Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1887.

№ 1—38.

Schwerin.

Im Verlage der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der im Regierungs-Blatte

vom Jahre 1887

enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№. des Reg.-Bl.	Seite.
1887.			
27. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe	22	207
27. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung und Einreichung von Verzeichnissen der unfallversicherungspflichtigen Tiefbau- und anderen Baubetriebe . .	22	214
28. Julius.	Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Julius 1887, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen	23	219
28. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Behörden für die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Seeschifffahrts rc. -Betriebe	23	227
1. August.	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Julius d. J., betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen	26	245
2. August.	Bekanntmachung zur Publication der Bekanntmachungen des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums, betreffend die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der preußischen Armee und der in die preußische Verwaltung übernommenen Militair-Contingente in Folge der rückwirkenden Kraft des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 — und die Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten	25	239
16. August.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher . . .	27	247
26. August.	Bekanntmachung, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden .	28	251

Sachregister

zum

Regierungs-Blatte

vom Jahre 1887.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

W.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. Januar 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Dem Magistrat zu Parchim ist nach Maßgabe der Bestimmung in §. 37, Nr. 1 der Verordnung zur Publication des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 28sten December 1863 die landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stadt-Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen im Betrage von 1250000 Mark und in Stücken zu 100, 300, 1000 und 3000 Mark ertheilt worden.

Die Seitens des Inhabers unkündbaren Obligationen werden jährlich mit 3½ Procent verzinst und in der Weise zurückgezahlt, daß jährlich Obligationen

zum Betrage von mindestens 1 Procent der ursprünglichen Schuld zur Rückzahlung ausgeloost werden; indessen bleibt der Stadt Parchim eine verstärkte Ausloosung resp. Totalkündigung vom Jahre 1892 an vorbehalten.

In den Anlagen A und B ist der Text der Anleihescheine und der Zinsscheine abgedruckt.

Schwerin am 12ten Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

A.

Auf der Vorderseite.

Litt. .... No. ....

Anleiheschein der Stadt Parchim

über .... Mark.

Der Magistrat und der Bürgerausschuß der Stadt Parchim beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieses Anleihescheines den Betrag von

.... Mark

von der hiesigen Stadtgemeinde als ein Darlehn zu fordern hat. Dieses Capital bildet einen Theil der in Höhe von 1250000 Mark aufgenommenen Anleihe der Stadt Parchim vom Jahre 1887.

Die Verzinsung dieses Capitals erfolgt mit dreieinhalb vom Hundert jährlich, und die Tilgung der Anleihe im Wege der Ausloosung nach Maßgabe der umstehend abgedruckten Bedingungen.

Für die Sicherheit des Capitals und der Zinsen haftet die Stadt Parchim mit ihrem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen.

Parchim am 1sten Julius 1887.

Der Magistrat und der Bürgerausschuß.

(Facsimilirte Unterschriften zweier Magistrats-mitglieder.) (Trockenstempel des Stadtsiegels.) (Facsimilirte Unterschriften von 4 Mitgliedern des Bürgerausschusses.)

Eingetragen ins Control-Register Fol. .... durch .... (Original-Unterschrift.)

Auf der Rückseite.

Der Magistrat der Stadt Parchim hat unter Zustimmung der Bürgervertretung beschlossen, eine Anleihe von 1250000 Mark aufzunehmen, welche von Seiten des Gläubigers unkündbar ist. Die Rückzahlung erfolgt mit mindestens 1 % pro anno, alljährlich zum 1sten Julius, im Wege der Ausloosung, indessen bleibt der Stadt Parchim verstärkte Ausloosung resp. Totalkündigung vom Jahre 1892 an vorbehalten.

Die Ausfertigung der auf den Inhaber zu stellenden Anleihescheine erfolgt in

800	Stücken Litt.	A	zu	1000	Mark	=	800000	Mark
300	„	B	„	500	„	=	150000	„
900	„	C	„	300	„	=	270000	„
300	„	D	„	100	„	=	30000	„
							1250000	Mark.

Die Zahlung des Capitals sowie der halbjährlich am 2ten Januar und 1sten Julius jeden Jahres fälligen Zinsen erfolgt bei der Stadtkasse in Parchim, sowie bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin und der Vereinsbank in Wismar und deren Agenturen.

Alle Bekanntmachungen, welche die Anleihe betreffen, namentlich auch die Bekanntmachungen der Nummern der durch das Loos zur Rückzahlung bestimmten Anleihescheine erfolgen durch die „Rostocker Zeitung", die „Mecklen-

burgischen Anzeigen", das „Mecklenburger Tagesblatt" und die „Norddeutsche Post" oder eine andre am selben Erscheinungsort herausgegebene Zeitung.

Die Bekanntmachung dieser Nummern soll alsbald nach der vor dem 1sten April jeden Jahres stattfindenden Ausloosung erfolgen.

Mit dem Fälligkeitstage eines Anleihescheins hört dessen Verzinsung auf. Gegen Auszahlung des fälligen Capitals sind mit dem Anleihescheine auch die dazu gehörigen, für die Zeit nach der Fälligkeit des Capitals ausgegebenen Zinsscheine zurückzugeben; für fehlende Zinsscheine wird der Betrag vom Capital abgezogen. Die ausgeloosten Anleihescheine verjähren mit dem Ablauf des dreißigsten Jahres nach ihrer Fälligkeit, die Zinsscheine mit dem Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit.

Für eine eventuelle Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Anleihe- oder Zinsscheine kommen die Bestimmungen des geltenden Rechts zur Anwendung.

Für die pünktliche Zahlung der Anleihescheine und der Zinsen haftet die Stadt Parchim mit ihrem gesammten Vermögen.

(Die zweite Hälfte des Bogens besteht aus 20 Zinsscheinen.)

B.

Vorderseite der Zinsscheine.

Parchimer Stadt-Anleihe von 1887 à 3½ Procent.

Zinsschein No.............. .... Mark.

zum Anleiheschein der Stadt Parchim

über .... Mark Reichswährung Litt........... No...........

No.....

Inhaber empfängt am .... 1 .... an halbjährigen Zinsen an den umstehend bezeichneten Zahlstellen

.... Mark Reichswährung.

No.....

Parchim, den 2. Januar 1887.

Der Magistrat.
(Facsimilirte Unterschriften zweier Magistratsmitglieder.)

Der Bürgerausschuß.
(Facsimilirte Unterschriften vier.)

Verjährt mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre der Fälligkeit.

Rückseite der Zinsscheine.

Zahlbar
bei der Stadtkasse in Parchim, bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin und der Vereinsbank in Wismar und deren Agenturen.

Ungültig, wenn die Vorderseite durchkreuzt, oder wenn eine Ecke abgeschnitten oder der Zinsschein durchlocht ist.

---

(2) Die nachstehende, in No. 52 des Central-Blattes für das Deutsche Reich publicirte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9, Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13ten Februar 1875 (Reg.-Bl. Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1887 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a. für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b. für die Mittagskost	40 =	35 =
c. für die Abendkost	25 =	20 =
d. für die Morgenkost	15 =	10 =

Berlin, den 22. December 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 30sten December 1886.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Nachdem die Zwangsversteigerung des Gutes Flessenow stattgefunden hat, ist das bisherige Hypothekenbuch für dieses Gut definitiv geschlossen, kassirt und außer Kraft gesetzt, und unterm heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch für das Lehngut Flessenow, Amts Mecklenburg, niedergelegt.

Schwerin am 30sten December 1886.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
C. Kundt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. Januar 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes, Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, sowie sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem letzten Landtage zu Malchin die landesverfassungsmäßige ordentliche Contribution, nämlich die ordentliche Domanial- und ritterschaftliche Hufensteuer und die erbvergleichsmäßige landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien, sowie den nach Art. II. der Steuervereinbarung vom 29sten Julius

1870 Uns zustehenden Beitrag von 532 921 Mark verkündigt, auch die Erhebung der edictmäßigen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Recepturkasse im Betrage von Sieben Zehnteln der edictmäßigen Sätze vorgeschlagen, Unsere getreuen Stände zur Erlegung der genannten Steuern aber pflichtschuldig sich bereit erklärt und resp. dieselben bewilligt haben, und zwar, soviel das Aversum von 532 921 Mark anlangt, unter Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages nach Art. III. der Steuervereinbarung von 1870 und nach dem mit Unseren getreuen Ständen getroffenen, auf dem Landtage zu Malchin im Jahre 1884 bis Johannis 1890 prolongirten Abkommen vom 16ten/18ten December 1879, so verordnen Wir hiermit für das Etatjahr 1887/88:

I. die Erhebung der ordentlichen Contribution, und zwar:

a. der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe,

b. der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Recessarien mit 9 Mark, zusammen also 86 Mark pro Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe resp. 38 Mark 21 Pfennige, 19 Mark 10 Pfennige und 9 Mark 55 Pfennige, beizutragen haben,

c. der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung von Sieben Zehnteln der edictmäßigen Contribution nach dem Contributions-Edicte vom 8ten Junius 1886.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landkasten zu bringen und von diesem zu 1/4 zu Johannis 1887, zu 2/4 zu Weihnachten 1887 und zu 1/4 zu Ostern 1888 praenumerando an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 47, I. und II. bis §. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I. und VIII., resp. der Verordnung vom 5ten Februar 1884 zur Declaration und Ergänzung des Art. VIII. der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der edictmäßigen Contribution geschieht nach §. 54 des Contributions-Edictes vom 8ten Junius 1886 zur einen Hälfte mit Sieben Zwanzigstel im October 1887, zur anderen Hälfte mit Sieben Zwanzigstel im April 1888. Derjenige Theil

der ordentlichen Contribution, welcher in dem Aversum von 532 921 Mark (eventuell zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der edictmäßigen Contribution (sub II.) mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV. der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landes-Recepturkasse an Unsere Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Execution, rechtzeitig und vorgeschriebener Maßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten Januar 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Contributions-Edict
für das Jahr Johannis 1887/88.

(№ 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen zur Ergänzung des §. 24 der Verordnung vom 3ten Januar 1876, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium, bezüglich der Anlegung von Rauchkammern (Rauchböden) an engen Schornsteinen — sog. russischen Röhren — was folgt:

Die Anlegung von Rauchkammern (Rauchböden) an engen Schornsteinen ist zuläßig, wenn diese Schornsteine nicht ausschließlich zur Ableitung des Rauches von Heizöfen dienen. Bei der Genehmigung der Anlage durch die Amtspolizeibehörde und bei der Bauausführung sind nicht nur die Bestimmungen im §. 24 der Verordnung vom 3ten Januar 1876, sondern auch die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

1) Die Rauchkammern sind möglichst hoch über die Feuerungsanlage, aus der sie mit Rauch versehen werden, anzulegen.
2) Die engen Schornsteine, die für Rauchkammern benutzt werden sollen, müssen bei kleineren Rauchkammern eine lichte Weite von mindestens

20 cm, bei größeren eine lichte Weite von 25 cm haben und mit Thonröhren und zwar thunlichst mit glasirten Muffröhren ausgesetzt sein.

3) Wo es die localen und sonstigen Verhältnisse gestatten, ist ein gut construirter Rauchvertheiler auf dem Fußboden der Rauchkammer anzulegen, welcher mit dem Schornsteinrohr durch ein feuersicheres Zuleitungsrohr verbunden ist.

4) Zur Absperrung des Rauches ist eine eiserne Klappe oder ein eiserner Schieber, sowie zur Abhaltung von Funken ein feinmaschiges Drahtnetz, beide in eisernen Rahmen, an passender Stelle im Schornstein beziehungsweise im Zuleitungsrohr anzubringen. Die Klappe oder der Schieber müssen mit einer Vorrichtung versehen werden, durch welche ihre Stellung von der Feuerungsanlage aus mit Leichtigkeit regulirt werden kann. Wo dies nicht ausführbar ist, muß die Handhabung der Klappe beziehungsweise des Schiebers durch eine anderweitige, außerhalb der Rauchkammer befindliche Einrichtung ermöglicht werden.

5) Nach Befinden der Amtspolizeibehörde ist insbesondere in Rücksicht auf ein etwaiges Ausbrennen des engen Schornsteins über der Feuerungsanlage zur Regulirung oder Absperrung des Zuges im Schornstein ein Absperrschieber einzurichten.

6) Auf vorhandene Rauchkammern-Anlagen an engen Schornsteinen sollen die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit Anwendung finden, als nach Ermessen der Amtspolizeibehörde die Feuersgefährlichkeit der Anlage eine Abänderung erheischt, sie sind indessen zur Anwendung zu bringen, sobald ohnehin Durchbauten an dem betreffenden Theil des Gebäudes stattfinden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 21sten Januar 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Verordnung
zur
Ergänzung des §. 24 der Verordnung vom 3ten Januar 1876, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 2. Februar 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nach §. 23, Nr. 8 der Ersatz-Ordnung vom 28sten September 1875 — Regierungs-Blatt 1875, No. 28 — haben diejenigen Militairpflichtigen, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder ihren Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungs-Bezirk verlegen, dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, diese Vorschrift hierdurch in Erinnerung zu bringen, und zugleich diejenigen Behörden und Beamten,

welchen die Führung der Stammrollen obliegt, dahin anzuweisen, daß sie beim Verziehen Militairpflichtiger die Loosungsscheine mit einem Vermerk über die geschehene Abmeldung unter Bezeichnung des Orts, wohin die Abmeldung erfolgt ist, versehen, und den noch nicht im Besitze eines Loosungsscheines befindlichen Militairpflichtigen eine kurze Bescheinigung über die erfolgte Abmeldung mit den gleichen Angaben ertheilen.

Von allen in Folge des Aufenthaltswechsels in den Rekrutirungs-Stammrollen vorgenommenen Veränderungen ist dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission Seitens der genannten Behörden und Beamten nach §. 45, Nr. 13 der Ersatz-Ordnung sofort Mittheilung zu machen.

Schwerin am 27sten Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(2) An Stelle der Arznei-Taxe vom 6ten Januar 1886 tritt fortan die in der Anlage abgedruckte Arznei-Taxe in Geltung. Dieselbe enthält wiederum im Anhange Vorschriften zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher, in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel, wie solche bei Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Schwerin am 14ten Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Buchka.

(Beilage zu No. 3 des Regierungs-Blattes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1887.)

Arznei-Taxe.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung, wenn nur ein Preis normirt worden ist. Die bei mehreren, häufig in verschiedenen Quantitäten verlangten Arzneimitteln festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Verabreichung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Taxpreis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm **Argentum nitricum** nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 25 Pfennigen zu taxiren sind.

2) Das Minimum eines Preises ist 3 Pfennige. Pfennig-Brüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

3) Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäss §. 148 No. 8 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestraft.

4) Bei dem Taxiren aller Recepte, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, deren Kosten aus Staats- und Communalfonds oder von Corporationen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige zu reduciren sind.

5) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

6) Der in der Taxe für **Aqua destillata** festgesetzte Preis findet keine Anwendung bei Bereitung von Decoctionen, Infusionen und in der Veterinärpraxis.

7) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte vermerkt werden.

8) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Droguen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis ähnlicher Droguen und Präparate nach Anleitung eines Preiscourantes von Drogueriewaaren zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmaceutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in die Taxe aufgenommener Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt, und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte vermerkt.

Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	ℳ	₰
A.			
cetonum	10 Gramm	—	15
cetum	100 —	—	10
	200 —	—	15
aromaticum . . .	100 —	—	30
	200 —	—	45
Digitalis	10 —	—	10
pyrolignosum crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
rectificatum	100 —	—	20
	200 —	—	30
Sabadillae . . .	10 —	—	10
	100 —	—	80
Scillae	10 —	—	5
cidum aceticum	10 —	—	10
aromaticum	10 —	—	35
dilutum .	10 —	—	5
arsenicosum (resublim.)	10 —	—	10
benzoicum (e Benzoë Siam subl.) . .	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	20
boricum	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
carbolicum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	80
crudum (100%)	100 —	—	35
	200 —	—	55
liquefact. . .	10 —	—	10
	100 —	—	85
cathartinicum . .	1 —	—	10
chromicum . . .	1 —	—	5
citricum	10 —	—	25
subt. pulv.	10 —	—	30

A.	Gewicht.	ℳ	₰
Acidum formicicum . . .	10 Gramm	—	10
gallicum	10 —	—	25
hydrobromicum (1,200)	10 —	—	15
hydrochloricum . .	10 —	—	5
crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
dilutum	10 —	—	5
hydrocyanic. . .	1 —	—	5
lacticum	1 —	—	5
	10 —	—	40
nitricum	10 —	—	5
crud. . .	100 —	—	30
	200 —	—	45
fumans .	10 —	—	10
osmicum	1 Centigr.	—	15
	1 Decigr.	1	—
phosphoricum . .	10 Gramm	—	5
pyrogallicum . .	1 —	—	10
salicylicum . . .	1 —	—	5
	10 —	—	40
sulfuricum . . .	10 —	—	5
crudum .	100 —	—	15
	200 —	—	25
dilutum .	10 —	—	5
	100 —	—	15
fumans .	100 —	—	30
sulfurosum (10%) .	100 —	—	20
tannicum	10 —	—	15
	100 —	1	25
tartaricum . . .	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	25
valerianicum . .	1 —	—	10
Aconitinum	1 Centigr.	—	5
Adeps suillus	100 Gramm	—	50

A.	Gewicht.	ℳ	₰
Aerugo subt. pulv. . . .	10 Gramm	—	15
Aether	10 —	—	5
aceticus	10 —	—	10
bromatus	1 —	—	5
jodatus	1 —	—	10
Aethylenum chloratum . .	1 —	—	10
Agaricinum	1 Decigr.	—	5
Aloë gr. modo pulv. . .	100 Gramm	—	50
subt. pulv.	10 —	—	10
Alumen subt. pulv. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	20
	200 —	—	30
ustum subt. pulv. .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Aluminium acetico-tartaricum	10 —	—	20
Ambra grisea	1 Decigr.	—	90
Ammoniacum depuratum .	10 Gramm	—	10
Ammonium benzoicum . .	1 —	—	5
bromatum . .	10 —	—	15
carbonicum . .	10 —	—	10
pyro-oleos.	10 —	—	10
chloratum . .	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
subt. pulv.	10 —	—	10
ferratum .	10 —	—	10
citricum . . .	1 —	—	5
jodatum . . .	1 —	—	10
nitricum . . .	10 —	—	10
phosphoricum .	10 —	—	15
sulfo-ichthyolicum (Ichthyolum)	1 —	—	10
	10 —	—	75
sulfuricum . .	10 —	—	5
uricum . . .	1 —	—	10
Amygdalae amarae . . .	10 —	—	10
dulces . . .	10 —	—	10
Amylium nitrosum . . .	1 —	—	5
Amylum Marantae . . .	100 —	—	40
Tritici	100 —	—	30
Antipyrinum	1 —	—	25

A.	Gewicht.	ℳ	₰
Apomorphinum hydrochloricum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	25
Aqua Amygdalarum amararum	10 Gramm	—	15
diluta	100 —	—	15
Calcariae	100 —	—	5
Chamomillae . . .	100 —	—	20
chlorata	10 —	—	5
	100 —	—	35
	200 —	—	55
Cinnamomi	100 —	—	25
destillata	100 —	—	5
fervida . .	100 —	—	5
Florum Aurantii (concentr.)	100 —	—	55
Foeniculi	100 —	—	15
foetida antihysterica .	10 —	—	10
	100 —	—	90
Matico	100 —	—	25
Melissae	100 —	—	20
Menthae crispae . .	100 —	—	20
piperitae .	100 —	—	20
Opii	10 —	—	35
Petroselini	100 —	—	15
Picis	100 —	—	20
	200 —	—	30
Plumbi	100 —	—	5
Rosae	100 —	—	15
Rubi Idaei	100 —	—	20
Salviae	100 —	—	20
Sambuci	100 —	—	20
Tiliae	100 —	—	20
Valerianae	100 —	—	20
Aquae medicamentosae Rademacheri	10 —	—	5
	100 —	—	40
Arbutinum	1 Decigr.	—	5
Argentum chloratum . . .	1 —	—	5
	1 Gramm	—	35
nitricum . . .	1 Decigr.	—	5

A. B.	Gewicht.	ℳ	₰
…entum nitricum . . .	1 Gramm	—	25
cum Kalio nitric.	1 —	—	10
. foetida depurata . .	10 —	—	15
opiuum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	25
sulfuricum (Ph. G.)	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	20
valerianicum . .	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	25
ipigmentum subt. pulv.	10 Gramm	—	15
o-Natrium chloratum .	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	25
B.			
…amum Copaivae . . .	10 Gramm	—	15
	100 —	1	20
Nucistae . . .	10 —	—	25
Peruvianum . .	1 —	—	5
	10 —	—	35
	100 —	2	70
Tolutanum . .	10 —	—	15
…rum chloratum . . .	10 —	—	5
…zinum Petrolei . . .	100 —	—	35
…zoë (Sumatra) subt. pulv.	10 —	—	25
…autum salicylicum . .	1 —	—	10
subnitricum . .	1 —	—	5
	10 —	—	40
valerianicum . .	10 —	—	55
…ta orientalis subt. pulv.	1 —	—	15
…is alba (subt. pulv.) . .	100 —	—	40
cruda gr. modo pulv.	100 —	—	10
	200 —	—	15
…ix subt. pulv.	10 —	—	10
…num	1 —	—	5
…bus Scillae conc. . . .	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
…yl-chloralum hydratum .	1 —	—	15
…rum insulsum . . .	10 —	—	15

C.	Gewicht.	ℳ	₰
C.			
Cacao sine oleo	10 Gramm	—	15
	100 —	1	20
Cadmium sulfuricum . . .	1 —	—	5
Calcaria chlorata	100 —	—	20
	200 —	—	30
usta	100 —	—	15
Calcium carbonicum praecipit.	10 —	—	15
	100 —	—	95
ad usum externum	100 —		
chloratum siccum .	10 —	—	20
hypophosphorosum .	10 —	—	5
phosphoricum . . .	10 —	—	25
sulfuricum ustum subt.		—	15
pulv.	100 —	—	15
	200 —	—	25
Camphora monobromata .	1 —	—	5
trita	10 —	—	15
Cannabinum tannicum . .	·1 —	—	40
Cantharides gr. modo pulv.	10 —	—	50
subt. pulv. . .	10 —	—	55
Capsulae amylaceae (cum dispensat.)	2 Hälften	—	10
operculatae (cum dispensat.)	2 —	—	10
Carbo animalis subt. pulv. .	1 Gramm	—	5
Ligni subt. pulv. .	10 —	—	5
Spongiae subt. pulv.	10 —	—	15
Cardolum	1 —	—	10
Caricae conc.	100 —	—	40
Carrageen conc.	100 —	—	50
Caryophylli subt. pulv. . .	10 —	—	20
Castoreum subt. pulv. . .	1 —	—	25
Sibiricum subt. pulv.	1 Decigr.	—	30
Catechu subt. pulv. . . .	10 Gramm	—	10
Cera alba	10 —	—	15
flava	10 —	—	15
Ceratum Resinae Pini . .	100 —	1	—
Cerium oxalicum	1 —	—	5
Cerussa subt. pulv. . . .	10 —	—	5

C.	Gewicht.	ℳ	₰
Cetaceum	10 Gramm	—	15
saccharatum	10 —	—	15
Charta cerata	400 □Ctm.	—	5
sinapisata (cum dispensat.)	1 Stück	—	10
Chinidinum sulfuricum	1 Gramm	—	10
Chininum	1 Decigr.	—	5
bisulfuricum	1 —	—	5
	1 Gramm	—	25
bromatum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	30
ferro-citricum	1 —	—	10
hydrochloricum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	25
salicylicum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	30
sulfuricum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	20
tannicum	1 —	—	10
valerianicum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	35
Chinioïdinum	10 —	—	15
tannicum	10 —	—	25
Chinolinum	1 —	—	5
tartaricum	1 —	—	5
Chloralum hydratum	1 —	—	5
	10 —	—	25
Chloroformium	10 —	—	15
	100 —	1	20
e Chloralo hydrato	10 —	—	30
	100 —	2	40
Chrysarobinum	1 —	—	10
Cinchonidinum sulfuricum	1 —	—	10
Cinchoninum	1 —	—	10
sulfuricum	1 —	—	5
Cocaïnum hydrochloricum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	40
	1 Gramm	3	—
Coccionella subt. pulv.	10 —	—	20
Codeïnum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	30
chloratum	1 Centigr.	—	5

C.	Gewicht.	ℳ
Chodeïnum chloratum	1 Decigr.	—
Coffeïnum	1 —	—
	1 Gramm	—
Natrio-benzoic.	1 Decigr.	—
	1 Gramm	—
salicyl.	1 Decigr.	—
	1 Gramm	—
Colchicinum	1 Centigr.	—
Collodium	10 Gramm	—
	100 —	—
cantharidatum	1 —	—
	10 —	—
	100 —	2
elasticum	10 —	—
Colophonium subt. pulv.	10 —	—
Conchae praeparatae	10 —	—
Coniinum	1 Tropfen	—
Conserva Rosae	10 Gramm	—
Cortex Cascarillae cont. et gr. modo pulv.	10 —	—
	100 —	—
subt. pulv.	10 —	—
Chinae cont. et gr. modo pulv.	10 —	—
subt. pulv.	1 —	—
	10 —	—
Cinnamomi subt. pulv.	10 —	—
Condurango conc.	10 —	—
Coto cont.	10 —	—
Frangulae conc.	10 —	—
	100 —	—
Fruct. Aurantii expulp. conc.	10 —	—
subt. pulv.	10 —	—
Citri conc.	10 —	—
Granati cont.	10 —	—
subt. pulv.	10 —	—
Mezerei conc.	10 —	—
Quercus conc. et gr. modo pulv.	100 —	—
	200 —	—

C. D. E.	Gewicht.	ℳ	₰
tex Quercus subt. pulv.	10 Gramm	—	5
oïnum	1 Decigr.	—	20
ta alba praeparata . .	100 Gramm	—	15
cus subt. pulv. . . .	1 —	—	30
ebae subt. pulv. . . .	10 —	—	40
aarinum	1 Decigr.	—	10
rum aceticum	10 Gramm	—	15
aluminatum . . .	10 —	—	10
gr. modo pulv.	10 —	—	15
hydrico-carbonicum	10 —	—	15
oxydatum . . .	10 —	—	20
sulfocarbolicum . .	1 —	—	5
	10 —	—	30
sulfuricum . . .	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	55
rum sulfuricum ammoniatum	10 —	—	15
crud. gr. m. pulv.	100 —	—	35
are	1 Decigr.	—	10
D.			
octum Sarsaparillae comp. fortius	500 Gramm	1	35
	5000 —	9	30
mitius	500 —	1	5
	5000 —	7	50
italinum	1 Decigr.	—	10
E.			
ctuarium e Senna . . .	10 Gramm	—	10
mi	10 —	—	10
ir amarum	10 —	—	50
Aurantiorum comp. .	10 —	—	40
	100 —	3	—
e Succo Liquiritiae .	10 —	—	15
	100 —	1	20
Proprietatis Paracelsi .	10 —	—	25

E.	Gewicht.	ℳ	₰
Elixir Proprietatis Paracelsi	100 Gramm	2	—
Emplastrum adhaesivum . .	10 —	—	15
	100 —	1	20
extens.	100□Ctm.	—	10
	1000 —	—	80
Ammoniaci . .	10 Gramm	—	25
aromaticum . .	10 —	—	25
Belladonnae .	10 —	—	20
Cantharidum ordin.	10 —	—	35
	100 —	2	95
perpet.	10 —	—	20
Cerussae . . .	10 —	—	10
	100 —	—	90
extens.	100□Ctm.	—	15
	1000 —	1	20
Conii	10 Gramm	—	20
consolidans . .	10 —	—	20
foetidum . . .	10 —	—	20
fuscum camphor.	10 —	—	15
Galbani crocatum	10 —	—	25
Hydrargyri . .	10 —	—	25
	100 —	1	95
Hyoscyami . .	10 —	—	20
Lithargyri . .	10 —	—	10
	100 —	—	75
compos.	10 —	—	20
	100 —	1	50
Meliloti . . .	10 —	—	20
opiatum . . .	1 —	—	5
	10 —	—	30
oxycroceum . .	10 —	—	30
saponatum . .	10 —	—	20
	100 —	1	55
extens.	100□Ctm.	—	15
	1000 —	1	20
Euphorbium subt. pulv. . .	10 Gramm	—	10
Extractum Absinthii . . .	1 —	—	25
Aconiti . . .	1 —	—	20
siccum .	1 —	—	15
Aloës	1 —	—	5
	10 —	—	40

E.	Gewicht.	ℳ	₰
Extractum Aloës Acido sulf. correct.	1 Gramm	—	10
Aurantii . . .	1 —	—	25
Belladonnae . .	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Calami	1 —	—	15
Cannabis Indicae	1 —	—	60
Cardui benedicti	10 —	—	55
Cascarae Sagradae fluid.	10 —	—	20
Cascarillae . .	1 —	—	15
Centaurii . . .	1 —	—	10
Chamomillae . .	1 —	—	25
Chelidonii . .	1 —	—	15
Chinae aquosum.	1 —	—	15
spirituos.	1 —	—	35
Cinae	1 —	—	30
Cocae spirit. spissum	1 —	—	10
Colocynthidis .	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	40
compos.	1 —	—	15
Colombo . . .	1 —	—	55
Condurango spirit. siccum	1 —	—	15
Conii	1 —	—	20
siccum . .	1 —	—	15
Cubebarum . .	1 —	—	45
Digitalis . . .	1 —	—	20
siccum .	1 —	—	15
Dulcamarae . .	1 —	—	5
Ferri pomatum .	1 —	—	10
Filicis	1 —	—	35
	10 —	2	85
Frangulae . .	1 —	—	5
Gentianae . .	1 —	—	5
Graminis . . .	1 —	—	5
Granati . . .	1 —	—	25
Hamamelis Virgin. fluid.	10 —	—	20
Helenii . . .	1 —	—	20
Hydrastis Canad. fluid.	10 —	—	15

E. F.	Gewicht.	ℳ
Extractum Hydrastis Canad. fluid. americ.	10 Gramm	—
Hyoscyami . .	1 —	—
	10 —	1
siccum	1 —	—
Lactucae virosae	1 —	—
siccum	1 —	—
Ligni Campechiani	1 —	—
Guajaci . .	1 —	—
Millefolii . . .	1 —	—
Myrrhae . . .	1 —	—
Opii	1 Decigr.	—
	1 Gramm	—
Pimpinellae . .	1 —	—
Piscidiae Erythrin. fluid.	10 —	—
Quassiae . . .	1 —	—
Quebracho cort. spirit. siccum	1 —	—
Ratanhiae . . .	1 —	—
Rhei	1 —	—
compos. .	1 —	—
Sabinae . . .	1 —	—
Scillae	1 —	—
Secalis cornuti .	1 —	—
Senegae . . .	1 —	—
Strychni (spirituos.)	1 Decigr.	—
	1 Gramm	—
Taraxaci . . .	10 —	—
Tormentillae . .	1 —	—
Trifolii fibrini .	1 —	—
Valerianae . .	1 —	—
F.		
Fel Tauri depuratum siccum	1 —	—
inspissatum . . .	10 —	—
recens	10 —	—
Ferrum carbonicum saccharat.	10 —	—
chloratum	10 —	—

F.	Gewicht.	ℳ	₰
rrum citricum ammoniat.	1 Gramm	—	5
effervescens	10 —	—	15
oxydatum .	1 —	—	5
cyanatum	1 —	—	5
jodatum saccharatum	1 —	—	5
lacticum	10 —	—	20
oxydatum dialysat. liquid.	10 —	—	5
fuscum .	10 —	—	15
saccharatum solub.	10 —	—	10
peptonatum siccum	1 —	—	5
phosphoricum oxydulat.	10 —	—	15
pulveratum . . .	10 —	—	5
pyrophosphoricum .	10 —	—	15
c. Ammon. citr.	1 —	—	5
reductum	10 —	—	25
sesquichloratum . .	10 —	—	5
sulfuricum . . .	10 —	—	5
siccum . .	10 —	—	10
crudum . .	100 —	—	10
	200 —	—	15
gr. m. pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
tannicum	10 —	—	20
ires Arnicae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	55
Aurantii conc. . . .	10 —	—	25
Chamomillae . . .	100 —	—	65
	200 —	1	—
conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	85
subt. pulv. . .	10 —	—	15
Romanae conc. .	10 —	—	10
Cinae	10 —	—	5
subt. pulv. . .	10 —	—	10
Convallariae conc. .	10 —	—	20
Koso gr. modo pulv.	100 —	1	10
	200 —	1	65
subt. pulv. . .	10 —	—	20

F.	Gewicht.	ℳ	₰
Flores Lamii	10 Gramm	—	20
Malvae conc. . . .	10 —	—	15
arboreae conc.	10 —	—	10
Millefolii conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	35
Rhoeados conc. . .	10 —	—	15
Sambuci conc. et gr. m. pulv.	100 —	—	55
Stoechados conc. . .	10 —	—	5
Tiliae conc. . . .	10 —	—	10
	100 —	—	65
Verbasci conc. . .	10 —	—	20
Folia Aurantii conc. . . .	10 —	—	10
subt. pulv. .	10 —	—	15
Belladonnae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
subt. pulv. .	10 —	—	15
Bucco conc.	10 —	—	10
Cocae conc.	10 —	—	20
Digitalis conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
subt. pulv. .	10 —	—	10
Eucalypti conc. . . .	10 —	—	5
Farfarae conc. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	35
Jaborandi conc. . .	10 —	—	10
Juglandis conc. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Malvae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
Matico conc.	10 —	—	10
Melissae conc. . . .	10 —	—	10
Menthae crisp. conc et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	70
piper. conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	85
Nicotianae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	5

F.	Gewicht.		ℳ	₰
Folia Rosmarini conc. . .	10	Gramm	—	5
Rutae conc.	10	—	—	10
Salviae conc. . . .	100	—	—	50
subt. pulv. . .	10	—	—	10
Sennae Alex. conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	15
	100	—	1	20
subt. pulv. .	10	—	—	20
Stramonii conc. . . .	10	—	—	5
subt pulv. .	10	—	—	10
Trifolii fibr. conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	40
Uvae Ursi conc. . .	10	—	—	5
	100	—	—	40
Fructus Anisi	10	—	—	5
gr. modo pulv.	100	—	—	55
	200	—	—	85
subt. pulv. . .	10	—	—	10
Cannabis	100	—	—	20
Cardamomi subt. pulv.	1	—	—	5
Cardui Mariae . .	10	—	—	10
	100	—	—	70
Carvi	100	—	—	35
gr. modo pulv.	100	—	—	45
Colocynthidis conc.	10	—	—	15
praepar.	1	—	—	5
Foeniculi	10	—	—	5
	100	—	—	30
gr. modo pulv.	100	—	—	45
	200	—	—	70
subt. pulv. . .	10	—	—	10
Juniperi	100	—	—	20
	200	—	—	30
gr. modo pulv.	100	—	—	30
	200	—	—	45
subt. pulv. .	10	—	—	5
Lauri gr. modo pulv.	100	—	—	30
	200	—	—	45
Papaveris conc. .	10	—	—	5
	100	—	—	45

F. G. H.	Gewicht.		ℳ	₰
Fructus Petroselini . . .	10	Gramm	—	5
Phellandrii . . .	100	—	—	30
gr. modo pulv.	100	—	—	45
	200	—	—	70
subt. pulv. .	10	—	—	10
Sabadillae gr. modo pulv.	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
Fungus Chirurgorum . . .	10	—	—	15
Laricis conc. . . .	10	—	—	20
subt. pulv. .	10	—	—	25
G.				
Galbanum depuratum . .	10	—	—	15
Gallae supt. pulv.	10	—	—	15
Gelatina Lich. Islandici sacch. sicca	10	—	—	15
Glandulae Lupuli	10	—	—	15
Glycerinum	10	—	—	10
	100	—	—	60
	200	—	—	90
Gummi Arabicum subt. pulv.	1	—	—	5
	10	—	—	30
Gutti subt. pulv.	1	—	—	5
	10	—	—	35
H.				
Herba Absinthii conc. et gr. m. pulv.	100	—	—	40
	200	—	—	60
subt. pulv.	10	—	—	10
Adonis vernalis conc.	10	—	—	15
Cardui benedicti conc. et gr. m. pulv.	100	—	—	50
subt. pulv.	10	—	—	10
Centaurii conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	60

H.	Gewicht.	ℳ	₰
rba Chenopodii ambros. conc.	10 Gramm	—	10
Conii conc. et gr. m. pulv.	100 —	—	55
subt. pulv. . .	10 —	—	10
Galeopsidis conc. . .	100 —	—	55
Herniariae conc. . .	10 —	—	5
Hyoscyami conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	70
subt. pulv.	10 —	—	15
Lycopodii conc. . .	10 —	—	5
Majoranae subt. pulv.	10 —	—	10
Mari veri subt. pulv.	10 —	—	15
Millefolii conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Polygalae conc. . .	100 —	—	55
Serpylli conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	35
Thymi conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
Violae tricoloris conc.	10 —	—	5
	100 —	—	45
udines	1 Stück	—	20
matropinum hydrobromicum	1 Centigr.	—	30
drargyrum (purum) . .	10 Gramm	—	20
	100 —	1	45
aceticum oxydulat.	1 —	—	5
bichloratum .	10 —	—	20
bijodatum . .	1 -	—	10
	10 —	—	60
chloratum . .	10 —	—	20
vapore parat.	10 —	—	20
cyanatum . .	1 —	—	5
formamidatum (1%)	10 —	—	10
	100 —	—	90
jodatum . .	1 —	—	10
	10 —	—	50

H. I. J.	Gewicht.	ℳ	₰
Hydrargyrum nitricum oxydulat.	10 Gramm	—	20
oxydatum . .	10 —	—	20
via hum. par.	1 —	—	5
oxydulatum nigrum	1 —	—	5
praecipitatum album	10 —	—	20
sulfuratum nigrum	10 —	—	15
sulfuricum basicum	10 —	—	20
neutrale	10 —	—	15
tannicum . .	1 —	—	10
Hydrochinonum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	20
Hydrogenium peroxydatum purum	100 —	—	60
Hyoscinum jodatum . . .	1 Centigr.	—	65
Hyoscyaminum	1 —	—	35
I.			
Ichthyolum (Ammonium sulfoichthyol.)	1 Gramm	—	10
	10 —	—	75
Indicum subt. pulv. . . .	1 —	—	5
Infusum Sennae compositum	10 —	—	15
	100 —	1	25
J.			
Jodoformium	1 —	—	10
	10 —	—	85
subt. pulv. . .	1 —	—	10
	10 —	—	85
Jodolum	1 —	—	30
Jodum	1 —	—	10
	10 —	—	80

K.	Gewicht.		ℳ	₰
K.				
Kairinum	1	Gramm	—	40
Kali causticum fusum et siccum	10	—	—	10
Kalium aceticum	10	—	—	15
	100	—	1	25
bicarbonicum	10	—	—	5
bichromicum crudum	100	—	—	35
bromatum	10	—	—	15
	100	—	1	15
subt. pulv.	10	—	—	20
	100	—	1	75
carbonicum	10	—	—	10
crudum	100	—	—	25
	200	—	—	40
chloratum	10	—	—	5
chloricum	10	—	—	10
	100	—	—	65
subt. pulv.	10	—	—	15
	100	—	1	15
citricum	1	—	—	5
	10	—	—	25
jodatum	1	—	—	10
	10	—	—	55
nitricum	10	—	—	5
	100	—	—	40
gr. modo pulv.	100	—	—	55
	200	—	—	85
subt. pulv.	10	—	—	10
permanganicum	10	—	—	10
	100	—	—	70
sulfuratum (purum)	10	—	—	20
(ad balneum)	100	—	—	30
	200	—	—	45
sulfuricum gr. modo pulv.	100	—	—	45
	200	—	—	70
subt. pulv	10	—	—	10
tartaricum	10	—	—	15
subt. pulv.	10	—	—	25
Kamala	1	—	—	5

K. L.	Gewicht.		ℳ	₰
Kamala	10	Gramm	—	35
	100	—	2	80
Kaolinum subt pulv.	100	—	—	15
Kino subt pulv.	10	—	—	15
Kosinum	1	Decigr.	—	10
Kreosotum	1	Gramm	—	5
	10	—	—	30
L.				
Lactucarium	10	—	—	40
Lanolinum	10	—	—	15
	100	—	1	30
Lichen Islandicus conc.	100	—	—	30
ab amarit. lib. conc.	100	—	—	55
Lignum Guajaci conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	35
subt. pulv.	10	—	—	10
Quassiae conc. et gr. modo pulv.	100	—	—	40
subt. pulv.	10	—	—	10
Sassafras conc.	10	—	—	[illegible]
	100	—	—	45
Linimentum ammoniato-camphor.	10	—	—	10
	100	—	—	90
ammoniatum	10	—	—	10
	100	—	—	85
saponato-ammoniat.	100	—	—	30
saponato-camphor.	10	—	—	10
	100	—	—	65
liquid.	100	—	—	60
terebinthinatum	10	—	—	[illegible]
	100	—	—	[illegible]
Liquor Aluminii acetici	100	—	—	[illegible]
	200	—	—	60
Ammonii acetici	10	—	—	[illegible]
	100	—	—	[illegible]
anisatus	10	—	—	[illegible]
carbonici	10	—	—	[illegible]

L. M.	Gewicht.	ℳ	₰
Liquor Ammonii caustici .	10 Gramm	—	5
	100 —	—	20
	200 —	—	30
spirituos.	10 —	—	10
	100 —	—	65
succinici .	10 —	—	10
Ferri acetici . . .	10 —	—	5
albuminati . .	10 —	—	10
	100 —	—	85
chlorati . .	10 —	—	5
oxychlorati .	10 —	—	5
peptonati . .	10 —	—	15
	100 —	1	20
sesquichlorati .	10 —	—	5
	100 —	—	30
sulfurici oxydati	10 —	—	5
Kalii acetici . . .	10 —	—	10
arsenicosi . .	10 —	—	20
carbonici . .	10 —	—	5
Plumbi subacetici .	10 —	—	5
	100 —	—	30
Stibii chlorati . .	100 —	—	50
Lithargyrum	100 —	—	20
Lithium benzoicum . . .	1 —	—	10
bromatum . . .	1 —	—	10
carbonicum . . .	1 —	—	10
jodatum	1 —	—	15
salicylicum . . .	1 —	—	10
Lycopodium	10 —	—	15
M.			
Macis subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	25
Magnesia usta	10 —	—	15
Magnesium boro-citricum .	10 —	—	20
carbonicum subt. pulv.	10 —	—	10
chloratum siccum	10 —	—	5
citricum . . .	10 —	—	20
effervescens	10 —	—	20

M. N.	Gewicht.	ℳ	₰
Magnesium lacticum . . .	1 Gramm	—	5
phosphoricum .	10 —	—	15
sulfuricum . .	100 —	—	10
	200 —	—	15
siccum	10 —	—	5
tartaricum Rademach.	10 —	—	25
Manganum sulfuricum . .	10 —	—	15
Manna cannulata	10 —	—	20
communis	10 —	—	15
Massa pilular. Ferri carbon. (Valetti)	1 —	—	10
Mastix subt. pulv.	1 —	—	5
Mel	100 —	—	50
	200 —	—	75
depuratum	10 —	—	10
	100 —	—	75
rosatum	10 —	—	15
Mentholum	1 —	—	15
Mixtura oleoso-balsamica .	10 —	—	15
sulfurica acida . .	10 —	—	5
Morphinum	1 —	—	50
hydrochloricum .	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	35
sulfuricum . .	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	35
Moschus	1 Centigr.	—	10
	1 Decigr.	—	85
Mucilago Gummi Arabici .	10 Gramm	—	15
	100 —	1	—
Myrrha subt. pulv. . . .	10 —	—	25
N.			
Naphtalinum recrystallis. .	10 —	—	5
Naphtolum	1 —	—	5
Narceïnum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	20
Natrium aceticum	10 Gramm	—	5
benzoicum (c. Acido artif. par.)	10 —	—	15

N. O.	Gewicht.	ℳ	₰
Natrium bicarbonicum subt. pulv.	10 Gramm	—	5
	100 —	—	30
	200 —	—	45
bitartaricum subt. pulv.	10 —	—	20
bromatum . . .	10 —	—	15
carbolicum purum	10 —	—	15
carbonicum . . .	10 —	—	5
siccum .	10 —	—	10
chloratum subt. pulv.	10 —	—	5
crudum .	100 —	—	5
chloricum . . .	10 —	—	10
jodatum	1 —	—	10
	10 —	—	80
lacticum	1 —	—	5
nitricum	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
subt. pulv. .	10 —	—	10
phosphoricum . .	10 —	—	5
pyrophosphoricum .	10 —	—	10
ferratum	10 —	—	25
salicylicum . . .	10 —	—	45
sulfuricum . . .	100 —	—	20
siccum .	10 —	—	5
crudum gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
tannicum . . .	10 —	—	25
tartaricum . . .	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	25
thiosulfuricum crudum	100 —	—	15
O.			
Oleum Amygdalarum . .	10 —	—	15
	100 —	1	15
aethereum	1 —	—	10
animale aethereum .	1 —	—	5
foetidum . .	100 —	—	20

O.	Gewicht.	ℳ	₰
Oleum animale foetidum .	200 Gramm	—	30
Anisi	10 —	—	60
Aurantii Florum . .	1 Decigr.	—	15
Bergamottae . . .	1 Gramm	—	5
Cacao	10 —	—	10
Cajeputi	10 —	—	20
rectificat. . .	1 —	—	5
Calami	1 —	—	5
camphoratum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	75
	200 —	1	15
cantharidatum . . .	10 —	—	30
	100 —	2	30
	200 —	3	45
Carvi (Carvol) . .	1 —	—	10
Caryophyllorum . .	1 —	—	5
Chamomillae aethereum	1 Decigr.	—	10
infusum .	10 Gramm	—	15
	100 —	1	30
Cinnamomi	1 —	—	5
Citri	1 —	—	5
Cocos	100 —	—	50
Crotonis	1 —	—	5
	10 —	—	25
Eucalypti	10 —	—	25
Foeniculi	1 —	—	[illegible]
Hyoscyami	10 —	—	15
	100 —	1	30
Jecoris Aselli . . .	100 —	—	40
	200 —	—	60
Juniperi	1 —	—	[illegible]
empyreumat.	10 —	—	[illegible]
Lauri	100 —	—	50
Lavandulae . . .	1 —	—	[illegible]
Lini	100 —	—	35
	200 —	—	55
sulfuratum . .	100 —	—	50
	200 —	—	[illegible]
Macidis	1 —	—	[illegible]
Menthae crispae . .	1 —	—	15
piperitae .	1 —	—	[illegible]

O.	Gewicht.	ℳ	₰
Oleum Nucistae	10 Gramm	—	20
Olivarum	10 —	—	10
	100 —	—	65
	200 —	1	—
commune	10 —	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	60
Origani Cretici	1 —	—	5
Papaveris	100 —	—	50
pedum Tauri	10 —	—	10
Petrae Italicum	10 —	—	10
	100 —	—	75
Pini	100 —	—	30
	200 —	—	45
sylvestris	10 —	—	20
Rapae	100 —	—	40
	200 —	—	60
Ricini	100 —	—	50
	200 —	—	75
Rosae	1 Tropfen	—	15
Rosmarini	10 Gramm	—	20
Rusci	100 —	—	30
Sabinae	1 —	—	5
Santali Ostindici	1 —	—	15
	10 —	1	20
Sinapis	1 —	—	15
	10 —	1	20
Succini rectificatum	10 —	—	10
Tanaceti	1 —	—	15
Terebinthinae	10 —	—	5
	100 —	—	35
	200 —	—	55
rectificatum	10 —	-	5
	100 —	—	40
sulfuratum	100 —	—	50
Thymi	1 —	—	5
Valerianae	1 —	—	15
Olibanum	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Opium subt. pulv.	1 —	—	10
Ossa Sepiae subt. pulv.	10 —	—	10

O. P.	Gewicht.	ℳ	₰
Ova gallinacea	1 Stück	—	15
Oxymel Scillae	10 Gramm	—	15
simplex	10 —	—	10
P.			
Pankreatinum	1 —	—	10
Papayotinum (purum)	1 Decigr.	—	40
Paraffinum liquidum	100 Gramm	—	60
solidum	100 —	—	70
Paraldehydum	1 —	—	5
	10 —	—	40
Pasta Guarana subt. pulv.	1 —	—	5
Pelletierinum tannicum	1 Decigr.	—	30
Pepsinum	1 Gramm	—	10
	10 —	—	55
Peptonum siccum	1 —	—	5
	10 —	—	45
Percha depurata	1 —	—	10
	10 —	—	80
Phosphorus	10 —	—	20
Physostigminum salicylicum	1 Centigr.	—	10
	1 Decigr.	—	80
	1 Gramm	6	40
sulfuricum	1 Centigr.	—	10
	1 Decigr.	—	80
	1 Gramm	6	40
Pilocarpinum hydrochloricum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	25
Pilulae aloëticae ferratae	25 Stück	—	30
Pix liquida	10 Gramm	—	5
	100 —	—	30
Placenta Sem. Lini gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
Plumbum aceticum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	25
	200 —	—	40
jodatum	1 —	—	10
tannicum siccum	1 —	—	5
Podophyllinum	1 —	—	10

P. R.	Gewicht.	ℳ	₰
Propylaminum	1 Gramm	—	5
Pulpa Tamarindorum depurata	100 —	—	55
Pulvis aërophorus	10 —	—	15
aromaticus	10 —	—	30
gummosus	1 —	—	5
	10 —	—	30
Ipecacuanhae opiatus .	1 —	—	5
Liquiritiae compositus	10 —	—	10
	100 —	—	85
Magnesiae cum Rheo	10 —	—	20
salicylicus cum Talco	10 —	—	5
	100 —	—	40
temperans	10 —	—	15
Pumex subt. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	25
Pyridinum	1 —	—	5
R.			
Radix Althaeae conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	45
gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
subt. pulv. . .	10 —	—	10
Angelicae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Arnicae conc. . . .	10 —	—	10
Artemisiae conc. . .	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Asari conc. . . .	10 —	—	5
subt. pulv. . .	10 —	—	10
Bardanae conc. . .	10 —	—	5
Belladonnae subt. pulv.	10 —	—	10
Carlinae conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	40
	200 —	—	60
Colombo conc. . .	10 —	—	10
subt. pulv. . .	10 —	—	15

R.	Gewicht.	ℳ	₰
Radix Gentianae conc. et gr. modo pulv.	10 Gramm	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	60
subt. pulv.	10 —	—	10
Helenii conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	40
subt. pulv. .	10 —	—	10
Ipecacuanhae conc. .	10 —	—	35
subt. pulv.	1 —	—	5
Levistici conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	35
subt. pulv. .	10 —	—	10
Liquiritiae gr. modo pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
mund. conc. .	100 —	—	55
subt. pulv.	10 —	—	10
Ononidis conc. . .	100 —	—	30
Pyrethri subt. pulv. .	10 —	—	30
Ratanhiae conc. . .	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Rhei	10 —	—	30
conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	35
	100 —	2	75
subt. pulv. . .	10 —	—	40
Saponariae conc. . .	10 —	—	5
Sarsaparillae conc. .	10 —	—	2[illegible]
	100 —	1	6[illegible]
	200 —	2	4[illegible]
subt. pulv.	10 —	—	3[illegible]
Senegae conc. . . .	10 —	—	2[illegible]
subt. pulv. .	10 —	—	3[illegible]
Serpentariae conc. .	10 —	—	2[illegible]
subt. pulv.	10 —	—	3[illegible]
Taraxaci cum herba conc.	100 —	—	4[illegible]
Valerianae conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	5[illegible]

R.	Gewicht.	ℳ	₰
Radix Valerianae subt. pulv.	10 Gramm	—	10
Resina Guajaci subt. pulv. .	10 —	—	25
Jalapae	10 —	—	55
Pini	100 —	—	15
Scammoniae . . .	1 —	—	10
Resorcinum	1 —	—	15
	10 —	1	15
Rhizoma Calami (decort.) subt. pulv.	10	—	10
(non decort.) conc. et gr. m. p.	100 —	—	30
	200 —	—	45
Caricis conc. . .	100 —	—	40
Chinae conc. . .	10 —	—	5
Filicis (non decort.) gr. m. pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
subt. pulv.	10 —	—	10
Galangae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Graminis conc. . .	100 —	—	20
Imperatoriae conc. et gr. m. p.	100 —	—	45
	200 —	—	70
Iridis conc. . . .	100 —	—	45
subt. pulv. .	10 —	—	10
Pannae subt. pulv.	1 —	—	15
Tormentillae conc. et gr. m. pulv.	100 —	—	40
subt. pulv.	10 —	—	10
Veratri gr. modo pulv.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Zedoariae conc. . .	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Zingiberis conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	10

S.	Gewicht.	ℳ	₰
S.			
Saccharum subt. pulv. . .	10 Gramm	—	5
	100 —	—	40
Lactis subt. pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	30
Sal Carolinum	10 —	—	30
factitium (subt. pulv.)	100 —	—	45
	200 —	—	70
crystallis.	100 —	—	15
	200 —	—	25
Salicinum	1 —	—	5
	10 —	—	40
Salolum	1 —	—	10
Santoninum	1 —	—	5
Sapo jalapinus	10 —	—	60
kalinus	10 —	—	5
	100 —	—	35
venalis seu viridis	100 —	—	30
	200 —	—	45
medicatus	10 —	—	15
terebinthinatus . . .	10 —	—	10
Sebum ovile	100 —	—	50
Secale cornutum	10 —	—	10
(sine oleo) subt. pulv.	10 —	—	20
	100 —	1	55
Semen Cydoniae	10 —	—	20
Foenugraeci gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
Hyoscyami	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Lini	100 —	—	20
	200 —	—	30
Myristicae subt. pulv.	1 —	—	5
Papaveris	10 —	—	5
Phaseoli subt. pulv. .	100 —	—	30
Quercus tostum gr. modo pulv.	100 —	—	20

S.	Gewicht.	ℳ	₰
Semen Quercus tostum gr. modo pulv.	200 Gramm	—	30
Sinapis gr. modo pulv.	100 --	—	40
	200 —	—	60
Strychni subt. pulv..	10 —	—	10
Sparteïnum sulfuricum . .	1 Decigr.	—	20
Species aromaticae . . .	100 Gramm	1	10
	200 —	1	65
emollientes . . .	100 —	—	65
	200 —	1	—
laxantes	10 —	—	15
	100 —	1	25
Lignorum . . .	100 —	—	45
	200 —	—	70
pectorales	100 —	—	75
	200 —	1	15
Spiritus	100 —	—	30
	200 —	—	45
absolutus	10 —	—	5
aethereus	10 —	—	5
	100 —	—	40
Aetheris chlorati .	10 —	—	10
nitrosi . .	10 —	—	10
Angelicae compos. .	100 —	—	55
caeruleus	100 —	—	60
camphorato-crocatus	10 —	—	10
camphoratus . . .	100 —	—	35
	200 —	—	55
Cochleariae . . .	100 —	—	75
dilutus	100 —	—	25
	200 —	—	40
Formicarum . . .	100 —	—	30
Juniperi	100 —	—	50
Lavandulae . . .	100 —	—	55
Mastichis compos. .	10 —	—	15
Melissae compos. .	10 —	—	10
Menthae piperitae .	10 —	—	30
Rosmarini . . .	100 —	—	50
saponatus	100 —	—	55
	200 —	—	85
Serpylli	100 —	—	50

S.	Gewicht.	ℳ
Spiritus Sinapis	10 Gramm	—
	100 —	—
Vini Arac . . .	10 —	—
	100 —	1
Vini Cognac . . .	10 —	—
	100 —	1
Gallici . .	100 —	—
Stibium sulfuratum aurantiac.	10 —	—
nigrum gr. m. pulv.	100 —	—
	200 —	—
laevigat.	10 —	—
rubeum .	1 —	—
Stipites Dulcamarae conc. .	100 —	—
subt. pulv.	10 —	—
Strychninum nitricum . .	1 Decigr.	—
Styrax liquidus (depuratus) .	10 Gramm	—
	100 —	1
	200 —	1
Succinum contusum . . .	10 —	—
subt. pulv.. . .	10 —	—
Succus Juniperi inspissatus	10 —	—
	100 —	—
Liquiritiae (crudus)	100 —	—
subt. pulv.	10 —	—
depuratus .	1 —	—
	10 —	—
in bacillis	10 —	—
Sambuci inspissatus	10 —	—
	100 —	—
Sulfur depuratum	10 —	—
	100 —	—
jodatum	1 —	—
praecipitatum . . .	10 —	—
sublimatum	100 —	—
	200 —	—
Summitates Sabinae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—
	100 —	—
subt. pulv.	10 —	—
Syrupus Althaeae	10 —	—

S. T.	Gewicht.	ℳ	₰
[..]pus Amygdalarum	10 Gramm	—	10
Aurantii Corticis	10 —	—	15
Florum	10 —	—	10
Balsami Peruviani	10 —	—	10
Cerasorum	10 —	—	10
Chamomillae	10 —	—	10
Cinnamomi	10 —	—	10
Croci	10 —	—	20
Ferri jodati	10 —	—	20
	100 —	1	45
oxydati solubilis	10 —	—	10
Foeniculi	10 —	—	10
Ipecacuanhae	10 —	—	10
Liquiritiae	10 —	—	15
Mannae	10 —	—	10
Menthae	10 —	—	10
Mori	10 —	—	10
Papaveris	10 —	—	10
Rhamni catharticae	10 —	—	10
Rhei	10 —	—	10
Rhoeados	10 —	—	10
Ribis	10 —	—	10
Rubi Idaei	10 —	—	10
Senegae	10 —	—	10
Sennae	10 —	—	10
simplex	10 —	—	5
	100 —	—	30
Succi Citri	10 —	—	15
Violae	10 —	—	15
Zingiberis	10 —	—	10
T.			
[..]m subt. pulv.	100 —	—	10
[..]rus boraxatus	10 —	—	20
depuratus subt. pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	—
ferratus (ad balneum)	100 —	—	75
	200 —	1	15
natronatus	10 —	—	10

T.	Gewicht.	ℳ	₰
Tartarus natronatus	100 Gramm	—	80
subt. pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	35
stibiatus	10 —	—	15
ad usum veterinar.	10 —	—	15
	100 —	1	10
Terebinthina	10 —	—	5
	100 —	—	25
cocta	10 —	—	5
laricina	10 —	—	10
	100 —	—	70
Terpinum hydratum	1 —	—	10
	10 —	—	85
Thallinum sulfuricum	1 Decigr.		5
Thymolum	1 Gramm	—	10
	10 —	—	85
Tinctura Absinthii	10 —	—	15
Aconiti	10 —	—	10
Aloës	10 —	—	10
	100 —	—	85
composita	10 —	—	10
amara	10 —	—	15
	100 —	1	15
Ambrae	1 —	—	25
cum Moscho	1 —	—	30
Arnicae	10 —	—	10
	100 —	—	90
aromatica	10 —	—	15
acida	10 —	—	20
Asae foetidae	10 —	—	15
	100 —	1	—
Aurantii	10 —	—	20
fructus immaturi	10 —	—	15
Belladonnae	10 —	—	10
Benzoës (Sumatra)	10 —	—	15
Bursae Pastoris Radem.	10 —	—	20
Calami	10 —	—	15
composita	10 —	—	15

T.	Gewicht.		ℳ	₰
Tinctura Cannabis Indicae .	1	Gramm	—	5
Cantharidum . .	10	—	—	20
	100	—	1	40
Capsici	10	—	—	15
Cardui Mariae Radem.	10	—	—	20
carminativa . . .	10	—	—	20
Caryophylli . . .	10	—	—	15
Cascarillae . . .	10	—	—	15
Castorei	1	—	—	5
	10	—	—	40
aetherea .	1	—	—	5
	10	—	—	40
Sibirici .	1	—	—	35
aetherea	1	—	—	35
Catechu	10	—	—	10
Chelidonii Radem.	10	—	—	20
Chinae	10	—	—	20
composita .	10	—	—	20
Chinioïdini . . .	10	—	—	10
Cinnamomi . . .	10	—	—	15
Coccionellae Radem.	10	—	—	15
Colchici	10	—	—	10
Colocynthidis . .	10	—	—	15
Convallariae . .	10	—	—	10
Coto	10	—	—	20
Croci	1	—	—	5
Cupri acetici Rademach.	10	—	—	10
Digitalis	10	—	—	10
aetherea .	10	—	—	15
Eucalypti . . .	10	—	—	15
Euphorbii . . .	100	—	—	90
Ferri acetici aether.	10	—	—	15
Rademach.	10	—	—	10
chlorati . .	10	—	—	5
aetherea	10	—	—	10
pomata . .	10	—	—	15
	100	—	1	30
Gallarum . . .	10	—	—	15
Gelsemii sempervir.	10	—	—	10

T.	Gewicht.		ℳ	₰
Tinctura Gentianae . . .	10	Gramm	—	15
Guajaci e Ligno .	10	—	—	15
e Resina .	10	—	—	15
ammon.	10	—	—	15
Ipecacuanhae . .	10	—	—	15
Jodi	10	—	—	15
	100	—	1	35
Kino	10	—	—	15
Lobeliae	10	—	—	15
Macidis	10	—	—	20
Menthae crispae .	10	—	—	15
piperitae .	10	—	—	15
Moschi	1	—	—	25
Myrrhae	10	—	—	15
	100	—	1	[illegible]
Nicotianae Radem.	10	—	—	[illegible]
Opii benzoica . .	10	—	—	[illegible]
crocata . .	1	—	—	[illegible]
	10	—	—	[illegible]
simplex . .	1	—	—	[illegible]
	10	—	—	[illegible]
Pimpinellae . .	10	—	—	[illegible]
Pini composita .	10	—	—	[illegible]
Quebracho . . .	10	—	—	[illegible]
Ratanhiae . . .	10	—	—	[illegible]
saccharata	10	—	—	[illegible]
Resinae Jalapae .	10	—	—	[illegible]
Rhei aquosa . .	10	—	—	[illegible]
	100	—	—	[illegible]
vinosa . . .	10	—	—	[illegible]
	100	—	1	[illegible]
Scillae	10	—	—	[illegible]
kalina . .	10	—	—	[illegible]
Secalis cornuti .	10	—	—	[illegible]
Stramonii . . .	10	—	—	[illegible]
Strychni	10	—	—	[illegible]
aetherea .	10	—	—	[illegible]
Thujae	10	—	—	[illegible]
Valerianae . . .	10	—	—	[illegible]
aetherea	10	—	—	[illegible]
	100	—	1	[illegible]

T. U.	Gewicht.		ℳ	₰
ictura Vanillae	1	Gramm	—	10
Veratri albi . .	100	—	—	90
Zingiberis . . .	10	—	—	15
gacantha subt. pulv. . .	1	—	—	5
umaticinum	10	—	—	20
	100	—	1	75
bera Jalapae subt. pulv.	10	—	—	15
Salep subt. pulv. .	10	—	—	20
	100	—	1	45
iones Pini conc. . . .	10	—	—	5
U.				
guentum acre	10	—	—	20
	100	—	1	55
basilicum . .	10	—	—	10
	100	—	—	85
Cantharidum .	10	—	—	30
cereum . . .	10	—	—	15
	100	—	1	5
Cerussae . .	10	—	—	15
	100	—	—	95
camphorat.	10	—	—	15
diachylon . .	10	—	—	15
	100	—	1	—
Elemi . . .	10	—	—	15
flavum . . .	100	—	1	—
Glycerini . .	10	—	—	20
	100	—	1	40
Hydrargyri album	10	—	—	15
cinereum	10	—	—	20
	100	—	1	70
rubrum .	10	—	—	15
Kalii jodati .	10	—	—	20
leniens . . .	10	—	—	20
Linariae . . .	10	—	—	20
Paraffini . . .	100	—	1	—
Plumbi . . .	10	—	—	10
Rosmarini compos.	10	—	—	15

U. V. Z.	Gewicht.		ℳ	₰
Unguentum Sabinae . . .	10	Gramm	—	40
sulfuratum compos.	10	—	—	10
Tartari stibiati	10	—	—	20
Terebinthinae .	10	—	—	10
	100	—	—	90
Zinci	10	—	—	10
Urethanum	1	—	—	15
V.				
Vaselina Americana . . .	10	—	—	10
	100	—	—	80
Veratrinum	1	Decigr.	—	5
sulfuricum . .	1	—	—	5
Vinum album	100	Gramm	—	65
	200	—	1	—
camphoratum . .	10	—	—	10
	100	—	--	80
Chinae	10	—	—	20
	100	—	1	65
Colchici	10	—	—	20
Hungaricum Tokayense	10	—	—	15
	100	—	1	10
Ipecacuanhae . .	10	—	—	25
Pepsini	10	—	—	15
	100	—	1	35
rubrum	100	—	—	80
	200	—	1	20
stibiatum	10	—	—	10
Xerense	100	—	—	80
	200	—	1	20
Z.				
Zincum aceticum	10	—	—	10
chloratum . . .	10	—	—	10
ferrocyanatum . .	1	—	—	5
lacticum	1	—	—	5

Z.	Gewicht.	ℳ	₰
Zincum oxydatum . . .	10 Gramm	—	15
ad usum ext.	10 —	—	5
	100 —	—	25
permanganicum .	1 —	—	20
salicylicum . . .	1 —	—	10
sulfocarbolicum . .	1 —	—	5
	10 —	—	20

Z.	Gewicht.	ℳ	₰
Zincum sulfuricum . . .	10 Gramm	—	
subt. pulv.	10 —	—	1
	100 —	—	6
crud. gr. modo pulv.	100 —	—	2
	200 —	—	4
tannicum	1 —	—	
valerianicum . . .	1 —	—	

Taxe der Arbeiten und Gefässe.

I. Taxe der Arbeiten.

	ℳ	₰
Abdampfen.		
Für Abdampfen im Wasserbade für jede zu verdampfende 100 Gramm	—	10
Auflösen.		
Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Syrupsconsistenz), von Oelzucker, Gummi Arabicum in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen, und für Anfertigung von Schleim aus Salep, Traganth, Quittensamen u. dgl.	—	10
Anmerkung 1. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeit nichts zu berechnen.		
Anmerkung 2. Wenn zu einer Mixtur ein Oelzucker verordnet wird, so ist ausser dem Preise für Auflösen die Mengung eines feinen Pulvers zu berechnen.		
Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, des Zuckers, anderer crystallisirter Substanzen oder der Manna im Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit einschliesslich des Colirens und Filtrirens der Auflösung . .	—	15

I. Taxe der Arbeiten.

Anmerkung 1. Sind die Salze im crystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung 2. Für das Auflösen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung 3. Wenn Salze, Zucker und Manna, oder nur zwei derselben die Bestandtheile einer Solution ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis für eine Lösung in Anrechnung kommen.

	ℳ	₰
Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol	—	25

Contundiren.

Für das Contundiren **einer** Substanz:

	ℳ	₰
bis incl. 20 Gramm	—	5
" " 50 "	—	10
" " 100 "	—	15
" " 200 "	—	20
" " 1 Pfund	—	25
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3

Decocta und Infusa.

	ℳ	₰
Für ein im Dampfapparate zu bereitendes Decoct oder Infusum incl. der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25

Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen Ende der Bereitung noch eine andere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
Digestionen.		
Geistige, ölige und wässrige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit . . . . berechnet.	—	25
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.		
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B. einer Quantität Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hierbei die Verwendung eines Gefässes nicht stattfindet, sind incl. Abwägen, Convolut und Signatur zu berechnen:		
bei einer Menge bis incl. 100 Gramm	—	7
„ „ „ „ „ 200 „	—	10
bei grösseren Mengen	—	14
Für die Dispensation eines nichtgestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge oder eines Suppositoriums incl. Abwägen, Einwickeln, Wachspapier, Convolut und Signatur:		
bis incl. 10 Gramm	—	7
„ „ 100 „	—	10
„ „ 200 „	—	14
bei grösseren Mengen	—	20
Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters werden nebst Convolut und Signatur berechnet	—	10
Das anzuwendende Wachspapier wird nach seinem Werthe besonders in Rechnung gebracht.		
Emulsionen.		
Für die Bereitung einer Samen-, Oel-, Gummi-Harz, Harz-, Campher-, Wachs- und Balsam-Emulsion incl. der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
Filtration.		
Für eine Filtration bis incl. 200 Gramm	—	5
„ „ 1 Pfund	—	10
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	2
Anmerkung. Vergleiche jedoch die Position »Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze«, Inhalts deren in den dort angegebenen Fällen kein besonderer Preisansatz gemacht werden darf.		
Gelatinen.		
Für eine im Dampfapparate zu bereitende Gelatina aus isländischem Moos, Hirschhorn, Hausenblase, Carrageen und dergleichen . .	—	50
Latwergen.		
Für die Bereitung einer Latwerge nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten	—	15
Für Bereitung einer Pferde-Latwerge nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten bis inclusive 200 Gramm	—	25
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3
Macerationen.		
Macerationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden halb so hoch als Infusionen berechnet.		
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰

Pflaster.

Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren:

	ℳ	₰
bis incl. 100 Gramm	—	15
„ „ 200 „	—	20
für grössere Mengen	—	30

Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens:

	ℳ	₰
bis incl. 100 Gramm	—	20
„ „ 200 „	—	40
für grössere Mengen	—	60

	ℳ	₰
Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 50 Quadrat-Centimeter, incl. des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens	—	10

Bei grösseren Pflastern werden jede weiteren 10 Quadrat-Centimeter mit einem Pfennig berechnet.

Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.

Für das anzuwendende Leder oder Zeug werden bei Chirting oder Leinen für

	ℳ	₰
je 100 Quadrat-Centimeter	—	10
bei weissem Leder für je 100 „	—	15
bei Seidenzeug für je 50 „	—	10

in Anrechnung gebracht.

Pillen, Boli und Trochisci.

Für die Bereitung einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Boli oder Trochisci, nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten

	ℳ	₰
bis zu 20 Gramm incl.	—	10
für jede weitere Menge von 10 Gramm und bis 10 Gramm	—	3

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
Für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balsamen oder Oelen zur Bereitung einer Pillen- etc. Masse ist . . . . besonders in Anrechnung zu bringen.	—	10
Für das Formiren von 30 Pillen (gleichviel von welcher Grösse) nebst den dazu etwa nöthigen Wägungen, und für das Bestreuen der Pillen mit einem beliebigen Pulver	—	10
Anmerkung. Hat der Arzt keine besondere Bestimmung getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen das Lycopodium angewendet.		
Für das Formiren und Versilbern von 30 Pillen	—	25
Für das Formiren von 30 Pillen und für Ueberziehen derselben mit Gelatina	—	30
Für das Formiren und Vergolden von 30 Pillen	—	50
Quantiäten unter 30 Stück werden gleich 30 berechnet, grössere Mengen nach demselben Verhältnisse, so dass also 40 Stück, mit einem Pulver bestreut, ... zu formiren kosten.	—	20
Für das Formiren, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Trochisci oder Boli pro Stück	—	3
Für das Formiren, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Pillen und Boli für Pferde, pro Stück	—	10
Pulver und Species.		
Für die Mengung eines feinen Pulvers, inclusive des etwa nothwendigen Zerreibens der angewendeten Substanzen		
bis incl. 100 Gramm	—	10
für grössere Mengen	—	15
Bei einer Division, oder was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispen-		

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
sation incl. Abwägen, Kapseln, Convolut und Signatur ein jedes zu . . berechnet.	—	5
Sind Wachskapseln dazu vorgeschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöht; es müssen demnach 10 solcher Pulver taxirt werden mit	—	60
Für die Mengung eines groben Pulvers oder einer Quantität Species:		
bis incl. 100 Gramm	—	5
„ „ 200 „	—	7
für grössere Mengen	—	10
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensation jedes einzelnen Packets incl. Abwägen, Kapsel, Convolut und Signatur bei einem Inhalt:		
bis incl. 100 Gramm	—	5
„ „ 200 „	—	8
bei grösseren Mengen	—	10
berechnet.		
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Quantität u. s. w. pro Stunde	1	—
Salben.		
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen mehrerer Salben oder Fette, oder von Salben und Fetten mit flüssigen Substanzen ohne Schmelzen:		
bis incl. 50 Gramm	—	10
„ „ 100 „	—	15
„ „ 200 „	—	25
für grössere Mengen	—	30

I. Taxe der Arbeiten.

	M	₰
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen von Pulvern, Extracten, Salzen und dergleichen mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen:		
bis incl. 50 Gramm	—	15
„ „ 100 „	—	25
„ „ 200 „	—	40
für grössere Mengen	—	50
Für die Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Zumischen anderer Substanzen und Agitiren:		
bis incl. 50 Gramm	—	25
„ „ 100 „	—	40
„ „ 200 „	—	60
für grössere Mengen	—	80
Saturationen.		
Für die Bereitung einer Saturation excl. Auflösen der event. angewandten Substanzen	—	20
Suppositorien.		
Für die Bereitung eines Suppositorium nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten	—	10
Bei der Bereitung mehrerer Suppositorien wird jedes fernere mit berechnet.	—	5
Wägungen.		
Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge von den in die Pharm. Germ. aufgenommenen Pillen, wird mit . berechnet.	—	3

II. Taxe der Gefässe.

	ℳ	₰
Convolut-Kästchen.		
Convolut-Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück	—	13
zu 8 Pulvern excl. bis 16 Pulver incl.	—	20
über 16 Pulver	—	25
Gläser, grüne und halbweisse.		
Grüne und halbweisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm das Stück	—	13
von 15 Gramm excl. bis 100 Gramm incl.	—	15
„ 100 „ „ „ 200 „ „	—	20
„ 200 „ „ „ 300 „ „	—	25
„ 300 „ „ „ 400 „ „	—	30
„ 400 „ „ „ 500 „ „	—	40
Ueber 1 Pfund werden für jedes Pfund des Inhalts mehr berechnet	—	8
Gläser, starke weisse.		
Starke weisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm das Stück	—	18
von 15 Gramm excl. bis 100 Gramm incl.	—	23
„ 100 „ „ „ 200 „ „	—	30
„ 200 „ „ „ 300 „ „	—	38
„ 300 „ „ „ 400 „ „	—	45
„ 400 „ „ „ 500 „ „	—	53

II. Taxe der Gefässe.

	ℳ	₰
Ueber 1 Pfund wird für jede 300 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	13

Starke weisse Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln werden incl. Tectur und Signatur das Stück

	ℳ	₰
bis incl. 100 Gramm	—	15
„ „ 200 „	—	25
„ „ 1 Pfund	—	40

theurer berechnet.

Weisse Pulver-Gläser, Hyalitgläser oder geschwärzte Gläser werden wie starke weisse Gläser berechnet.

Holz-Korkstöpsel oder hohle Glas-Stöpsel zu den weissen Pulver-Gläsern und Holzdeckel zu Salbenkruken kosten mit Signatur das Stück zu Gefässen

	ℳ	₰
bis zu 100 Gramm incl. Inhalt	—	13
„ „ 200 „ „ „	—	20
zu grösseren Gefässen	—	25

Kautschuk-Stöpsel

kosten pro Stück zu Gläsern

	ℳ	₰
bis 100 Gramm Inhalt	—	15
„ 200 „ „	—	20
„ 300 „ „	—	25
„ 1 Pfund „	—	35

Papp-Schachteln ohne Falz

kosten mit Signatur das Stück

	ℳ	₰
bis zu 30 Gramm Inhalt incl.	—	10
von 30 „ „ excl. bis 100 Gramm incl.	—	15
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „	—	25
„ 200 „ „ „ „ 300 „ „	—	30
„ 300 „ „ „ „ 1 Pfund „		40

II. Taxe der Gefässe.

	ℳ	₰
Papp-Schachteln mit Falz		
kosten mit Signatur das Stück		
bis zu 30 Gramm Inhalt incl.	—	13
von 30 „ „ excl. bis 100 Gramm incl. . . .	—	23
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „ . . .	—	30
„ 200 „ „ „ „ 300 „ „ . . .	—	40
„ 300 „ „ „ „ 1 Pfund	—	53
Kruken, graue oder gelbe.		
Graue oder gelbe Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 50 Gramm Inhalt das Stück	—	10
von 50 Gramm Inhalt excl. bis 100 Gramm Inhalt incl.	—	13
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „ „	—	18
„ 200 „ „ „ „ 400 „ „ „	—	25
„ 400 „ „ „ „ 1 Pfund	—	30
Ueber 1 Pfund wird für jedes Pfund des Inhalts mehr berechnet	—	13
Kruken, weisse.		
Weisse Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	—	15
von 10 Gramm Inhalt excl. bis 50 Gramm Inhalt incl. . . .	—	23
„ 50 „ „ „ „ 100 „ „ „ . . .	—	30
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „ „ . . .	—	45
„ 200 „ „ „ „ 300 „ „ „ . . .	—	60
„ 300 „ „ „ „ 400 „ „ „ . . .	—	73
„ 400 „ „ „ „ 1 Pfund	—	85
Wenn zur Aufnahme der Arznei reine leere Gläser oder Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesendet oder bei Reïteraturen zurückgegeben werden, darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.		

II. Taxe der Gefässe.

	ℳ	₰

In der Veterinär-Praxis und im Handverkauf darf dagegen in solchen Fällen für Gefässe nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin anfzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das specifische Gewicht derselben, den Maassstab ab, so dass also z. B. zu 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas bis 100 Gramm incl. zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird, der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Recepte vermerkt.

Anhang.

Arzneimittel,

welche in die Arzneitaxe aufgenommen, zu deren Bereitung in der Pharmacopoea Germanica aber keine Vorschriften angegeben sind.

Acetum Sabadillae.

Paretur e **Fructibus Sabadillae** uti **Acetum Digital.** Ph. G. Ed. II.

Acidum aceticum aromaticum.

Paretur uti **Acidum aceticum aromaticum** Ph. G. Ed. I.

Aqua Chamomillae.

Paretur e **Floribus Chamomillae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua foetida antihysterica.

Paretur uti **Aqua foetida antihysterica** Ph. G. Ed. I.

Aqua Matico.

Paretur e **Foliis Matico** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua Melissae.

Paretur e **Foliis Melissae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua Opii.

Paretur uti **Aqua Opii** Ph. G. Ed. I.

Aqua Petroselini.

Paretur e **Fructibus Petroselini** uti **Aqua Foeniculi** Ph. G. Ed. II.

Aqua Rubi Idaei.

Paretur uti **Aqua Rubi Idaei** Ph. G. Ed. I.

Aqua Salviae.

Paretur e **Foliis Salviae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua Sambuci.

Paretur e **Floribus Sambuci** uti Aqua Menthae crispae Ph. G. Ed. II.

Aqua Tiliae.

Paretur e **Floribus Tiliae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua Valerianae.

Paretur e **Radice Valerianae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Ceratum Resinae Pini.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Cetaceum saccharatum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Conserva Rosae.

R. **Florum Rosae recentium partem unam,** . . . . 1.
Sacchari pulverati **partes duas,** . . . . 2.

Contundantur flores Rosae in mortario lapideo ope pistilli lignei ad pultis spissitudinem, tum admisce saccharum.

Elixir Proprietatis Paracelsi.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Ammoniaci.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum aromaticum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Belladonnae.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Conii.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum consolidans.

R.	**Emplastri Cerussae,**	**25.**
	Lithargyri, singulorum **partes viginti quinque**	**25.**
	Lapidis Calaminaris praeparati, ...	**1.**
	Olibani pulverati, ...	**1.**
	Mastichis pulveratae, singulorum **partem unam,**	**1.**

Emplastris leni calore emollitis admisce pulveres supra dictos.
Sit emplastrum e subflavo fuscum.

Emplastrum foetidum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Galbani crocatum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Hyoscyami.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Meliloti.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum opiatum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum oxycroceum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Extractum Aloës acido sulfurico correctum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Extractum Aurantii.

Paretur e **Cortice Fructus Aurantii** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Extractum Centaurii.

Paretur ex **Herba Centaurii** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Chamomillae.

Paretur e **Floribus Chamomillae** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Extractum Chelidonii.

Paretur ex **Herba Chelidonii** uti **Extractum Belladonnae** Ph. G. Ed. II.

Extractum Cinae.

Paretur e **Floribus Cinae** uti **Extractum Cubebarum** Ph. G. Ed. II.

Extractum Colocynthidis compositum.

R.	**Extracti Colocynthidis** partes quinque, ...	**5.**
	Aloës pulveratae partes viginti, ...	**20.**
	Resinae Scammoniae partes decem, ...	**10.**
	Extracti Rhei partes quinque, ...	**5.**

Misceantur, spiritum dilutum aspergendo, et leni calore siccentur. Sit pulvis grossus fuscus.

Extractum Colombo.

Paretur e **Radice Colombo** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II., sed evaporando in extractum siccum redigatur.

Extractum Conii.

Paretur ex **Herba Conii** uti **Extractum Belladonnae** Ph. G. Ed. II.

Extractum Dulcamarae.

Paretur e **Stipitibus Dulcamarae** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Frangulae.

Paretur e **Cortice Frangulae** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Granati.

Paretur e **Cortice Granati** uti **Extractum Aconiti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Lactucae virosae.

Paretur ex **Herba Lactucae virosae** uti **Extractum Belladonnae** Ph. G. Ed. II.

Extractum Ligni Campechiani.

Paretur uti **Extractum Ligni Campechiani** Ph. G. Ed. I.

Extractum Ligni Guajaci.

Paretur e **Ligno Guajaci** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Millefolii.

Paretur ex **Herba Millefolii** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Extractum Myrrhae.

Paretur uti **Extractum Myrrhae** Ph. G. Ed. I.

Extractum Pimpinellae.

Paretur e **Radice Pimpinellae** uti **Extractum Aconiti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Ratanhiae.

Paretur e **Radice Ratanhiae** uti **Extractum Opii** Ph. G. Ed. II.

Extractum Senegae.

Paretur e **Radice Senegae** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II., sed evaporando in extractum siccum redigatur.

Extractum Tormentillae.

Paretur e **Rhizomate Tormentillae** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Valerianae.

Paretur e **Radice Valerianae** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Linimentum saponato-ammoniatum.

R. **Saponis domestici rasi** partem unam . . . . **1.**
Solve digerendo in
Aquae partibus triginta, ... **30.**
Spiritus partibus decem . . . . **10.**
tum admisce
Liquoris Ammonii caustici partes quindecim. . . . . **15.**

Liquor Ammonii carbonici.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Liquor Ammonii succinici.

R. **Acidi succinici pulverati** partem unam. . . . . **1.**
Solutae in
Aquae partibus octo . . . . **8.**
adde
Ammonii carbonici pyro-oleosi partem unam . . . . **1.**
vel quantum ad neutralisationem requiritur.

Liquorem per horas viginti quatuor sepone et filtra.

Sit limpidus, subfuscus, sensim fuscescens, chartam exploratoriam non mutans, odoris empyreumatici, ponderis specifici 1,050 ad 1,054. Cum spiritus triplici quantitate mixtus pellucidus permaneat et ad siccum evaporatus calore aucto residui nihil relinquat.

Oleum Chamomillae infusum.

Paretur e **Floribus Chamomillae** uti **Oleum Hyoscyami** Ph. G. Ed. II.

Oxymel simplex.

R.	**Acidi acetici diluti** partem unam, ...	**1.**
	Mellis depurati partes quadraginta.	**40.**

Misce.
Sit limpidum, ex flavo fuscum.

Pulvis aromaticus.

R.	**Corticis Cinnamomi pulverati** partes quinque, ...	**5.**
	Fructuum Cardamomi pulveratorum partes tres, ...	**3.**
	Rhizomatis Zingiberis pulverati partes duas.	**2.**

Misce exacte.

Pulvis temperans.

R.	**Kalii nitrici pulverati** partem unam, ...	**1.**
	Tartari depurati pulverati partes tres.	**3.**
	Sacchari pulverati partes sex.	**6.**

Misce.

Spiritus caeruleus.

R.	**Liquoris Ammonii caustici partes quinquaginta,**	**50.**
	Spiritus Lavandulae, ...	**70.**
	„ **Rosmarini** singulorum **partes septuaginta**.	**70.**
	Aeruginis pulveratae **partem unam.**	**1.**

Stent in vase clauso, saepe agitando per aliquot dies, donec liquor colorem caeruleum duxerit; tum filtra.
Sit limpidus, coloris caerulei.

Spiritus camphorato-crocatus.

R.	Spiritus camphorati partes duodecim, ...	**12.**
	Tincturae Croci partem unam, ...	**1.**

Misce.

Spiritus Mastichis compositus.

R.	**Mastichis** contusae, ...	**1.**
	Myrrhae contusae, ...	**1.**
	Olibani contusi singulorum **partem unam,**	**1.**
	Spiritus partes viginti, ...	**20.**
	Aquae communis partes decem, ...	**10.**
	Post macerationem per nychthemerum destillent **partes viginti.** . .	**20.**

Sit limpidus, coloris expers.

Spiritus Rosmarini.

Paretur e **Foliis Rosmarini** uti **Spiritus Juniperi** Ph. G. Ed. II.

Spiritus Serpylli.

Paretur ex **Herba Serpylli** uti **Spiritus Juniperi** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Balsami Peruviani.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Syrupus Chamomillae.

Paretur e **Floribus Chamomillae** uti **Syrupus Menthae** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Croci.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Syrupus Foeniculi.

Paretur e **Fructibus Foeniculi** uti **Syrupus Menthae** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Mori.

Paretur e **Fructibus Mori rubris maturis** uti **Syrupus Cerasorum** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Rhoeados.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Syrupus Ribis.

Paretur e **Fructibus Ribis rubris maturis** uti **Syrupus Cerasorum** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Succi Citri.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Syrupus Violae.

Paretur e **Floribus Violae recentibus** uti **Syrupus Rhoeados** Ph. G. Ed. I.

Syrupus Zingiberis.

Paretur e **Rhizomate Zingiberis** uti **Syrupus Menthae** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Ambrae.

R.	**Ambrae griseae** tritae **partem unam,**	**1.**
	Spiritus aetherei partes quinquaginta, ...	**50.**
	Fiat tinctura coloris subfusci.	

Tinctura Ambrae cum Moscho.

R.	**Ambrae griseae** tritae partes tres, ...	**3.**
	Moschi partem unam, ...	**1.**
	Spiritus aetherei partes centum et **quinquaginta,**	**150.**
	Fiat tinctura coloris e subfusco flavi.	

Tinctura aromatica acida.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Belladonnae.

Paretur e **Foliis Belladonnae** uti **Tinctura Digitalis** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Bursae pastoris Rademacheri.

Paretur ex **Herba Bursae pastoris recente** et **florente** uti **Tinctura Belladonnae** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Calami composita.

R.	**Rhizomatis Calami concisi partes tres,**	**3.**
	„ **Zedoariae,**	**1.**
	„ **Zingiberis,** singulorum concisorum **partem unam,** . . .	**1.**
	Fructuum Aurantii immaturorum contusorum **partes duas,**	**2.**
	Spiritus diluti partes triginta quinque, ...	**35.**
	Fiat tinctura coloris subfusci.	

Tinctura Cardui Mariae Rademacheri.

R. **Fructuum Cardui Mariae** non contusorum,
Spiritus,
Aquae, singulorum **partes aequales.**
Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura carminativa.

R. **Rhizomatis Zedoariae** concisi, **partes sedecim**, ... 16.
„ **Calami,**
„ **Galangae** singulorum concisorum, **partes octo**, ... 8.
Florum Chamomillae, Romanae, concis. **partes quatuor**, ... 4.
Fructuum Anisi, ... 4.
„ **Carvi**, singulorum contusorum **partes quatuor**, ... 4.
Caryophyllorum, ... 3.
Fructuum Lauri, singulorum contusorum **partes tres**, ... 3.
Macidis contusae **partes duas**, ... 2.
Corticis Fructus Aurantii concisi **partem unam**, ... 1.
Spiritus, ... 100.
Aquae Menthae piperitae, singulor. **partes centum**, ... 100.
Fiat tinctura.

In dispensatione partibus septem hujus tincturae adde Spiritus Aetheris nitrosi partem unam.

Sit coloris fusci.

Tinctura Caryophyllorum.

Paretur e **Caryophyllis** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Cascarillae.

Paretur e **Certico Cascarillae** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Castorei aetherea.

Paretur e **Castoreo** pulverato uti **Tinctura Digitalis aetherea** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Castorei Sibirici.

Paretur e **Castoreo Sibirico** pulverato uti **Tinctura Castorei** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Castorei Sibirici aetherea.

Paretur e **Castoreo Sibirico** pulverato uti **Tinctura Digitalis aetherea** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Chelidonii Rademacheri.

Paretur ex **Herba Chelidonii recente et florente** uti **Tinctura Belladonnae** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Coccionellae Rademacheri.

Paretur e **Coccionella** pulverata uti **Tinctura Aconiti** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Convallariae.

Paretur ex **Herba Convallariae** uti **Tinctura Digitalis** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Coto.

Paretur e **Cortice Coto** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Cupri acetici Rademacheri.

R.	**Cupri sulfurici partes viginti quatuor,**	**24.**
	Plumbi acetici partes triginta, ...	**30.**
	Ad pulverem contritis affunde	
	Aquae partes centum et triginta sex, ...	**136.**
	Ebulliant semel in vase cupreo. Refrigeratis admisce	
	Spiritus partes centum et quatuor, ...	**104.**

Mixturam macera in vase clauso per mensem unum, saepius agita et filtra. Sit liquor limpidus e subcaeruleo viridis.

Tinctura Digitalis aetherea.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Eucalypti.

Paretur e **Foliis Eucalypti globuli** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Euphorbii.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Ferri acetici Rademacheri.

R.	**Ferri sulfurici partes viginti tres,**	**23.**
	Plumbi acetici partes viginti quator, ...	**24.**
	Conterendo mixtis affunde	
	Aquae partes quadraginta octo, ...	**48.**
	Aceti partes nonaginta sex, ...	**96.**
	Tum usque ad ebullitionem in vase ferreo calefac. Refrigeratis adde	
	Spiritus partes octoginta	**80.**

et mixturam macera per aliquot menses, lagenam epistomio non obturatam interdum agitando, donec liquor colorem rufum induerit. Postremo filtra. Sit liquor limpidus, odoris et coloris vini Malacensis.

Partes centum continent fere partes sex ferri oxydati.

Tinctura Ferri chlorati.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Fructus Aurantii.

Paretur e **Fructibus immaturis Aurantii** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Guajaci e Ligno.

Paretur e **Ligno Guajaci** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Guajaci e Resina.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G Ed. I.

Tinctura Guajaci e Resina ammoniata.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Kino.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Macidis.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Menthae crispae.

Paretur e **Foliis Menthae crispae** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Menthae piperitae.

Paretur e **Foliis Menthae piperitae Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Nicotianae Rademacheri.

Paretur e **Foliis recentibus Nicotianae rusticae** uti **Tinctura Belladonnae** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Pini composita.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Quebracho.

Paretur e **Cortice Quebracho** uti **Tintura Chinae** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Ratanhiae saccharata.

R.	**Radicis Ratanhiae** grosso modo pulveratae **partes duas,**	**2.**
	Sacchari tosti partem unam, ...	**1.**
	Aquae partes quatuor, ...	**4.**
	Spiritus partes sex.	**6.**

Fiat tinctura coloris intense rubri.

Tinctura Resinae Jalapae.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Scillae kalina.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tintura Secalis cornuti.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Strammonii.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Strychni aetherea.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Thujae.

Paretur e **Foliis Thujae occidentalis** uti **Tinctura Digitalis** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Vanillae.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum acre.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum Elemi.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum flavum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum Linariae.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum sulfuratum compositum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 10. Februar 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz bestimmen Wir im Einvernehmen mit dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft hiemittelst, daß auf Grund der Verordnung vom 20sten Januar 1882, betreffend die Aufbringung der

Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getödteten oder nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere (Reg.-Blatt 1882, No. 3) von jedem am 15ten Februar d. J. vorhandenen abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthier und Maulesel) eine Abgabe von

30 Pfennigen

zu erlegen ist.

Die Ortsobrigkeiten haben demzufolge nach dem nachstehenden Formulare für jede Ortschaft ein besonderes Verzeichniß der abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel) aufzunehmen, diese Verzeichnisse, soweit vorgeschrieben, 14 Tage lang öffentlich auszulegen, sodann die Abgabe zu erheben und die Aufkunft unter Anschluß eines Duplum der angefertigten und beziehungsweise richtig gestellten Erhebungsverzeichnisse bis zum 31sten März d. J. an den Landkasten nach Rostock zu schicken, während bezüglich derjenigen Ortschaften, in welchen sich abgabepflichtige Thiere überhaupt nicht befinden, eine Ausfallbescheinigung einzusenden ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten Februar 1887.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. Buchka.

Edict,

betreffend die im Jahre 1887 zu erhebende Pferdeseuchen-Steuer.

Verzeichniß

der am 15ten Februar 1887 zu . . . .

vorhandenen, nach §. 2 der Verordnung vom 20sten Januar 1882 abgabepflichtigen (mindestens ein halbes Jahr alten) Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel).

Laufende Nummer.	Name des Besitzers.	Stückzahl der abgabepflichtigen Pferde ꝛc.	Bemerkungen (z. B. ob und für wie viele Pferde ꝛc. die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch nicht festgestellt ist ꝛc.)
	Summa	. . .	Betrag der Abgabe für . . . Pferde ꝛc. je . . . . Mark . . Pfg.

(Ort, Datum, Unterschrift): . . . .

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit ständischer Zustimmung Königlich Bayrische Gemeinden, Stiftungen, Vereine und Anstalten, welche zu Armenzwecken aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin letztwillige Zuwendungen empfangen, die Steuerfreiheit aus §. 2 sub 6 der revidirten Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11ten September 1858 in demselben Umfange genießen sollen, wie inländische Gemeinden und Anstalten; und daß Königlich bayrischerseits dieserhalb dieselben Zugeständnisse gemacht worden sind.

Schwerin am 1sten Februar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

---

(2) Im Hinblick auf die für das Kalenderjahr 1886 nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hülfskassen von den Gemeinde- und Krankenkassen-Vorständen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse wird die vom Bundesrathe beschlossene Anleitung zur Ausfüllung der Formulare, betreffend die Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter, in der Beilage hieneben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Anleitung wird den Aufsichtsbehörden mit den nöthigen Formularen der Uebersichten und Rechnungsabschlüsse zur weiteren Uebermittelung an die Kassenvorstände aus der Registratur des unterzeichneten Ministeriums so zeitig zugestellt werden, daß die Vorschriften der Anleitung bei den Nachweisungen pro 1886 beachtet werden können.

Bezüglich der Anleitung zu Formular I, Seite 2, Spalten 6 bis 8 wird die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 11ten März v. J. (Reg.-Blatt No. 7 de 1886, pag. 110 ad No. 2) in Erinnerung gebracht.

Die Nachweisungen sind von den Vertretern der Kasse zu unterzeichnen und vor der Einreichung an das unterzeichnete Ministerium durch die Aufsichtsbehörde zu prüfen und soweit erforderlich zu vervollständigen und zu berichtigen.

Die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind spätestens am 31sten März d. J. an die zuständigen Aufsichtsbehörden und von diesen spätestens am 1sten April d. J. an das unterzeichnete Ministerium einzusenden.

Schwerin am 31sten Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Erläuterungen zu den durch Bundesrathsbeschluß festgestellten Formularen für die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen — Bekanntmachung vom 16. October 1884 (Central-Blatt von 1884, Seite 266) — durch die in der angeschlossenen Anleitung enthaltenen Erläuterungen zu ergänzen und zu ändern.

Berlin, den 6. Januar 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Anleitung
zur
Ausfüllung der Formulare, betreffend die Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter.

Außer den auf den Formularen selbst gedruckten Erläuterungen sind die folgenden bei der Aufstellung der Nachweisungen zu beachten:

Zu Formular I.

Seite 1.

Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher volle Unterstützung gewährt wird, sondern auch diejenige, während welcher dieselbe eine geringere ist. Diese Zeitabschnitte sind zu trennen. Hiernach würde beispielsweise der Eintrag zu lauten haben: „13 Wochen volle Unterstützung, von da ab während 13 Wochen die Hälfte" u. s. w.

Als Procentverhältniß der Beiträge zum Lohn am Schluß des Jahres ist dasjenige anzugeben, in welchem der Gesammtbeitrag — des Arbeiters und Arbeitgebers zusammen — zum Lohn steht. Für eingeschriebene und auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende (freie) Hülfskassen fällt diese Angabe fort.

Erläuterungen Ziffer 2. Die Art der Kasse ist stets genau anzugeben, bei den freien Hülfskassen auch, ob auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 „Eingeschrieben" oder auf landesrechtlicher Vorschrift beruhend.

An Stelle der Erläuterung Ziffer 6 tritt die folgende:

> „Als Erkrankungsfälle in den Spalten 9 und 10 und Krankheitstage in den Spalten 11 und 12 sind nur diejenigen zu zählen, für welche die Kasse Aufwendungen der im Formular II Spalte 4, 5, 8, 9 der Ausgaben bezeichneten Art gemacht hat. Fälle, in denen keine Erwerbsunfähigkeit eintrat, und Tage, welche innerhalb der Karenzzeit liegen, bleiben unberücksichtigt. Für die Ausfüllung der Spalte 12 gilt das in Ziffer 5 Bemerkte."

Seite 2.

Spalte 2 und Ueberschrift der Spalten 6 bis 8. Bei Kassen, die erst im Laufe des Jahres eröffnet wurden, sind die Worte „bei Beginn

des Jahres" zu streichen, und statt dessen ist der Termin zu setzen, an welchem die Kasse ihre Thätigkeit begann (z. B. 12./3. 86, wenn an diesem Termin die ersten Mitglieder eintraten). Ebenso ist bei Kassen, die im Laufe des Jahres geschlossen wurden, statt der Worte „am Schlusse des Jahres" über die Spalten 6 bis 8 das Datum des Kassenschlusses zu setzen.

Spalten 4, 9, 11. Die Spalte 4 enthält die Ausgeschiedenen einschließlich der Gestorbenen, die in Spalte 5 dann noch besonders nachgewiesen werden. Ebenso ist zu beachten, daß die in Spalte 10 einzutragende Zahl schon in Spalte 9, die in 12 schon in 11 mitenthalten ist.

Spalten 6 bis 8. Die Summe in Spalte 6 setzt sich zusammen aus:

1) der Zahl der Mitglieder, welche auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung (vom 15. Juni 1883, auch §. 15 des Gesetzes über die Ausdehnung der Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, sowie auf Grund eines Landesgesetzes nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886) versicherungspflichtig sind;
2) der Zahl der Mitglieder, welche durch Orts- (Gemeinde-, Bezirks-) Statut auf Grund des §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig geworden sind. Diese und nur diese werden in Spalte 7 noch besonders nachgewiesen;
3) der Zahl der Mitglieder, für welche keine durch Gesetz oder Ortsstatut begründete Verpflichtung besteht, sich irgend einer Krankenkasse anzuschließen. Diese und nur diese werden in Spalte 8 besonders nachgewiesen.

Diese Eintheilung der Mitglieder ist auch für die freien Hülfskassen zu beachten.

Die Zahl in Spalte 6 ist stets gleich der Summe der Zahlen: Spalten 2 + 3 abzüglich 4.

Zu Formular II.

Zum Rechnungsabschluß überhaupt.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die auf jedes Jahr entfallenden Einnahmen (insbesondere Beiträge) und Ausgaben (insbesondere auch für Arzt- und Apothekerrechnungen) demjenigen Jahr zugute beziehungsweise zur Last geschrieben werden, auf welches sie sich wirklich beziehen, und daß die Bezahlung der Rechnungen für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) bei Aufstellung dieser Nachweisungen soweit als thunlich bereits stattgefunden hat, und diese Aufstellung demgemäß geschieht.

Seite 1.

II. Vermögensausweis. Stammvermögen kann nach §. 29, Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht aus Mitgliederbeiträgen angesammelt werden. Als Stammvermögen ist daher nur das aus anderen Quellen (Stiftungen, Vermächtnissen u. s. w.) herrührende Vermögen aufzuführen, dessen Grundstock bestimmungsgemäß unangetastet bleiben soll, und von dem nur die Erträgnisse zu Zwecken der Krankenkasse verwendet werden dürfen. Stammvermögen wird hiernach bei den meisten Kassen nicht vorhanden sein.

Alles andere Vermögen gehört entweder zum Kassenbestand oder zum Reservefonds, und zwar zum letzteren, soweit es demselben ausdrücklich überwiesen wird. Der Kassenbestand beim Rechnungsabschluß, d. i. der Ueberschuß der Einnahmen, soweit er nicht dem Reservefonds überwiesen (auch nicht zur Schuldentilgung verwandt) wird, gehört nicht in den Vermögensausweis, sondern in die Betriebsrechnung des nächsten Jahres.

In der Rubrik Schulden handelt es sich lediglich um Darlehen, nicht um Vorschüsse der Gemeinden oder Zuschüsse der Arbeitgeber.

Seite 2.

Einnahmen.

Spalte 3. Hierher gehören Zinsen vom Stammvermögen, vom Reservefonds und von vorübergehenden Geldanlagen (insbesondere vom Kassenbestand, wenn dieser als Guthaben bei einer Bank angelegt war).

Spalte 6. Hierher gehören nur Beiträge, welche von Mitgliedern unmittelbar, ohne Vermittelung des Arbeitgebers, an die Kasse eingezahlt worden sind. Beiträge, die zwar den Mitgliedern zur Last fallen, aber durch Arbeitgeber eingezahlt sind, gehören in Spalte 5.

Ausgaben.

Spalte 10. Zurückgezahlte Vorschüsse: Hierher gehören nur Rückzahlungen der in Spalten 7 und 8 der Einnahmen bezeichneten Vorschüsse.

Spalte 11. Verwaltungskosten: Zu den persönlichen Verwaltungskosten gehören insbesondere alle Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankencontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung und dergleichen, — zu den sachlichen insbesondere Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Localmiethe und dergleichen.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. Februar 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Jedes Aufblasen des Fleisches geschlachteter Thiere ist untersagt.

§. 2.

Wer diesem Verbot zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft. Daneben kann in allen Fällen auf Einziehung des verbotswidrig aufgeblasenen Fleisches erkannt werden. Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§. 3.

Alle bisherigen das Aufblasen von Fleisch betreffenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Januar 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka.

Verordnung,
betreffend
das Aufblasen von Fleisch.

(№ 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Ein Erbrecht an Lehnen steht nur den ehelich geborenen, dagegen nicht den unehelichen, legitimirten oder adoptirten Kindern zu.

§. 2.

In gleicher Weise haben nur ehelich geborene, dagegen nicht uneheliche, legitimirte oder adoptirte Töchter einen Anspruch auf das Erbjungfrauenrecht oder auf eine sonstige Abfindung aus Lehnen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Februar 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend die Beschränkung der Lehnsfolge auf ehelich geborene Kinder.

II. Abtheilung.

(1) Die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 31sten Januar d. J. in No. 4 des Regierungs-Blattes von 1887, betreffend die vom Bundesrathe beschlossene Anleitung zur Ausfüllung der Formulare zur Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter, ist dahin zu berichtigen, daß die betreffenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse von den Aufsichtsbehörden nicht am 1sten April d. J., sondern vielmehr spätestens am 30sten April d. J. an das unterzeichnete Ministerium einzusenden sind.

(cfr. die letzte Zeile der Bekanntmachung vom 31sten Januar 1887 auf pag. 17 der No. 4 des Reg.-Bl. de 1887).

Schwerin am 10ten Februar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Berichtigung.

In der Verordnung, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum in den Landstädten und deren Gebiet, vom 21sten Julius 1886 — Regierungs-Blatt von 1886, No. 25, S. 306 — hätten die letzten Worte des §. 1 „in den Landstädten und deren Gebiet" ausgerückt werden sollen, da dieselben sich nicht bloß auf 4), sondern auf 1) bis 4) beziehen.

In derselben Verordnung ist §. 19, Abs. 1 — S. 311, Zeile 4 von unten — zu lesen vor der Commission statt: von der Commission.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 28. Februar 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

Nachdem der Vorstand der Wismar-Karower Eisenbahngesellschaft die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister nachgewiesen hat, wird die der Gesellschaft unterm 22sten December v. J. ertheilte landesherrliche Concessions-Urkunde mit den zubehörigen Bedingungen in der Anlage I und der Gesellschaftsvertrag in der Anlage II zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin den 17ten Februar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Anlage I.

Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir der unter der Firma „Wismar-Karower Eisenbahn-Gesellschaft" errichteten Actien-Gesellschaft die Concession zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Wismar nach Karow unter den in der Anlage A angeschlossenen Concessionsbedingungen ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß für den zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Erwerb von Grundeigenthum und anderer Rechte Unsere Verordnung vom 29sten März 1845, betreffend die Abtretungspflicht zu Eisenbahnbauten, Anwendung finde.

Binnen einer von heute ab zu berechnenden zweimonatlichen Frist muß die Eintragung des von Unserem Ministerium des Innern unterm 8ten November d. J. als mit den Concessionsbedingungen übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bewirkt werden, widrigenfalls die gegenwärtige Concession ohne Weiteres erlöscht.

Erfolgt die Eintragung rechtzeitig, so soll die Concessions-Urkunde mit ihrer Anlage durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserm Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten December 1886.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow.

(L. S.)

Concessions-Urkunde
für die
Wismar-Karower Eisenbahn-Gesellschaft.

Anlage A.

Concessions-Bedingungen

für den

Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Wismar nach Karow.

---

§. 1.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen wird der unter der Firma „Wismar-Karower Eisenbahngesellschaft" gegründeten Actiengesellschaft die Concession zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Wismar nach Karow ertheilt. Durch diese Bedingungen wird den der Großherzoglichen Regierung kraft ihres Oberaufsichtsrechtes dem Unternehmen gegenüber zustehenden Befugnissen im Uebrigen nicht präjudicirt.

§. 2.

Die Verordnung vom 29sten März 1845, die Abtretungspflicht für Eisenbahnen betreffend, findet auf das vorliegende Unternehmen Anwendung.

§. 3.

Die zu erbauende Eisenbahn soll entweder in Wismar mit den dortigen Bahnen oder in der Nähe von Wismar mit der Wismar-Rostocker Bahn, ferner in Blankenberg mit der Friedrich-Franz-Bahn und in Karow mit der Güstrow-Plauer und der Südbahn in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, so daß Wagen von normalem Radstande und normaler Spurweite ungehindert auf die eine oder die andere übergehen können. Ueber die dazu erforderlichen Anlagen, deren Herstellung und die Mitbenutzung der Bahnen hat sich die Gesellschaft mit den betheiligten Bahnverwaltungen zu einigen. Ist eine Einigung nicht zu erreichen, so bleibt der Großherzoglichen Regierung die Entscheidung vorbehalten.

§. 4.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahn-Ordnungen für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12ten Junius 1878 und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. §. 55 daselbst) maßgebend.

§. 5.

Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn erforderliche Anlagekapital wird auf den Betrag von 2,770,000 Mark festgesetzt.

Von diesem Betrage sind mindestens 1,770,000 Mark durch Ausgabe von Actien zum Nennwerthe aufzubringen. Der Rest kann durch Ausgabe von Obligationen auf den Inhaber nach Maßgabe des hierfür zu ertheilenden Privilegs beschafft werden.

§. 6.

Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Actiengesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder, bedarf der Bestätigung des Ministeriums des Innern.

Die Geschäfts-Instruction für den Vorstand unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäfts-Instruction des oder der obersten Betriebsdirigenten Anwendung.

§. 7.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens zwei Drittel ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Großherzogthum wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

§. 8.

Für den Bau der Bahn gelten folgende näheren Bestimmungen:

1) Die Vollendung der Bahn, deren vollständige Ausrüstung und die Eröffnung des Betriebes derselben muß längstens innerhalb zweier Jahre, von Aushändigung der Concessions-Urkunde an gerechnet, erfolgen.

Für die Vorlage der speciellen Bauprojecte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Ministerium des Innern besondere Fristen festgesetzt werden.

2) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird vom Großherzoglichen Ministerium des Innern festgestellt, und unterliegen sämmtliche Bauprojecte, insbesondere auch die Spurweite und die Anlegung und Einrichtung der Bahnhöfe und Haltestellen, die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, sowie der Hauptkostenanschlag der Genehmigung beziehungsweise Festsetzung desselben.

3) Der die Bauausführung leitende Ingenieur muß die formelle Qualification eines mecklenburgischen oder preußischen Baumeisters besitzen. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

4) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen, und die aus solchen Anordnungen entstehenden Kosten, insbesondere die der etwa nöthig befundenen Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals, zu tragen. Sie hat den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillige Folge zu leisten und die dadurch etwa entstehenden Kosten zu übernehmen, auch sind Kranken- und Unterstützungskassen für die Bauarbeiter einzurichten und die nöthigen Zuschüsse zu denselben zu gewähren.

5) Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, die solide und tüchtige Bauausführung durch einen technischen Commissarius überwachen zu lassen, dessen Anforderungen die Gesellschaft unter Vor-

behalt des binnen 14 Tagen präclusivischer Frist bei dem Ministerium des Innern anzubringenden Recurses Folge zu geben hat. Die durch solche specielle Aufsicht entstehenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Ministeriums des Innern zu erstatten.

6) Zur Sicherstellung der der Gesellschaft bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, hat dieselbe auf Verlangen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern eine Caution, deren Höhe 5 Procent des festgesetzten Baucapitals nicht übersteigen soll, in baar oder in annehmbaren Werthpapieren zu bestellen. Eine etwaige baare Caution wird, solange dieselbe nicht für verfallen erklärt worden ist, mit 3 Procent verzinst. Nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn kann ein entsprechender Theil der Caution schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgegeben werden. Falls die oben festgesetzte Baufrist nicht inne gehalten wird, kann nicht nur die bezeichnete Caution mit Ausschluß des Rechtsweges durch das Großherzogliche Ministerium des Innern für verfallen erklärt, sondern auch durch dasselbe die ertheilte Concession in Gemäßheit des §. 26 zurückgenommen werden.

§. 9.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn sammt allen zu derselben gehörigen Anlagen und die Betriebsmittel zu allen Zeiten in gutem Zustande zu erhalten, so daß der Verkehr auf derselben leicht, sicher und regelmäßig in einer dem Bedürfnisse und dem Zwecke des Unternehmens entsprechenden Weise bewerkstelligt werden kann, und ist die Gesellschaft den bezüglichen Anordnungen der Großherzoglichen Regierung unterworfen. Insbesondere kann dieselbe die Vermehrung der Betriebsmittel, sowie die Errichtung neuer Stationen oder Haltestellen anordnen, wenn solches nach ihrem Ermessen im Interesse des Eisenbahn-Verkehrs erforderlich und die Bahn zur Beschaffung der Mittel nach ihren Einnahmen im Stande ist. Erhebliche Veränderungen der Anlagen oder Constructionsweisen an der Bahn oder den Betriebsmitteln bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

§. 10.

Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebs-

mittel hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reservefonds zu bilden und besonders zu berechnen.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Zu denselben fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
b. die Zinsen des Fonds;
c. eine den Betriebs-Einnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Der Reservefonds ist bestimmt zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben zwecks Instandhaltung der Bahn und Betriebsmittel. Auch kann dieser Fonds mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu den Kosten nachträglich für zweckmäßig befundener Ergänzungsbauten und Einrichtungen zur Verbesserung und Vervollkommnung des Unternehmens herangezogen werden.

Dem Reservefonds sind zuzuweisen:

a. Etwaige Ersparnisse an dem Anlagecapital, soweit solches vom Großherzoglichen Ministerium des Innern für erforderlich erachtet wird;
b. der Betrag der statutenmäßig verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen;
c. die Zinsen des Reservefonds;
d. eine alljährlich den Betriebs-Einnahmen zu entnehmende Rücklage.

Erreicht der Reservefonds die Summe von 100,000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Rücklagen so lange cessiren, als der Fonds nicht um eine volle Jahres-Rücklage wieder vermindert ist.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des beziehungsweise der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Der Erneuerungsfonds ist eventuell zuerst zu berücksichtigen.

Die Höhe der Rücklagen für beide Fonds wird durch ein unter Genehmigung nöthigenfalls nach Bestimmung des Ministeriums des Innern von der Gesellschaft aufzustellendes, periodisch zu revidirendes Regulativ festgesetzt.

Die Bestände beider Fonds sind in sicheren, leicht zu verwerthenden Papieren, insbesondere in Reichs- und mecklenburgischen und preußischen Staatspapieren, zu belegen.

§. 11.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen mit Militair-Anwärtern, insoweit dieselben das 37ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatsdienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militär-Anwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften in Anwendung zu bringen, — vergl. das Publicandum vom 22ten September 1882, betreffend die im Bundesrathe vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staats-Behörden mit Militair-Anwärtern.

Für die hiernach in Betracht kommenden Stellen normirt das jenen Grundsätzen anliegende Verzeichniß der den Militair-Anwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen unter I. und V., deren nähere Bezeichnung durch das Großherzogliche Ministerium des Innern erfolgt. Dasselbe wird auch diejenigen Stellen bestimmen, welche, falls sich Militair-Anwärter für dieselben nicht finden sollten, mit anderen, dem Militair angehörig gewesenen Personen vorzugsweise zu besetzen sind.

§. 12.

Für ihre Beamten und Arbeiter und deren Familien hat die Gesellschaft auf Verlangen Unterstützungs-, Pensions- und Wittwen-Kassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren. Die für diese Kassen aufzustellenden Statuten und Reglements sind der Großherzoglichen Regierung zur Bestätigung einzureichen und dürfen ohne deren Genehmigung zum Nachtheile ihrer Mitglieder nicht geändert werden.

§. 13.

Die Eröffnung des Betriebes für den allgemeinen Verkehr, sei es auf der gesammten Bahnstrecke oder auf einzelnen Theilen derselben, darf nicht geschehen, bevor von der Großherzoglichen Regierung die Erlaubniß ertheilt und der Termin der Eröffnung bestimmt ist.

§. 14.

Die Genehmigung, nöthigenfalls die Bestimmung des Fahrplans steht der Großherzoglichen Regierung zu.

§. 15.

Die Personen- und Frachttarife, sowohl für den Local- als den directen Verkehr, sowie die Expeditionsgebühren (vergl. auch No. 7 der Normativ-

Bestimmungen vom 8ten Januar 1883) bedürfen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung, und ebenso jede Abänderung derselben. Tariferhöhungen sind 6 Wochen vor ihrem Eintritt öffentlich bekannt zu machen. Zur Personenbeförderung sind mindestens zwei Wagenclassen, die zweite und dritte, einzurichten.

In Betreff der Einführung der in den Artikeln 45 und 46 der Reichsverfassung vorgesehenen Tarifermäßigungen bleibt die Bestimmung der Großherzoglichen Regierung vorbehalten.

Wenn es die Großherzogliche Regierung im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, ist die Gesellschaft verpflichtet, mit anderen Bahnverwaltungen, welche dazu bereit sind und sich gleichen Bedingungen unterwerfen, auf einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und Tarife einzugehen und für denselben den niedrigsten Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welche sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände im Localverkehr oder in einem andern durchgehenden Verkehr erhebt. Für durchgehende Gütertransporte ist die Erhebung einer Expeditionsgebühr ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versand-, noch die letzte Adreß-Station an dieser Bahn liegt.

§. 16.

In Betreff der Benutzung der Bahn für militairische Zwecke, insbesondere zur Beförderung von Truppen, Militair-Effecten und sonstigen Armee-Bedürfnissen, finden diejenigen Normen und diejenigen Tarifsätze Anwendung, welche vom Bundesrathe oder der sonst zuständigen Behörde für die deutschen Bahnen festgestellt sind oder noch festgestellt werden.

§. 17.

Die Verpflichtungen der Eisenbahn-Gesellschaft zu Leistungen für Zwecke des Postdienstes regeln sich nach den vom Reichskanzler hierüber erlassenen Bestimmungen vom 28sten Mai 1879. — Central-Blatt für das Deutsche Reich No. 23, Seite 380.

Der Reichs-Telegraphenverwaltung gegenüber bestehen für sie diejenigen Verpflichtungen, welche den Eisenbahnverwaltungen in deren Interesse durch Reichsgesetze oder Beschlüsse des Bundesraths auferlegt sind oder später auferlegt werden.

§. 18.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Großherzoglichen Regierung auf deren Verlangen über alle Verhältnisse der Eisenbahn und des Betriebes derselben

vollständige und wahrheitsgemäße Berichte zu erstatten, auch die Einsicht in ihre Geschäftsbücher zu gewähren und etwa begehrte Zusammenstellungen und Uebersichten zu geben.

§. 19.

Für alle Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage von Privaten gegen die Großherzogliche Regierung erhoben werden und von derselben anerkannt oder richterlich rechtskräftig festgestellt sind, muß die Gesellschaft aufkommen.

§. 20.

Die Gesellschaft ist allen Anordnungen unterworfen, welche in Bezug auf die Steuer- und Zollerhebung auf ihrer Bahn von den competenten Behörden getroffen werden, hat auch die zur Steuer- und Zoll-Abfertigung auf den Bahnhöfen und Haltestellen erforderlichen Geschäftslocale, wenn es verlangt wird, nach den hierfür geltenden Bestimmungen herzugeben.

§. 21.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnen an ihre Bahn und die Kreuzung derselben, auch der sich anschließenden Bahn-Verwaltung den Transportbetrieb auf ihrer Bahn gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Im Falle sich beide Bahn-Verwaltungen in diesen Beziehungen nicht zu einigen vermögen, ist die Gesellschaft den alsdann von der Großherzoglichen Regierung ausgehenden Anordnungen unbedingt unterworfen.

Die zu den Anschlüssen erforderlichen baulichen Einrichtungen auf ihrer Bahn muß sie der sich anschließenden Verwaltung gestatten oder auf deren Kosten selbst beschaffen.

§. 22.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, mögen dieselben vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung von den eigenen Truppen veranlaßt sein, kann die Gesellschaft Ersatz weder vom Deutschen Reiche noch von der Großherzoglichen Regierung in Anspruch nehmen.

§. 23.

Die Gesellschaft hat jeden Schaden zu ersetzen, welcher bei dem Baue und Betriebe der Bahn an Personen oder Sachen, sei es mit oder ohne eigenes oder ihrer Officianten Verschulden entsteht, und kann sich von dieser Ver-

pflichtung lediglich durch den Beweis entfreien, daß die Beschädigung entweder durch eigene Schuld der Beschädigten oder durch unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur des Unternehmens selbst ist als ein vom Schadenersatze befreiender Grund nicht anzusehen.

§. 24.

Der Großherzoglichen Regierung steht das Recht zu, die Eisenbahn nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Betriebs-Eröffnung an gerechnet, oder auch später nach einer in beiden Fällen ein Jahr vorher zu bewirkenden Ankündigung käuflich zu erwerben.

Als Kaufpreis zahlt dieselbe nach ihrer Wahl entweder den 25fachen Betrag des Reinertrages, welcher im Durchschnitt der letzten der Ankündigung voraufgegangenen 5 Betriebsjahre aufgekommen ist, oder sie ersetzt das für die Bahn verwendete Anlage-Capital. Im Falle der Wahl der letzteren Alternative soll, insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn oder des Zubehörs, resp. der Betriebsmittel gegen die ursprüngliche Beschaffenheit sich wesentlich verschlechtert haben sollte, von dem zu erstattenden Anlage-Capital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

§. 25.

Die Uebertragung der ertheilten Concession oder der Ausübung der in derselben enthaltenen Befugnisse an andere Unternehmer, die Verpfändung der Bahn oder einzelner Theile derselben, die Aufnahme von Anleihen und Ausgabe von Prioritäts-Actien oder Obligationen, die Vermehrung des Actien-Capitals, die Veräußerung von Grundeigenthum, welches für das Unternehmen erworben ist, die Auflösung der Gesellschaft, die Veränderung der durch das Statut festgestellten Verwaltungs-Organisation, die Vergrößerung des Unternehmens durch Fortführung über die festgestellten Endpunkte oder Anlegung von Zweigbahnen, der Erwerb anderer Eisenbahnen und endlich die Fusion oder die Verbindung der Bahnverwaltung mit der Verwaltung anderer Eisenbahnen (Uebernahme des Betriebes von anderen Bahnen) sind ohne vorgängige Genehmigung der Großherzoglichen Regierung unzulässig und ungültig. Dasselbe gilt von allen Abänderungen des Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Großherzoglichen Regierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Concession ertheilt ist.

§. 26.

Die Concession kann jeder Zeit ohne Weiteres von der Großherzoglichen Regierung widerrufen und zurückgenommen werden, wenn den Concessions-Bedingungen zuwider gehandelt oder eine der darnach der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt wird, und eine Aufforderung zur Erfüllung derselben binnen einer endlichen Frist von 3 Monaten ohne Erfolg bleibt.

Im Falle solcher Concessions-Entziehung steht der Großherzoglichen Regierung die Befugniß zu, die Bahnanlagen nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör als ein Ganzes zur öffentlichen Versteigerung mit der Verpflichtung des Käufers zu bringen, daß der Bau der Bahn zu vollenden resp. dieselbe als eine öffentliche Verkehrsanstalt zu erhalten und fortzubetreiben ist.

§. 27.

Die Großherzogliche Regierung behält sich vor, zur Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Bahn und deren Verwaltung und der Controlle über die Erfüllung der Concessions-Bedingungen, sowie zur Vermittelung des Verkehrs der Gesellschaft mit ihr in allen Beziehungen des Unternehmens einen Commissarius zu bestellen und mit den erforderlichen Befugnissen zur wirksamen Ausführung seines Commissoriums auszurüsten bezw. das Großherzogliche Eisenbahn-Commissariat mit einem entsprechenden Auftrage zur Ausübung jenes Rechtes zu versehen. Die dadurch erwachsenen Kosten hat die Gesellschaft nach desfallsiger regimineller Bestimmung durch ein an die Renterei zu zahlendes Aversum zu tragen.

§. 28.

Sollten nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen künftig wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Concessionirung die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für statthaft erklärt ist, so muß die Gesellschaft auf Erfordern des Ministeriums sich bereit finden lassen, nach ihrer Wahl entweder selbst die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Hauptbahnen bestehenden Bestimmungen umzuändern, falls die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens ihr diese Umwandlung nach Ermessen des Ministeriums gestatten, oder zu diesem Zwecke einem etwaigen anderen Unternehmer entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn gegen Erstattung des Anlage-Capitals oder bloß den Betrieb der Bahn

gegen Gewährung einer eventuell von der Großherzoglichen Regierung zu bezeichnenden Rente abzutreten.

Auch abgesehen von dem vorerwähnten Falle ist die Gesellschaft verpflichtet, den Betrieb ihrer Bahn der Verwaltung einer anschließenden Bahn gegen Gewährung einer jährlichen Rente, welche der im Durchschnitte der letzten fünf Jahre erzielten Reineinnahme gleichkommt, bis auf Weiteres zu überlassen, falls das Ministerium des Innern diese Betriebsüberlassung im öffentlichen Verkehrsinteresse für erforderlich erachtet. Als Reineinnahme ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebseinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungs- und in die Reservefonds, jedoch ausschließlich des sog. Capital-Ergänzungsfonds und ausschließlich der aus jenen Fonds zu bestreitenden Ausgaben übersteigt.

Nach Ablauf von je 5 Jahren kann von der einen oder der anderen Partei eine neue Feststellung der Rente begehrt werden. Dieselbe geschieht im Uebrigen nach Maßgabe des Vorstehenden, die den Betrieb führende Verwaltung kann jedoch beanspruchen, daß die nach dem Durchschnitt festgesetzte, von ihr zu zahlende Rente zur Gewährung eines Aequivalents für ihre Mühewaltung und für das von ihr zu tragende Risico angemessen abgemindert werde.

Für den Fall, daß die Betheiligten sich nicht zu einigen vermögen, entscheidet und bestimmt das Ministerium des Innern.

§. 29.

Uebrigens ist die Gesellschaft den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landes-Gesetzen ohne Weiteres unterworfen.

Anlage II.

Statut
der
Wismar-Karower Eisenbahn-Gesellschaft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die unter der Firma „Wismar-Karower Eisenbahn" gegründete Actiengesellschaft hat den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung, welche sich bei Hornstorf an die Wismar-Rostocker Eisenbahn anschließt, in ihrem Lauf die Ortschaft Neukloster und die Städte Warin, Brüel, Sternberg und Goldberg berührt und bei Bahnhof Karow in die Güstrow-Plauer Eisenbahn einläuft, nach Maßgabe der für dieses Unternehmen ertheilten Allerhöchsten Concessionsurkunde zum Gegenstande.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wismar.

§. 3.

Die Bahnlinie wird in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern festgestellt, auch unterliegen sämmtliche specielle Bauobjecte und Anschläge der Genehmigung desselben.

Die Bahn wird für ein Geleise und Betrieb mit Locomotiven eingerichtet.

§. 4.

Das zum Bau der Bahn erforderliche Capital von 2 770 000 Mark, wörtlich: Zwei Millionen sieben Hundert und siebzig Tausend Mark, wird bestehen aus:

1) 1 770 000 Mark in 1770 Actien von je 1000 Mark.
2) 1 000 000 Mark in Prioritäts-Obligationen auf Inhaber.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Procent jährlich in halbjährlichen Raten am 2ten Januar und 1sten Julius verzinst und mit einem halben Procent des ausgegebenen Obligationenbetrags nebst den ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen alljährlich amortisirt. Das Nähere bestimmt das vom Magistrat zu Wismar zu ertheilende Privilegium zur Emission der gedachten Obligationen, welchem das Formular für dieselben angeschlossen sein wird.

§. 5.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird ein Erneuerungsfonds gebildet, aus welchem die Kosten der Erneuerung der Locomotiven nebst Tendern und der Wagen, sowie einzelner Hauptbestandtheile derselben, desgleichen die Kosten der Erneuerung des Oberbaues der Bahn und zwar die Schienen, Schwellen, Weichen und sonstigen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

1) die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien;
2) eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage, deren Höhe durch ein unter Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern von dem Gesellschafts-Vorstand aufzustellendes, periodisch zu revidirendes Regulativ festgesetzt wird;
3) die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst.

Erachtet das Großherzogliche Ministerium des Innern eine Verstärkung dieses Fonds nicht für erforderlich, so fallen die jährlichen Zuschüsse fort, und die Einnahmen aus dem Verkaufe der alten Materialien fließen in die Betriebskasse.

§. 6.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres ein Reservefonds gebildet, welcher die Mittel zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Umstände (wie Naturereignisse und Unglücksfälle) veranlaßten größeren Ausgaben zur Instandhaltung der Bahn und der Betriebsmittel gewähren soll.

Dieser Reservefonds — Reservefonds I. — wird gebildet:

1) durch Zuweisung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibenden Restes des Anlagecapitals, soweit solches von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern für erforderlich erachtet wird,
2) durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Grundcapitals und der Zinsen des Reservefonds selbst,

3) durch eine in dem Regulativ (vergl. §. 5 ad 2) festzusetzende jährliche Rücklage aus den Betriebseinnahmen.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des, beziehungsweise der folgenden Jahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zulässig.

§. 7.

Neben obigem Reservefonds I. ist zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ein Reservefonds II. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu bilden. Dieser Fonds ist nur ein buchmäßiger; er wird nicht besonders angelegt und verwaltet und fließen ihm keine Zinsen zu.

§. 8.

Endlich wird ein Reservebaufonds gebildet, der die Mittel zu den Kosten nachträglich als nothwendig oder zweckmäßig erachteter Erweiterungen der baulichen Anlagen und Vermehrung der Betriebsmittel gewähren soll. Dem Reservebaufonds werden überwiesen:

1) die etwaigen Ersparnisse an dem Baucapital, soweit solche nicht von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern für den Reservefonds I. in Anspruch genommen werden,
2) ein von dem Aufsichtsrath der Gesellschaft zu bestimmender jährlicher Zuschuß aus den Betriebseinnahmen,
3) die Zinsen des Reserve-Baufonds selbst.

Dieser Fonds ist bis zur Höhe von 50 000 Mark zu verstärken und in dieser zu erhalten. So lange keine Verminderung eintritt, fallen die Zuschüsse ad 2 fort und fließen die Einnahmen ad 3 in die Betriebskasse.

§. 9.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, sowie durch die zu ertheilende landesherrliche Concession bestimmt.

§. 10.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Actionäre in der Generalversammlung,

2) durch den Aufsichtsrath,
3) durch den Vorstand.

§. 11.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionären sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung beziehungsweise durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

§. 12.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sind im Reichs-Anzeiger und in den Mecklenburgischen Anzeigen abzudrucken. Ein einmaliger Abdruck in jedem der vorgenannten Blätter genügt zu deren rechtsverbindlicher Publication. Bei dem Eingehen eines dieser Blätter genügt die Bekanntmachung in dem andern, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines andern Blattes Beschluß gefaßt hat.

Dem Aufsichtsrath, sowie dem Vorstande bleibt vorbehalten, den Abdruck öfter als einmal und in anderen Blättern zu bewirken.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von den Actien, Zinsen und Dividenden.

§. 13.

Die Actien der Gesellschaft werden auf den Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer nach dem anliegenden Schema A. mit der ersten 10jährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema B. und mit einem Talon nach dem Schema C. ausgefertigt.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von 10 zu 10 Jahren.

§. 14.

Nachdem die zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nöthigen 25 Procent eingezahlt sind, wird die weitere Einzahlung nach Bedürfniß des

Baues von dem Vorstande in Raten von höchstens 20 Procent ausgeschrieben und innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung an den zu bezeichnenden Zahlstellen geleistet.

§. 15.

In Betreff der Folgen des Verzugs der Actionäre bei Einzahlung der ausgeschriebenen Raten wird auf Grund des Artikels 219 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs Folgendes bestimmt:

Die ausgeschriebenen Einzahlungen sind bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 10 Procent der ausgeschriebenen Rate, der Bekanntmachung gemäß, kostenfrei zu leisten.

Wird auf eine Actie die ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht eingezahlt, so wird der erste Zeichner durch eingeschriebenen Brief auf seine Kosten zur Zahlung aufgefordert.

Erfolgt binnen 4 Wochen nach Aufgabe dieses Briefes auf die Post keine Einzahlung, so wird eine wiederholte Aufforderung mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern unter Angabe der Nummer der Quittung erlassen; bleibt auch diese Aufforderung, welche mindestens drei Mal, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine, öffentlich bekannt gemacht werden muß, erfolglos, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Conventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen in Anspruch zu nehmen, oder auch denselben, wenn bereits 40 Procent auf die Actien eingezahlt sind, mittelst öffentlicher Bekanntmachung seiner Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig und den Quittungsbogen über die auf die gezeichnete Actie geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise ausgeschiedenen Actionäre können neue Actienzeichner zugelassen werden, mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnung, unbeschadet der Verpflichtung der Volleinzahlung der Actien, durch den Aufsichtsrath zu vereinbaren sind.

Ist durch diese, lediglich nach dem Ermessen des Aufsichtsraths festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Actie nicht zu erlangen, so bleibt der Zeichner, dessen Rechte aus der Zeichnung annullirt sind, für den Ausfall persönlich verhaftet.

§. 16.

Bis zur Berichtigung des Nominalbetrages und bis zur wirklichen Ausfertigung der Actien werden über die geschehenen Einzahlungen der einzelnen Raten Quittungen unter fortlaufender Nummer nach beiliegendem Schema D. ausgefertigt, die auf den Namen des Actienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Actien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Actien müssen von dem Vorstande und dem Aufsichtsrath in facsimile unterschrieben sein.

§. 17.

Vor Eröffnung des Betriebes und Eingang daraus erwachsender Einnahmen werden die Actien oder die Einzahlungen auf dieselben nicht verzinst.

§. 18.

Der Ertrag aus dem Unternehmen wird nach folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) Aus dem Ertrage werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftende Lasten, insbesondere auch die Zinsen und die Tilgungsraten der Prioritäts-Obligationen, bestritten.

2) Sodann werden die nach §. 5 bis 8 nöthigen Beiträge zum Erneuerungs-, Reserve- und Reservebaufonds und zwar in dieser Reihenfolge vorweggenommen.

3) Dann werden etwaige später festzusetzende Tantièmen bezw. Remunerationen an den Aufsichtsrath, Vorstand und die Beamten in Abzug gebracht.

4) Der dann verbleibende Reinertrag wird alljährlich nach erfolgter Feststellung durch die Generalversammlung, unter die Actionäre als Dividende vertheilt, jedoch nur zu einem Betrage, daß die Actionäre fünf Procent auf ihre Actien erhalten.

5) Verbleibt auch nach Zahlung einer 5procentigen Dividende noch ein Ueberschuß, so wird derselbe zur Rückzahlung der bewilligten Landeshülfe verwendet, jedoch werden in einem Jahre höchstens 4 Procent vom ursprünglichen Betrage der bewilligten Landeshülfe zurückgezahlt.

6) Ist auch dann noch ein Rest der Reineinnahme vorhanden, so wird derselbe zwischen den Actionären und dem Lande nach dem Verhältniß des Actiencapitals zu dem ursprünglichen Betrage der Landeshülfe vertheilt und der auf das Land fallende Theil ebenfalls zur Tilgung der Landeshülfe verwendet. Der auf die Actionäre fallende Theil vermehrt die Dividende.

7) Ueberrechnungen von einem Jahre in das andere finden nicht statt.

§. 19.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt bei den von dem Vorstande bekannt zu machenden Zahlstellen 4 Wochen nach deren Festsetzung. Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren von diesem Zeitpunkte an gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 20.

Sind Actien, Zinsscheine, Talons und Dividendenscheine beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen so erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten, auf Kosten des Inhabers neue gleichlautende Papiere anzufertigen und auszuhändigen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung neuer Actien nur zulässig nach gerichtlicher Mortification derselben, die im Domicil der Gesellschaft bei dem zuständigen Gerichte nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Mortification beschädigter und verlorener Zins- und Dividendenscheine findet nicht statt, der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, welcher die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des oben gedachten 4jährigen Zeitraums bei dem Vorstande anzeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers oder durch Vorlegung der Actien resp. Obligationen selbst bescheinigt hat, binnen einer von Ablauf des 4jährigen Zeitraums zu berechnenden einjährigen Präclusivfrist ausbezahlt, — im Fall des Verlustes nur dann, wenn der betreffende Zins- oder Dividendenbetrag nicht anderweit an den Präsentanten des Scheins ausgezahlt ist. Auch eine gerichtliche Mortification beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt. Die Ausreichung der neuen Dividenden- resp. Zinsscheine geschieht, wenn der Actien- resp. Obligations-Inhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Producirung der Actie resp. Obligation. Ist aber vor Ausreichung der neuen Scheine der Verlust des Talons dem Vorstande von einem

dritten unter Erhebung von Anspruch auf die neuen Scheine angemeldet worden, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

II. Bilanz, Gewinn- und Verlust-Berechnung und Geschäftsbericht.

§. 21.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr bildet das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Schlusse desjenigen Monats angenommen, in welchem der Betrieb auf der ganzen Bahn vollständig eröffnet ist. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz festzustellen. Die Aufstellung der Bilanz erfolgt nach Vorschrift des Gesetzes.

Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb des zweiten Quartals des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrath und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Er hat diese Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung, in der sie zur Vorlage kommen sollen, im Geschäftslocale der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre auszulegen, auch von denselben Abschrift allen solche verlangenden Actionären auf ihre Kosten zu ertheilen.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung sind die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

III. Generalversammlungen.

§. 22.

Die Generalversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths oder den Vorstand nach einer von ihnen zu wählenden mecklenburgischen Stadt, unter Mittheilung der Tagesordnung, mittelst Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zusammenberufen. Ueber Gegenstände, welche nicht mit auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, hiervon ist jedoch der Beschluß über die in der Generalversammlung gestellten Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

§. 23.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen Actionäre berechtigt, welche spätestens 2 Stunden vor der Versammlung ihre Actien bei der Gesellschaftskasse oder bei den vom Aufsichtsrathe bei Einberufung der Generalversammlung zu bezeichnenden Bankhäusern oder öffentlichen Instituten deponiren. Die Stelle von wirklichen Depositionen vertreten auch amtliche Bescheinigungen von Staats- und Communalbehörden und Kassen über die bei denselben als Depositum befindlichen Actien.

Bei der Deponirung der Actien oder Ueberreichung der letzterwähnten Bescheinigungen muß jeder Actionär ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Actien in geordneter Reihenfolge und zwar in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Acten der Gesellschaft geht, das andere, von der Gesellschaftskasse oder den mit der Deponirung betrauten Bankhäusern oder öffentlichen Instituten mit dem Vermerk der erfolgten Deposition und der daraus resultirenden Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritt in dieselbe dem Inhaber die seiner Stimmberechtigung entsprechende Anzahl von Stimmzetteln für jede durch Stimmzettel zur Abstimmung zu bringende Frage verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind. Gegen Rückgabe dieses Duplicatenverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Actien.

Ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß der zur Generalversammlung legitimirten Actionäre mit Angabe des von jedem derselben deponirten Gesammtbetrages wird vor der Eröffnung der Generalversammlung von dem Vorstande angefertigt und dem Generalversammlungsprotokolle beigefügt.

Alles weitere formelle Verfahren bei der Deponirung zu bestimmen, bleibt dem Aufsichtsrathe vorbehalten.

§. 24.

In der Generalversammlung gewährt der Besitz je einer Actie eine Stimme.

Jeder Actionär kann sich durch einen anderen Actionär mittelst Vollmacht vertreten lassen. Diese Vollmachten müssen schriftlich eingereicht werden und entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes oder einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigt sein.

Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Procuristen, Bevor-

mundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Actionäre zu sein brauchen.

Die hiernach erforderlichen Vollmachten und sonstigen Legitimationspapiere müssen mindestens 2 Stunden vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Ueber die Zulässigkeit der Vollmachten und sonstigen Legitimationspapiere zum Nachweis der Legitimation einer Stimmberechtigung entscheiden im Zweifelsfalle die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsraths.

So lange Voll-Actien nicht ausgegeben, treten die Quittungen über die erfolgten Einzahlungen an die Stelle der Actien behufs Theilnahme an den Generalversammlungen.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch für andere nicht ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Eingehung eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft.

§. 25.

Die Generalversammlungen sind

1) ordentliche und
2) außerordentliche.

Die ersteren finden regelmäßig im 2ten Quartal eines jeden Betriebsjahres, die zweiten in allen Fällen statt, in welchen der Vorstand, der Aufsichtsrath oder die Aufsichtsbehörde es für nöthig erachten oder Actionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Actiencapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und des Grundes die Berufung der Generalversammlung verlangen.

In gleicher Weise haben die Actionäre das Recht zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

§. 26.

Regelmäßige Gegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

1) Bericht des Vorstandes über die Lage des Unternehmens und die Bilanz des verflossenen Jahres;
2) Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Rechnung und der Bilanz;
3) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths;

4) Beschlüsse über Angelegenheiten, welche von dem Aufsichtsrath oder den Actionären nach §. 25 zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Anträge der Actionäre müssen aber so zeitig mitgetheilt werden, daß sie nach Artikel 238 des Handelsgesetzbuches (Reichsgesetz vom 18ten Juli 1884) noch angekündigt werden können.

Der Beschluß einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ist außerdem erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1 angegebenen Zweck,
2) zur Vermehrung des Grundcapitals und Contrahirung von Anleihen,
3) zur Fusion mit einer andern Gesellschaft,
4) zur Uebernahme des Betriebes anderer Bahnen oder Uebertragung des Betriebes an eine andere Verwaltung,
5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
6) zur Abänderung des Statuts,
7) zur Auflösung der Gesellschaft,
8) zum Verkauf der Bahn,
9) zur Entlassung von Aufsichtsrathsmitgliedern vor Ablauf des Zeitraums, für den sie gewählt sind.

Die statutenmäßigen Beschlüsse haben für die ganze Actiengesellschaft bindende Kraft.

§. 27.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths leitet die Verhandlungen und setzt den Modus der Abstimmung fest.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Majorität der gültig (§. 24) abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Beschlüsse §. 26, Abs. 2 unter 6 und 9 werden durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Actiencapitals gefaßt. Die Beschlüsse §. 26, Abs. 2 unter 1, 2, 3, 7 und 8 können nur in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens die Besitzer von $^3/_4$ sämmtlicher Action anwesend oder vertreten sind, durch eine Majorität von mindestens $^3/_4$ der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Sollten sich auf die erlassene Einladung nicht die Besitzer von $^3/_4$ sämmtlicher Actien versammeln, so kann, wenn es durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird, eine neue Generalversammlung nach Ablauf von 6 Wochen ausgeschrieben werden, in welcher eine Mehrheit von $^3/_4$ des in der Generalversammlung vertretenen Actiencapitals zu einem gültigen Beschluß genügt.

§. 28.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Abgabe von Zetteln nach absoluter Stimmenmehrheit; ist diese nicht erreicht, so tritt engere Wahl unter denjenigen zwei Personen ein, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind; bei Stimmengleichheit entscheidet in beiden Fällen das Loos. Abweichungen von diesem Verfahren erfordern einen einstimmigen Beschluß.

§. 29.

Zur Prüfung der Bilanz können durch die Generalversammlung besondere Revisoren bestellt werden.

Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Actiencapitals derselben betragen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so gilt bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt.

§. 30.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen und vom Vorsitzenden unterschrieben Dies Protokoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft volle Beweiskraft, sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde ist ohne Verzug nach der Generalversammlung von dem Vorstande zu dem Handelsregister einzureichen.

IV. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

§. 31.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Be-

stände an Effecten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§. 32.

Der Aufsichtsrath hat alle Anträge über die Gegenstände, welche nach §. 26 der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen, vorzubereiten und an die Generalversammlung zu bringen; außerdem gehören zu seinen Obliegenheiten:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Abschluß der Verträge mit denselben,
2) die Festsetzung allgemeiner Normen für die Anstellung von Beamten,
3) Feststellung der Zuschüsse zum Erneuerungs-Reservefonds I, Reservefonds II und Reservebaufonds,
4) Prüfung der Jahresrechnungen, der Bilanzen und der Vorschläge zur Gewinnvertheilung,
5) die Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen und Tantièmen an den Vorstand und die Genehmigung außerordentlicher vom Vorstand für Beamte beantragten Remunerationen.

Der Aufsichtsrath versammelt sich so oft, als der Vorsitzende für nothwendig erachtet oder zwei Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Beschlüsse wird ein Protocoll geführt.

§. 33.

Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, welche nach näherer Vorschrift dieses Paragraphen aus den Actionären in einer Generalversammlung gewählt werden.

Jeder Actionär ist wählbar, sofern er nicht Vorstandsmitglied oder Beamter der Gesellschaft ist, nicht unter Vormundschaft oder Curatel steht, nicht in

Concurs befindlich ist, nicht mit der Gesellschaft in Contracts-Verhältnissen ist und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Tritt während der Amtsdauer einer der genannten Behinderungsgründe ein, so muß das Mitglied sofort ausscheiden. Nachdem die Neuwahl des Aufsichtsrathes nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres (Art. 191 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) erfolgt ist, treten nach Ablauf jeden Jahres drei Mitglieder der Reihe nach aus, sind aber sofort wieder wählbar.

Solange die Reihenfolge der Ausscheidenden durch das Amts-Alter nicht festgestellt ist, erfolgt das Ausscheiden durch Ansloosung. Das Loos wird durch die Hand desjenigen gezogen, welcher in der betreffenden Generalversammlung den Vorsitz führt.

Vertreter der Commünen, welche Actien gezeichnet haben, können in den Aufsichtsrath gewählt werden, ohne selbst Actien zu besitzen.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsraths müssen mindestens sechs ihren Wohnsitz im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin haben. Je ein Mitglied desselben muß den Magistraten der Städte Wismar, Brüel, Sternberg und Goldberg angehören, so lange jede dieser Städte mit mindestens 30 000 Mark Actien an dem Grundcapital der Gesellschaft betheiligt ist, und ein weiteres Mitglied gleichfalls dem Magistrat zu Wismar, solange diese Stadt mindestens 200 000 Mark Actien der Gesellschaft besitzt. Geht die Betheiligung der einen oder der andern Stadt an dem Grundcapital unter die vorgenannten Beträge hinunter, so scheiden die betreffenden Mitglieder aus dem Aufsichtsrathe aus, falls sie nicht selbst Actionäre der Gesellschaft sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter desselben sein. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von verhinderten Mitglieden des Vorstandes bestellen, während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

§. 34.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten außer Erstattung der baaren Auslagen Diäten, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden. Daneben erhält der Vorsitzende des Aufsichtsraths für die Geschäftsführung eine von der Generalversammlung festzusetzende Remuneration.

§. 35.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte durch absolute Majorität alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Derselbe bestimmt die regelmäßigen Versammlungen des Aufsichtsraths, welche in der Regel alle drei Monate in Wismar oder in einer an der Bahn belegenen Stadt stattzufinden haben, oder ladet zu außerordentlichen Sitzungen und zu den Generalversammlungen unter Angabe des Zwecks der Verhandlungen ein und leitet die Verhandlungen sowohl in den Generalversammlungen, als auch in denen des Aufsichtsraths. Die vom Aufsichtsrathe ausgehenden Schriftstücke werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in der Ausfertigung rechtsgültig vollzogen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

§. 36.

Zur Ausübung aller dem Aufsichtsrathe ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen oder Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der Wahlverhandlung ausgefertigten notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 37.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied besoldet sein muß. So lange nur ein Mitglied besoldet wird, führt dieses den Vorsitz; unter mehreren besoldeten Mitgliedern wählt der Aufsichtsrath den Vorsitzenden.

Während der Bauzeit und für den Fall der zeitweisen Ueberlassung des Betriebes an eine andere Gesellschaft oder Person, und zwar für die Dauer dieses Verhältnisses, kann der Vorstand aus einem Mitgliede bestehen.

Außerdem werden von dem Aufsichtsrath ein oder mehrere Stellvertreter gewählt, welche nach der bei ihrer Wahl bestimmten Reihenfolge in den Vorstand treten, sobald und solange ein Mitglied desselben durch Krankheit oder anderweitige Ursachen an der Ausübung seiner Amtsobliegenheiten verhindert ist.

Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden durch die andern ordentlichen Mitglieder in der durch ihr Amtsalter bestimmten Reihenfolge.

§. 38.

Der Vorstand repräsentirt die Gesellschaft nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze (Art. 227—241 des Handelsgesetzbuchs) und das Statut demselben beilegen, insoweit dies nach §§. 31 und 32 nicht dem Aufsichtsrathe vorbehalten ist. Insbesondere liegt ihm die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ob, und er verwaltet die Gesellschaftsfonds, Transportgelder und sonstigen Einnahmen, erwirbt die erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die Unterhaltung der Bahn nebst allen Transportmitteln, schließt alle Kauf-, Pacht- und Miethsverträge, hat die Fahrpläne festzustellen, die Wahl, Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten vorzunehmen, vertritt die Gesellschaft in allen gerichtlichen Verhandlungen; insbesondere ist er legitimirt, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher zu beantragen und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederverkäufe vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

§. 39.

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird geführt durch den amtlichen Auszug aus dem Handelsregister über die erfolgte Eintragung derselben, die der übrigen Beamten der Gesellschaft durch ein über deren Anstellung vom Vorstande ausgefertigtes Attest.

§. 40.

Innerhalb seiner Befugnisse beschließt und verfügt der Vorstand nach einer vom Aufsichtsrathe festgestellten Geschäftsordnung.

Zum gültigen Zeichen der Firma der Gesellschaft ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich.

Alle Ausfertigungen erfolgen unter der Firma der Gesellschaft mit hinzugefügter Unterschrift des Vorstandes oder seines Stellvertreters, oder, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§. 41.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Vorstandes verwalten ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes und sind der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze für ihre Handlungen verantwortlich.

Dem Aufsichtsrath steht es zu, jedes Mitglied des Vorstandes unbeschadet der ihm vertragsmäßig zustehenden Rechte zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen.

C. Schlußbestimmungen.

§. 42.

Das Großherzogliche Ministerium ist berechtigt, wenn es das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Generalversammlungen und Verhandlungen der Gesellschaftsbehörden sich durch einen Commissar vertreten zu lassen.

§. 43.

Ein vom Magistrat zu Wismar zu bezeichnendes Mitglied desselben ist bevollmächtigt, die erste constituirende Generalversammlung einzuberufen, die Tagesordnung für dieselbe festzusetzen, den Vorsitz in derselben zu führen und die Verhandlungen zu leiten. Dasselbe ist ermächtigt, die in die Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsraths behufs Constituirung desselben zu berufen. In der ersten Aufsichtsrathssitzung führt das älteste Mitglied den Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden.

Bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister werden sämmtliche Gesellschaftsangelegenheiten von dem gewählten Aufsichtsrathe besorgt. Insbesondere ist letzterer ermächtigt, alle Zusätze und Abänderungen des Statuts festzusetzen, welche von den Staatsbehörden und Ständen, sowie zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister erforderlich werden sollten. Zur Annahme solcher Zusätze und Abänderungen genügt es, wenn die betreffende Erklärung auch nur von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes abgegeben wird, sodaß das Statut alsdann in seinem künftigen, durch die Annahme solcher Zusätze und Abänderungen zu modificirenden Wortlaute für sämmtliche Actien-Zeichner gültig und bindend sein soll.

Schema A.

Actie

der

Wismar-Karower Eisenbahn-Gesellschaft

Num. ....

über

Tausend Mark deutscher Reichswährung.

Inhaber dieser Actie ist nach Verhältniß des Betrages derselben in Gemäßheit des Statuts am gesammten Eigenthum der Wismar-Karower Eisenbahn und an dem Gewinn und Verluste derselben betheiligt.

...., den .... 18..........

Wismar-Karower Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath. Der Vorstand.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Eingetragen Fol. .... des Actienbuches.

(Unterschrift des Beamten.)

Schema B.

Dividendenschein

zu

Actie Num. ....

der

Wismar-Karower Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Actie fallende Dividende für das Jahr ...., deren Betrag von der Generalversammlung festgesetzt und bekannt gemacht wird.

...., den .... 18.........

Wismar-Karower Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Eingetragen Fol. .... des Dividenden-Registers.

(Unterschrift des Beamten.)

Dividendenscheine, welche 4 Jahre nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Schema C.

Talon

zu

Actie Num. ....

der

Wismar-Karower Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber des Talons empfängt im Jahre .... gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Actie auszufertigenden Dividendenscheine für die Jahre .... bis ....

......................................, den .... 18.........

Wismar-Karower Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Eingetragen Fol. .... des Talon-Registers.

(Unterschrift des Beamten.)

Schema D.

Quittung

über

Einzahlung auf Actien

der

Wismar-Karower Eisenbahn-Gesellschaft.

Num. ....

.... Rate,

D.. in ....

ha............... durch Zeichnung von .... Stück Actien à 1000 Mk. sich bei der Wismar-Karower Eisenbahn-Gesellschaft betheiligt, und ist hierauf die ....Rate von ....% mit .... Mark, in Buchstaben .... Mark eingezahlt. Gegen Rückgabe dieser Quittung und der von dem Comité oder dem Vorstande der Gesellschaft durch dessen Vorsitzenden vollzogenen, auch mit dem Eintragungsvermerk der Zahlstelle versehenen Quittungen über die übrigen Ratenzahlungen erfolgt die Aushändigung der Actien, nachdem der Betrag voll eingezahlt ist.

Wismar, den ....ten .... 188..........

Wismar-Karower Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen sub Num. .... des Einzahlungs-Registers.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 5. März 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 6.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

Die nach §. 1 der Verordnung vom 3ten Februar 1854, betreffend öffentliche Tanzvergnügungen, bestehende Verpflichtung der Inhaber von öffentlichen Tanzlocalen, für die Veranstaltung und Zulassung öffentlicher Tanzvergnügungen die obrigkeitliche Erlaubniß zu erwirken, liegt auch den Privatpersonen ob, welche in ihren Privaträumen öffentliche Tanzvergnügungen veranstalten oder zulassen.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der angezogenen Verordnung bestraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten Februar 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Verordnung
zur
Ergänzung der Verordnung vom 3ten Februar 1854, betreffend die für öffentliche Tanzvergnügungen zu erwirkende obrigkeitliche Erlaubniß.

(№ 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Apotheken des Landes unterliegen wie bisher einer regelmäßigen Visitation.

Dieselbe erfolgt in den einzelnen Physikatsbezirken durch eine Commission, welche aus dem zuständigen Kreis- bezw. Stadtphysikus als Vorsitzenden und einem pharmaceutischen Mitglied besteht, unter Zuziehung eines Ortsarztes und einer obrigkeitlichen Person.

Das pharmaceutische Mitglied wird von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, aus der Zahl der ausübenden Apotheker auf Widerruf und in der Weise bestellt, daß, abgesehen von der Bestimmung in Abs. 4, für das ganze Land zwei Apotheker und als deren ständige Vertreter zwei weitere Apotheker mit dieser Function zu beauftragen sind.

Das pharmaceutische Mitglied darf am Ort der Visitation nicht wohnhaft oder ausübend sein.

Den Magistraten zu Rostock und Wismar bleibt für den obrigkeitlichen Bezirk der genannten Städte die Bildung der Visitations-Commission mit der Maßgabe überlassen, daß neben dem Stadtphysikus ein von dem Magistrat bestellter ausübender und der Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechender Apotheker an der Visitation theilnehmen muß.

§. 2.

Innerhalb eines Zeitraums von je drei Jahren muß jede Apotheke einmal visitirt werden.

§. 3.

Die Visitation hat unvermuthet und derart zu geschehen, daß sie erkennen läßt, ob die Einrichtung und der Zustand der Apotheke in allen Theilen vorschriftsmäßig und tadellos ist.

Sie erstreckt sich insbesondere auf das ganze Personal der Apotheke, auf die Officin, die Materialienkammer, das Laboratorium, die Giftbehälter, den Arzneikeller, die Gefäße, Wagschalen, Maße, Gewichte und andere Geräthe, das Receptur-, Gift- und Elaborationsbuch, auf die Reagentien und Arzneimittel, auf das Vorhandensein der geltenden Pharmacopoe und Arzneitaxe, sowie die richtige Anwendung derselben und, wenn Lehrlinge vorhanden sind, auf die für deren Unterricht erforderlichen Bücher und anderen Hülfsmittel. Im übrigen bleiben nähere Bestimmungen hierüber einer Instruction aus Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, vorbehalten.

§. 4.

Der Apothekenvorstand hat den Visitatoren in allen Beziehungen förderlich zu sein und aushülflich die zur Prüfung der Arzneimittel nothwendigen Reagentien zur Verfügung zu stellen.

§. 5.

Ueber den Gang und das Ergebniß der Visitation wird ein Protokoll aufgenommen, welches von sämmtlichen Theilnehmern, auch dem Vorstand der Apotheke, zu unterschreiben ist.

Eine Verantwortung des letzteren gegenüber vorgefundenen Mängeln muß entweder dem Protokoll sogleich beigefügt oder binnen 14 Tagen dem Vorsitzenden der Commission zugestellt werden.

§. 6.

Der Vorsitzende der Visitations-Commission erläßt hierauf thunlichst bald an den Besitzer der visitirten Apotheke einen Bescheid über den Zustand der Apotheke und bestimmt die Frist für Abstellung der etwa vorhandenen Mängel.

Das Visitationsprotokoll, sowie die darauf ergangenen Verfügungen sind der Medicinal-Commission zur Nachsicht in Abschrift berichtlich einzureichen.

Die Medicinal-Commission ist befugt, wenn bedeutende Fehler aufgedeckt werden, oder wiederkehrende Beschwerden dazu Veranlassung geben, nach vorheriger Anfrage bei Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, eine wiederholte Visitation anzuordnen, welche nach ihrem Ermessen entweder durch einen Deputirten aus ihrer Mitte unter Betheiligung eines Pharmaceuten und unter Zuziehung eines Ortsarztes und einer obrigkeitlichen Person, oder durch die regelmäßige Visitations-Commission vorzunehmen ist.

Die wiederholte Visitation kann mehrfach und so lange angeordnet werden, bis den gerügten Mängeln abgeholfen ist.

Der Apothekenvorstand hat das Recht, innerhalb 14 Tagen von der Zustellung der Verfügung an gegen beschwerende Auflagen des Vorsitzenden der Visitations-Commission und gegen die Anordnung einer wiederholten Visitation die Entscheidung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, nachzusuchen.

In Rostock und Wismar führt die Beschwerde gegen Verfügungen der Visitations-Commission zunächst an den Magistrat, und gegen dessen Bescheid eine weitere, ebenfalls binnen 14 Tagen zu erhebende Beschwerde an Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

§. 7.

Es verbleibt bei der bisherigen Einrichtung, daß neue Apotheken vor ihrer Eröffnung visitirt werden.

Nicht minder ist es Unserm Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, vorbehalten, wo es ihm nöthig erscheint, zu jeder Zeit eine außerordentliche Visitation anzuordnen.

§. 8.

Die Kosten der regelmäßigen und außerordentlichen Visitationen — §. 1. §. 7, Absatz 2 — werden von Uns mit der Ausnahme getragen, daß die Kosten der regelmäßigen Visitationen in den obrigkeitlichen Bezirken von Rostock und von Wismar von den dortigen Magistraten — jedoch unbeschadet der vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung vertragsmäßig resp. concessionsmäßig begründeten Verpflichtung der Apothekenbesitzer in Rostock und Wismar zur Zahlung der contractlich bestimmten resp. concessionsmäßigen Visitationsgebühr — zu übernehmen sind und der Theil der Kosten der regelmäßigen Visitation, welcher in anderen Städten durch die Theilnahme eines Stadtphysikus an diesen Visitationen entsteht, von dem betreffenden Magistrate zu decken ist.

Die Kosten der wiederholten — §. 6 — und der ersten — §. 7, Absatz 1 — Visitation werden von den Apothekern getragen.

Bezüglich der Gebühr des Physikus bleibt es bei den geltenden Bestimmungen und kommt dem pharmaceutischen Mitgliede dieselbe Gebühr zu, wie dem Physikus.

§. 9.

Die Vorschrift im Cap. II, §. 3 der Medicinal-Ordnung vom 18ten Februar 1830, daß die Kreisphysiker von Zeit zu Zeit die Apotheker ihres Bezirks zu besuchen und bei bemerkten Mängeln an ihre Pflicht zu erinnern haben, bleibt von Bestand.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14ten Februar 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Verordnung
wegen der Visitation der Apotheken.

(№ 8.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Ein Polizeirichter bei einem ritterschaftlichen Polizeiamte und ein Substitut desselben, welcher:

1) eine der Pflichten verletzt, welche ihm sein Amt auferlegt, oder sich
2) in oder außer seinem Amte eines Verhaltens schuldig macht, das ihn der für seinen Beruf erforderlichen Achtung unwürdig erscheinen läßt,

hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

§. 2.

Disciplinarstrafen sind:

a. Ordnungsstrafen und zwar:
   1) Warnung,
   2) Verweis,
   3) Geldstrafe bis zu dreitausend Mark. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.
b. Entfernung aus dem Amte.

Die Entfernung aus dem Amte hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes eines Polizeirichters und Polizeirichter-Substituten zur Folge.

§. 3.

Disciplinargericht ist das Oberlandesgericht zu Rostock.

Die Erledigung der Disciplinarstrafsachen erfolgt bei dem Oberlandesgerichte durch den nach Maßgabe des §. 10 der Verordnung vom 22sten April 1879, betreffend die Dienstvergehen der Richter 2c. (Reg.-Blatt No. 11), eingesetzten Senat für Disciplinarsachen.

§. 4.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von dem Oberstaatsanwalt wahrgenommen.

Derselbe schreitet nur auf Anweisung Unseres Ministeriums des Innern zur Erhebung der Klage. Unser Ministerium des Innern wird solche Anweisung nur nach vorgängigem Gehör des Dirigenten des betreffenden vereinten Polizeiamtes beziehungsweise der Constituenten der von einzelnen Gutsobrigkeiten bestellten Polizeirichter beziehungsweise Substituten ertheilen.

§. 5.

Auf das Disciplinarstrafverfahren finden die Bestimmungen in den §§. 5—7, 14, 15, Abs. 1, 16—36, 38—42 der Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter ꝛc. und im §. 8 der Verordnung vom 14ten Januar 1886 zur Ausführung des Deutschen Gerichtskosten-Gesetzes (Reich-Gesetzblatt No. 2) entsprechende Anwendung.

§. 6.

Die Einstellung des Disciplinarstrafverfahrens muß erfolgen, wenn der Angeschuldigte während desselben aus dem Amte eines Polizeirichters beziehungsweise eines Polizeirichter-Substituten völlig ausscheidet.

Erfolgt das Ausscheiden durch Kündigung seitens der Constituenten oder durch Vereinbarung mit denselben, so darf der Angeschuldigte ohne Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern für keinen der Constituenten das Amt eines Polizeirichters oder eines Polizeirichter-Substituten wieder übernehmen.

Hat während des Disciplinarstrafverfahrens der Angeschuldigte selbst gekündigt oder den Antrag auf Entlassung gestellt und scheidet in Folge dessen während desselben aus dem Amte eines Polizeirichters oder Polizeirichter-Substituten aus, so darf er ohne Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern überhaupt das Amt eines Polizeirichters oder eines Polizeirichter-Substituten nicht wieder übernehmen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium, Schwerin am 26sten Februar 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
das Disciplinarverfahren wider die Polizeirichter bei den ritterschaftlichen Polizeiämtern.

II. Abtheilung.

(1) Nach den der Cammer vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise, bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27sten Januar 1873 — Regierungs-Blatt No. 4 — dem früheren Landesscheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten und mit Berücksichtigung zugleich der Constitution vom 22sten August 1757 unter III. bezüglich des Aufmaßes beim Hafer, welches in Beihalt der Bekanntmachung vom 3ten Januar 1882 — Regierungs-Blatt No. 5 — den Scheffel, das eine Mal gehäuft und das andere Mal gestrichen, im Durchschnitt auf rund 41½ Pfd. stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

A. im Jahrgange Johannis 1886/87:

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzten 8 Tage vor Antoni 1887	3	ℳ	33,90 ₰
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1887	3	=	34,52 =
2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzten 8 wie 14 Tage vor Antoni 1887	3	=	27,60 =
	für 59 Pfd. Weizen, während der letzten 8 Tage vor Antoni 1887	4	=	66,52 =
	für 48 Pfd. Gerste, desgleichen	3	=	07,20 =
	für 41½ Pfd. Hafer, desgleichen	2	=	28,25 =
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 wie 14 Tage vor Antoni 1887	3	=	36,— =
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen, desgleichen	3	=	47,20 =
	und während der Zeit von 14 Tage vor bis 14 Tage nach Weihnachten 1886	3	=	44,16 =

5) in Grabow: für 80 Pfd. Roggen, (entsprechend dem früheren Grabower oder Berliner Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antoni 1887	4 ℳ	92,13 ₰
während der letzten 14 Tage vor Antoni 1887	4 =	93,78 =

B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre von Johannis 1867/87 stellt sich der Preis für Roggen mittlerer Güte:

I. für den früheren Landesscheffel (Rostocker Scheffel = 56 Pfd.):

1) in Schwerin: für die letzten 8 Tage vor Antoni auf	4 ℳ	40,39 ₰
für die letzten 14 Tage vor Antoni auf .	4 =	41,16 =
2) in Rostock: für die letzten 8 Tage vor Antoni auf	4 =	24,80 =
für die letzten 14 Tage vor Antoni auf .	4 =	25,50 =
3) in Wismar: für die letzten 8 Tage vor Antoni auf	4 =	47,17 =
für die letzten 14 Tage vor Antoni auf .	4 =	48,18 =
4) in Boizenburg: für die letzten 8 Tage vor Antoni auf	4 =	53,14 =
für die letzten 14 Tage vor Antoni auf .	4 =	53,58 =

II. für den früheren Grabower oder Berliner Scheffel (80 Pfd.):

5) in Grabow: für die letzten 8 Tage vor Antoni auf	6 ℳ	35,85 ₰
für die letzten 14 Tage vor Antoni auf .	6 =	36,32 =

Darnach ist der nach 20jährigen Roggenpreisen der obigen Stichzeiten zu regulirende Canon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzeigenthümer, für welche die Preise aus der Periode Johannis 1867/87 entscheiden, in Geld zu berechnen und festzustellen.

Schwerin am 17ten Februar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer.
v. Nettelbladt.

Mit dieser No. 7 wird ausgegeben: No. 7 des Reichs-Gesetzblattes von 1887.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. März 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Auf Grund hervorgetretener Erfahrungen wird die zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 20sten November 1884 zur Hebung der Pferdezucht im Domanium unter dem gleichen Datum von dem unterzeichneten Staats-Ministerium erlassene Anweisung hierdurch, wie folgt, abgeändert:

I.

An die Stelle des §. 2 treten die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Das Köhrungsverfahren zerfällt in
  1) die ordentliche Köhrung,
  2) Nachköhrungen,
  3) Revisionsköhrungen.

II. Die ordentliche Köhrung findet im October jeden Jahres statt, und zwar werden die einzelnen für die Vorführung der Hengste bestimmten Orte und Tage in jedem Jahre von der Köhrungs-Commission besonders festgesetzt und durch das Regierung-Blatt sowie durch gelesene Tageblätter gemeinkundig gemacht.

Die Festsetzung erfolgt auf Grund schriftlicher bis zum 15ten August jeden Jahres an den Vorsitzenden des Köhrungs-Commission zu richtender Anzeigen, in welchen die Hengste, deren Vorführung beabsichtigt wird, namhaft zu machen sind. Besitzer von Hengsten, welche diese Anzeige unterlassen, haben keinen Anspruch darauf, daß dieselben der Köhrung unterworfen werden.

III. Nachköhrungen können für solche Hengste beantragt werden, welche bei der ordentlichen Köhrung wegen zurückgebliebener Entwickelung zurückgewiesen oder erst später angekauft worden sind. Dieselben sind im Monat Februar vorzunehmen.

IV. Für Hengste, die bei der ordentlichen Köhrung oder bei einer Nachköhrung für untauglich erklärt (abgeköhrt) worden sind, darf bei Erlegung einer Gebühr von 100 Mark binnen einer Frist von 8 Tagen nach Eröffnung der die Abköhrung aussprechenden ersten Entscheidung der Commission die Vornahme einer zweiten (Revisions-) Köhrung beantragt werden, an welcher nach einem im Voraus festzusetzenden Turnus zwei der ordentlichen Commissionsmitglieder und daneben die drei stellvertretenden Mitglieder theilnehmen, während an Stelle des bei der ersten Köhrung zugezogenen Thierarztes der zweite der der Commission beigeordneten Thierärzte eintritt. Wird bei der Revisionsköhrung die erste Entscheidung aufgehoben, so ist dem Antragsteller die gezahlte Gebühr zu erstatten. Gegen die Entscheidung bei der Revisionsköhrung findet eine weitere Berufung nicht statt. Ueber den Zeitpunkt der Revisionsköhrungen ist in jedem Falle von der Commission besondere Bestimmung zu treffen.

II.

Die Bestimmung des §. 7 erhält die nachstehende veränderte Fassung:

Hengste, welche sich in ihrem Aeußern oder in ihrem Gange als mangelhaft darstellen, sind auszuschließen; ferner sind auszuschließen Hengste mit Erbfehlern, wie

1) Dummkoller,
2) Kreuzlähme und Kreuzschwäche, deren Ursache nicht sicher festzustellen ist,
3) Periodische Augenentzündung,

4) Staarblindheit.
5) Spath.
6) Hasenhacke.
7) Schaale.
8) Strahlkrebs.
9) Fehlerhafte Hufbildung.

Das Gutachten des der Commission beigeordneten, an der Köhrung theilnehmenden Thierarztes ist bei der Feststellung dieser Erbfehler maßgebend.

Schwerin am 1sten März 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

---

(2) Die in No. 8 des Central-Blattes für das Deutsche Reich enthaltene Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, wird im Nachstehenden zur weiteren Kenntniß gebracht.

Schwerin am 3ten März 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

Bekanntmachung,
betreffend
die technische Einheit im Eisenbahnwesen.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in der Sitzung vom 16ten December 1886 gefaßten Beschlusses werden nachstehend die zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz vereinbarten Bestimmungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, veröffentlicht.

	Maximum Millimeter.	Minimum Millimeter.
Artikel I.		
Die Spurweite der Bahngeleise, zwischen den inneren Kanten der Schienenköpfe gemessen, soll bei den nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu zu legenden oder umzubauenden Geleisen		
auf geraden Strecken nicht unter . .	—	1435
betragen,		
und in Curven, einschließlich der Spurerweiterung, das Maaß von . . .	1465	—
nicht überschreiten.		
Artikel II.		
Das Rollmaterial der Eisenbahnen darf, wenn es den folgenden Bestimmungen entspricht, aus Gründen seiner Bauart von dem internationalen Verkehr nicht ausgeschlossen werden.		
(Die hiernach angegebenen Maximal- und Minimalmaaße gelten sowohl für das bereits hergestellte als für das neu herzustellende Material, unter Vorbehalt jedoch der besonderen in Klammern beigefügten Maaße, welche für dasjenige Material als zulässig erklärt werden, das in dem Zeitpunkt, in dem diese Bestimmungen in Kraft treten, schon hergestellt ist.)		
§. 1. Radstand neu zu erbauender Güterwagen . .	—	2500
Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf bewegliche Untergestelle.		
Die Wagen, welche wegen eines zu großen festen Radstandes auf einer Bahnstrecke nicht verkehren können, werden zurückgewiesen. Die bezüglichen Vorschriften der Bahnverwaltungen sind den betheiligten Staaten bekannt zu geben.		
§. 2. Abstand der Räder einer Achse, gemessen zwischen den inneren Flächen der Radreifen oder der dieselben ersetzenden Theile	1366	1357

	Maximum Millimeter.	Minimum Millimeter.
Die zur Zeit vorhandenen Wagen der französischen Staatsbahnen und französischen Westbahnen, bei welchen der Abstand der Räder einer Achse mehr als 1366 mm beträgt, ohne jedoch 1370 mm zu überschreiten, werden bis zum Ende des Jahres 1893 zum Uebergang auf die Bahnen der betheiligten Staaten unter der Bedingung zugelassen, daß die Entfernung von Außenkante zu Außenkante der Spurkränze (§. 5) nicht weniger als 1408 mm und nicht mehr als 1422 mm ist. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, solche Wagen in Züge mit Personenbeförderung einzustellen.		
§. 3. Breite der Radreifen oder der dieselben ersetzenden Theile	150	130
Zulässiges Minimum für bestehendes Material, unter der Bedingung, daß der Abstand der Räder (§. 2) mindestens 1360 mm betrage	—	(125)
§. 4. Spielraum der Spurkränze, nach der Gesammtverschiebung der Achse gemessen, bei Annahme einer Spurweite von 1440 mm . . .	35	15
§. 5. Entfernung von Außenkante zu Außenkante der Spurkränze, gemessen 10 mm unterhalb der Lauffläche der beiden Radreifen, bei 1500 mm Entfernung der Laufkreise . .	1425	1405
§. 6. Höhe der Spurkränze bei normaler Stellung der Räder auf geradem, horizontalem Geleise, von Schienenoberkante vertikal gemessen . . .	36	25
§. 7. Stärke der Radreifen der Wagenräder, im schwächsten Punkte der Lauffläche gemessen . .	—	20

	Maximum Millimeter.	Minimum Millimeter.
§. 8. Schalengußräder sind im internationalen Verkehr unter nicht mit Bremsen versehenen Güterwagen zulässig.		
Anmerkung: Es besteht keine Verpflichtung, Wagen mit Schalengußrädern in Züge einzustellen, welche mit einer größeren Fahrgeschwindigkeit als 45 km in der Stunde befördert werden.		
§. 9. Elastische Zug- und Stoßapparate müssen an beiden Stirnseiten der Wagengestelle angebracht sein.		
Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Güterwagen, die für specielle Transporte verwendet werden.		
§. 10. Höhenlage der Buffer bei leeren Wagen, von Schienenoberkante bis zur Mitte der Bufferscheibe vertikal gemessen	1065	1020
Zulässiges Maaß für bestehendes Material	(1070)	—
Ein Minimum wird für bestehendes Material nicht festgesetzt.		
§. 11. Höhenlage der Buffer bei größter Belastung der Wagen	—	940
Zulässiges Maaß für bestehendes Material	—	(900)
Anmerkung: Es besteht keine Verpflichtung, Wagen, bei welchen die Höhenlage der Buffer weniger als 940 mm beträgt, in Züge mit Personenbeförderung einzustellen.		
§. 12. Abstand der Buffer, von Mitte zu Mitte der Scheiben eines Bufferpaares	1760	1710
Für Fahrzeuge, bei welchen der Abstand der Buffer geringer ist als 1720 mm, muß der Durchmesser der Bufferscheiben (§. 13) mindestens 350 mm betragen.		
Zulässige Maaße für bestehendes Material	(1800)	(1700)
§. 13. Durchmesser der Bufferscheiben	—	340
Zulässiges Maaß für bestehendes Material	—	(300)

	Maximum Millimeter.	Minimum Millimeter.
§. 14. Freier Raum zwischen den Bufferscheiben und der Kopfschwelle der Wagen, beziehungsweise den an derselben vorspringenden Theilen, bei vollständig eingedrückten Buffern parallel mit der Längsachse des Wagens gemessen, zu beiden Seiten des Zughakens, zwischen diesem und dem Rande der Bufferscheibe, in einer minimalen Breite von 400 mm	—	300
Für bestehendes Material wird kein Maaß festgesetzt.		
§. 15. Vorsprung der Buffer über den Zughaken, von der Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughakens bis zur Stirn des nicht eingedrückten Buffers, parallel mit der Wagenachse gemessen	400	300
Zulässige Maaße für bestehendes Material { Personenwagen .	(430)	—
Zulässige Maaße für bestehendes Material { Güterwagen . .	(430)	(223)
§. 16. Länge der Kuppelungen, von der Stirnseite des Buffers bis zur Innenseite des Einhängbügels, bei ganz gestreckter Kuppelung gemessen	550	450
Für bestehendes Material werden keine Maaße festgesetzt.		
§. 17. Kleiner Durchmesser des Querschnitts der Kuppelungsbügel (Einhängbügel) am Berührungspunkt des Zughakens	35	30
Zulässiges Maaß für bestehendes Material { Güterwagen . .	—	(25)
Zulässiges Maaß für bestehendes Material { Personenwagen .	—	(22)
§. 18. Sicherheitskuppelungen. Alle Eisenbahnfahrzeuge sollen an jedem Kopfende mit einer oder zwei Sicherheitskuppelungsvorrichtungen versehen sein, um bei Brüchen der Hauptkuppelung die Trennung des Zuges zu verhüten. Die bis jetzt allgemein vorgeschriebenen Nothketten können		

	Maximum Millimeter.	Minimum Millimeter.
mithin durch eine centrale Sicherheitskuppelung ersetzt werden. Immerhin sollen derartige Vorrichtungen die Verbindung mit Eisenbahnfahrzeugen, welche mit Nothketten versehen sind, gestatten.		
§. 19. Abstand der am tiefsten herabhängenden Theile der nicht angezogenen Kuppelungen über Schienenoberkante, bei vollbelasteten Wagen, sofern die Kuppelungen nicht aufgehängt werden können	—	75
§. 20. Jeder Personen- oder Güterwagen muß mit Tragfedern versehen sein.		
§. 21. Die Bremskurbeln müssen so eingerichtet sein, daß sie beim Anziehen der Bremsen nach rechts (d. h. in gleicher Richtung wie die Zeiger einer Uhr) gedreht werden.		
§. 22. Die Bremsersitze an den Güterwagen müssen so konstruirt sein, daß, wenn zwei derselben einander gegenüberstehen, die volle Vorderfläche der Bremsersitze hinter der eingedrückten Bufferfläche zurücksteht.		
Horizontaler Abstand der Vorderfläche von der Stirnebene der Buffer	—	40
Für bestehendes Material wird kein Maaß festgesetzt.		
§. 23. Wagen, welche wegen ihrer Querschnittmaaße auf einer Bahnstrecke nicht verkehren können, werden vom internationalen Verkehr ausgeschlossen. Die bezüglichen Vorschriften der Bahnverwaltungen sind den betheiligten Staaten bekannt zu geben.		
§. 24. Jeder Wagen muß nachstehende Bezeichnungen tragen:		
1) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;		

	Maximum Millimeter.	Minimum Millimeter.
2) eine Ordnungsnummer;		
3) die Tara oder das Eigengewicht des Fahrzeuges nach der letzten Gewichtsaufnahme, einschließlich Räder und Achsen;		
4) die Tragfähigkeit oder das Maximalladegewicht; Personenwagen sind von dieser Bestimmung ausgenommen;		
5) den Radstand, wenn derselbe 4500 mm beträgt; diese Bestimmung bezieht sich bloß auf neu zu erbauendes Material;		
6) eine specielle Angabe, im Falle die Achsen radial verstellbar sind.		
§. 25. Die Schlösser der dem internationalen Verkehr dienenden Personenwagen, insofern die Thüren dieser Wagen überhaupt mittelst eines Schlüssels verschließbar sind, sollen entweder dem einen oder dem andern der beiden Schlüsseltypen entsprechen, welche in beiliegender Zeichnung des Doppelschlüssels dargestellt sind.		

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1887 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1887.

Der Reichskanzler.

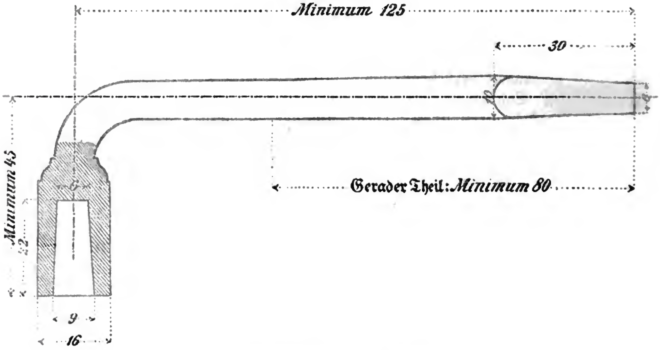
v. Bismarck.

Beilage.

Doppelschlüssel

für die

dem internationalen Verkehr dienenden Personenwagen.



(Die eingeschriebenen Maaße sind Millimeter.)

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 21. März 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 9.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen in Betreff des Hufbeschlaggewerbes, was folgt:

§. 1.

Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig.

§. 2.

Zur Ertheilung des Prüfungszeugnisses sind befugt:

1) Die von Uns nach Bedürfniß zu bestellenden Prüfungs-Commissionen, bestehend aus mindestens einem approbirten Thierarzt, einem Hufbeschlagschmied, einem dem Kreise der Hufbeschlags-Interessenten entnommenen Sachverständigen und deren Stellvertretern.
2) die in Verbindung mit Hufbeschlags-Lehranstalten eingerichteten Prüfungs-Commissionen, solange solche von dem Ministerium des Innern anerkannt werden.

Die berechtigten Prüfungsstellen und die Bestimmungen über die Meldungen bei denselben sind von Unserem Ministerium des Innern zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 3.

Die Prüfung, an welcher in allen Fällen ein approbirter Thierarzt theilzunehmen hat, besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theile.

1) Die praktische Prüfung umfaßt:

die Anfertigung zweier Eisen, eines für einen gesunden und eines für einen kranken Huf, die Abnahme eines alten Eisens und das Anschlagen des Eisens für den gesunden Huf.

Dabei ist die richtige, saubere und rasche Ausführung nachfolgender Verrichtungen zu beachten:

die Abnahme des Eisens,
das Zurichten des Hufs,
das Schmieden des Eisens,
das Richten des Eisens,
das Aufpassen des Eisens,
das Aufschlagen des Eisens.

2) Die theoretische Prüfung besteht in mündlicher Beantwortung von Fragen über den Bau und die Verrichtungen des Hufes, die verschiedenartigen fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen und ihren Einfluß auf die Hufe und deren Beschlag, die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung, soweit der Beschlag in Frage kommt, die verschiedenen Methoden des Hufbeschlags für die verschiedenen Gebrauchszwecke unter Berücksichtigung der Jahreszeiten.

Die Prüfungsanforderungen dürfen nicht über das Maß desjenigen hinausgehen, was von einem tüchtigen praktischen Hufschmied gefordert werden muß.

§. 4.

Das auszustellende Prüfungszeugniß muß ergeben, daß die Prüfung nach der gegenwärtigen Verordnung abgehalten und daß dieselbe

„bestanden",
„gut bestanden" oder
„sehr gut bestanden"

sei.

§. 5.

Wer den selbstständigen Betrieb des Hufbeschlaggewerbes anfängt, hat bei der in §. 14, Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeige das erlangte Prüfungszeugniß der zuständigen Behörde mit vorzulegen.

Soll der Betrieb durch Stellvertreter ausgeübt werden (§§. 45 und 46 der Gewerbeordnung), so ist der zuständigen Behörde das von dem Stellvertreter erlangte Prüfungszeugniß beizubringen.

§. 6.

Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe bis zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung selbstständig oder als Stellvertreter (§§. 45 und 46 der Gewerbeordnung) betrieben haben, bleiben auch ferner dazu berechtigt.

Die Obrigkeit ihres bisherigen Betriebsortes hat ihnen auf ihr Ersuchen stempel- und gebührenfrei eine Bescheinigung über solche Berechtigung auszustellen.

Diese Bescheinigung vertritt im Falle eines Wechsels ihrer gewerblichen Niederlassung die Stelle des nach §. 5 beizubringenden Prüfungszeugnisses.

§. 7.

Diese Veordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16ten März 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 2 der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, wird das Nachstehende zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Vornahme der Prüfungen zum selbständigen Betriebe des Hufbeschlaggewerbes und die Ertheilung der Prüfungszeugnisse ist bis auf Weiteres der von dem Patriotischen Verein niedergesetzten, mit der Englischen Hufsbeschlags-Lehranstalt zu Rostock verbundenen Prüfungs-Commission übertragen worden.

2) Die Meldungen zur Prüfung sind unter Beifügung eines Geburtsscheins, der Zeugnisse über die Lehrlings- und Gesellenzeit, sowie der sub 4 festgesetzten Gebühr zu richten an den Lehrschmied Behrens zu Rostock.

3) Die Prüfungen finden in Rostock regelmäßig zweimal im Jahre, im Monat Mai und im Monat September, statt. Nach Bedürfniß setzt die Commission weitere Prüfungstermine an.

Diejenigen, welche sich ordnungsmäßig gemeldet haben, werden zu dem nächsten Prüfungstermine geladen.

4) Die Gebühr für die Prüfung einschließlich der Ertheilung des Prüfungszeugnisses beträgt für den Prüfling zehn Mark.

Falls der Prüfling die Prüfung nicht besteht, wird ihm die Hälfte der eingezahlten Gebühr zurückgegeben.

Schwerin am 16ten März 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(2) Die von dem weil. Ober-Appellationsgerichts-Secretair Gustav Tiedemann in Rostock letztwillig errichtete und dem Magistrat in Schwerin zur Verwaltung überwiesene Tiedemannsche Stiftung ist landesherrlich bestätigt, und sind derselben die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Schwerin am 4ten Februar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern. A. v. Bülow.

der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten. Buchka.

---

(3) Auf Beschluß des Bundesraths soll in den einzelnen Bundesstaaten neben einer statistischen Aufnahme bezüglich des pharmaceutischen Personals und der pharmaceutischen Anstalten auch eine solche bezüglich

des Heilpersonals

nach dem Stande vom 1sten April d. J.

stattfinden.

Diese Erhebungen geschehen hier zu Lande nach Kreisphysikatsbezirken.

Die Ortsobrigkeiten werden deshalb aufgefordert, unter Benutzung des Formulars Anlage A. die in demselben beregten Verhältnisse für ihren obrigkeitlichen Bezirk festzustellen und dem zuständigen Kreisphysikus bis zum 15ten April d. J. mitzutheilen.

Schwerin am 14ten März 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Ahmsetter.

Anlage A.

Fragebogen

zum Zweck der Ermittelung der

praktischen Aerzte und des medicinischen Hülfspersonals

im obrigkeitlichen Bezirk de ....

....

am 1. April 1887.

	In den einzelnen Ortschaften.					Im ganzen obrigkeitlichen Bezirk.
1) **Approbirte Aerzte.**						
a. Civilärzte:						
α Privatpraxis ausübende mit Einschluß derjenigen klinischen Lehrer, Anstaltsärzte, inaktiven Militair- und Marineärzte, welche Privatpraxis ausüben						
β Ausschließlich in und für Anstalten ärztlich beschäftigte						
b. Aktive Militär- und Marineärzte						
Davon zur Civilpraxis angemeldet						
2) **Approbirte Medicinalpersonen, welche nach § 29 der deutschen Gewerbeordnung den Titel „Arzt" nicht führen dürfen:**						
a. Wundärzte, Landärzte u. s. w., welche fernerhin nicht mehr approbirt werden						
b. Zahnärzte, welche nicht gleichzeitig Aerzte oder Wundärzte sind						
3) **Staatlich geprüfte Heildiener,** einschließlich derjenigen Heilgehülfen, Hülfschirurgen, Bader rc., welche staatlich geprüft sind						
4) **Berufsmäßige Krankenpfleger.**						
a. Frei prakticirende (zu eigener Thätigkeit polizeilich angemeldet):						
männliche						
weibliche.						

	In den einzelnen Ortschaften.	Im ganzen obrigkeitlichen Bezirk.
b. im Verbande einer Genossenschaft oder eines Vereins befindliche, und zwar:		
α einer weltlichen Genossenschaft 2c. — männliche		
α einer weltlichen Genossenschaft 2c. — weibliche		
β einer geistlichen Genossenschaft 2c. — einer evangelischen — männliche		
β einer geistlichen Genossenschaft 2c. — einer evangelischen — weibliche		
β einer geistlichen Genossenschaft 2c. — einer katholischen — männliche		
β einer geistlichen Genossenschaft 2c. — einer katholischen — weibliche		
5) **Hebammen.**		
6) **Nicht approbirte Personen,** welche sich mit der Behandlung kranker Menschen befassen und ihren Gewerbebetrieb bei der Behörde angemeldet oder öffentlich angekündigt haben:		
Männliche Personen		
Weibliche Personen		
7) **Approbirte Thierärzte.**		
a. Civil-Thierärzte:		
α Privatpraxis ausübende mit Einschluß derjenigen klinischen Lehrer, Anstalts-Thierärzte und inaktiven Militär-Thierärzte, welche Privatpraxis ausüben		
β Ausschließlich in und für Anstalten beschäftigte Thierärzte		
b. Aktive Militär-Thierärzte (Roßärzte, Veterinärs) Davon zur Civilpraxis angemeldet		

Anmerkung zu I, 4: Als frei prakticirende Krankenpfleger sollen nur diejenigen gezählt werden, welche sich polizeilich zum Gewerbebetrieb als Krankenpfleger angemeldet haben, also berufsmäßig diesem Erwerbszweige nachgehen.

Etwanige geprüfte Heildiener, Heilgehülfen 2c., welche außerdem noch als Krankenpfleger prakticiren, sind in diese Rubrik nicht aufzunehmen.

Von den im Verbande einer geistlichen oder weltlichen Genossenschaft oder eines Vereins stehenden Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen werden grundsätzlich nur diejenigen zu zählen sein, welche bereits eine gewisse Ausbildung genossen haben und von der betreffenden Genossenschaft als zu selbstständiger Thätigkeit befähigt erachtet werden.

zu I, 6: Unter dieser Rubrik sind auch diejenigen nur im Auslande geprüften oder approbirten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu zählen, welche sich, sei es allgemein mit der Ausübung der Heilkunde, sei es im besonderen mit der Zahnheilkunde oder anderen Specialgebieten der Medicin befassen. Die Zahl solcher Personen ist jedoch in Klammern noch besonders anzugeben.

(4) Von der im Bau begriffenen Chaussee von Gamehl nach Satow ist die fertig gestellte Strecke von dem Treffpunkte mit der Chaussee von Wismar nach Neubukow bis zur Kreuzung mit der Landstraße von Neubukow nach Neukloster in die landesherrliche Verwaltung übernommen und dem Districte der Großherzoglichen Chaussee-Inspection zu Rostock beigelegt worden.

Die Berechnung der Specialkasse dieser Chaussee ist dem Actuar Schlosser hieselbst interimistisch übertragen worden.

Schwerin am 16ten März 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. April 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Laut der hierunter abgedruckten Cabinetsordre Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 22sten Februar d. J. ist eine neue „Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen" erlassen worden, welche mit dem 1sten April d. J. an die Stelle des gleichartigen, durch die Bekanntmachung vom 23sten October 1868 — Regierungs-Blatt de 1868, No. 81 — auszugsweise publicirten Preußischen Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten u. s. w. vom 5ten October 1854 treten wird.

Die nach dieser neuen Dienstvorschrift den einberufenen Mannschaften zukommenden Marschgebührnisse sind denselben, wie bisher — vgl. die Bekanntmachungen vom 23sten October 1868 und vom 8ten März 1873 — von den

Orts- bezw. Gemeindebehörden vorschüssig zu zahlen und bei den Bezirks-Commissarien der betreffenden Landwehr-Compagniebezirke zu liquidiren.

Zur Erleichterung der Berechnung der in den einzelnen Fällen zu zahlenden Marschgebührnisse sind für die einzelnen Ortschaften des Landes von der Königlichen Intendantur des 9ten Armee-Corps zu Altona Marschgelder-Tabellen aufgestellt worden, welche den Orts- bezw. Gemeindebehörden durch die Bezirks-Commissarien werden zugestellt werden, und welche vom 1sten April d. J. ab bei Abfindung der einberufenen Mannschaften — ohne Unterschied der Chargen — zu benutzen sind. Bei Einberufungen nach Gestellungsorten, für welche die Marschgebührniß in den Marschtabellen nicht verzeichnet ist, wird von den Landwehrbezirks-Commandos auf den Gestellungsordres der zu zahlende Betrag jedesmal angegeben werden.

Vollständige Abdrücke der neuen „Dienstvorschrift" sind von der Königlich Preußischen Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, zu beziehen.

Schwerin am 26sten März 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Auf den mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die anliegende Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen. Diese Dienstvorschrift tritt mit dem 1. April 1887 an die Stelle des gleichartigen Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten 2c. vom 5. October 1854. Ich ermächtige das Kriegsministerium, etwaige Erläuterungen zu ertheilen, auch die in Folge allgemeiner Verwaltungsmaßregeln nothwendig werdenden Abänderungen oder Ergänzungen zu treffen.

Berlin, den 22. Februar 1887.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Bronsart von Schellendorff.

An
das Kriegsministerium.

---

(2) Die in No. 11 des Central-Blattes für das Deutsche Reich enthaltene Bekanntmachung vom 12ten d. M., betreffend Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, wird im Nachstehenden zur weiteren Kenntniß gebracht.

Schwerin am 28sten März 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Vorschriften
über
die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Wagen und Wagenabtheilungen, welche zum Transporte von Zollgütern verwendet werden sollen, müssen leicht und sicher in der Art verschlossen werden können, daß die Hinwegnahme oder der Austausch der unter Verschluß des Ladungsraumes gelegten Waaren ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht bewerkstelligt werden kann.

In solchen Wagen oder Wagenabtheilungen dürfen sich auch keine geheimen oder schwer zu entdeckenden, zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeigneten Räume befinden.

Jeder Wagen muß an beiden Längsseiten mit einem Eigenthumsmerkmal und einer Nummer versehen sein. Befinden sich in einem Wagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so ist jede der letzteren mit einem Buchstaben zu bezeichnen.

B. Besondere Bestimmungen.

Behufs Erzielung eines sicheren Verschlusses des Ladungsraumes müssen die betreffenden Wagen insbesondere folgenden Bedingungen entsprechen:

1) Wagenkasten.

Die Seitenwände, der Fußboden, das Dach und alle den Laderaum bildenden Theile des Wagens müssen derart befestigt sein, daß ein Lösen und Wiederbefestigen derselben von außen nicht geschehen kann, ohne sichtbare Spuren zurückzulassen.

Alle diese Theile müssen sich in gutem Zustande befinden.

Zufällige Beschädigungen der Wagenwände machen den Wagen nur dann für den Weitertransport ungeeignet, wenn durch die etwa dabei entstandenen Wandöffnungen ein Zugang zur Ladung zu befürchten steht.

2) Abstand zwischen den Schiebethüren und den Kastentheilen.

Der Zwischenraum zwischen den Schiebethüren in geschlossenem Zustande und den Kastentheilen der bedeckten Wagen darf in keinem Falle das Maximum von 20 Millimetern überschreiten.

3) Verschluß der Schiebethüren.

Jede Schiebethür der Wagen muß mit einem Einfallhaken oder einer anderen gleiche Sicherheit gewährenden Verschlußvorrichtung versehen sein.

Die Befestigung dieser Verschlüsse soll derart beschaffen sein, daß deren Entfernung bei verschlossenen Thüren ohne Anwendung von Gewalt und Hinterlassung auffallender Spuren nicht möglich ist.

4) Zollverschlußösen.

Die Schiebethüren, Flügelthüren, Stirnwandthüren und überhaupt alle in Benutzung stehenden Thüren der bedeckten Wagen müssen mit Oesen von mindestens 15 Millimetern lichter Weite oder anderen Verschlußstücken versehen sein, welche ein Einhängen von Zollschlössern und von Zollbleien gestatten, derart, daß ein Oeffnen dieser Thüren ohne Verletzung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Diese Verschlußösen oder sonstigen Zollverschlußstücke müssen mittelst Nieten oder Schrauben, deren Muttern innen liegen, oder die bei geschlossener Thür unzugänglich sind, an den Wagen befestigt sein.

Die hier genannten Bestimmungen treten in vollem Umfange in Kraft fünf Jahre nach der Ratification gegenwärtiger Vereinbarung. Bis dahin wird man sich gegenseitig mit der Anwendbarkeit von Zollbleien oder von Zollschlössern begnügen.

5) Sicherheitsverschluß der Schiebethüren.

Die untere Thürseite soll mit einer besonderen Versicherung versehen sein, welche ein Abheben oder Abziehen der Schiebethür von der Laufschiene unmöglich macht.

Diese Versicherung kann z. B. bestehen in einem Haken, welcher beim Verschluß der Thür in eine an der Laufschiene festgenietete Oese eingreift, oder in einer Verlängerung des inneren Thürbandes bis unter die Laufschiene oder deren Kopf, oder in der Anordnung eines festgenieteten Winkels oder Bügels an der Laufschiene selbst u. s. w. Ausnahmsweise kann diese Versicherung auch in einem gelochten Lappen bestehen, der von jetzt an die Anwendung von Zollbleien, und nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, wie in voriger Nummer, die Anwendung von Zollschlössern und Zollbleien gestattet. Die Laufrollenhalter sollen derart befestigt sein, daß dieselben ohne Anwendung von Gewalt nicht abgenommen werden können.

6) Schiebethür-Laufschiene.

Die Laufschienen sollen an wenigstens zweien ihrer Träger festgenietet sein. Diese Träger sollen mit den festen Kastentheilen so verbunden sein, daß bei geschlossenen Wagen die Abnahme derselben nur mit Gewalt und Hinterlassung auffallender Spuren möglich ist.

7) Obere Schiebethür-Führung.

Die Führung des oberen Theiles der Schiebethüren soll durch entsprechend befestigte Stangen oder Kulissenschienen gesichert sein.

8) Flügelthüren und Stirnwandthüren.

Bei den bedeckten Wagen mit Flügelthüren (z. B. Bierwagen) oder mit Stirnwandthüren müssen diese Thüren außer mit der Verschlußvorrichtung und mit von außen nicht abnehmbaren Thürbändern auch mit einer den Bedingungen der Nr. 4 entsprechenden Zollverschlußvorrichtung versehen sein, so daß ein Oeffnen dieser Thüren ohne Beschädigung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Unbenützte Stirnwandthüren (z. B. an Wagen, welche zum Sanitätsdienst vorbereitet sind) müssen durch Verschalungen, Leisten oder Eisenbänder zollsicher geschlossen gehalten werden.

9) Fenster und Lüftungsöffnungen.

Wenn die in den bedeckten Wagen vorhandenen Oeffnungen, als Fenster und Lüftungsöffnungen, durch Eisenstäbe, Gitter oder gelochte Bleche vergittert sind, so dürfen die verbleibenden Oeffnungen 30 Quadratcentimeter nicht überschreiten, so daß durch diese Oeffnungen eine Beraubung des Wageninhalts nicht erfolgen kann. Kein Befestigungstheil der Vergitterung darf von der Außenseite des Wagens abzulösen sein.

Wenn die genannten Oeffnungen nicht durch eine Vergitterung, sondern durch Schieber oder Klappen versichert sind, so müssen diese wie folgt befestigt sein:

die Klappen oder die horizontalen Schieber mittelst Vorreiber, Riegel, Einfallhaken, Kloben oder dergleichen,

die vertikalen Schieber entweder mittelst der soeben aufgezählten Einrichtungen oder, wenn sie mit einer den Vorschriften der Nr. 4 entsprechenden Zollverschlußvorrichtung versehen sind, mittelst Zollschlösser oder Zollbleie,

und zwar derart, daß ein Oeffnen derselben von Außen ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung auffallender Spuren, oder ohne Zerstörung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Abflußöffnungen in den Fußböden bedürfen einer Vergitterung, wenn sie mehr als 35 Millimeter Durchmesser haben.

10) Dachaufsätze.

Für Dachaufsätze, welche durch Schieber oder Deckel geschlossen sind, gelten bezüglich der Befestigungsart und des Verschlusses derselben die in den vorhergehenden Nummern festgesetzten Bestimmungen.

11) Güterwagen mit durchbrochenen Wänden.

Wagen mit durchbrochenen Wänden, wie z. B. Viehtransportwagen, welche sonst den vorstehenden Bedingungen entsprechen, können nur zum Transport so großer Frachtstücke verwendet werden, daß ihre Entfernung durch diese Wandöffnungen nicht möglich ist.

12) Offene Wagen mit festen Verdeckstücken.

Offene Wagen, deren Kopfwände durch eine starke Stange mit einander verbunden und mit mindestens 75 Centimeter breiten Verdeckstücken versehen und deren Seitenwände mindestens 50 Centimeter hoch sind, können, wenn sie mit Ringen zur Befestigung von Schutzdecken ausgerüstet sind, unter Verwendung solcher Decken zur Beförderung von Zollgütern aller Art benutzt werden.

13) Offene Wagen anderer Art.

Offene Wagen anderer Art, welche mit Ringen oder anderen zur Befestigung von Schutzdecken geeigneten Vorrichtungen versehen sind, können zur Beförderung von Zollgütern dann benutzt werden, wenn es sich um Frachtstücke, welche einzeln mindestens 25 Kilogramm wiegen, oder um solche Güter handelt, deren Verladung in bedeckte Wagen oder in offene Wagen der unter Nr. 12 bezeichneten Art wegen ihres Umfanges, (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder sonstigen Beschaffenheit (wie Holz, Baumwolle, Kohlen, Koks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig beziehungsweise nicht üblich ist.

Für den vorstehenden Fall bleibt es den Zollbehörden überlassen, gemäß den ihnen von den Directivbehörden gegebenen Instructionen zu entscheiden, ob zur Sicherung gegen Entfernung oder Vertauschung Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen, oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte. Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

Die von den Directivbehörden jedes Staates zur Ausführung des vorstehenden Absatzes erlassenen Verordnungen sollen den anderen Vertragsstaaten mitgetheilt werden.

14) Schutzdecken und deren Befestigung.

Die zur Befestigung von Schutzdecken bestimmten Ringe müssen geschlossen zusammengeschweißt, mittelst Kloben im Innern des Wagens vernietet oder verschraubt und entweder abwechselungsweise an den abnehmbaren Seitenwänden beziehungsweise den Thüren und den festen Kopfschwellen, oder am Untergestelle etwa in Höhe der Fußbodeneinfassung in einer Maximalentfernung von 115 Centimeter so angebracht sein, daß die Verschlußschnur sowohl das Abheben der etwa vorhandenen beweglichen Seitenwände als auch das Oeffnen der Thüren verhindert.

Die Schutzdecken müssen längs der Kanten mit durch Metallösen geschützten, zum Durchziehen der Verschlußleine bestimmten Löchern, welche etwa in denselben Entfernungen wie die Ringe an den Wagen angeordnet sind, eingerichtet sein. Nur an den oberen Theilen der Decken sind Ringe zum Verschluß zuläßig.

Die Decken müssen von ausreichender Größe und in entsprechend gutem Zustande sein. Etwaige Nähte derselben, selbst bei eingesetzten Theilen, müssen sich entweder auf der Innenseite befinden oder doppelt, d. h. in zwei Linien von 15 bis 25 Millimeter Abstand, angeordnet sein.

Die Verschlußleinen dürfen nicht gestückelt und müssen an beiden Enden mit Metallspitzen versehen sein. Hinter diesen Spitzen müssen Oesen eingearbeitet sein, in welche nach entsprechender Verknüpfung der Leinen-Enden der Zollverschluß eingehängt werden kann.

Berlin, den 12ten März 1887.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

---

(3) Nachdem die Zwangsversteigerung des Gutes Retgendorf stattgefunden hat, ist das bisherige Hypothekenbuch für dieses Gut definitiv geschlossen, kassirt und außer Kraft gesetzt, und unterm heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch für das Lehngut Retgendorf, Amts Mecklenburg, niedergelegt.

Schwerin am 14ten März 1887.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
E. Kundt.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Donnnerstag, den 21. April 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, die Bekanntmachung vom 23sten October 1883 — Reg.-Bl. No. 30 —, betreffend das Verfahren bei den ortspolizeilichen Revisionen der Maaße, Gewichte und Waagen hierdurch in Erinnerung zu bringen, mit dem Hinzufügen, daß die Revisionen auf die Innehaltung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 20sten Julius 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße — vgl. auch die diesseitige Bekanntmachung vom 24sten April 1883 — Reg.-Bl. No. 15 — zu erstrecken sind.

In Rücksicht darauf, daß die in der Bekanntmachung vom 23sten October 1883 angeführte Anleitung zur Prüfung der Maaße, Gewichte und Waagen vom 24sten Februar 1877 inzwischen durch die Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27sten December 1884 — Reichs-Gesetzblatt 1885, pag. 14 — und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27sten Julius 1885 — Reichs-Gesetzblatt pag. 263 — in mehrfacher Hinsicht unzutreffend geworden ist, hat die Aufstellung einer neuen

Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Revisionen der **Maaße, Gewichte und Waagen sowie der Schankgefäße**

stattgefunden, welche hieneben in der Anlage A abgedruckt ist.

Besondere Ausfertigungen dieser Anleitung in Taschenformat sind zum Preise von 25 Pfg. für das Exemplar von der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei hieselbst frankirt zu beziehen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt gleichzeitig wiederholt zur Kenntniß der Polizeibehörden, daß die zu der Vornahme ordnungsmäßiger Revisionen, welche ohne Zuziehung eines Aichamtes abgehalten werden sollen, erforderlichen beglaubigten Revisionsapparate von der Aichungsinspection hieselbst zu beziehen sind, und zwar eine Apparatzusammenstellung für die Revision der Maaße, Gewichte und Waagen zum Preise von 100 Mk. und ein Apparat zur Prüfung der Schankgefäße zum Preise von 7 Mark 50 Pfg.

Die Aichungs-Inspection hieselbst ist auch bereit, auf Ersuchen der Behörden die polizeilichen Revisionsbeamten bei Abgabe der Apparate in der Handhabung derselben auf dem hiesigen Aichamte unterweisen zu lassen.

Schwerin am 31sten März 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 12ten Januar d. J. — Reg.-Bl. No. 1 — betreffend die Ausgabe auf den Inhaber lautender dreieinhalbprocentiger Stadt-Schuldverschreibungen von Seiten der Stadt Parchim wird auf Antrag des Magistrats zu Parchim nachstehend berichtigt, beziehungsweise ergänzt:

1) Im Absatz 1 der Bekanntmachung Zeile 5 und 6 muß es heißen: „und in Stücken zu 100, 300, 500 und 1000 Mk. ertheilt worden."

2) Zu der Anlage A ist am Schlusse der Angabe des Textes der Vorderseite der Anleihescheine hinzuzusetzen:

„Beigefügt sind die Zinsscheine Reihe I. Nr. 1 bis 40 mit Anweisung."

Dagegen fällt in der Beschreibung der Rückseite der Anleihescheine der eingeklammerte Schlußsatz — (die zweite Hälfte des Bogens besteht aus 20 Zinsscheinen) — fort.

3) Auf der Rückseite der Anleihescheine wird am Ende hinzugefügt:

„Von zwanzig zu zwanzig Jahren wird zu diesem Anleiheschein eine Reihe neuer Zinsscheine mit Anweisung für die folgende verabreicht."

4) Die Beschreibung der Vorderseite der Zinsscheine in Anlage B. der Bekanntmachung vom 12ten Januar d. J. ist durch die in der Anlage hieneben abgedruckte Beschreibung zu ersetzen.

Ebendaselbst ist auch der Text der den Zinsscheinen angeschlossenen Anweisungen abgedruckt.

Schwerin am 31sten März 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Vorderseite der Zinsscheine.

Parchimer 3½proc. Stadt-Anleihe von 1887.

Zinsschein No.................. ....Mark.

der Reihe I.

zum 3½procentigen Anleiheschein der Stadt Parchim vom Jahre 1887

Litt............ No............ über ....Mark Reichswährung.

Reihe I. Inhaber empfängt am .... 1.......... an halbjährigen Zinsen an den umstehend bezeichneten Zahlstellen No............

..............................**Mark Reichswährung.**

Parchim, den 1. Juli 1887.

Der Magistrat. (Facsimilirte Unterschriften zweier Magistratsmitglieder.)

Der Bürgerausschuß. (Vier facsimilirte Unterschriften.)

Verjährt mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre der Fälligkeit.

Anweisungen.

Parchimer 3½proc. Stadt-Anleihe von 1887.

Anweisung zur Abhebung der Reihe II.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zum 3½procentigen Anleiheschein der Stadt Parchim vom Jahre 1887

Litt............ No............ über ....Mark Reichswährung

die zweite Reihe Zinsscheine für die zwanzig Jahre vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1927 nebst Anweisung, sofern nicht von dem Inhaber des Anleihescheins bei dem Magistrat zu Parchim rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird; in diesem Falle erfolgt die Ausreichung der neuen Zinsscheine nebst Anweisung an den Vorzeiger des Anleihescheins.

1907 1927

Parchim, den 1. Juli 1887.

Der Magistrat. (Facsimilirte Unterschriften zweier Magistratsmitglieder.)

Der Bürgerausschuß. (Vier facsimilirte Unterschriften.)

Zur Abhebung der Reihe II.

(3) Nachdem die Waren-Stavenhagener Chaussee in die landesherrliche Verwaltung übernommen und der Großherzoglichen Chaussee-Inspection zu Waren unterstellt worden ist, findet für die Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee die Verordnung vom 16ten Junius 1870 Anwendung.

Die Berechnung der Specialkasse der Chaussee ist dem Rathsprotokollisten Haußmann zu Waren übertragen worden.

Schwerin am 2ten April 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(4) Die in dem Wegeverzeichnisse vom 12ten Mai 1829 unter XIV b. aufgeführte Landstraße von Malchow über Kisserow, Walow und Woldzegarten nach Wredenhagen wird als solche aufgehoben, behält jedoch als Communicationsweg Bestand.

Schwerin am 5ten April 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(5) Die von dem weil. Malermeister Wöhrenhoff und seiner Ehefrau letztwillig errichtete und dem Magistrat in Schwerin zur Verwaltung überwiesene Wöhrenhoff'sche Stiftung ist landesherrlich bestätigt, und sind derselben die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Schwerin am 28sten März 1887.

Großherzoglich Mecklenburgsche Ministerien
des Innern. der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
A. v. Bülow. Buchka.

---

(6) In Grundlage der Verordnung vom 14ten Februar d. J., betreffend die Visitation der Apotheken, sind zu pharmaceutischen Visitatoren der Apotheken des Landes, und zwar für die Visitations-Commissionen der Kreisphysikatsbezirke Nr. V Ludwigslust, Nr. VI Parchim, Nr. VII Bützow, Nr. VIII Güstrow und, soweit nicht der §. 1, Abs. 5 der Verordnung Anwendung findet, der Kreisphysikatsbezirke Nr. III Wismar und Nr. IX Rostock der Hofapotheker W. Haacke zu Schwerin; für die Visitations-Commissionen der Kreisphysikatsbezirke Nr. I Boizenburg, Nr. II Gadebusch, Nr. IV Schwerin, Nr. X Gnoien, Nr. XI Malchin, Nr. XII Waren der Apotheker O. Rümker zu Güstrow vom unterzeichneten Ministerium ernannt worden.

Zu ständigen Vertretern derselben sind für die Kreisphysikatsbezirke Nr. II Gadebusch, Nr. III Wismar, Nr. V Ludwigslust, Nr. VI Parchim, Nr. VII Bützow, Nr. IX Rostock und Nr. X Gnoien der Apotheker E. Schmidt zu Sternberg, und für die Kreisphysikatsbezirke Nr. I Boizenburg, Nr. IV Schwerin, Nr. VIII Güstrow, Nr. XI Malchin, Nr. XII Waren der Apotheker Dr. phil. Prollius zu Parchim bestellt.

Schwerin am 9ten April 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Berichtigung.

In No. 7 des Regierungs-Blattes ist in der Verordnung, betreffend das Disciplinarstrafverfahren wider die Polizeirichter bei den ritterschaftlichen Polizeiämtern, §. 5 versehentlich Reichs-Gesetzblatt No. 2 statt Regierungs-Blatt No. 2 citirt.

Mit dieser No. 11 wird ausgegeben: Bestätigung der veränderten Fassung des §. 57 der Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins.

Anleitung
zur
Ausführung der polizeilichen Revision
der
Maaße, Gewichte und Waagen
sowie
der Schankgefäße.

I. Die Revision der Maaße, Gewichte und Waagen im Allgemeinen.

1) Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur solche Maaße, Waagen und Gewichte verwendet werden, welche mit dem vorschriftsmäßigen Aichstempel versehen sind. Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den geltenden Vorschriften entsprechen.

2) Gewerbetreibende, bei welchen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maaße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, sind strafbar, auch wenn die Maaße 2c. im Gewerbebetriebe thatsächlich nicht verwandt worden sind. Die bei denselben vorgefundenen vorschriftswidrigen Maaße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge sind einzuziehen.

3) Die polizeilichen Maaß- und Gewichtsrevisionen haben den Zweck, die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen seitens der Gewerbetreibenden zu überwachen und Zuwiderhandlungen zur strafrechtlichen Verfolgung zu ziehen.

4) Den polizeilichen Revisionen sind alle diejenigen Gewerbetreibenden zu unterwerfen, deren Geschäftsbetrieb es mit sich bringt, daß Waaren im unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum zugemessen oder zugewogen werden. Dahin gehören außer den Kaufleuten und Händlern jeder Art auch Handwerker, welche gewerbsmäßig Waaren nach Maaß oder Gewicht einkaufen und verkaufen; ferner Hausirhändler und Personen, welche gewerbliche oder landwirthschaftliche Erzeugnisse auf öffentlichen Märkten oder von Haus zu Haus feilbieten.

Die polizeilichen Revisionen sind nicht auf die festen Verkaufsstellen der Gewerbetreibenden zu beschränken, sondern sind auch auf den öffentlichen Verkehr bei Jahr- und Wochenmärkten und an Hafen-, Lösch- und Ladeplätzen, sowie auch auf solche Wägevorrichtungen, welche von Eisenbahnverwaltungen oder von Privatpersonen zum Gebrauche im öffentlichen Verkehr bereit gehalten werden, zu erstrecken.

5) Auszuschließen von den polizeilichen Revisionen sind solche Gewerbetreibende, in deren Geschäftsbetrieb ein Zumessen und Zuwägen von Waaren im Verkehr mit dem Publikum überhaupt nicht stattfindet.

Desgleichen sind von den Revisionen die Post-, Steuer- und Militair-Behörden auszuschließen.

6) Gegenstand der Revision sind alle Längenmaaße, Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, Hohlmaaße und Meßwerkzeuge für trockene Körper, Meßrahmen, Gewichte und Waagen.

7) Die Revisionen sind unvermuthet vorzunehmen; bei denselben ist namentlich darauf zu achten, daß die Gewerbetreibenden nicht einen Theil ihrer Maaße ꝛc. verheimlichen und der Revision entziehen.

8) Bei den Revisionen ist vor Allem zu prüfen,

a. ob die vorgefundenen Maaße ꝛc. mit dem *vorschriftsmäßigen Aichstempel* versehen, und

b. ob sie *richtig* sind.

Dagegen bleibt für gewöhnlich außer Beachtung, ob die Maaße ꝛc. den sonstigen Anforderungen der Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen.

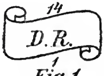


Fig. 1.

9) *Gesetzlich gestempelt* ist ein Gegenstand, wenn er mit dem Aichstempel — einem gewundenen Bande, enthaltend die Buchstaben D.R. oder N.D.B. oder G.H.B. oder G.H. mit einer darüber und einer darunter stehenden Zahl — versehen ist. Fig. 1.

im Uebrigen aber nachträglich auf ihrem Griff mit einer Marke für die Länge einer Elle versehen sind und in Bezug auf diese Ellenlänge als ungestempelt gelten müssen.

2) Flüssigkeitsmaaße und Meßwerkzeuge für Petroleum.

Diese Maaße kommen gestempelt nur in Litergrößen vor.

Gestempelte Flüssigkeitsmaaße werden durch jede Formveränderung, namentlich durch Beschädigung des oberen Randes und durch Verbeulung der Unrichtigkeit verdächtig und sind daher bei der Revision zu prüfen. Im Uebrigen pflegen gestempelte Flüssigkeitsmaaße ihre Richtigkeit nicht zu verlieren.

Die Unrichtigkeit ist vorhanden:

bei Maaßen von 20—1 Liter, falls sie mehr als $^1/_{200}$,
bei Maaßen von $^1/_2$, $^1/_4$, 0,2 Liter, falls sie mehr als $^1/_{100}$,
bei Maaßen von $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ und 0,1 und 0,05 Liter, falls sie mehr als $^1/_{50}$,
bei Maaßen von 0,02 und 0,01 Liter, falls sie mehr als $^1/_{25}$

ihres Inhalts zu groß oder zu klein befunden werden.

Der Nachweis der vorhandenen Unrichtigkeit eines Flüssigkeitsmaaßes wird durch beglaubigte Aichkolben geführt. Wenn solche nicht zur Verfügung stehen, so sind die verdächtigen Maaße einem Aichamte zur Prüfung zu übergeben.

Da sich die Stempelung eines Meßapparates für Petroleum nur auf die ursprünglich vorhandene Liter-Eintheilung bezieht, so ist ein Maaß, bei dem nachträglich weitere Marken zur Abmessung nach Pfunden angebracht sind, in Bezug auf diese Marken als ein ungestempeltes zu behandeln und mithin einzuziehen.

3) Hohlmaaße und Meßwerkzeuge für trockene Körper.

Alte Metzen, Fasse, Scheffel sind, weil nicht mit dem gesetzlichen Aichstempel versehen, im Verkehr bei Gewerbetreibenden unzulässig.

Gestempelte Hohlmaaße, welche nur in Litergrößen vorkommen, werden durch Beschädigung des Randes oder durch Verbiegung und sonstige Veränderungen der Unrichtigkeit verdächtig und sind dann zwecks einer vorzunehmenden Prüfung vorläufig einzuziehen.

Die Unrichtigkeit ist vorhanden:

bei Maaßen von 100 und 50 Litern, falls sie mehr als 1/125,
bei Maaßen von 25 bis 1 Liter, falls sie mehr als 1/100,
bei Maaßen von ½ bis 0,2 Liter, falls sie mehr als 1/50,
bei Maaßen von 1/8, 1/16 und von 0,1 bis 0,05 Liter, falls sie mehr als 1/25

ihres Inhalts zu klein oder zu groß sind.

Der Nachweis der Unrichtigkeit eines verdächtigen und daher vorläufig eingezogenen Hohlmaaßes wird durch metallene Normalmaaße unter Anwendung einer Schüttvorrichtung und eines Fehlerglases mittelst Rübsaamens geführt. Wenn eine derartige Einrichtung nicht zur Verfügung steht, so sind die verdächtigen Maaße einem Aichamte zur Prüfung zu übergeben.

4) Meßrahmen für Brennholz.

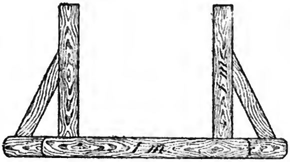


Fig. 3.

Gestempelte Meßrahmen, Figur 3, werden mit der Zeit unrichtig. Die einzelnen Längen sind daher bei der Revision an Ort und Stelle mit einem Normalmaaß nachzumessen.

Die Unrichtigkeit ist vorhanden, sobald die Länge eines Rahmenstückes

bei 1 Meter mehr als 2 Centimeter,
bei ½ Meter mehr als 1 Centimeter

zu lang oder zu kurz befunden wird.

5) Handelsgewichte.

Es kommen noch vielfach im Verkehr ältere Gewichte vor, welche nur mit dem alten mecklenburgischen Stempel (Büffelskopf) versehen und daher nicht zulässig sind. Hierher gehören namentlich die 25 Pfundstücke, 3 Pfundstücke und ¼ Pfundstücke.

Derartige Gewichte sind zu beschlagnahmen.

Die mit dem Aichstempel versehenen Gewichte verlieren, auch wenn sie nur wenig gebraucht werden, allmählig ihre Richtigkeit.

Der Unrichtigkeit verdächtig sind besonders alle beschädigten, abgenutzten und stark abgeputzten Gewichte.

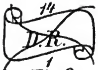


Fig. 2.

Als nicht gestempelt ist ein Gegenstand anzusehen, dessen Aichstempel unkenntlich geworden oder durch kreuzweise Durchkerbung ungültig gemacht ist. Fig. 2.

Ein nur mit dem mecklenburgischen Büffelskopfe gestempelter Gegenstand ist gleichfalls als nicht gestempelt zu betrachten.

10) Unrichtig ist ein Gegenstand, sobald seine Abweichung von der Richtigkeit größer ist, als die nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27sten Julius 1885 gestattete Abweichung.

Der Betrag des in jedem einzelnen Falle noch zulässigen Fehlers ist weiter unten bei den einzelnen Arten der Maaße ꝛc. besonders angegeben.

11) Die Prüfung der Richtigkeit der bei den Revisionen vorgefundenen gestempelten Maaße ꝛc. ist thunlichst an Ort und Stelle unter Berücksichtigung der weiter unten folgenden Einzelbestimmungen vorzunehmen. Zu derselben bedarf es eines besonderen, durch eine Aichungs-Inspection beglaubigten Normalapparats. Soweit dieser aus Waagen und Gewichten besteht, benöthigt er in Zwischenräumen von 5—6 Jahren der erneuerten Beglaubigung seitens der Aichungs-Inspection.

12) Findet eine Prüfung der Richtigkeit der Maaße ꝛc. bei einer Revision an Ort und Stelle aus irgend einem Grunde nicht statt, so sind diejenigen Gegenstände, welche durch Schadhaftigkeit oder sonstwie der Unrichtigkeit verdächtig sind, vorläufig einzuziehen und nachträglich zu prüfen.

Zu einer solchen nachträglichen Prüfung von vorläufig beschlagnahmten Gegenständen ist in zweifelhaften Fällen ein Aichamt heranzuziehen.

13) Ungestempelte oder unrichtige Maaße ꝛc. sind unter allen Umständen sofort zu beschlagnahmen und an die Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Werden bei der Revision Maaße, Waagen und Gewichte vorgefunden, welche durch den Gebrauch schon fehlerhaft und ungenau geworden sind, indessen im Verkehr noch so eben zugelassen werden können, so hat die Ortspolizeibehörde die betreffenden Gewerbetreibenden aufzufordern, daß sie rechtzeitig für eine aichamtliche Berichtigung Sorge tragen.

14) In Städten und Flecken sind die Revisionen regelmäßig alljährlich vorzunehmen.

Ueber das Ergebniß derselben hat der revidirende Beamte an Ort und Stelle genaue Aufzeichnungen zu machen. Soweit diese Aufzeichnungen Gesetz-

widrigkeiten betreffen, die eine Strafe zur Folge haben würden, hat er sich vor Abschluß der Aufzeichnungen besonders zu überzeugen, daß kein Irrthum seinerseits vorliegt.

Finden sich bei den Revisionen Maaße, Waagen und Gewichte, welche unter den nachfolgend näher beschriebenen Arten nicht mitaufgeführt sind oder sonstwie verdächtig erscheinen, so hat er darüber der Ortspolizeibehörde besonders zu berichten.

15) Der revidirende Beamte hat bei Vornahme der Revisionen stets ein Exemplar dieser Anleitung bei sich zu führen.

II. Die Revision der Maaße, Gewichte und Waagen im Besonderen.

1) Längenmaaße.

Bei Gewerbetreibenden kommen am häufigsten vor:

a. Hölzerne Maaßstäbe mit Handgriff für Langwaaren, in Centimeter getheilt, ½ Meter, seltener 1 Meter lang, an einem Ende mit Metallkappe versehen.

b. hölzerne Werkmaaßstäbe ohne Handgriff, 1 Meter lang, an beiden Enden mit Metallkappen.

Gestempelte Maaße werden durch Verlust der Metallkappen, durch Verkrümmung, durch Zerbrechung und nachfolgende Zusammensetzung der Unrichtigkeit verdächtig und müssen daher bei der Revision mit einem Normalmaaß besonders geprüft werden.

Im Uebrigen pflegen gestempelte Längenmaaße ihre Richtigkeit nicht zu verlieren.

Die **Unrichtigkeit** eines Langwaarenmaaßes oder Werkmaaßstabes ist vorhanden, sobald die Abweichung seiner Gesammtlänge oder eines Theiles von der betreffenden Länge des Normalmaaßes

bei 1 Meter Länge mehr als 2 Millimeter,
bei ½ Meter Länge mehr als 1½ Millimeter

beträgt. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das untersuchte Maaß zu **lang** oder zu **kurz** befunden wird.

Alte Ellen sind, weil ungestempelt, gesetzlich nicht zulässig. Desgleichen sind unzulässig solche ½ Metermaaße, die zwar für sich einen Stempel führen,

Es sind daher bei jeder Revision alle vorgefundenen Gewichte von 5 Kilogramm bis 50 Gramm auf die Richtigkeit zu prüfen. Größere oder kleinere Gewichte als die genannten sind, falls sie der Unrichtigkeit verdächtig werden, einem Aichamte zur Prüfung zu übergeben.

Vorhanden ist die Unrichtigkeit

bei	einem	Gewichte	von	50	Kilogramm,	falls	es	mehr	als	10	Gramm,
=	=	=	=	25	=	=	=	=	=	8	=
=	=	=	=	20	=	=	=	=	=	8	=
=	=	=	=	10	=	=	=	=	=	5	=
=	=	=	=	5	=	=	=	=	=	2,5	=
=	=	=	=	2	=	=	=	=	=	1,2	=
=	=	=	=	1	=	=	=	=	=	0,8	=
=	=	=	=	500	Gramm,	falls	es	mehr	als	500	Milligramm,
=	=	=	=	250	=	=	=	=	=	250	=
=	=	=	=	200	=	=	=	=	=	200	=
=	=	=	=	100	=	=	=	=	=	120	=
=	=	=	=	50	=	=	=	=	=	100	=
=	=	=	=	20	=	=	=	=	=	60	=
=	=	=	=	10	=	=	=	=	=	40	=
=	=	=	=	5	=	=	=	=	=	32	=
=	=	=	=	2	=	=	=	=	=	24	=
=	=	=	=	1	=	=	=	=	=	20	=

zu leicht oder zu schwer befunden wird.

Um die Unrichtigkeit eines Gewichtes festzustellen, bedarf es einer Präcisionswaage und eines Normalgewichtes von entsprechender Größe, sowie auch des zugehörigen Fehlergewichtes.

Ein Einsatzgewicht ohne vollzählige Einsatzstücke ist in Bezug auf das Gesammtgewicht als ein unrichtiges Gewicht anzusehen und demnach einzuziehen.

Stoßen dem revidirenden Beamten mit dem Aichstempel versehene Gewichte auf, deren Gestalt, Größe, Bezeichnung oder sonstige Beschaffenheit von derjenigen der gewöhnlich vorkommenden älteren oder neueren Gewichte auffällig abweichen, so hat er darüber besonders an die vorgesetzte Behörde zu berichten.

Vom 1sten Januar 1889 an sind Gewichte älterer Form (mit einer unterseits versehenen Höhlung), auch wenn sie richtig und mit dem Aichstempel versehen sind, im öffentlichen Verkehr nicht mehr zuläßig.

6) Waagen.

Neben den gestempelten Waagen kommen vielfach im Verkehr noch ältere Waagen ohne Aichstempel vor (z. B. ältere Uenzel, Desemer und Federwaagen). Auf solche unzulässige Waagen ist besonders zu achten.

Jede gehörig gestempelte Waage führt eine Bezeichnung ihrer größten Tragfähigkeit, das heißt desjenigen größten Gewichtes, das sie zugleich auf jeder Seite tragen kann.

Gestempelte Waagen werden selbst bei sorgfältiger Behandlung in einigen Jahren unrichtig. Es sind daher alle Waagen von Zeit zu Zeit der Nachprüfung bedürftig.

Der Unrichtigkeit besonders verdächtig sind verrostete und beschädigte Waagen.

Die Unrichtigkeit einer Waage ist bewiesen, falls die Gewichtszulage, welche zur Ausgleichung einer vorgefundenen Abweichung von der Richtigkeit oder auch zur Hervorbringung eines genügend deutlichen Ausschlages erforderlich wird, mehr beträgt, als nachstehend aufgeführte Gewichtsgrößen.

A. Gleicharmige Balken- und oberschalige Tafelwaagen.

0,4 Gramm für je 100 Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Gramm oder weniger beträgt;

2,0 Gramm für je 1 Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt;

1,0 Gramm für je 1 Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

B. Ungleicharmige Schnellwaagen und Brückenwaagen.

1,2 Gramm für je 1 Kilogramm der größten zulässigen Last.

C. Hökerwaagen mit der Bezeichnung H. W.

8 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last.

D. Waagen mit der Bezeichnung „Für Eisenbahnpassagiergepäck“.

200 Gramm.

Der Nachweis der Unrichtigkeit erfolgt durch Auflage der betreffenden Normalgewichte und durch Zulage des zugehörigen Fehlergewichtes.

Eine Waage ohne Angabe der größten Tragfähigkeit ist als eine unrichtige zu beschlagnahmen, da die Bestimmung der Richtigkeit das Vorhandensein einer solchen Angabe zur nothwendigen Voraussetzung hat.

Ebenso ist eine Waage, die soweit beschädigt ist, daß man einen deutlichen Ausschlag bei Zulage des betreffenden Fehlergewichtes überhaupt nicht beobachten kann, als eine unrichtige anzusehen. Mithin sind alle Waagen, denen die Zunge fehlt, als unrichtige einzuziehen.

Waagen, welche unbelastet nicht genau einspielen, oder bei denen die eine oder andere Schale in ungehöriger Weise beschwert ist, sind nicht ohne weiteres für unrichtig zu halten, sie sind aber der Unrichtigkeit verdächtig und daher auf dieselbe besonders zu prüfen.

Als ungestempelt ist eine Waage für Eisenbahnpassagiergepäck zu betrachten, welche neben dem Stempel keine Jahreszahl führt, oder bei welcher die neben dem Stempel stehende Jahreszahl um mehr als 1 Jahr von dem laufenden Kalenderjahr verschieden ist. Solche Waagen finden sich in den Expeditionen der Eisenbahnhöfe.

Vom 1sten Januar 1888 an sind alle fest fundamentirten Brückenwaagen, sowie alle Waagen für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 Kilogramm als ungestempelte zu behandeln, falls sie keine Jahreszahl neben dem Aichstempel führen, oder falls die geführte Jahreszahl um mehr als 3 Jahre von dem Kalenderjahr verschieden ist. Derartige Waagen für größere Belastung finden sich auf den Bahnhöfen und sind hier an Ort und Stelle bezüglich der Jahreszahl neben der Stempelung zu revidiren.

III. Die Revision der Schankgefäße.

Der Revision unterliegen in Gast- und Schankwirthschaften alle Schankgefäße von $^1/_{10}$ Liter und mehr Inhalt. Fest verschlossene Flaschen, sowie Weingläser von weniger als $^1/_{10}$ Liter sind von der Revision auszuschließen; Flaschen mit sogenanntem Patentverschluß unterliegen der Revision.

Bei der Revision ist festzustellen:

1) ob die Schankgefäße einen überall zulässigen Soll-Inhalt haben.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Soll-Inhalt einem Liter oder einer Maaßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteln

des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Soll-Inhalt 1/4 Liter beträgt.

2) ob die Bierseidel, Weißbiergläser, Weingläser, welche 1/10 Liter oder mehr Inhalt haben, und Flaschen, welche zur Verabfolgung von Bier und Wein dienen, einen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich hergestellten Füllstrich haben.

3) ob dieser Füllstrich den richtigen Abstand vom oberen Rande besitzt.

4) ob bei den Gefäßen von weniger als einem halben Liter Inhalt neben dem Füllstrich die Inhaltsbezeichnung vorhanden ist.

5) ob der Füllstrich den Soll-Inhalt nicht zu klein markirt.

Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt des Schankgefäßes darf bei Flaschen höchstens 1/50, bei andern Gefäßen höchstens 1/30 geringer sein als der Soll-Inhalt.

6) ob bei dem betreffenden Gast- oder Schankwirthe die zur Prüfung seiner Schankgefäße geeigneten gestempelten Flüssigkeitsmaaße vorhanden sind.

Die Prüfung auf Unrichtigkeit erfolgt durch einen besonderen aichamtlich beglaubigten Apparat.

Der Abstand des Füllstriches vom oberen Rande soll betragen
bei Flaschen: 2—6 Centimeter,
bei Weingläsern und gewöhnlichen Seideln: 1—3 Centimeter,
bei Weißbiergläsern: 1—10 Centimeter.

Vorschriftswidrige Schankgefäße sind einzuziehen.

Schwerin am 31sten März 1887.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hierdurch für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann, daß Wir im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit die veränderte Fassung des § 57 der Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins, wie solche hieneben angeschlossen ist, landesherrlich kraft dieses wissentlich und wohlbedächtig genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß der § 57 in seiner veränderten Fassung von Allen, welche es angeht, genau befolgt werden soll.

Urkundlich unter Unserem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin am 7. März 1887.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow.

Bestätigung
der veränderten Fassung des § 57
der Statuten des ritterschaftlichen
Creditvereins.

§ 57.

Ausfertigung der Pfandbriefe.

Die Pfandbriefe werden nach dem unter I anliegenden Schema ausgefertigt.

Jedem Pfandbrief werden Zinscoupons auf fünf Jahre und ein Talon, welche nach den unter II und III anliegenden Schematen auszufertigen sind, beigefügt.

Nach Ablauf der fünf Jahre werden gegen Rückgabe der Talons neue Zinscoupons für fernere fünf Jahre nebst Talon ausgehändigt, ohne daß es der Vorlegung des Pfandbriefes bedarf.

Die Pfandbriefe sind von dem Direktor des Kreises, in dessen Bezirk das Gut, für welches dieselben ausgegeben werden, belegen ist, von einem Mitgliede der Hauptdirektion und dem vorsitzenden Mitgliede der Revisionscommitte zu unterzeichnen. Die Zinscoupons tragen die durch Druck in Namen-Facsimile hergestellten Unterschriften der Mitglieder der Hauptdirektion und die Talons die eigenhändige Unterschrift eines Mitgliedes der Hauptdirektion.

Die Pfandbriefe erlangen erst mit der Eintragung in das Hypothekenbuch und deren Attestirung durch die Hypothekenbehörde auf den einzelnen Stücken Kraft und Gültigkeit.

Die Aushändigung der Pfandbriefe an die Gutsbesitzer oder die Gläubiger geschieht durch die Hauptdirektion oder den dazu beauftragten Kreisdirektor. (§ 41.)

Zinsfuß. Mark Pf. **A.** Für **Antoni 18**

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriefes Nr. auf Rthlr. gleich Mark Pf. zahlbar vom 17. Januar 18 ab mit Mark Pf. bei unserer Hauptcasse hieselbst und den bekannt gemachten Zahlstellen.

Rostock den 24. Juni 18

Hauptdirection des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins.

(Facsimilirte Unterschriften.)

Siegel der Hauptdirection.

Zinsfuß. Mark Pf. **B.** Für **Johannis 18**

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriefes Nr. auf Rthlr. gleich Mark Pf. zahlbar vom 24. Juni 18 ab mit Mark Pf. bei unserer Hauptcasse hieselbst und den bekannt gemachten Zahlstellen.

Rostock den 24. Juni 18

Hauptdirection des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins.

(Facsimilirte Unterschriften.)

u. s. w. für die folgenden Termine mit fortlaufenden Buchstaben.

Talon

zum Mecklenburgischen Pfandbriefe № auf Rthlr. gleich Mark Pf. à **Procent aufs Jahr,** wogegen im **Johannis-Termine 18** die neuen Zinscoupons zu solchem Pfandbriefe nebst Talon **bei der Hauptcasse hieselbst** ausgehändigt werden.

Rostock den 24. Juni 18

Hauptdirection
des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins.

(Unterschrift.)

Siegel der Hauptdirection.

№ 12. 101

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. April 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 11.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung der Verordnung vom 24sten April 1875, zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8ten April 1874, was folgt:

I. Bestimmungen über die Impfbezirke und Impfärzte.

§. 1.

Als Impfbezirke gelten die einzelnen Ortsbezirke. Für jeden Ortsbezirk wird von der betreffenden Ortsbehörde ein Impfarzt bestellt. In Unserem Domanium erfolgt die Bestellung des Impfarztes durch den Gemeindevorstand mit Genehmigung des Amtes.

Die Bestellung des Impfarztes ist dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen, welchem demnächst auch bei Abgang eines Impfarztes binnen 14 Tagen von der Anstellung eines anderen Impfarztes Anzeige zu machen ist.

Die Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einem Impfbezirke bedarf der Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

II. Bestimmungen über das Impfverfahren.

§. 2.

A. Die Standesämter haben auf Grund der Geburtsregister zu Anfang jedes Jahres über die im voraufgegangenen Kalenderjahre geborenen Kinder nach den einzelnen Ortschaften ihres Sprengels Geburtslisten nach dem Formular A. aufzustellen und bis zum 1sten Februar an die betreffenden Ortsobrigkeiten abzuliefern.

§. 3.

B. Die Ortsobrigkeiten haben die Impflisten nach alphabetischer Ordnung der Kinder der einzelnen Ortschaften nach dem anliegenden Formular B. durch Ausfüllung der ersten sechs Spalten aufzustellen und dieselben bis zum 15ten März an die bestellten Impfärzte abzuliefern. In die Liste sind in Grundlage der Geburtslisten, der zurückgereichten Impflisten und der eigenen amtlichen Ermittelungen aufzunehmen:

1) die aus der vorigjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;

2) sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Ortsbezirk lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;

3) die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Ortsbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahr geborenen Kinder.

§. 4.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen der im Impfgesetze §. 1, Ziffer 2 bezeichneten Schulanstalten haben nach dem Formular C. und unter Ausfüllung der ersten sechs Colonnen bis zum 1sten März alphabetisch geordnete Listen der in dem laufenden Jahre nach dem Impfgesetze a. a. O. zur Impfung gelangenden Zöglinge der Ortsobrigkeit einzureichen, welche sie bis zum 15ten März an den Impfarzt abzuliefern hat. In diese Liste sind auch die nach Mittheilung der Ortsobrigkeit (§. 11) aus der vorigjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben vermerkten wiederimpfpflichtigen Zöglinge aufzunehmen.

Sofern Zöglinge die vorläufige oder nach §. 1, Ziffer 2 a. E. des Impfgesetzes die gänzliche Befreiung von der gesetzlichen Impfpflicht in Anspruch nehmen oder die Erfüllung der gesetzlichen Impfpflicht in dem laufenden Kalenderjahre nachweisen, ist zur Spalte für Bemerkungen das vorzulegende ärztliche Zeugniß bezw. der Impfschein anzuschließen.

§. 5.

Das im Impfgesetz §. 13, Abs. 4 vorgesehene Verzeichniß derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden, ist 4 Wochen vor Schluß des mit Ostern zu Ende gehenden Schuljahres von den Vorstehern und Vorsteherinnen der im Impfgesetz §. 1, Ziffer 2 bezeichneten Schulanstalten der Ortsobrigkeit vorzulegen.

§. 6.

Die Impfärzte stellen nach Empfang der Impflisten im Einvernehmen mit den Ortsobrigkeiten den Gang des Impfgeschäfts und die Tage für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge fest. Die Ortsobrigkeiten haben für die Zuführung der Impflinge durch öffentliche Bekanntmachung der Termine oder durch besondere Ansage der Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder Sorge zu tragen. Unseren Aemtern bleibt es überlassen, sich hierbei der Vermittelung der Gemeindevorstände zu bedienen.

Zugleich haben die Ortsobrigkeiten die Betheiligten, welche von der Impfung durch den Impfarzt keinen Gebrauch machen wollen, aufzufordern, den bestellten Impfärzten bis zum Jahresschluß den Nachweis der geschehenen Genügung der Impfpflicht zur Vermerkung in der Impfliste zu geben.

§. 7.

I. II. I. Die in den Anlagen I. und II. beigefügten, vom Bundesrath beschlossenen Vorschriften für die Ortsobrigkeiten und Aerzte bei Ausführung des Impfgeschäfts kommen mit nachstehender Maßgabe zur Anwendung:

1) Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall ansteckender Krankheit besteht.

2) Die Obrigkeit des Impforts hat den Impfarzt zur Vornahme der Impfungen und für die Gestellung der Impflinge die Schulzimmer oder andere ihr zur Verfügung stehende, den Ansprüchen des §. 2 der Anlage I. entsprechende Räume, nach Bedürfniß in geheiztem Zustande, zu überweisen, auch das Fuhrwerk des Impfarztes und des revidirenden Medicinalbeamten aufzunehmen.

Im Domanium liegt diese Verpflichtung der Gemeindeverwaltung des Ortsbezirkes ob.

3) In jedem Impfgeschäftstermin soll nach §. 3 der Anlage I. ein Beauftragter der Ortspolizei-Behörde zur Stelle sein. Unseren Aemtern steht frei, sich hierzu der Ortsvorsteher des Impfbezirks zu bedienen.

In jedem Termine, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, muß ein Lehrer der Volksschule des Impfortes gegenwärtig sein. Die Ortsobrigkeit hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß solches geschieht.

Die nach §. 3 der Anlage I den Ortspolizei-Behörden obliegende Gewährung von Schreibhülfe zu den Impfgeschäftsterminen fällt im Domanium den Gemeindeverwaltungen des Impfbezirks zur Last.

III. II. Die Ortsobrigkeiten haben an die Angehörigen (Eltern, Pflegeeltern, Vormünder ꝛc.) jedes Impflings bei Bekanntmachung des Impftermins ein Exemplar der in der Anlage III. beigegebenen, ebenfalls vom Bundesrath beschlossenen Verhaltungsvorschriften vertheilen zu lassen.

§. 8.

Die Impfärzte füllen in den ihnen von den Ortsobrigkeiten zugestellten Listen für Erstimpfungen (Formular B.) die Spalten 7—27, für Wiederimpfungen (Formular C.) die Spalten 7—28 bei Vornahme des Impfgeschäfts aus.

Die Eintragungen zu den Spalten 22, 23, 24 des Formulars B., und zu den Spalten 23, 24, 25 des Formulars C. geschehen auf Grund eines vorgelegten ärztlichen Zeugnisses oder Impfscheins.

Nach dem Schluß des Kalenderjahres haben sie den Ortsobrigkeiten die Impflisten zurückzugeben und zugleich nach dem Formular D. ein Verzeichniß der bereits im Geburtsjahr zur öffentlichen Impfung vorgestellten und wirklich geimpften Kinder des Ortsbezirks vorzulegen. D.

§. 9.

Die außer den Impfärzten zur Vornahme von Impfungen berechtigten Medicinalpersonen haben über die von ihnen vorgenommenen Impfungen in alphabetischer Ordnung Listen nach den Formularen B., C., D. aufzustellen, in allen Colonnen auszufüllen und der zuständigen Ortsobrigkeit am Jahresschluß vorzulegen.

§. 10.

Ueber jede nach § 1, Ziffer 1 und 2 des Impfgesetzes vorgenommene Impfung ist ein Impfschein nach dem anliegenden Formulare E. oder F. unentgeltlich auszustellen, je nachdem der gesetzlichen Pflicht durch die Impfung genügt ist oder dieselbe wiederholt werden muß. E. F. Für diese Impfscheine ist bei Impfungen aus §. 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes Papier von röthlicher Farbe, bei Wiederimpfungen aus §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes Papier von grüner Farbe zu verwenden und bei den Impfscheinen für die Wiederimpfung neben dem Worte „Impfscheine" das Wort „Wiederimpfung" in Klammern und in Zeile 3 des Textes statt „geimpft" „wiedergeimpft" zu setzen. Die ärztlichen Zeugnisse, durch welche eine vorläufige Befreiung von der Impfpflicht nachgewiesen werden soll, sind nach dem anliegenden Formular G., und die ärztlichen Zeugnisse, welche eine gänzliche Befreiung von der gesetzlichen Impfpflicht nachweisen sollen, nach dem anliegenden Formular H. auszustellen. G. H. Für beide Arten dieser ärztlichen Zeugnisse ist weißes Papier zu verwenden.

§. 11.

Die Ortsobrigkeiten haben nach Rückempfang der Listen in den Fällen, in welchen die wiederholte Impfung ohne Erfolg gewesen ist (§ 3 des Impfgesetzes), zu entscheiden, ob die letzte Wiederholung durch den Impfarzt vorgenommen werden soll, auch in den Fällen des § 2 des Impfgesetzes bei sich ergebenden Zweifeln die Entscheidung des Impfarztes zu veranlassen.

Die Ortsobrigkeiten haben ein Verzeichniß der in Spalte 27 der vorigjährigen Liste aufgeführten Zöglinge den Vorstehern und Vorsteherinnen der betreffenden Schulanstalten zur Berücksichtigung bei den von diesen aufzustellenden Impflisten mitzutheilen.

Sind Impfpflichtige der Impfung oder der Gestellung vorschriftswidrig entzogen geblieben, so haben die Ortsobrigkeiten gegen die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder der Impfpflichtigen nach Maßgabe des § 4 und § 12 des Impfgesetzes zu verfahren, bezw. den für die Eltern ꝛc. zuständigen Ortsobrigkeiten zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens Nachricht zu geben.

Die im Impfgesetz §§. 4 und 12 erwähnten amtlichen Verfügungen und Anordnungen der zuständigen Behörde werden von den Ortsobrigkeiten, den Trägern der Ortsobrigkeit gegenüber von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, erlassen.

Die in §§. 14 und 15 des Impfgesetzes angedrohten Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§. 12.

Das Verfahren in Angelgenheiten des Impfwesens ist, abgesehen von dem Strafverfahren, für welches die allgemeinen Bestimmungen gelten, stempel- und gebührenfrei.

§. 13.

Ueber das Ergebniß der Impfungen und Wiederimpfungen im voraufgegangenen Kalenderjahre haben die Ortsobrigkeiten bis zum 1sten April Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Uebersichten nach den anliegenden Formularen I. und K. vorzulegen.

I. K.

§. 14.

Durch die von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zu bestimmenden Stellen sollen den Standesämtern die Formulare der Geburtslisten, den Impfärzten die Formulare der Impfliste D., der Impfscheine

und ärztlichen Zeugnisse, sowie den Ortsobrigkeiten für sich und bezw. zur Abgabe an die Schulvorsteher und Aerzte Druckexemplare der Anlage III., die Formulare der Uebersichten (§. 13.), der Impflisten, Impfscheine und ärztlichen Zeugnisse unentgeltlich geliefert werden.

III. Bestimmungen über die Ueberwachung des Impfgeschäfts und des Lymphwesens.

§. 15.

1) Die Geschäftsführung der Impfärzte, welche zugleich Physiker oder Mitglieder des Landesimpfinstituts sind, unterliegt der Beaufsichtigung durch die Medicinal-Commission; die der übrigen Impfärzte derjenigen des zuständigen Kreisphysikus.

Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine, welche sich in erster Linie auf die Impftechnik, dann aber auch auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. erstreckt.

Die Medicinal-Commission kann mit der Vornahme der einzelnen Revisionen den Vorstand des Landesimpfinstituts beauftragen.

2) Der gleichen Revision sind die Privatimpfungen unterworfen, soweit dieselben nicht von den Privatärzten als Hausärzten in den Familien vorgenommen werden.

3) Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft bisher im Inlande noch nicht ausübte, dies aber von jetzt ab privatim ausüben will, hat zuvor dem zuständigen Kreisphysikus den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Aufbewahrung der Lymphe erworben hat.

4) Der Handel mit Lymphe sowie die Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe unterstehen, mit Ausnahme des Landesimpfinstituts, der Aufsicht der Kreisphysiker.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 16.

Mit Ausnahme der auch für die Zukunft bei Bestand bleibenden Vorschrift, nach welcher kein Kind ohne Production eines Impfscheines in die Schule auf-

zunehmen ist, sind alle früheren, die Herbeiführung und die Controlirung der Impfung mit Schutzpocken betreffenden Vorschriften aufgehoben. Es gelten mithin auch nicht mehr die Vorschriften, daß niemand zur Erlernung eines Handwerks oder eines Betriebes, noch zu einer Bedienung oder Beförderung, noch zur Confirmation oder Copulation zuzulassen ist, ehe von ihm eine Bescheinigung erbracht ist, daß er Menschenblattern gehabt oder sich der Kuhpockenimpfung unterzogen habe.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26ten März 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Revidirte Verordnung
zur
Ausführung des Reichsimpfgesetzes
vom 8. April 1874.

Anlage I.

Vorschriften,

welche

von den Ortspolizei-Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

---

§. 1.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fern zu halten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

§. 2.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§. 3.

Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§. 4.

Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§. 5.

Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt. Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§. 6.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermin kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termin zurückgewiesen werden.

Anlage II.

Vorschriften,

welche

von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen. Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

§. 2.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

§. 3.

Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Menschen-Lymphe.

§. 4.

So lange die Impfung mit Thierlymphe für die öffentlichen Impfungen nicht zur Ausführung gelangt, beziehen die Impfärzte die zum Einleiten der Impfung erforderliche Lymphe aus den Landes-Impfinstituten. Für ein ausreichendes Material zum Fortführen der Impfung, beziehungsweise zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte, haben die Impfärzte durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen selbst zu sorgen.

§. 5.

Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutterimpflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden; insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monat alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Condylomen an den Gesäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affectionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen; er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulosis, Rhachitis oder irgend einer anderen constitutionellen Krankheit an sich haben.

§. 6.

Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im §. 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§. 7.

Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§. 8.

Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einen nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden. Mindestens zwei Blattern müssen am Impfling uneröffnet bleiben.

§. 9.

Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§. 10.

Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§. 11.

Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden.

Die Mischung soll mittels eines reinen Glasstabes geschehen.

II. Bei Verwendung von Thier-Lymphe.

§. 12.

Sobald die Impfung mit Thier-Lymphe eingeführt ist, erhalten die Impfärzte ihren Gesammtbedarf an Lymphe aus den Landes-Impfinstituten.

§. 13.

Die Vorschriften im §. 7, §. 10, Absatz 2, und §. 11 finden auch für Thier-Lymphe sinngemäße Anwendung.

Inwieweit andere Vorschriften des Abschnittes I. bei der Gewinnung der Thier-Lymphe Anwendung zu finden haben, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

C. **Aufbewahrung der Lymphe.**

§. 14.

Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande hat in reinen, gut verschlossenen Capillarröhren oder Glasgefäßen von 1 bis 2 cm Inhalt zu geschehen.

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande sind Platten oder Gefäße aus Glas oder Stäbchen aus Elfenbein, Fischbein oder Horn zu benutzen.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfection (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden.

§. 15.

Die Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50° C. zu schützen.

D. **Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.**

§. 16.

Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 Monaten überschritten haben.

Kinder, welche an schweren acuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§. 17.

Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittels Wassers und Abtrocknung gereinigt werden.

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

§. 18.

Zum Anfeuchten der trocknen Lymphe ist reines Wasser oder Glycerin oder eine Mischung von beiden zu verwenden.

§. 19.

Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme; bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

§. 20.

Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I.) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

E. Privat-Impfung.

§. 21.

Alle Vorschriften dieser Instruction mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Ausführung von Privat-Impfungen.

Anlage III.

Verhaltungsvorschriften
für die Angehörigen der Impflinge.

§. 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§. 2.

Die Kinder müssen zum Impftermin mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§. 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§. 4.

Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§. 5.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§. 6.

Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.

§. 7.

Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§. 8.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln.

Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§. 9.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§. 10.

An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§. 11.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Formular A.

Geburts-Liste

zur

Impfliste de ....

enthaltend

die im Kalenderjahre 18....... in ....
geborenen und nicht bereits daselbst verstorbenen Kinder.

Abgeschlossen

.... den .... 18.

Laufende Nummer.	Zuname.	Vornamen.	Geburts-		
			Tag.	Monat.	Jahr.

№ des Geburts-registers.	Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.

Formular B.

Liste

der

zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder

für 18..........

Bemerkungen.

I. In die Liste für **Erstimpfungen** sind aufzunehmen:
1) die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
2) sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
3) die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1) bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2) bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
3) bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. In der Spalte 26 sind zu vermerken:
1) alle nicht zur Nachschau vorgestellte und daher in Spalte 16 mit „Nein" verzeichnete Kinder;
2) alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpfte Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
3) alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 24), sowie alle nicht auffindbare (Spalte 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogene (Spalte 25) Kinder.

IV. Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein *(Formular I.)* auszustellen.

(Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.)

Form. V.

Laufende Nummer.	Der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	**Name.**	Stand und Wohnung.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Art der Impfung.						Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen:							Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Erstimpfungen zu übertragen.	Bemerkungen.
Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe															
von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.					erfolgten Todes.	Wegzuges.	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit.	Ueberstehens der natürlichen Blattern.	vorangegangener erfolgreicher Impfung.	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit.	vorschriftswidriger Entziehung.		
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Formular C.

Liste

der

zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder

für 18........

Bemerkungen.

I. In die Liste für **Wiederimpfungen** sind aufzunehmen:
1) die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
2) sämmtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnißnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1) bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2) bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalten einzutragen;
3) bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welchen das zur Abimpfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde;

III. In die Spalte 27 sind einzutragen:
1) alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein" verzeichneten Kinder;
2) alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
3) alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpfte (Spalte 22), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 25) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogene (Spalte 26) Kinder.

IV. (Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein *(Formular I.)* auszustellen.)

Bei der **Wiederimpfung** genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

Form. VI.

Laufende Nummer.	Der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der während der letzten fünf Jahre vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Art der Impfung.						Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen:								Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Impfungen zu übertragen.	Bemerkungen.
Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe																
von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.					erfolgten Todes.	Wegzuges.	Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit.	Ueberstehens der natürlichen Blattern.	erfolgreicher Impfung innerhalb der vorhergegangenen 5 Jahre.	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit.	vorschriftswidriger Entziehung.		
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Formular D.

Liste

der

bereits **im Geburtsjahre** zur Impfung gelangten Kinder

für 18..........

Bemerkungen.

I. In die „Liste der bereits **im Geburtsjahre** zur Impfung vorgestellten Kinder" sind vom Impfarzte die Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.

II. In Spalte 7 ist einzutragen:

1) bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2) bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
3) bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein *(Formular I.)* auszustellen.

Form. VII.

Laufende Nummer.	Der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Art der Impfung.						Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage?	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Bemerkungen.
Mit Menschenlymphe			**Mit Thierlymphe**							
von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.					
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Formular E.

Impfschein.

Impfliste № ....

Impfbezirk ....

....

geboren den .... 18......, wurde am .... 18......

zum .... Male .... Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

.... am .... 18 .....

N. N.,

Arzt.

Form. I.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf ides auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular E. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1) war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum .... Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" und zwischen den Worten „Male ..... Erfolg" das Wort „mit" einzuschalten;
2) ist die Impfung zum dritten Male (§. 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum .... Male" das Wort „dritten", und zwischen den Worten „Male .... Erfolg", je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit" oder das Wort „ohne" einzuschalten.

Formular F.

Impfschein.

Impfliste № ....

Impfbezirk ....

....

geboren den .... 18......, wurde am .... 18......

zum .... Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

.... am .... 18......

N. N.,

Arzt.

Form. II.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular F. kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§. 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung §. 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum .... Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

Formular G.

Zeugniß.

Impfliste № ....

Impfbezirk ....

....

geboren den .... 18...... , kann wegen ....

....

ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis ....

unterbleiben.

.............................., den .... 18 ....

N. N.,

Arzt.

Form. III.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular G. kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit ꝛc. (§. 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen .... ohne ꝛc.", die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis .... unterbleiben" anzugeben. Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Formular H.

Zeugniß.

Impfliste №. ....

Impfbezirk ....

....

geboren den .... 18........,

hat im Jahre .... die natürlichen Blattern überstanden,

ist im Jahre .... mit Erfolg geimpft worden

und ist demgemäß von der Impfung befreit.

.... den .... 18......

N. N.,

Arzt.

Form. IV.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular H. ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre ꝛc." bis „worden" auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre ꝛc." bis „überstanden" auszustreichen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegt wird.

Formular J.

Uebersicht der Impfungen

für 18..........

Form. VIII.

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise erfolgreicher Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder.	Hiervon sind im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft gestorben.	Hiervon sind im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft verzogen.	Hiervon sind von der Impfpflicht befreit, weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben.	Hiervon sind bereits im Vorjahre eingetragen als mit Erfolg geimpft.	Hiervon sind bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen.	Es sind impfpflichtig geblieben: zum 1. Mal.	Es sind impfpflichtig geblieben: zum 2. Mal.	Es sind impfpflichtig geblieben: zum 3. Mal.	Es sind impfpflichtig geblieben: im Ganzen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Hiervon sind geimpft:					Art der Impfung.						Ungeimpft blieben sonach, und zwar:			Zahl der während des Geschäftsjahres geborenen und bereits **mit Erfolg** geimpften Kinder.	Bemerkungen.
mit Erfolg.	**ohne Erfolg:**			**mit unbekanntem Erfolge,** weil nicht zur Nachschau erschienen.	Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe			auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.		
	zum **1.** Mal.	zum **2.** Mal.	zum **3.** Mal.		von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.					
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.

Formular K.

Uebersicht der Wiederimpfungen

für 18 ....

Form. IX.

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder.	Hiervon sind im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft gestorben.	verzogen.	von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben.	während der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg geimpft.	Zugezogen sind im Laufe des Geschäftsjahres.	Es sind impfpflichtig geblieben: zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Hiervon sind geimpft:					Art der Impfung.						Ungeimpft blieben sonach, und zwar:				Bemerkungen.
	ohne Erfolg:			mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe							
mit rfolg.	zum **1.** Mal.	zum **2.** Mal.	zum **3.** Mal.		von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium macht hierdurch bekannt, daß die Großherzoglichen Aemter Anweisung haben, die im §. 14 der revidirten Verordnung vom 26sten v. M. zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8ten April 1874 bezeichneten Formulare und Druckexemplare den Standesämtern und Ortsobrigkeiten, letzteren bezw. zur Ab- und Weitergabe an die Schulvorsteher, Impfärzte, Aerzte und Angehörigen der Impflinge in der für ein Jahr oder sofort für mehrere Jahre gewünschten Anzahl auf Antrag unentgeltlich zu liefern.

Schwerin am 9ten April 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(2) Die Bekanntmachung vom 22sten April 1861, betreffend die Ermittelung und Nachweisung der Lymphe von ächten Kuhpocken (Reg.-Bl. 1861, No. 15) ist aufgehoben.

Schwerin am 9ten April 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 25. April 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 10.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir der Friedrich Franz Eisenbahn-Gesellschaft hieselbst die Concession zum Baue und Betriebe einer Vollbahn von Güstrow nach Schwaan unter den in der Anlage A. angeschlossenen Concessions-Bedingungen ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß für den zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Erwerb von Grundeigenthum und anderer Rechte die Verordnung vom 29sten März 1845, betreffend die Abtretungspflicht zu Eisenbahnbauten Anwendung finde.

Urkundlich unter Unserm Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6ten April 1887.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Concessions-Urkunde
für die
Friedrich Franz Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Vollbahn von Güstrow nach Schwaan.

Concessions-Bedingungen
für
den Bau einer Vollbahn von Güstrow nach Schwaan.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen wird der Mecklenburgischen Friedrich Franz Eisenbahn-Gesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe einer Zweigbahn von Güstrow nach Schwaan ertheilt:

I.

Die Verordnung vom 29sten März 1845, die Abtretungspflicht für Eisenbahnen betreffend, findet auf das vorliegende Unternehmen Anwendung.

II.

Die Bahn ist als Vollbahn nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu bauen und zu betreiben.

III.

Im Einzelnen gelten für den Bau folgende näheren Vorschriften:

1) Der Bau muß im Laufe des Jahres 1887 begonnen und so gefördert werden, daß bis zum Schlusse des Jahres 1888 der Betrieb auf der Bahn eröffnet wird.

2) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird vom Großherzoglichen Ministerium des Innern festgestellt, und unterliegen sämmtliche Bauprojekte, insbesondere die Anlegung und Einrichtung der Haltestellen und Bahnhöfe, der Umbau des Bahnhofes Güstrow, die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, sowie der Hauptkostenanschlag der Genehmigung, beziehungsweise Festsetzung desselben.

3) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus solchen Anordnungen entstehenden Kosten, insbesondere die der etwa nöthig befundenen Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals, zu tragen. Sie hat den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillige Folge zu leisten und die dadurch etwa entstehenden Kosten zu übernehmen; auch sind Baukrankenkassen für die Bauarbeiter einzurichten und die nöthigen Zuschüsse zu denselben zu gewähren.

4) Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, die solide und tüchtige Bauausführung während des Baues überwachen zu lassen und die Abhülfe etwa bemerkter Mängel zu verfügen. — Die durch solche specielle Aufsicht entstehenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Ministeriums des Innern zu zahlen.

5) Zur Sicherstellung aller der Gesellschaft bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, hat dieselbe dem Großherzoglichen Ministerium des Innern eine Caution in der Höhe von 5 Procent des festgesetzten Baukapitals, mindestens aber 25000 Mk. in baar oder annehmbaren Werthpapieren zu bestellen. Eine etwaige baare Caution wird, solange dieselbe nicht für verfallen erklärt wird, mit 3 Procent verzinst. Spätestens 4 Wochen nach Eröffnung des Betriebes auf der Bahn wird die Caution zurückgegeben.

Falls die oben festgesetzte Baufrist nicht innegehalten wird, kann nicht nur die Caution, mit Ausschluß des Rechtsweges, durch das Großherzogliche Ministerium des Innern für verfallen erklärt, sondern auch durch dasselbe die ertheilte Concession zurückgenommen werden.

IV.

Hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen für diese Bahn mit Militär-Anwärtern gelten dieselben Bestimmungen, welche im §. 8 der Concessions-Urkunde für die Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft vom 14ten Mai 1884 — Reg.-Bl. 1884, No. 16, S. 99 — erlassen worden sind. Es soll jedoch hierdurch die einheitliche Disposition der Gesellschaft über ihre Beamten nicht beschränkt werden und bleiben die zu diesem Zweck erforderlichen näheren Festsetzungen nach Benehmen mit der Gesellschaft vorbehalten.

V.

Die Eröffnung des Betriebes für den allgemeinen Verkehr darf nicht geschehen, bevor von der Großherzoglichen Regierung die Erlaubniß ertheilt und der Termin der Eröffnung bestimmt ist.

VI.

Die Genehmigung nöthigenfalls die Bestimmung des Fahrplanes steht der Großherzoglichen Regierung zu und zwar mit der näheren Maßgabe, daß für die ganze Strecke Rostock-Schwaan-Güstrow die im §. 28, letzter Abs. des Kaufvertrags vom 2ten April 1873 statuirte Befugniß der Regierung zur Abänderung des Fahrplans cessirt.

Zur Personenbeförderung sind 4 Wagenclassen einzurichten, es braucht jedoch in Schnellzüge die vierte Wagenclasse nicht eingestellt zu werden.

Auf Verlangen der Großherzoglichen Regierung muß die Gesellschaft von den Zügen der anschließenden Bahnen durchgehende Personenwagen aufnehmen, beziehungsweise von ihren Zügen durchgehende Wagen an dieselben abgeben.

VII.

Die Personen- und Frachttarife, sowohl für den Local- als den directen und den Transit-Verkehr, sowie die Expeditionsgebühren bedürfen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung und ebenso jede Abänderung derselben.

VIII.

Für alle Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage von Privaten gegen die Großherzogliche Regierung erhoben werden und von derselben anerkannt oder richterlich rechtskräftig festgestellt sind, muß die Gesellschaft aufkommen.

IX.

Die Gesellschaft hat jeden Schaden zu ersetzen, welcher bei dem Baue und Betriebe der Bahn an Personen oder Sachen, sei es mit oder ohne eigenes oder ihrer Officianten Verschulden, entsteht, und kann sich von dieser Verpflichtung lediglich durch den Beweis entfreien, daß die Beschädigung entweder durch eigene Schuld der Beschädigten oder durch unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur des Unternehmens selbst ist als ein vom Schadensersatze befreiender Grund nicht anzusehen.

X.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnen an die Bahn und die Kreuzung derselben, auch der sich anschließenden Bahn-Verwaltung den Transportbetrieb auf ihrer Bahn gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Im Falle sich beide Bahnverwaltungen in diesen Beziehungen nicht zu einigen vermögen, ist die Gesellschaft den alsdann von der Großherzoglichen Regierung ausgehenden Anordnungen unbedingt unterworfen. Die Verpflichtung zur Gewährung des Anschlusses umfaßt unter anderem auch die Verpflichtung, auf Verlangen für die sich anschließende Bahn den Betrieb auf der Anschlußstation zu übernehmen, in welchem Falle die Betriebskosten von den beiden zusammentreffenden Bahnen nach Verhältniß ihres resp. Verkehrs auf dieser Station getragen werden.

Die zu den Anschlüssen erforderlichen baulichen Einrichtungen auf ihrer Bahn muß sie der sich anschließenden Verwaltung gestatten oder auf deren Kosten selbst beschaffen.

XI.

Die Concession kann jeder Zeit ohne Weiteres von der Großherzoglichen Regierung widerrufen und zurückgenommen werden, wenn den Concessions-Bedingungen zuwider gehandelt oder eine darnach der Gesellschaft obliegende Verpflichtung nicht vollständig erfüllt wird, und eine Aufforderung zur Erfüllung derselben binnen einer endlichen Frist von 3 Monaten ohne Erfolg bleibt.

XII.

Im Uebrigen treten für die neu zu erbauende Bahn, welche als Zweigbahn und integrirender Theil der Hauptbahnen anzusehen ist, in ihren privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Beziehungen, insbesondere auch hinsichtlich des

Aufsichtsrechts der Großherzoglichen Regierung, soweit nicht durch die gegenwärtige Concession etwas anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des Kaufvertrages über die Stammbahnen vom 2ten April 1873 und die Statuten der Gesellschaft in Wirksamkeit.

Daneben ist die Gesellschaft bezüglich dieser Bahn den reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften und sonstigen allgemein verbindlichen Normen selbstverständlich ohne Weiteres unterworfen.

№ 14.

Regierungs-Blatt
für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 10. Mai 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die in No. 17 des diesjährigen Central-Blattes für das Deutsche Reich abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25sten April d. J., betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpocken-Impfung, wird hiemittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 30sten April 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpocken-Impfung, vom 25sten April 1887.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31sten März 1887 die nachstehenden Abänderungen der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2ten Junius 1883 beschlossen:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2ten Junius 1883 erhält in §. 4 Absatz 4 Nr. 4, §. 13, §. 14 Absatz 1, §§. 18 und 24 nachstehende Fassung:

§. 4.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

4) der Nachweis, daß der Candidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der chirurgischen, medicinischen und geburtshülflichen Klinik als Praktikant theilgenommen, mindestens zwei Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbstständig entbunden, ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten besucht, am praktischen Unterricht in der Impftechnik theilgenommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fertigkeiten erworben hat.

Dieser Nachweis wird durch besondere Zeugnisse der klinischen Dirigenten beziehungsweise eines von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

Für die Studirenden der militairärztlichen Bildungsanstalten in Berlin werden die zu 2 und 4 erforderten Zeugnisse von der Direction der Anstalten ausgestellt;

5) — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 13.

VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche und wird von einem Examinator abgehalten.

In diesem Prüfungsabschnitt ist der Candidat

1) über zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Hygiene (§. 14),
2) über die Schutzpocken-Impfung einschließlich der Impftechnik und des Impfgeschäftes

zu prüfen.

§. 14 Absatz 1.

Die in §. 6 Ziffer 2, 3, §. 7, §. 8 Ziffer 2, §. 10 A Ziffer 2, 3 und §. 13 Ziffer 1 vorgeschriebenen Aufgaben werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck hat die Commission Aufgabensammlungen, welche die betreffenden Prüfungsfächer möglichst vollständig umfassen, anzulegen und jährlich vor dem Beginn der Prüfungen zu revidiren.

§. 18.

Ueber den Ausfall der Prüfung in dem Abschnitt II, sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Censur unter ausschließlicher Anwendung der Prädicate sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4) und schlecht (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung betheiligten Examinatoren einer die Censur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so entscheidet seine Stimme.

§. 24.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 206 Mark.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I.		20 Mark,
und zwar für Theil 1	6 Mark,	
= = 2	7 =	
= = 3	7 =	
für den Prüfungsabschnitt II.		12 =
für den Prüfungsabschnitt III.		16 =
und zwar für Theil 1	10 Mark,	
= = 2	6 =	

für den Prüfungsabschnitt IV.			57 Mark,
und zwar für Theil 1 a und 1 b		25 Mark,	
= = 2		10 =	
= = 3		10 =	
= = 4		12 =	
für den Prüfungsabschnitt V.			35 =
und zwar für Theil 1 a und 1 b		25 Mark,	
= = 2		10 =	
für den Prüfungsabschnitt VI.			24 =
und zwar für Theil 1 a und 1 b		12 =	
= = 2		12 =	
für den Prüfungsabschnitt VII.			12 =
und zwar für Theil 1		6 Mark,	
= = 2		6 =	
für sächliche und Verwaltungskosten			30 =
		Zusammen	206 Mark.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnittes außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1sten November 1887 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

---

(2) Die von dem weiland Senator Heinrich Voß in Schwerin errichtete und dem Magistrat daselbst zur Verwaltung übergebene

Senator Heinrich Voß'sche Stiftung
hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.
Schwerin am 20sten April 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
Buchka.

---

(3) Der von dem wailand Senator Heinrich Voß in Schwerin errichteten
Senator Heinrich Voß'schen Stiftung
sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.
Schwerin am 3ten Mai 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
Buchka.

Berichtigung.

Im Eingange der Revidirten Verordnung zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8ten April 1874 in No. 12 muß S. 101 unten statt: unter Aufhebung der Verordnung vom 24sten April 1875 — gelesen werden: „unter Aufhebung der Verordnung vom 24sten März 1875".

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. Mai 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

I. Vorschriften über den Handel mit Giften.

§. 1.

Zum Großhandel wie zum Kleinhandel mit den in der Anlage I. genannten Giften außerhalb der Apotheken ist, insofern derselbe nach der Reichsverordnung vom 4ten Januar 1875 und nach §. 56, Abs. 2, Nr. 9 der revidirten

Gewerbeordnung vom 1sten Julius 1883 überhaupt stattfinden darf, eine besondere Genehmigung erforderlich, welche nach §. 5 unter 2 b der Verordnung vom 25sten September 1869 bei der Gewerbecommission, für das Gebiet der Seestädte Rostock und Wismar jedoch bei den dortigen Magistraten, nachzusuchen ist.

Die Genehmigung muß versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche darthun, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Handel erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Soweit die Genehmigung sich nicht ausdrücklich auch auf andere Gifte erstreckt, bezieht sie sich für den Kleinhandel nur auf die in der Anlage II. aufgeführten Gifte.

Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, bleibt vorbehalten, das Verzeichniß der beiden Anlagen I. und II. nach Bedürfniß abzuändern und zu ergänzen.

Die Bestimmung in cap. III. §. 3 der Medicinal-Ordnung wegen der Noth- und Reiseapotheken der Aerzte, sowie die Verordnung vom 17ten März 1834, betreffend das Selbstdispensiren der Thierärzte, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§. 2.

Die in §. 1 erwähnten Gifte dürfen nur verabfolgt werden:

1) zum Arzneigebrauch in Apotheken auf ärztliche Verordnung;
2) an Apothekenbesitzer und nach Maßgabe ihrer Concession an Gifthändler;
3) zu gewerblichen oder berufsmäßigen Zwecken.

Zu diesen letzteren Zwecken darf das Gift nur an zuverlässige und solche Personen abgegeben werden, welche einen selbstständigen Gewerbebetrieb haben bezw. sich in einer selbstständigen Stellung befinden; auch dürfen nur diejenigen Gifte überlassen werden, deren Gebrauch in dem betreffenden Betrieb oder Beruf vorkommt. In der Regel darf Gift nicht anders als an den zum Ankauf Berechtigten persönlich und nur ausnahmlich bei dessen Behinderung an einen zuverlässigen Bevollmächtigten verabfolgt werden.

Jeder Käufer hat sich nöthigenfalls gehörig zu legitimiren und muß über den Empfang und die Bestimmung des Giftes eine eigenhändige Bescheinigung ausstellen.

§. 3.

Zur Vertilgung von Ungeziefer darf das in der Verordnung vom 18ten Februar 1840 beschriebene arsenikhaltige Mittel und Phosphor (in Form von

Phosphorbrei oder Phosphorpillen) abgegeben werden, indessen nur gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Erlaubnißscheins und an die als Empfänger darin genannte Person.

Der Erlaubnißschein wird von der Ortsobrigkeit des Empfängers stempel- und gebührenfrei ausgefertigt, muß den Namen, den Stand und die Unterschrift des Empfängers, sowie die Maximalmenge des bezüglichen Gifts enthalten und darf nur selbstständigen und zuverlässigen Personen ertheilt werden.

Im Uebrigen gilt auch hier die Vorschrift in §. 2, Abs. 2.

Die Verordnung vom 21sten Februar 1831, betreffend den Verkauf von Giften an die Kammerjäger, wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Kammerjäger das Gift nur selbst an Ort und Stelle auslegen, dasselbe aber nicht verkaufen oder sonst irgendwie an andere überlassen, soweit sie nicht auf Grund einer Genehmigung (§. 1) zum Handel mit Gift befugt sind.

§. 4.

Von Lehrlingen darf Gift in den Apotheken und Gifthandlungen unter keinen Umständen verabfolgt werden.

II. Vorschriften über die Aufbewahrung der Gifte.

§. 5.

In Apotheken.

1) Die in der Tabelle B. der Pharmacopoea Germanica aufgeführten Stoffe, mit Ausnahme des Phosphors, sowie die nicht in der Pharmacopoea und deshalb auch nicht in der Tabelle B. nahmhaft gemachten Stoffe, welche eine ähnlich heftige Wirkung ausüben, namentlich alle Arsenikalien, alle giftigen Cyanverbindungen und Quecksilberverbindungen und alle stark giftigen Alkaloide (wie Aconitin, Brucin, Konin und dergl.) sind von den Apothekern in einem verschließbaren Behältniß (Giftschrank) aufzubewahren. Dieser Giftschrank muß, getrennt von allen übrigen Waaren und Medicinalien, in einem verschließbaren besonderen Gebäuderaum oder Verschlag (Giftkammer) aufgestellt und inwendig so eingerichtet sein, daß sich darin für die Arsenikalien, die Merkurialien und die Alkaloide je ein abgesondertes Behältniß (Fach) befindet, und an jeder einzelnen dieser Abtheilungen, wie von außen an dem ganzen Giftschrank, die bezügliche Signatur angebracht ist.

Geräthe, welche außerhalb der Receptur zum Abwägen, Verarbeiten oder Verpacken jener Gifte dienen (Reibschalen, Waagen, Löffel), sind mit der Bezeichnung „Gift“ zu versehen und innerhalb des Giftschrankes aufzubewahren, dürfen auch anderweitig niemals benutzt werden.

In der Officin muß ein kleiner, nach eben denselben Grundsätzen eingerichteter und verschließbarer Giftschrank vorhanden sein, der aber nur die bei der täglichen Receptur unentbehrlichen kleinen Vorräthe jener Stoffe enthalten darf. Die für die Dispensation der Arsenikalien, Merkurialien und Alkaloide zu verwendenden Reibschalen, Handwaagen und Löffel müssen ebenfalls in diesem Schrank, und zwar in jedem Fach das Dispensirgeräth für die einzelne Giftart, liegen und mit dem Namen der Giftart bezeichnet sein, zu deren Dispensation sie gebraucht werden.

2) Phosphor ist unter Wasser in einem verschlossenen Glase, welches in einer Kapsel von Blech steht, und im Keller in einem abgesonderten, durch eine verschließbare eiserne Thür gesperrten Behältniß (Mauernische) aufzubewahren.

3) Die in der Tabelle C. der Pharmacopoea Germanica genannten Arzneimittel, sowie alle in ähnlicher Weise weniger giftig wirkenden Arzneimittel, welche in der Pharmacopoea und deshalb auch in der Tabelle C. keine Erwähnung gefunden haben, sind auf besonderen Gestellen, die in den gewöhnlichen Vorrathskammern stehen dürfen, und getrennt von den übrigen Arzneimitteln zu lagern.

Giftkammer und Giftschrank dürfen nur den zur Verabfolgung von Giften Befugten zugänglich sein.

§. 6.

In concessionirten Gifthandlungen.

1) Die Gifthändler haben die Gifte der Anlage I. in einem verschließbaren Behältniß (Giftschrank) aufzubewahren, welcher außerhalb des Verkaufsladens und von anderen Waarenbeständen getrennt in einem besonderen verschließbaren Gebäuderaum oder Verschlag (Giftkammer) stehen muß.

Die zum Abwägen, Verarbeiten oder Verpacken der Gifte dienenden Geräthe (wie Reibschalen, Waagen, Löffel) sind mit der Bezeichnung „Gift“ zu versehen und innerhalb des Giftschrankes aufzubewahren, dürfen auch anderweitig niemals benutzt werden. Bezüglich des Phosphors kommen die Vorschriften des §. 5, Nr. 2 zur Anwendung.

Die Gefäße und Behältnisse, welche die Gifte enthalten, müssen fest und dauerhaft, gut geschlossen und durch deutliche den Inhalt genau angebende Auf-

schriften und daneben, gleich dem Giftschrank selbst, durch die Aufschrift „Gift" gekennzeichnet sein. Papiersäcke als einzige Umhüllung, und bloß angebundene Signaturen sind unzulässig.

2) Großhändler, Einsammler natürlicher Gifte und Inhaber chemischer Fabriken unterliegen, so lange sie ihre Giftwaaren lediglich an chemische Fabriken und Laboratorien oder an Apotheken und concessionirte Gifthandlungen überlassen, den vorstehenden Bestimmungen über die Aufbewahrung von Giften nicht, sind aber verpflichtet, die durch die Natur der Gifte bedingten Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und insbesondere Vorkehr zu treffen, daß keine Verwechselungen oder Vermischungen mit anderen Vorräthen, namentlich mit Nahrungs- und Genußmitteln, geschehen und Unberufene zu den Arbeits- und Lagerräumen nicht gelangen können.

§. 7.

Allgemein.

Jedermann, welcher sich im Besitz eines in der Anlage I. aufgeführten Giftes befindet, muß dasselbe unter den Vorsichtsmaßregeln des §. 9 in einem verschließbaren Schrank oder Raum und zwar derart verwahren, daß eine Vermischung oder Verwechselung mit Nahrungs- oder Genußmitteln, sowie eine Benutzung durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

§. 8.

Die Gifte der Anlage I. dürfen außerhalb der Receptur nur in festen, sicheren Gefäßen, versiegelt und mit dem besonderen Namen des Gifts, der Aufschrift „Gift" und einem in die Augen fallenden Todtenkopf bezeichnet, verabfolgt werden.

§. 9.

Die in der Anlage III. aufgezählten Stoffe und alle anderen ähnlich gesundheitsschädlich wirkende Stoffe müssen von allen Kaufleuten vorsichtig und äußerlich gekennzeichnet aufbewahrt werden, so daß eine Vermengung oder Verwechselung mit unschädlichen Stoffen, insbesondere mit Nahrungs- und Genußmitteln vermieden bleibt, und dürfen nicht anders als in einer mit dem Namen des Stoffes, dem Worte „Vorsicht" und drei schwarzen Kreuzen bezeichneten starken und sicheren Verpackung verabfolgt werden.

Die Empfänger haben dieselben unter den gleichen Schutzmaßregeln aufzubewahren.

III. Vorschriften über die Beaufsichtigung des Gifthandels.

§. 10.

Die nächste Aufsicht über den Giftverkehr in den Apotheken und Gifthandlungen wird von den Ortspolizeibehörden und von den Kreis- bezw. Stadtphysikern geübt.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu halten und in geeigneten Fällen Visitationen vorzunehmen.

Auch gelegentlich der Apothekenvisitationen ist stets sorgfältig zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung beobachtet sind.

Der Nachsicht unterliegen auch die Drogenhandlungen in der Richtung, ob in denselben die im §. 9 genannten Stoffe vorschriftsmäßig aufbewahrt und unerlaubte Stoffe feilgehalten werden.

§. 11.

Die Apotheker und Gifthändler, mit Ausnahme der im §. 6, Nr. 2 genannten, müssen nach dem Schema der Anlage IV. ein Giftbuch führen und in dasselbe jede nicht auf ärztliche Verordnung geschehene Abgabe von Giften der Anlage I. in fortlaufender Nummer eintragen.

Das Giftbuch mit Belägen ist am Ende jeden Kalenderjahres zu schließen und innerhalb des nächsten Monats dem zuständigen Kreis- bezw. Stadtphysikus zur Revision einzureichen.

Dasselbe muß nebst Belägen nach seinem Abschluß noch 10 Jahre lang in den Apotheken und Gifthandlungen aufbewahrt werden.

IV. Strafbestimmungen.

§. 12.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt 2 Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 19ten April 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka.

Verordnung,
betreffend
den Verkehr mit Giften und anderen
gesundheitsschädlichen Stoffen.

Anlage I.

Acidum arsenicosum.	Weißer Arsenik.
Acidum hydrocyanic.	Blausäure.
Aconitin.	
Amygdalin.	
Amylium nitrosum.	Amylnitrit.
Apomorphin.	
Aqua amygd. amar.	Bittermandelwasser (unverdünnt).
Aqua laurocerasi.	Kirschlorbeerwasser (unverdünnt).
Arsenicalia.	Alle arsenikhaltigen Verbindungen, Mischungen und Präparate.
Atropin.	
Bulbus colchici.	Zeitlosenknollen.
Brucin.	
Cantharides.	Spanische Fliegen (ausgenommen als Pflaster und Salbe).
Cantharidin.	
Chloral hydrat.	
Chloroform.	(Unvermischt.)
Codein.	
Colchicin.	
Coniin.	
Curare.	
Curarin.	
Digitalin.	
Euphorbium.	(Ausgenommen in Pflastern u. Salben.)
Faba calabarica.	Kalabarbohnen.
Folia belladonnae.	Tollkirschenblätter.
— digitalis.	Fingerhutblätter.
— hyoscyami.	Bilsenkraut (ausgenommen Bilsenkrautöl).
— stramonii.	Stechapfelblätter.
— toxicodendri.	Giftsumachblätter.

Fructus colocynthid.	Coloquinten.
— sabadill.	Sabadillfrüchte (ausgenommen in Mischungen für den äußerlichen Gebrauch).
Gutti.	Gummigutt.
Herba cannabis indic.	Indischer Hanf.
— conii.	Schierlingkraut.
— gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
— lactuc. viros.	Giftlattichkraut.
Hydrarg. bichlorat. corros.	Quecksilbersublimat.
— bijodat. rubr.	Rothes Quecksilberjodit.
— jodat. flav.	Gelbes Quecksilberjodür.
— oxydatum.	Quecksilberoxyd.
— praecipit. alb.	Weißer Präcipitat (ausgenommen als Salbe).
Kalium cyanatum.	Cyankalium.
— jodatum.	Jodkalium.
Lactucarium.	
Morphin.	
Narcein.	
Nicotin.	
Nitrobenzin.	
Ol. amygd. amar. aeth. crud.	Rohes blausäurehaltiges Bittermandelöl.
Ol. crotonis.	Crotonöl.
Ol. sinapis aeth.	Aetherisches Senföl (unverdünnt).
Opium.	
Phosphor.	
Picrotoxin.	
Pilocarpinum.	
Physostigminum.	
Rad. belladonn.	Tollkirschenwurzel.
— hellebor. virid.	Grüne Nießwurzel.
— ipecacuanhae.	Brechwurzel.
Resina jalapae.	Jalapenharz.
Rhizoma veratri.	Weiße Nießwurzel (ausgenommen in Mischungen für den äußerlichen Gebrauch).
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen colchici.	Zeitlosensamen.

Semen conii.	Schierlingsamen.
— hyoscyami.	Bilsenkrautsamen.
— stramonii.	Stechapfelsamen.
— strychni.	Brechnüsse.
Strychnin.	
Summitates sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tartarus stibiatus.	Brechweinstein.
Tubera aconiti.	Aconitknollen.
Veratrin.	

Anlage II.

Arsenik (weißer Arsenik).
Auripigment (Rauschgelb).
Realgar (rother Arsenik).
Quecksilbersublimat.
Cyankalium.
Phosphor.

Anlage III.

Bleiweiß,
Bleiglätte,
Bleizucker,
Mennige,
Chromgelb,
Zinkvitriol,
Kupfervitriol,
Grünspan,
Scheidewasser,
Vitriolöl,
Salzsäure,
Brom,
Carbolsäure,
Oxalsäure,
Sauerkleesalz
und ähnliche Stoffe.

Anlage IV.

Giftbuch

der Apotheke (Gifthandlung) zu ....

für das Jahr 18........

1.	2.	3a.	3b.	3c.	4a.	4b.	5a.	5b.	5c.	
					Name und Wohnort		Belagnummer			
№	Datum der Abgabe.	Name des Gifts.	Menge des Gifts.	Zweckbestimmung.	des Bestellers. (§. 2, Nr. 2 u. 3, §. 3.)	des Empfängers. (§. 2, Abs. 1 a. E., §. 3, Abs. 1.)	der Empfangsbescheinigung.* (§. 2, Abs. 2, §. 3, Abs. 3.)	der Vollmacht. (§. 2, Abs. 1 a. E.)	des Erlaubnißscheins. (§. 3.)	Bemerkungen.
1.										
2.										

*) Anstatt durch eine besondere Bescheinigung (5 a) kann der Empfang seitens des Empfängers auch durch eigenhändige Eintragung seines Namens in Spalte 4 b bestätigt werden.

№ 16. 179

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 27. Mai 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Artikel I.

(§. 1, Abs. 3 des Reichsgesetzes.)

§. 1.

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Versicherung gegen die in den Betrieben der Land- und Forstwirthschaft sich ereignenden Unfälle werden diejenigen Personen ausgeschlossen, welche als Familienangehörige in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden. Als Familienangehörige des Betriebsunternehmers sind anzusehen dessen Ehegatte, sowie seine und seines Ehegatten Descendenten, Ascendenten und Geschwister.

Artikel II.

An die Stelle der Bestimmungen in den §§. 18 und 20 des Reichsgesetzes treten die nachstehenden Vorschriften:

§. 2.

Für die unter den §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe der Land- und Forstwirthschaft, welche in Unserem Lande ihren Sitz haben, wird unter der Bezeichnung

„Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin".

eine Berufsgenossenschaft gebildet, welche in Schwerin ihren Sitz hat.

§. 3.

Die zwecks Beschlußfassung über das Genossenschaftsstatut (§. 19 des Reichsgesetzes) einzuberufende constituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus 30 Vertretern der Unternehmer der unter den §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe, welche von unserem Ministerium des Innern berufen werden, und zwar 10 Vertretern aus dem Domanium, 10 Vertretern aus dem Gebiet der ritterschaftlichen Güter einschließlich des Rostocker Districts und der Besitzungen der drei Landesklöster und 10 Vertretern aus den Städten und deren Gebiet.

Die Berufung der Vertreter erfolgt für das Domanium auf Vorschlag Unseres Cammer- und Forst-Collegiums, für das übrige Land auf Vorschlag des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft.

Für Fälle der Behinderung ist für jeden Vertreter in gleicher Weise ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu berufen.

Die an der constituirenden Genossenschaftsversammlung theilnehmenden Vertreter erhalten eine Vergütung für Reisekosten nach den Sätzen der Classe III. des revidirten Regulativs vom 2ten Junius 1877 (Regierungs-Blatt No. 15), die vorschüssig aus unserer Renterei gezahlt wird, demnächst aber von der Berufsgenossenschaft zu erstatten ist.

Artikel III.

§. 4.

In den Angelegenheiten der nach Maßgabe des Artikel II. gebildeten Berufsgenossenschaft tritt

1) an die Stelle des sonst im Bereiche der Unfall-Versicherung zuständigen Reichs-Versicherungsamtes in dem durch die Bestimmungen im §. 101 des Reichsgesetzes bezeichneten Umfange ein von Uns zu errichtendes Landes-Versicherungsamt,
2) an die Stelle des Bundesraths in Bezug auf die im §. 24 bezeichnete Zuständigkeit Unser Staats-Ministerium.

§. 5.

Das Landes-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Schwerin. Dasselbe besteht aus drei ständigen und vier nicht ständigen Mitgliedern, deren Berufung nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 95 und 100 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886 bezw. des §. 93 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 erfolgt.

Die in den Fällen des §. 98 b. und c. des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886 weiter zuzuziehenden beiden richterlichen Mitglieder werden mit diesen Functionen von Uns für die Dauer des von ihnen bekleideten Richteramtes betraut.

Artikel IV.

(§. 29, Abs. 2 des Reichsgesetzes.)

§. 6.

Die Wahl zu der Stellung eines Mitgliedes des Genossenschafts- oder Sections-Vorstandes und ebenso die Wahl zum Amte eines Vertrauensmannes kann von einem Mitgliede der Berufsgenossenschaft nur abgelehnt werden, wenn dasselbe

a. ein geistliches Amt bekleidet,
b. in einer öffentlichen wissenschaftlichen Lehrthätigkeit steht oder den ärztlichen Beruf ausübt,
c. bereits 3 Vormundschaften zu verwalten hat,
d. sich in beschränkten Vermögensverhältnissen befindet, welche eine Thätigkeit in fremden Angelegenheiten nicht gestatten,
e. durch Krankheit an der Besorgung der eigenen Angelegenheiten behindert ist,
oder endlich
f. das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Artikel V.

(§§. 34 und 36 des Reichsgesetzes.)

§. 7.

In den nach Vorschrift des §. 34 des Reichsgesetzes von den Gemeindebehörden aufzustellenden Verzeichnissen ist für jeden Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes anzugeben, wieviel versicherte erwachsene Arbeiter männlichen Geschlechts und wieviel sonstige Arbeiter derselbe dauernd, und wieviel versicherte Arbeiter dieser beiden Kategorien derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt.

§. 8.

Bei der nach Maßgabe des §. 36 des Reichsgesetzes stattfindenden Abschätzung der versicherungspflichtigen Betriebe werden die Arbeitstage erwachsener Arbeiter weiblichen Geschlechts und die Arbeitstage jugendlicher Arbeiter beiderlei Geschlechts auf die Arbeitstage erwachsener Arbeiter männlichen Geschlechts zurückgeführt, und zwar gleichmäßig nach Verhältniß des festgestellten Jahresarbeitsverdienstes (§. 6, Abs. 3 des Reichsgesetzes) erwachsener Arbeiter weiblichen Geschlechts.

Artikel VI.

(§. 50 und folgende des Reichsgesetzes.)

§. 9.

Das für den Bezirk der Berufsgenossenschaft zu errichtende Schiedsgericht hat seinen Sitz in Schwerin.

§. 10.

Die Berufung der beiden, dem Kreise der versicherten Arbeiter zu entnehmenden Beisitzer des Schiedsgerichts bezw. deren Stellvertreter (§. 51, Abs. 5 und 6 des Reichsgesetzes) erfolgt auf bezügliche von Unserm Ministerium des Innern zu erlassende Aufforderung durch den Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft.

§. 11.

Auf die Befugniß zur Ablehnung des Amts eines Beisitzers des Schiedsgerichts finden die Vorschriften des §. 6 dieser Verordnung Anwendung.

Artikel VII.

§. 12.

Soweit in dieser Verordnung auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes keine besonderen Bestimmungen getroffen worden sind, insbesondere auch bezüglich der im §. 111 des Reichsgesetzes zu Ziffer 1—6 bezeichneten Gegenstände, behält es allen Inhalts bei den Vorschriften des Reichsgesetzes das Bewenden.

Artikel VIII.

(§. 129 des Reichsgesetzes.)

§. 13.

Landes-Centralbehörde und höhere Verwaltungsbehörde ist in allen Fällen Unser Ministerium des Innern.

Außerdem erfolgt durch Unser Ministerium des Innern

1) die im §. 3 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Festsetzung der Durchschnittspreise, nach welchen feste Naturalbezüge von Betriebsbeamten zu Geld zu veranschlagen sind.
2) die Wahrnahme der im §. 90, Abs. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Befugnisse gegenüber denjenigen-Betriebsunternehmern, welche am Sitz des Betriebes die Träger der ortsobrigkeitlichen Rechte sind.

§. 14.

Von den Ortsobrigkeiten werden wahrgenommen

1) die Functionen der unteren Verwaltungsbehörden, abgesehen von den im §. 13 zu 1 und 2 bezeichneten Ausnahmefällen,
2) die Functionen der Ortspolizeibehörden.

Jedoch haben sich die ritterschaftlichen Obrigkeiten durch die auf Grund der Verordnung vom 2ten April 1879 errichteten Polizeiämter vertreten zu lassen:

1) Bei der Untersuchung von Betriebsunfällen (§§ 55—60 des Reichsgesetzes) und dem Verfahren bei Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen aus Unfällen in solchen Betrieben, deren Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft nicht feststeht (§. 64, Abs. 4 und §. 67, Abs. 1 des Reichsgesetzes), sobald es sich um einen Unfall handelt, der in einem von dem Träger der Ortsobrigkeit für eigene Rechnung verwalteten Betriebe vorgekommen ist.
2) Bei der in §. 92 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Beeidigung, falls der zu beeidigende Beauftragte der Genossenschaft oder Sachverständige Träger der Ortsobrigkeit ist.

In allen übrigen Fällen ihrer Zuständigkeit sind die ritterschaftlichen Ortsobrigkeiten berechtigt, sich durch die Polizeiämter vertreten zu lassen.

§. 15.

Unter Gemeindebehörde ist in den Städten der Magistrat, in den übrigen Ortschaften des Landes der Gemeindevorstand oder, wo es an einem solchen fehlt, die Ortsobrigkeit zu verstehen.

Wo die Gemeindebehörde nicht zugleich die Ortsobrigkeit ist, wird ihr geschäftlicher Verkehr mit den Organen der Genossenschaft nicht nur, soweit durch das Reichsgesetz eine Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde vorgeschrieben ist, sondern auch in allen übrigen Fällen, durch die Ortsobrigkeit vermittelt. Dasselbe gilt von etwaigen im Bereiche des Gesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde erforderten Erklärungen der Gemeindebehörden.

§. 16.

Bei Streitigkeiten über Unterstützungs- und Ersatzansprüche aus den Bestimmungen im §. 10 des Reichsgesetzes ist für die nach Maßgabe des §. 12 des Gesetzes von der Aufsichtsbehörde abzugebende Entscheidung

1) in denjenigen Fällen, in welchen eine von der Ortsobrigkeit verwaltete Gemeindekrankenversicherung oder eine Gemeinde in Anspruch genommen wird, welche zugleich die Ortsobrigkeit ist, Unser Ministerium des Innern zuständig, welches jedoch die Sache der von ihm committirten Gewerbe-Commission als einer collegialen Behörde zur Behandlung in erster Instanz zu überweisen und seinerseits event. den Recursbescheid zu erlassen hat;

2) in allen übrigen Fällen diejenige Ortsobrigkeit, welche Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse ist. Gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit führt der Recurs, wenn dieselbe von einer collegialen Behörde erlassen ist, an Unser Ministerium des Innern, in allen übrigen Fällen an Unsere Gewerbe-Commission.

§. 17.

Die in den §§ 34, Abs. 2, 90, Abs. 2 und 93, Abs. 2 des Reichsgesetzes vorgesehenen Geldstrafen fließen in die Kasse derjenigen Behörden, welche dieselben festgesetzt haben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten April 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Verordnung
zur
Ausführung des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Mit dieser No. 16 wird ausgegeben: Nachtrag zum Statut des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow..

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 2. Junius 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Auf den Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg hat das unterzeichnete Ministerium die von der Generalversammlung der Mecklenburgischen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 2ten März d. J. beschlossene Abänderung des §. 42 der Statuten dieser Gesellschaft, welche lautet:

„I. In §. 42 des Statuts der Immobiliar-Brandkasse fallen die Absätze 2, 3 und 4 fort und werden dafür folgende Bestimmungen eingeschoben:

Die Beitrags-Verbindlichkeit wird von der Verwaltung der Anstalt für jede Versicherung festgestellt, und gelten dafür folgende Normen als Regel:

A. Gebäude mit harter Bedachung sind beitragspflichtig
1) bei vollständig massiver Bauart:
a. wenn die Ringmauern mitversichert werden, von 100 % der Versicherungssumme,
b. wenn die Ringmauern nicht mitversichert werden, von 150 %,
2) bei Fachwerkgebäuden von 150 %.

B. Gebäude mit weicher Bedachung
1) bei vollständig massiver Bauart:
a. wenn die Ringmauern mitversichert werden,
ohne Feuerung von 250 %,
mit Feuerung von 300 %,
b. wenn die Ringmauern nicht mitversichert werden,
ohne Feuerung von 400 %,
mit Feuerung von 500 %,
2) bei Fachwerkgebäuden,
ohne Feuerung von 400 %,
mit Feuerung von 500 %.

C. Holländische Windmühlen sind beitragspflichtig von 500 %
Bockwindmühlen von . . . . 600 %

D. Für Wasser- und Dampfmühlen wird die Beitrags-Summe in jedem einzelnen Falle von der Verwaltung der Anstalt bestimmt.

E. Feuergefährlichkeit des Betriebes in einem Gebäude bewirkt für dasselbe einen Aufschlag bis zu 50 % der Versicherungssumme auf die Beitragssumme. Bei verschiedenen Betriebszwecken normirt der feuergefährlichste.

F. Blockhäuser und Brettergebäude werden als Fachwerkgebäude behandelt.

Bei Gebäuden, die weniger als 5 Meter von harter Bedachung und weniger als 10 Meter von weichbedachten Gebäuden entfernt sind, tritt bei verschiedenen Gefahrsclassen eine Erhöhung der besseren Gefahrsclasse von 25 % ein. Bei Gebäuden mit festem Dach und mit massiven Giebeln ohne freiliegende Holztheile und ohne Oeffnung fällt dieser Zuschlag fort. Auch wird derselbe in Ortschaften mit gut organisirten Feuerwehren erlassen.

Als massiv werden diejenigen Gebäude angesehen, deren sämmtliche Umfassungswände bis zu den Dachflächen hinauf in Steinen, Kluten, Kalk oder Piseebau aufgeführt sind.

Es steht der Verwaltung frei, in allen hiernach noch zweifelhaft bleibenden Fällen, sowie in allen Fällen, wo sich aus den Umständen eine besonders große oder auch geringere Feuergefährlichkeit ergiebt, die Beitragslast zu erhöhen oder zu erniedrigen oder die Anträge ganz abzuweisen.

Allemal aber wird die Beitragssumme für jedes Gebäude dergestalt abgerundet, daß sie durch 25 theilbar ist.

II. Die Bestimmungen ad I treten mit dem 2ten März 1889 in Kraft."
heute genehmigt.

Schwerin am 24sten Mai 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

---

(2) Auf den Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg hat das unterzeichnete Ministerium die in der Generalversammlung vom 2ten März d. J. beschlossene Abänderung des Artikels 3 der Revidirten Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft,

wonach das im ersten Absatz desselben nach dem Plenarbeschluß vom 3ten März 1879 auf 30 Pf. für das Hundert der Versicherungssumme festgestellte Legegeld vom 2ten März 1889 an 15 Pf. für das Hundert der Beitragssumme betragen soll,

heute genehmigt.

Schwerin am 24sten Mai 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

---

(3) Die von dem wailand Rechnungsrath Georg Freiherrn von Stenglin errichtete

Georg von Stenglin-Stiftung,

deren Verwaltung einem aus Mitgliedern der Familie von Stenglin aus dem Hause Gelbensande bestehenden Vorstande zusteht, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Schwerin am 14ten Mai 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 17. Junius 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

Wir verordnen hiermit in Abänderung der Verordnung vom 5ten September 1879, betreffend die Uniformen der richterlichen Beamten (Regierungs-Blatt 1879, No. 48), daß die Bestimmung unter Nr. I jener Verordnung auf die Mitglieder des Oberlandesgerichts mit Einschluß des Präsidenten und Senats-Präsidenten sowie auf den Oberstaatsanwalt auch rücksichtlich der großen (Galla-)Uniform Anwendung finden, es jedoch den gegenwärtigen Mitgliedern des Oberlandesgerichts mit Einschluß des Präsidenten und Senats-Präsidenten sowie dem gegenwärtigen

Oberstaatsanwalt gestattet bleiben soll, die in der gedachten Verordnung unter Nr. II vorgeschriebene große (Galla-) Uniform zu tragen.

Gegeben durch Unser Justiz-Ministerium, Schwerin am 23sten Mai 1887.

Friedrich Franz.

Buchka.

Verordnung,
betreffend
die Uniform der Mitglieder des Oberlandesgerichts und des Oberstaatsanwalts.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 21. Junius 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Der unter dem 2ten d. M. Allerhöchst bestätigte Nachtrag zum revidirten Statut der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 4ten Junius 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
A. von Bülow.

Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir den Nachtrag zum revidirten Statut der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft, welcher in der Anlage A. hier beigefügt ist, hiermit landesherrlich bestätigen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Junius 1887.

Friedrich Franz.

(L. S.)

A. v. Bülow.

Bestätigung
des
Nachtrags zum revidirten Statut der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Anlage A.

Nachtrag zum Revidirten Statut
der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

I.

Dem §. 1 ist als dritter Absatz hinzuzufügen:

Die Eisenbahn soll ferner, zwecks Herstellung einer Verbindung mit der Neustrelitz-Warnemünder Eisenbahn, von Güstrow nach Plaaz fortgeführt werden.

II.

Der §. 4 erhält die folgende Fassung:

Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 1 830 000 Mark, wörtlich: Eine Million Achthundert und dreißigtausend Mark. Dasselbe ist durch 2900 Actien zu je 500 Mark und 380 Actien zu je 1000 Mark aufgebracht.

III.

Der §. 24 erster Absatz erhält folgende Fassung:

In der General-Versammlung gewährt der Besitz je einer Actie von 500 Mark eine Stimme, je einer Actie von 1000 Mark zwei Stimmen.

So beschlossen in der General-Versammlung der Actionäre der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Güstrow am 1sten März 1887.

Der Aufsichtsrath. Der Vorstand.

O. F. W. Dahse. (L. S.) Beyer.

---

(2) Nachdem der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft die Concession für die Erweiterung ihres Haupt-Unternehmens auf den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Plaaz, Station des Deutsch-Nordischen Lloyd, zum Anschluß an die Strecke Klüß-Güstrow ertheilt worden ist, wird die darüber ausgefertigte Concessions-Urkunde nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 4ten Junius 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow.

Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft zum Zwecke der Erweiterung ihres Unternehmens die Erlaubniß zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Plaaz, Station des Deutsch-Nordischen Lloyd, bis zum Anschlusse an die Strecke Klüß-Güstrow unter den nachstehenden Bedingungen ertheilen:

I.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12ten Junius 1878 und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. §. 55 daselbst) maßgebend.

II.

Die Vollendung des Baues und die Eröffnung des Betriebes der Bahn muß spätestens im Laufe des Jahres 1888 erfolgen.

Unserm Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, für die Vorlage der speciellen Bauprojecte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke besondere Fristen festzusetzen.

III.

Zur Beschaffung der für den Bau erforderlichen Geldmittel findet eine Erhöhung des Grundcapitals der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Actien zu dem Betrage von 380000 Mark statt.

IV.

Im Uebrigen finden auf die neue Bahnstrecke, welche einen integrirenden Theil des Haupt-Unternehmens der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft bildet, die für den Bau und Betrieb des Haupt-Unternehmens unterm 12ten Junius 1882 landesherrlich ertheilten Concessions-Bedingungen Anwendung, sodaß insbesondere auch die Frist, nach deren Ablauf Uns das Recht zusteht, die Bahn

käuflich zu erwerben, für das gesammte Unternehmen von dem im §. 21 der Concessions-Bedingungen vom 12ten Junius 1882 bestimmten Zeitpunkte an zu berechnen ist.

V.

Für den zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Erwerb von Grundeigenthum und anderen Rechten findet die Verordnung vom 29sten März 1845, betreffend die Abtretungspflicht zu Eisenbahnbauten, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Junius 1887.

Friedrich Franz.

(L. S.)

A. v. Bülow.

Concessions-Urkunde
für die
Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Erweiterung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Plaaz, Station des Deutsch-Nordischen Lloyd, zum Anschlusse an die Strecke Klüß-Güstrow.

Mit dieser No. 19 wird ausgegeben: No. 18 des Reichs-Gesetzblattes von 1887.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. Julius 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Rederank, Amts Bukow, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 11ten Junius 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

(2) Nachdem das bisherige Hypothekenbuch über das Lehngut Stellshagen, Amts Grevesmühlen, in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig

geschlossen worden, ist über dasselbe unter heutigem Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin am 14ten Junius 1887.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
E. Kundt.

---

(3) Bei Veranlagung der Steuern nach dem Contributions-Edicte vom 8ten Junius 1886 für das Steuerjahr 1887/88 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pachterlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1887 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

Anlage A.

№	Es kosten:	Gewicht des Rostocker (Landes-) Scheffels.	I. 100 Kilogramm.		II. 1 Rostocker (Landes-) Scheffel.		die Gewichtsmengen, welche gleichstehen: 1 Hektoliter.		1/2 Hektoliter.		1/5 Hektoliter.		1/10 Hektoliter.	
		Pfd.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Weizen . . .	59	15	60	4	60	11	94	5	97	2	39	1	19
2.	Roggen . .	56	11	50	3	22	8	36	4	18	1	67	—	84
3.	Gerste . . .	48	12	50	3	—	7	78	3	89	1	56	—	78
4.	Hafer, kahles Maß . .	35	10	50	1	84	4	77	2	38	—	95	—	48
5.	Erbsen . . .	62	13	20	4	9	10	62	5	31	2	12	1	06
6.	Buchweizen .	48	11	50	2	76	7	16	3	58	1	43	—	72

zu berechnen.

Rostock am 18ten Junius 1887.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 21. Julius 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die im Offiziersrange stehenden Militairpersonen des Friedensstandes haben von ihrem außerdienstlichen Einkommen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe zu Gemeindezwecken zu entrichten.

§. 2.

Gegenstand dieser Besteuerung ist das außerdienstliche selbstständige Einkommen der Abgabepflichtigen unter Hinzurechnung des etwanigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder. Außer Ansatz bleibt jedoch:

a. das aus ritterschaftlichem Grundbesitz fließende Einkommen,

b. das Einkommen aus solchem Grundbesitz, welcher außerhalb des Gemeindebezirks liegt, wenn dasselbe bereits in einer anderen Gemeinde der Communalbesteuerung unterliegt,

c. in Ansehung der vor dem 1sten Julius 1887 in den Ehestand getretenen Militairpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachsuchung des Heirathsconsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind, der vorschriftsmäßige Satz des letzteren.

§. 3.

Von dem nach §. 2 ermittelten Einkommensbetrage haben die im §. 1 bezeichneten Militairpersonen für Gemeindezwecke an die Gemeinde des Garnisonorts — sofern die Garnison mehrere Gemeindebezirke umfaßt, oder der Abgabenpflichtige nicht in dem Garnisonorte selbst wohnt, an die Gemeinde des Wohnortes — eine Abgabe zu entrichten, welche $^6/_{10}$ einer nach den Bestimmungen im §. 50 des Contributions-Edictes von einer gleich hohen Einnahme zu erhebenden Zinsensteuer beträgt.

§. 4.

Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommenbetrages und der Abgabe selbst erfolgt durch die Obrigkeit des Wohnorts der Steuerpflichtigen, und zwar jährlich für das vom 1sten Julius bis 30sten Junius zu berechnende Steuerjahr, auf Grund des bei der Veranlagung zur Landescontribution für das betreffende Steuerjahr ermittelten bezw. in anderer geeigneter Art festgestellten Gesammt-Einkommenbetrages mit Ausschluß des dienstlichen Einkommens und der im §. 2 unter a bis c angeführten Einnahmen.

Bei entstehenden Pfennigbrüchen wird nach Vorschrift des §. 52, Abs. 3 des Contributions-Edictes verfahren.

§. 5.

Jedem Abgabepflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm für das Steuerjahr zu entrichtenden Abgabe durch eine verschlossene Zuschrift bekannt zu machen. Die Benachrichtigung muß zugleich ergeben, aus welchen Einnahme-Quellen sich der angenommene Einkommensbetrag zusammensetzt.

Gegen die Feststellung steht dem Abgabepflichtigen binnen 4 Wochen vom Empfange der Zuschrift die Beschwerde bei Unserm Ministerium des Innern zu, bei dessen Entscheidung es bewendet. In Rostock und Wismar führt die Beschwerde zunächst an den Magistrat, und von diesem binnen einer weiteren 14tägigen Frist an Unser Ministerium des Innern.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 6.

Die Abgabepflicht beginnt mit dem auf die Ernennung bezw. auf die Verlegung des Wohnsitzes folgenden 1sten Julius oder 1sten Januar.

Die Abgabe ist halbjährlich in den für die Landessteuern vorgeschriebenen Terminen zu entrichten.

Die Abgabepflicht endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz in dem Bezirk der berechtigten Gemeinde aufgiebt, versetzt wird, stirbt oder aus dem activen Dienste ausscheidet.

Die bereits erhobenen Abgaben werden für die nach Eintritt solcher Fälle noch folgenden Monate des Halbjahres auf Antrag dann zurückerstattet, wenn nachweislich für diese Zeit von der Obrigkeit des neuen Wohnsitzes Gemeinde-Abgaben erhoben sind.

§. 7.

Die Abgabepflicht ruhet während der Zugehörigkeit zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Beginn des Halbjahres an, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem die Rückkehr desselben erfolgt.

Die Abgabepflicht ruht ferner während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine vom Anfang des Halbjahres an, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem dieselbe endet.

§. 8.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Abgabe nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahme-Quellen das veranschlagte abgabepflichtige Einkommen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Abgaben für das noch nicht begonnene Halbjahr gefordert werden.

Ueber den Antrag entscheidet die Obrigkeit des Wohnorts des Abgabepflichtigen vorbehaltlich der Beschwerde an Unser Ministerium des Innern, bezw. an die Magistrate zu Rostock und Wismar und weiter an Unser Ministerium des Innern.

§. 9.

Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, solange dieselben nicht zum activen Dienste wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeinde-Abgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt.

Die Heranziehung der mit Pension zur Disposition gestellten und der verabschiedeten Offiziere zu den Gemeinde-Abgaben erfolgt nach den für die übrigen Einwohner in der Gemeinde geltenden Bestimmungen.

Wenn die Pension den jährlichen Betrag von 750 Mark nicht erreicht, oder wenn die vor dem 1sten April 1886 festgesetzte Pension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21sten April 1886 (Reichs-Gesetzblatt pag. 78) nicht entsprechend erhöht worden ist, so ist dieselbe von der Besteuerung freizulassen, und nur der Betrag des übrigen Einkommens und zwar nach Maßgabe der für die übrigen Einwohner in der Gemeinde geltenden Bestimmungen zu den Gemeinde-Abgaben heranzuziehen.

§. 10.

Zu welchen einzelnen Kassen die nach den vorstehenden Bestimmungen zu entrichtenden Abgaben zu berechnen sind, bleibt der Bestimmung der zuständigen Gemeindebehörden überlassen.

§. 11.

Diese Verordnung gelangt zuerst für das mit dem 1sten Julius 1887 beginnende Steuerjahr zur Anwendung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 8ten Julius 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Heranziehung von Militairpersonen zu
Abgaben für Gemeindezwecke.

II. Abtheilung.

(1) Die Ortschaft Kleinen, Domanial-Amts Mecklenburg, welche nach der bestehenden Beritt- und Patrouillen-Bezirkseintheilung der Gendarmerie-Stationen (Regierungs-Blatt von 1877, No. 8) zum Haupt-Standorts-Beritt Schwerin gehört, ist dem Bezirke des Standorts Wismar zugelegt worden.

Schwerin am 13ten Julius 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Nachdem die bisherige Schulden-Tilgungs-Commission mit Johannis d. J. aufgelöst worden, ist für die Besorgung der derselben übertragen gewesenen Geschäfte eine neue Behörde constituirt, welche den Namen „Schulden-Tilgungs-Commission" fortführt und in Rostock ihren Sitz hat.

Zum Präsidenten dieser neuen Schulden-Tilgungs-Commission ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ernannt:

der Staatsrath von Bülow zu Schwerin,

und sind von Seiten der Landstände zu Mitgliedern erwählt:

der Landrath von Plüskow auf Kowalz,
der Landrath von Mecklenburg auf Wieschendorf.

Schwerin am 11ten Julius 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

---

(3) Das Lehngut Penzlin, Amts Lübz, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 27sten Junius 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. Julius 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die von dem Reichs-Versicherungsamte zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11ten Julius d. J., erlassene Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe, wird nachfolgend zur Kenntniß der betheiligten Kreise des hiesigen Großherzogthums gebracht mit dem Bemerken, daß die Behörden, bei welchen als unteren Verwaltungsbehörden die Anmeldung im hiesigen Großherzogthum zu erfolgen hat, durch die landesherrliche Verordnung vom 30sten Julius 1884 zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 bestimmt und in No. 24 des Regierungs-Blattes von 1884 bekannt gegeben worden sind.

Schwerin am 27sten Julius 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schröder.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

Vom 14. Juli 1887.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287), hat jeder Unternehmer eines gewerbsmäßigen Eisenbahn-, Canal-, Wege-, Strom-, Deich- und sonstigen nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1, Absatz 8 desselben vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallenden Baubetriebes den letzteren nach den Vorschriften des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden. (Vergl. §. 4, Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.)

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1887 einschließlich festgesetzt.

Die Anmeldung hat unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Unternehmer von Betrieben, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören, haben in der Anmeldung anzugeben, ob der angemeldete Betrieb den Hauptbetrieb oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Welche Staats- und Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, ist von den Landes-Centralbehörden in Gemäßheit des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen. Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber

innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

(§. 4, Ziffer 1 und §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf die gewerbsmäßige Ausführung von
   a. Eisenbahn-Bauarbeiten,
   b. Canal-Bauarbeiten,
   c. Wege- (Straßen-, Chaussee-) Bauarbeiten,
   d. Strom-Bauarbeiten,
   e. Deich- (Damm-) Bauarbeiten,
   f. Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainirungs-, Bodenkultur-, Uferschutz-Bauarbeiten und
   g. anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1, Absatz 8 a. a. O. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen.

2) Unter die bereits gegenwärtig versicherungspflichtigen Bauarbeiten (Ziffer 1 lit. g.) fällt die gewerbsmäßige Ausführung von Bauarbeiten insbesondere insoweit, als Arbeiter und Betriebsbeamte von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten, auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, auf die Anbringung, Ab-

nahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, oder auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden (Unfallversicherungsgesetz §. 1, Absatz 2 und 8 und die zur Ausführung des Absatzes 8 von dem Bundesrath gefaßten Beschlüsse; vergleiche bezüglich der letzteren die Bekanntmachungen vom 11. Februar 1885, Reichs-Anzeiger Nr. 36 vom 11. Februar 1885, und vom 10. Juni 1886, Reichs-Anzeiger Nr. 136 vom 11. Juni 1886).

3) Zu den nach Ziffer 1 lit. g anmeldungspflichtigen Baugewerbetreibenden gehören insbesondere die Ofensetzer, Tapezierer (Tapetenankleber), Stubenbohner, sowie Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb sich auf die Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaus (Marquisen, Jalousien) erstreckt.

4) Gewerbsmäßig ist die Ausführung von Bauarbeiten, wenn aus dieser Ausführung ein Gewerbe gemacht wird, der Betrieb also zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer erfolgt.

5) Nicht anzumelden sind:

a. Bauarbeiten, deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt (§. 4, Ziffer 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887),

b. Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4, Ziffer 2 a. a. O.),

c. Bauarbeiten, welche von einem Communalverbande oder einer anderen öffentlichen Corporation als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4, Ziffer 3 a. a. O.),

d. Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung (in Regie) ausgeführt werden (§. 4, Ziffer 4, Absatz 2 a. a. O.),

e. die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Canälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden (§. 1, Absatz 4 a. a. O.).

Ebenso gelten als Theile des Fabrikbetriebes und sind nicht anzumelden die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten, wenn sie von dem Unternehmer des

Fabrikbetriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden ist die Ausführung von Bauarbeiten, bei welcher der Unternehmer allein und ohne Gehülfen oder sonstige Abeiter thätig ist.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb ꝛc.) abhängig.

7) Personen, welche nicht gewerbsmäßig Bauarbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

8) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

9) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) erfolgt.

10) Unternehmer von Baubetrieben der in Ziffer 1 bezeichneten Arten, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören — z. B. wegen der Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Brunnen- ꝛc. Arbeiten oder wegen der Benutzung einer Arbeits- (Feld-) Bahn oder wegen eines anderen versicherungspflichtigen Nebenbetriebes (z. B. eines Steinbruchs) ꝛc. —, haben bei der Anmeldung anzugeben, ob der jetzt angemeldete Baubetrieb den Haupt- oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Es ist dies deshalb erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1887 diejenigen schon bisher versicherungspflichtigen Betriebe, welche den Nebenbetrieb von Unternehmern der unter dieses Gesetz fallenden gewerbsmäßigen Bauarbeiten bilden, aus den auf Grund der bisherigen Gesetze gebildeten Berufsgenossenschaften (für Baugewerbetreibende, Straßenbahnen ꝛc.) ausscheiden (§. 9, Absatz 3 a. a. O.).

11) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung der gewerbsmäßige Betrieb erfolgt.

12) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter oder jugendliche Personen mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 Mark Jahresarbeitsverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresarbeitsverdienstes.

13) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

14) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Baubetriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

15) Die Anmeldung hat zu erfolgen ohne Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung von Bauwerken handelt.

16) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

17) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

18) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1887 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . .
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . .
Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde . . . .
Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . . .

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes.**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.***)	Bemerkungen.†)
1.	2.	3.	4.	5.

. . . ., den . . . . 1887.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

---

*) Z. B. Strom- und Wegebauarbeiten.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.

***) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

†) Beispiele: „Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884."
„Der Wegebaubetrieb ist der Hauptbetrieb. Der Unternehmer gehört wegen der bei dem Wegebau herzustellenden gemauerten Durchlässe der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft an."
oder:
„Die Erdarbeiten (Eisenbahndammschüttung, Herstellung von Eisenbahneinschnitten) bilden den Hauptbetrieb. Die dabei zur Verwendung kommende Arbeitsbahn gehört der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft an."

(2) Die Behörden des hiesigen Großherzogthums, welche im Bereiche des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 und des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28sten Mai 1885 in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 30sten Julius 1884 zur Ausführung des Unfall-Versicherungsgesetzes die Verrichtungen der unteren Verwaltungsbehörden wahrzunehmen haben, werden hierdurch angewiesen, nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 14ten d. M. — cfr. Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom heutigen Datum, betreffend die Anmeldung versicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe — die bis zum 1sten September d. J. bei ihnen angemeldeten, durch das Gesetz vom 11ten Julius d. J. für unfallversicherungspflichtig erklärten Tiefbau- und sonstigen Baubetriebe eventuell nach vorgängiger von ihnen vorzunehmender Ergänzung der Anmeldungen nach Anleitung des nachstehend abgedruckten Formulars in einem Verzeichnisse zusammenzustellen und dieses Verzeichniß spätestens bis zum 15ten September bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Die betheiligten Behörden werden aufgefordert, die für sie erforderliche Anzahl von Formularen von der Registratur des unterzeichneten Ministeriums zu erbitten.

Schwerin am 27sten Julius 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schröder.

Staat: ....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: ....

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde: ....

Verzeichniß

der nach §. 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 anzumeldenden Betriebe.

Laufende №	Gemeinde- (Guts-) Bezirk, Benennung u. Nummer der Straße.	Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes. (Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.)	Art des Betriebes. (Dampfkraft, Wasserkraft 2c., Handbetrieb.)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Laufende №.	Gemeinde- (Guts-) Bezirk, Benennung u. Nummer der Straße.	Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes. (Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.)	Art des Betriebes. (Dampfkraft, Wasserkraft ꝛc., Handbetrieb.)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Mit dieser No. 22 wird ausgegeben: No. 30 des Reichs-Gesetzblattes von 1887.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 1. August 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13ten d. M., betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen, hat das Reichs-Versicherungsamt wegen der durch das Gesetz (§§. 21 und 22) vorgeschriebenen Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Seeschifffahrts- und verwandter Betriebe unter dem 21sten d. M. eine Bekanntmachung erlassen, welche nachstehend zur Kenntniß der betheiligten Kreise des hiesigen Großherzogthums gebracht wird, mit dem Bemerken, daß eine Bekanntmachung der Behörden, bei welchen als Ortspolizei- beziehungsweise unteren Verwaltungsbehörden die Anmeldungen im hiesigen Großherzogthum zu erfolgen haben, noch vorbehalten bleibt.

Schwerin am 28sten Julius 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schröder.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Seeschifffahrts- und verwandter Betriebe.

Vom 21. Juli 1887.

Nach §. 21 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 329), sind die Eigenthümer der unter §. 1 dieses Gesetzes fallenden, in das Schiffsregister nicht eingetragenen Fahrzeuge verpflichtet, den für die letzteren ausgefertigten Meßbrief der Ortspolizeibehörde des Heimathshafens binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist einzureichen.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1887 einschließlich festgesetzt.

Binnen gleicher Frist haben in Gemäßheit des §. 22 des genannten Gesetzes die Unternehmer der unter §. 1 a. a. O. fallenden Betriebe, welche nicht Seeschifffahrtsbetriebe sind, die Zahl der in ihrem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherten Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Im Uebrigen wird wegen Erfüllung der vorbezeichneten Verpflichtungen auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 21. Juli 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Seeschifffahrts- und verwandter Betriebe.

(§§. 1, 22 und 23 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887.)

Die Anmeldung ist eine verschiedene, je nachdem

A. Seeschifffahrtsbetriebe (§. 1, Absatz 1, Ziffer 1 des Gesetzes) oder:

B. andere Betriebszweige, welche zur Seeschifffahrt in naher Beziehung stehen (§. 1, Absatz 1, Ziffer 2 des Gesetzes),

in Betracht kommen.

A. Seeschifffahrtsbetriebe.

1) Die Anmeldung hat mittelst Einreichung des Meßbriefs an die Ortspolizeibehörde des Heimathshafens zu erfolgen. Die Verpflichtung hierzu beschränkt sich auf diejenigen deutschen Seefahrzeuge, welche in das Schiffsregister nicht eingetragen sind.

Nicht anzumelden sind daher die registrirten Fahrzeuge, sei es, daß die Eintragung in das Schiffsregister auf Grund gesetzlicher Verpflichtung — wie bei den Kauffahrteischiffen von mehr als fünfzig Kubikmeter Bruttoraumgehalt —, oder daß sie — wir dies öfters bei kleineren Fahrzeugen der Fall — freiwillig stattgefunden hat.

2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Gesetzes und deshalb nicht anzumelden sind:

a. Seefahrzeuge, welche nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Bruttoraumgehalt haben, und dabei weder Zubehör eines größeren Fahrzeugs noch auf Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte (Gasmotoren, elektrische Motoren ꝛc.) eingerichtet sind,

b. Fischerfahrzeuge jeder Größe und Betriebsart.

3) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind ferner Seeschifffahrtsbetriebe, in denen der Eigenthümer des Fahrzeugs allein und ohne Beihülfe anderer zur Schiffsbesatzung gehörender Personen thätig ist, oder in denen außer einem Lohn oder Gehalt nicht beziehenden Schiffer (Schiffscapitain, Schiffsführer) Seeleute nicht beschäftigt sind.

Dagegen fällt unter das Gesetz ein Fahrzeug, auf welchem ein Familienangehöriger des Unternehmers — abgesehen von dessen Ehefrau, welche niemals als von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt — neben dem das Schiff führenden Unternehmer einen Arbeitsposten als Gehülfe, Maschinist ꝛc. einnimmt, auch wenn dieser Angehörige Lohn oder Gehalt nicht bezieht.

4) Als „deutsches Seefahrzeug" (Ziffer 1) gilt jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt (§. 2, Absatz 1 des Gesetzes).

Einbegriffen sind daher ebensowohl die zum Erwerb durch Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe), wie solche Fahrzeuge, welche öffentlichen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienen (Postschiffe, Zollkreuzer, Entdeckungsschiffe ꝛc.), ferner auch Lustjachten, die in die offene See gehen, und die in dem Gesetz vom 15. April 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 89) bezeichneten für Ausländer im Inlande erbauten Fahrzeuge.

5) Als „Seefahrt" (Ziffer 4) gilt nicht nur der Verkehr auf See außerhalb der durch §. 1 der Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. November 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 367) festgesetzten Grenzen, sondern auch die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See, nicht aber auf anderen mit der See in Verbindung stehenden Gewässern, auch wenn sie von Seeschiffen befahren werden (§. 2, Absatz 2 des Gesetzes).

Hiernach fallen unter das Gesetz z. B. die Passagier- und Packetdampfer, welche zum Verkehr unmittelbar an der Nordseeküste durch das sogenannte Wattenmeer, beziehungsweise zur „Föhrdefahrt" benutzt werden, während die — oft größeren — Schiffe, welche ausschließlich oder vorzugsweise die Mündungen der großen Ströme befahren, als „Seefahrzeuge" nicht anzusehen sind.

Unwesentlich ist es ferner, ob ein Schiff, welches überwiegend zur Fahrt auf dem offenen Meere benutzt wird, gelegentlich auch Binnengewässer befährt. Es bleibt trotzdem stets ein „Seefahrzeug", ebenso wie Fahrzeuge, welche ausschließlich oder vorzugsweise zur Binnenschifffahrt verwendet werden, ihre Eigenschaft als Flußschiffe durch gelegentliche Fahrten auf den Watten oder auf offener See nicht verlieren.

6) „Unter deutscher Flagge fährt" jedes Schiff, welches die Reichsflagge führt und die Berechtigung hierzu auf Grund des Gesetzes, betreffend die

Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. October 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 35), oder des Gesetzes, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, vom 28. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 184), oder des Gesetzes, betreffend die Befugniß von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge, vom 15. April 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 89), besitzt oder beim Mangel der Voraussetzungen dieser Gesetze durch Genehmigung einer zu deren Ertheilung zuständigen Behörde erhalten hat. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob z. B. eine geringe Schiffspart durch Vererbung ꝛc. in das Eigenthum eines Ausländers gelangt ist.

7) Die Pflicht zur Einreichung des Meßbriefs liegt dem Eigenthümer des Fahrzeugs, d. i. dem Rheder, oder seinem gesetzlichen Vertreter ob.

Als Rheder im Sinne des Gesetzes ist auch die Rhederei, sofern eine solche besteht, anzusehen, nicht aber derjenige, welcher ein ihm nicht eigenthümlich gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut. (Vergl. dagegen Art. 477 des Handelsgesetzbuchs.)

8) Als „Heimathshafen" gilt derjenige Hafen, von welchem aus mit dem betreffenden Schiff die Seefahrt betrieben wird.

9) Die Anmeldung mittelst Einreichung des Meßbriefs hat auch dann stattzufinden, wenn der fragliche Seeschifffahrtsbetrieb auf Grund anderer Gesetze bereits einer Berufsgenossenschaft zugetheilt ist, wie beispielsweise bei Küstenfahrern (Watt- und Föhrde-Fahrzeugen), welche bereits einer der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaften angehören.

Es ist dies aus dem Grunde erforderlich, weil in derartigen Fällen die Betriebe, die sich nunmehr als „Seeschifffahrtsbetriebe" darstellen, aus der Berufsgenossenschaft, welcher sie seither überwiesen waren, ausscheiden und der neuen Berufsgenossenschaft beizutreten haben. (§. 2, Absatz 3 des Gesetzes.)

Bei Einreichung des Meßbriefs ist daher vorkommendenfalls auf die bisherige Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossenschaft Bezug zu nehmen und letztere bestimmt zu bezeichnen.

B. Betriebszweige, welche zur Seeschifffahrt in naher Beziehung stehen.

(§. 1, Absatz 1, Ziffer 2 des Gesetzes.)

10) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle inländischen Betriebe:

a. schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen,

b. für die Ausübung des Lootsendienstes,

c. für die Rettung und Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen,

d. für die Bewachung, Beleuchtung und Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer.

11) Nicht versicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind Betriebe, in welchen außer dem Unternehmer und etwa seiner Ehefrau andere Personen nicht beschäftigt sind. Die Verpflichtung ist dagegen begründet, wenn ein sonstiger Familienangehöriger einen Arbeitsposten im Betriebe versieht.

Demgemäß ist ein einzelstehender Lootse, welcher sein Gewerbe ohne Gehülfen betreibt, zur Anmeldung nicht verpflichtet.

12) Die Anmeldung liegt dem Unternehmer des Betriebes oder dem gesetzlichen Vertreter desselben ob. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt; ob letzterer sich im Besitze von physischen oder von juristischen Personen befindet, ist auf die Anmeldungspflicht ohne Einfluß.

13) In der Anmeldung muß die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigter versicherungspflichtiger Personen angegeben werden, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, erwachsen oder jugendlich sind, ob sie die Stellung eines Beamten oder eines Arbeiters einnehmen, ob sie Lohn erhalten oder nicht, und ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden.

14) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur während einer bestimmten Zeit des Jahres in Thätigkeit sind, ist die anzumeldende Zahl der durchschnittlich beschäftigten Personen diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

15) Als „in dem Betriebe beschäftigt" sind diejenigen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

Fahrzeuge, welche zu Zwecken des Lootsen-, Rettungs- 2c. Dienstes verwendet werden, gelten ohne Rücksicht auf ihre Größe als Zubehör der betreffenden Betriebe; es sind daher die auf ihnen beschäftigten Personen in die Anmeldung aufzunehmen.

16) Für die Anmeldung wird die Benutzung des am Schluß mitgetheilten Formulars empfohlen.

C. Schlußbemerkungen in Betreff beider Arten von Betrieben.

17) Sowohl Seeschifffahrts- wie auch verwandte Betriebe (A. und B.), welche wesentliche Bestandtheile eines der Unfallversicherung unterliegenden

sonstigen Betriebes sind, werden durch das Gesetz vom 13. Juli 1887 nicht betroffen. (§. 1, Absatz 3 a. a. O.)

Es haben daher z. B. Unternehmer schwimmender Docks, welche mit Werftbetrieben in engem Zusammenhange stehen und deshalb bereits bei einer der bestehenden Berufs-Genossenschaften versichert sind, in diesem genossenschaftlichen Verbande auch ferner zu verbleiben, wogegen selbstständige schwimmende Docks aus dem berufsgenossenschaftlichen Verbande, dem sie gegenwärtig als Schiffsreparaturanstalten mit mindestens 10 Arbeitern angehören, auszuscheiden haben.

18) Die Unternehmer werden auch dann, wenn gegen ihre Verpflichtung zur Anmeldung Zweifel obwalten, gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, sofern sie sicher sein wollen, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihnen unbenommen, bei Einreichung des Meßbriefs (Ziffer 1) beziehungsweise in dem Formulare für die Anmeldung, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen sie die Anmeldungspflicht bezweifeln.

19) Rheder, welche nicht schon nach den Bestimmungen des §. 1 a. a. O. versichert sind, Lootsen, welche ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, sowie die Unternehmer der übrigen nach §. 1 versicherten Betriebe sind berechtigt, sich selbst oder andere in dem Betriebe beschäftigte, nach §. 1 nicht versicherte Personen gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes zu versichern und danach ihre Anmeldung einzurichten.

20) Endlich werden die betheiligten Schiffseigenthümer und anderen Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie, wenn die Einsendung des Meßbriefs beziehungsweise die Anmeldung des Betriebes nicht bis zum 1. September 1887 erfolgt, von der Ortspolizeibehörde beziehungsweise der unteren Verwaltungsbehörde zu einer Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können. Das Gleiche gilt, wenn der Meßbrief nicht die nöthigen Angaben über Namen und Wohnort des Rheders und Korrespondentrheders, über die Gattung, den Heimathshafen, den Bruttoraumgehalt und die durchschnittliche Bemannung des Fahrzeugs — zu vergleichen Ziffer 13 vorstehend — enthält.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . .
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . .

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde . . . .
Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . . .

Anmeldung

auf Grund des §. 23 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.**)
1.	2.	3.	4.

. . . ., den . . . . 1887.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Lootsendienst und Rettungsarbeiten bei Schiffbrüchen.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Der Betrieb bildet einen wesentlichen Bestandtheil des Baggereibetriebes, wegen dessen der Unternehmer auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1885 der Elbschifffahrts-Berufsgenossenschaft angehört.

(2) Zur Nachachtung für diejenigen Behörden des hiesigen Großherzogthums, welche als Ortspolizeibehörden, als Schiffsregisterbehörden und als untere Verwaltungsbehörden berufen sind zur Entgegennahme und Weiterleitung der durch das Reichsgesetz vom 13ten d. M. (Reichs-Gesetzblatt No. 27) in den §§. 21 und 22 vorgeschriebenen Anmeldungen unfallversicherungspflichtiger Seeschifffahrts- und anderer verwandter Betriebe wird, unter Bezugnahme auf die unterm heutigen Tage veröffentlichte Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 21sten d. M., das Nachstehende bemerkt:

I. Die Ortspolizeibehörden haben auf Grund der Angaben der bei ihnen eingehenden Meßbriefe, deren Inhalt erforderlichen Falls von ihnen auf Grund eigener Kenntniß zu ergänzen ist, beziehungsweise wenn die vorgeschriebene Einreichung des Meßbriefes unterbleiben sollte, gleichfalls nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse, nach Anleitung des nachstehend abgedruckten Formulars A. Verzeichnisse der in das Schiffsregister nicht eingetragenen Seefahrzeuge ihres Bezirks aufzustellen, aus welchen der Name und Wohnort des Rheders und Correspondentrheders, die Gattung, der Heimathshafen, der Bruttoraumgehalt und die durchschnittliche Bemannung eines jeden Fahrzeuges zu ersehen ist, und diese Verzeichnisse bis spätestens zum 15ten September d. J. einzusenden an

II. die zur Führung der Schiffsregister zuständigen Behörden.

Diese Behörden haben ihrerseits die Verzeichnisse zu prüfen, dieselben zu berichtigen, sofern darin Fahrzeuge aufgeführt sind, welche in den von ihnen geführten Registern eingetragen sind, und sie demnächst, spätestens aber bis zum 1sten October d. J. an das Reichs-Versicherungsamt einzusenden, unter Beifügung einer Nachweisung derjenigen Seefahrzeuge, welche seit dem 1sten Januar 1887 in das Schiffsregister neu eingetragen worden sind.

III. Die unteren Verwaltungsbehörden haben nach Maßgabe der bei ihnen eingelaufenen eventuell zu ergänzenden Anmeldungen der zwar nicht zur Seeschifffahrt gehörenden aber gleich der letzteren versicherungspflichtigen Betriebe Verzeichnisse dieser Betriebe nach Anleitung des nachstehend abgedruckten Formulars B. aufzustellen, aus welchen die Zahl der darin durchschnittlich be-

schäftigten versicherten Personen ersichtlich sein muß, und diese Verzeichnisse bis zum 1sten October d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Schwerin am 28sten Julius 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schröder.

A.

Verzeichniß

der nicht registrirten Fahrzeuge.

Staat: ....

Registerbehörde: ....

Ortspolizeibehörde: ....

Laufende Nummer.	Name a. des Rheders, b. des Correspondentrheders.	Wohnort a. des Rheders, b. des Correspondentrheders.	Gattung des Fahrzeuges.	Heimathshafen des Fahrzeuges.	Brutto-Raumgehalt des Fahrzeuges.	Durchschnittliche Bemannung des Fahrzeuges.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

B.

Verzeichniß

der nach §. 22 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 anzumeldenden Betriebe.

Staat: ....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: ....

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde: ....

Laufende Nummer.	Name (Firma) des Unternehmers.	Gegenstand des Betriebes.	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 3. August 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem eine Revision der bestehenden Vorschriften über die Verpflichtungen der Inhaber landesherrlicher Dienstländereien, insbesondere der Verordnung vom 1sten October 1802 und der §§. 12, 13 des Regulativs vom 29sten März 1847 vorgenommen worden ist, wird das aus solcher Revision hervorgegangene, in der Anlage enthaltene

Regulativ,
betreffend die Benutzung Großherzoglicher Dienstländereien,

zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Schwerin am 25sten Julius 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Regulativ,

betreffend

die Benutzung Großherzoglicher Dienstländereien.

---

§. 1.

Ueberlassung und Entziehung von Dienstländereien.

1) Dienstländereien werden unter Vorbehalt
der Jagd,
der Torflager, nutzbaren Fossilien und Mineralien,
der Wald-, Allee- und Zierbäume
zur persönlichen Nutzung verliehen. Der Inhaber darf dieselben weder ganz noch zum Theil verpachten oder anderweitig abtreten, sofern dazu nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen von der Oberbehörde schriftliche Genehmigung ertheilt wird.

2) In der Regel werden die Dienstländereien zu einem nach allgemeinen Veranschlagungsgrundsätzen oder nach besonderer Bestimmung festgesetzten Nutzungswerthe auf die Besoldung angerechnet.

3) Ein Recht auf fortdauernde Benutzung während der Dienstzeit wird durch die Zuweisung der Dienstländereien ohne Weiteres nicht erworben, vielmehr bleibt der Inhaber jederzeit verpflichtet, bei eintretender Veranlassung die Dienstländereien oder einen Theil derselben auf Verlangen zurückzugeben. Wird in solchem Falle kein Ersatz durch andere Ländereien gewährt, so wird dem Inhaber eine im Verwaltungswege festzustellende angemessene jährliche Vergütung bewilligt.

§. 2.

Inventur und Ueberweisung. — Steuern, Abgaben, Beiträge und Lasten.

In Betreff der Inventur und Ueberweisung der Dienstländereien, der Steuern, Abgaben, Beiträge und Lasten finden die §§. 2, 3 des Regulativs

vom 28sten August 1883, betreffend die Benutzung Großherzoglicher Dienstwohnungen (Regierungs-Blatt 1883, No. 27), analoge Anwendung.

§. 3.

Nutzung der Dienstländereien.

1) Die Art der Nutzung bleibt zwar dem freien Ermessen des Inhabers überlassen, jedoch muß der Inhaber die Dienstländereien und deren Zubehöre ihrer wirthschaftlichen Bestimmung gemäß hauswirthlich nutzen und in guter Cultur halten.

2) Jede Veräußerung von Heu, Stroh und Dung ist verboten und wird mit Ordnungsstrafen geahndet.

3) Seinen Nachbaren muß der Inhaber die nöthige Vorfluth schaffen und wegen des zu beobachtenden Wassergefälles den Anordnungen der Verwaltungsbehörden Folge leisten.

Werden zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, welche in unmittelbarer oder weiterer Nachbarschaft liegen, neue oder veränderte Anlagen nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden im Bereiche der Dienstländereien erforderlich, so muß der Inhaber das nöthige Terrain gegen Entschädigung hergeben und die zur Herstellung der Anlagen erforderlichen Vorrichtungen gestatten.

Vorhandene Riesel- und Drainszüge, deren Theile und Zubehöre muß der Inhaber auf seine Kosten in gehörigem Zustande erhalten und erneuern, und wegen der Benutzung bezw. Theilung des Rieselwassers den Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nachkommen.

4) Der Inhaber hat auf unverrückte Beobachtung der Grenzen zu halten, neuen Grenzregulirungen sich zu unterwerfen, Grenz-Gräben und -Bäche in gutem Stande zu erhalten.

5) Die nicht zum gemeinnützigen Gebrauche bestimmten Wege, Triften, Steige, Dämme, Brücken, Stege, Siele oder Durchlässe, welche auf oder an den Dienstländereien liegen, muß der Inhaber auf seine Kosten in gehörigem Zustande erhalten bezw. erneuern.

Die Mitbenutzung derselben für herrschaftliche Zwecke bleibt vorbehalten, desgleichen die Veränderung und die neue Anlegung solcher Wege und Einrichtungen.

6) Wegen Mißwachses und anderweitiger die Dienstländereien oder die Wirthschaft des Inhabers treffender Zufälle und Unglücksfälle wird keine Schadloshaltung gewährt.

§. 4.

Rücklieferung. Auseinandersetzung.

I. In Betreff der Rücklieferung von Dienstländereien finden die Vorschriften des §. 10 des Regulativs vom 28sten August 1883, betreffend die Benutzung Großherzoglicher Dienstwohnungen, analoge Anwendung.

Obstbäume, zu denen auch die Pfirsiche, Aprikosen, Weinstöcke und dergleichen gerechnet werden sollen, Weiden und Hecken sind in der inventarienmäßig festgestellten Zahl bezw. Länge und in nutzbarer Beschaffenheit abzuliefern. Die dem Nachfolger für Defecte zu gewährende Entschädigung hat die Dienstbehörde festzustellen.

II. Setzt der abziehende Inhaber sich mit dem Nachfolger über die Ernte im Wege der Vereinbarung auseinander, so behält es dabei in der Regel das Bewenden: jedoch müssen allemal das Heu und Stroh, der Dung und Compost ohne Werthentschädigung zur Stelle bleiben.

III. Geschieht die Auseinandersetzung unter der Leitung der Dienstbehörde, welche dabei nach Befinden einen unparteiischen Sachverständigen zuzieht und durch Handschlag verpflichtet, so ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

A. Im Allgemeinen.

Das Nutzungsjahr wird von Johannis zu Johannis gerechnet. Demgemäß werden die Ernteerträge und deren Kosten, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen (vergl. B. 1, 2, Absatz 1, C. 1, 2 b, Absatz 2, 3, D. 1, 3, E.) Abweichungen zugelassen sind, je nach den Quartalen des Ab- und Zuzuges in der Art getheilt, daß der Abziehende Michaelis 1/4, Neujahr 2/4, Ostern 3/4, Johannis 4/4 der in das Nutzungsjahr fallenden Ernte erhält und ebenso an den Kosten Theil nimmt.

Etwa vor Johannis gemähte Oelsaaten sind in das Nutzungsjahr einzurechnen.

B. In Betreff der Gärten.

1) Die Theilung der Gartenernte erfolgt nach Maßgabe des unter A. vorgeschriebenen Theilungsverhältnisses, wiewohl mit der Einschränkung, daß manche Erzeugnisse, welche ihrer Natur nach zur Aufbewahrung oder zur Lieferung von Jahreserträgen nicht geeignet sind, entweder gar nicht oder doch nicht nach Quartalen zur Theilung kommen. Daher kann derjenige, welcher

Ostern antritt, einen Antheil an dem Obst und mancherlei Gemüsen nicht begehren.

2) Die Bestellungskosten (Dungfuhren, Grabekosten, Sämereien, Bohnenstangen, Erbsbusch u. s. w.) werden dem Abtreter nach den wirklichen Auslagen oder nach den localen Preisen im Verhältnisse zu der dem Antreter zufallenden Nutzung erstattet.

Wenn der Abtreter nur einen Garten, also keine weiteren Dienstländereien hatte, so ist auch der Dung zu vergüten.

C. In Betreff des Ackers.

1) Die Theilung der Ernte erfolgt nach Maßgabe des unter A. vorgeschriebenen Theilungsverhältnisses, jedoch bleibt alles Kleeheu, Dreeschheu und Stroh ebenso wie der Dung und Compost zur Stelle.

2) Nach Maßgabe desselben Theilungsverhältnisses sind von dem Antreter zu vergüten:

a. die Saat, wenn sie angekauft ist, nach dem gezahlten Kaufpreise; wenn sie von selbstgebautem Korn genommen ist, nach dem höchsten Marktpreise des Verbrauchskornes zur Saatzeit Die Menge jeder Aussaat wird nöthigenfalls durch die Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde festgestellt;

b. Klee- und Grassämereien des voraufgegangenen Jahres, wenn sie zu Mähklee verwandt sind.

Sind dieselben zur Weide verwandt, so werden sie bei einer zu Johannis erfolgenden Ablieferung zur Hälfte, bei einer Ablieferung in späteren Terminen gar nicht vergütet.

Klee- und Grassämereien des laufenden Jahres sind vollständig zu vergüten.

c. für die Bestellung des Saatackers und der Braache mit Einschluß des Säens, Pflanzens, Walzens und Eggens, des Aufziehens der Wasserfurchen u. s. w. auf jede Furche 8 Pfennige für je 100 qm, außerdem für die Bearbeitung der Hackfrüchte nach geschehener Saat oder Pflanzung (Reinigen, Behäufen, Behacken u. s. w.) die Unkosten nach billigen Ansätzen, wobei jedoch die Arbeiten der eignen Dienstboten des Abtreters außer Berechnung bleiben;

d. die Dungfuhren nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Entfernung und der localen Verhältnisse, wobei für das Laden und Streuen des Dunges nichts berechnet wird;

e. die Erntekosten, und zwar die geleisteten Fuhren in gleicher Weise wie die Dungfuhren (C. 2 d), die übrigen Ernteausgaben, — zu welchen auch die Feuer- und Hagelversicherungsbeiträge gerechnet werden — nach dem baar verlegten Betrage.

D. In Betreff der Wiesen.

1) Das Wiesenheu bleibt zur Stelle. (Vergl. II. a. E.)

2) Die Werbekosten sind von dem Antreter nach Maßgabe des unter A. vorgeschriebenen Theilungsverhältnisses in gleicher Weise wie die Erntekosten (C. 2 e) zu vergüten, bei Rieselwiesen außerdem die baaren Auslagen für die Aufräumung der Zubringer und Abnehmer, für das Aufschneiden der Rinnen und für Beiträge zu den Wärterlöhnen.

3) Nach Maßgabe desselben Theilungsverhältnisses werden Dung- und Compostfuhren, wenn nach denselben im Theilungsjahre die erste Nutzung stattfindet, ebenso, wie unter C. 2 d vorgeschrieben worden, vergütet, wogegen sie, wenn erst im nächsten Nutzungsjahre die erste Nutzung stattfindet, von dem Antreter vollständig gemäß den Vorschriften unter C. 2 d zu vergüten sind.

E. Die Auseinandersetzung in Ansehung der Tagelöhner und Dienstboten erfolgt nach Maßgabe der Dienstcontracte und des Termines der Auseinandersetzung.

§. 5.

Anspruch auf Vergütung oder Wegnahme. Meliorationen.

1) Für Gartenanlagen und jegliche Pflanzungen, welche zur Nutzung, Verschönerung oder Annehmlichkeit dienen (Spargel- und Erdbeerbeete, nicht zum Inventar gehörige Obstbäume, Gesträuche, Ziergewächse u. s. w.) wird dem rückliefernden Inhaber weder eine Vergütung gewährt, noch ist die Wegnahme gestattet, es sei denn, daß dem Inhaber von Seiten der Oberbehörde eine Vergütung oder das Recht der Wegnahme schriftlich zugesichert worden wäre.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote der Wegnahme, namentlich in Ansehung solcher Pflanzgegenstände, welche wesentlich Affectionswerth für den Abtreter haben oder zur Wiederwegnahme bestimmt waren, bleiben dem billigen Ermessen der Oberbehörde bezw. der Vereinbarung vorbehalten.

2) Für landwirthschaftliche Meliorationen jeglicher Art (Drainage, Rieselanlagen, Rajolen, Ueberkarren, Mergeln, Moordammculturen, künstliche Düngung u. s. w.) wird keine Vergütung geleistet. Eine Ausnahme findet allein in dem Falle statt, wenn in Ansehung einer von der Oberbehörde ge-

nehmigten und nach deren Vorschriften ausgeführten Drainage, Moordammcultur oder Rieselanlage bei der Genehmigung ausdrücklich die Bestimmung getroffen worden ist, daß und nach welchem Verhältnisse der Nachfolger in der Nutzung Ersatz zu leisten habe. Derselbe ist bei Moordammculturen auch auf den künstlichen Dünger zu erstrecken.

3) Sollten nach besonderer Bestimmung in einzelnen Fällen die Kosten einer Drains-, Riesel- oder Moordammcultur-Anlage von der herrschaftlichen Verwaltung unter der Bedingung der Verzinsung und Amortisation ganz oder zum Theil vorgeschossen sein, so ist auch der Nachfolger in der Nutzung verpflichtet, den Vorschuß bis zum völligen Abtrage zu verzinsen und zu amortisiren.

§. 6.

Beschwerden.

Beschwerden, zu denen die Anwendung dieses Regulativs Anlaß giebt, werden im Verwaltungswege entschieden.

§. 7.

Anwendlichkeit des Regulativs.

Dieses Regulativ tritt mit dem Tage der Publication in Kraft. Dasselbe findet auch auf diejenigen Inhaber Anwendung, welche sich an diesem Tage bereits im Genusse von Dienstländereien befinden. Haben dieselben jedoch vorher Anspruch auf eine von den Vorschriften dieses Regulativs abweichende Benutzung der Dienstländereien erworben, so bewendet es auf ihr Verlangen bei denjenigen Bestimmungen, durch welche ihr Anspruch begründet wird. Die vor dem Tage der Publication vorbehaltslos verliehenen Dienstländereien bleiben von der Vorschrift des §. 1 Nr. 3 ausgenommen.

Das Regulativ findet keine Anwendung auf die Ländereien der Kirchendiener und Volksschullehrer.

§. 8.

Schlußbestimmung.

Es bleibt vorbehalten, dieses Regulativ nach Befinden abzuändern und zu ergänzen, zu der Folge, daß die ergehenden Aenderungen und Ergänzungen die Inhaber von Dienstländereien in gleicher Weise verbinden, wie die Vorschriften dieses Regulativs.

(2) Der „Herberge zur Heimath in Malchin" sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 11ten Julius 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(3) Das Lehngut Flow, Amts Bukow, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 14ten Julius 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(4) Der Kleinkinder-Bewahranstalt „Marienstift" zu Parchim sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 18ten Julius 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage:
Mühlenbruch.

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 5. August 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehenden Bekanntmachungen des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu Berlin vom 16ten v. M., betreffend

die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der Preußischen Armee und der in die Preußische Verwaltung übernommenen Militair-Contingente in Folge der rückwirkenden Kraft des Reichsgesetzes vom 17ten Junius 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 237),

sowie betreffend

die Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten 2c.

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 2ten August 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schröder.

Berlin, den 16. Juli 1887.

Bekanntmachung

betreffend die

Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der Preußischen Armee und der in die Preußische Verwaltung übernommenen Militair-Contingente in Folge der rückwirkenden Kraft des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887. (Reichs-Gesetzblatt Seite 237.)

Nach §. 33 des vorstehend bezeichneten Gesetzes erhalten die Wittwen und ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder derjenigen in der Zeit vom 1. April 1882 bis einschließlich 30. Juni 1887 verstorbenen Offiziere, Aerzte im Offiziersrang, Beamten der Militair-Verwaltung, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalcommandos, welche zur Zeit ihres Todes aus der Reichskasse entweder als Militairpersonen des Friedensstandes oder als Civilbeamte der Militair-Verwaltung Diensteinkommen oder Wartegeld oder im Pensionsverhältniß lebenslängliche Pensionen bezogen haben, vom 1. Juli 1887 ab gleichfalls Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse nach Maßgabe der §§. 9 ff.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und hinterbliebenen Kinder eines Pensionsempfängers aus einer solchen Ehe, welche erst nach der Versetzung des Verstorbenen in den Ruhestand oder erst nach der Stellung desselben zur Disposition geschlossen ist.

Für die nicht bloß auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses im activen Dienste wiederangestellt gewesenen Pensionsempfänger, z. B. Bezirks-Commandeure, gilt hierbei als Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand oder der Stellung zur Disposition das Datum der Entbindung von der letzten betreffenden Stellung.

Hinterbliebene, welche hiernach glauben Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erheben zu können, desgleichen Vormünder oder sonst legitimirte Personen haben sich an das Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, zu wenden und unter kurzer, aber genauer Angabe des Amts- oder Dienstcharakters und der letzten Dienststellung des Verstorbenen ihren Anträgen an Beweisstücken beizufügen:

1) pfarr- oder standesamtliche Urkunden über die Geburt und die Eheschließung derjenigen Personen, aus deren ehelichem Verhältnisse Ansprüche hergeleitet werden, über die Geburt der Kinder, welche am 1. Juli 1887 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über das Ableben des Ehemannes oder Vaters;
2) ein ortspolizeiliches oder ein von einem öffentlichen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten ausgestelltes Zeugniß darüber, daß
   a. die Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht herleitet, sich nicht wieder verheirathet hat,
   b. die Kinder leben und, soweit sich darunter Mädchen im Alter von mehr als 16 Jahren befinden, diese unverheirathet sind,
   c. die Betreffenden, sofern sie im Auslande leben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
   d. die Kinder nicht in eine militairische Erziehungs-Anstalt aufgenommen sind, oder wenn dies der Fall, in welche Anstalt, seit wann, ob unentgeltlich oder zu welchem Pensionsbetrage;
3) die Bestallung des Vormundes bei völlig verwaisten Kindern.

Dauernde Verlegung des Wohnsitzes in der Zeit bis zur Entscheidung des Antrages ist dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, sofort anzuzeigen.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 418/7. 87. C. 2.

Berlin, den 16. Juli 1887.

Bekanntmachung.

Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten ꝛc.

Gemäß §. 7 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sind die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Juli d. J.) pensionirten Offiziere, Aerzte, Beamten, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalcommandos, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

Im Hinblick hierauf ist nach Maßgabe der kriegsministeriellen Ausführungs-Bestimmungen vom 16. d. M. zu den §§. 6 und 7 unter Ziffer 2 behufs Regelung der Beitragspflicht der vorhandenen Pensionsempfänger durch ortspolizeiliche Bescheinigungen, welche als Rechnungsausweise dienen, festzustellen:

> ob dieselben verheirathet sind, oder unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder besitzen und, zutreffenden Falls, wann die Kinder geboren sind, und ob die bestehende Ehe oder die Ehe, in welcher die vorhandenen Kinder geboren oder durch welche dieselben legitimirt sind, vor oder nach der letztmaligen Pensionirung geschlossen ist.

Die polizeiliche Bescheinigung kann durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde der mit der Auszahlung der Pension betrauten Kasse bei Uebernahme der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ersetzt werden.

Demzufolge werden die vorhandenen Pensionsempfänger, auch diejenigen, deren Pensionen zur Zeit wegen Bezugs eines neuen Diensteinkommens aus einer zur Pension nicht berechtigenden Stellung des Reichs-, Staats- oder Communaldienstes ruhen, aufgefordert, die erforderlichen ortspolizeilichen Bescheinigungen an die gemäß Ziffer 4c der erwähnten Ausführungs-Bestimmungen zu den §§. 4, 5 und 32 des Gesetzes mit der Feststellung der Wittwen- und

Waisengeldbeiträge betrauten Behörden (Regierungen; Intendantur XIV. Armee-corps; Ministerium für Elsaß-Lothringen; Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung) unverzüglich einzureichen. Von denjenigen Betheiligten, deren Pensionsbezug nicht ruht, kann die Einreichung der Bescheinigungen durch Vermittelung der mit der Auszahlung der Pensionsgebührnisse betrauten Kassen erfolgen.

Bis zur Beibringung der geforderten Bescheinigungen müssen die vom 1. Juli d. J. ab fälligen Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorbehaltlich der etwaigen Rückerstattung von jedem Pensionsempfänger erhoben werden.

In Vertretung:

Nr. 880/7. 87. C. 2. v. Spitz.

Mit dieser No. 25 wird ausgegeben: No. 31 des Reichs-Gesetzblattes von 1887.

№ 26.

Regierungs=Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 10. August 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Auf Grund des §. 121 des Reichsgesetzes vom 13ten Julius d. J., betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen, bestimmen Wir:

daß in Unserm Großherzogthum im Bereiche jenes Gesetzes die Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörden, die Verrichtungen

der unteren Verwaltungsbehörden und die Verrichtungen der Ortspolizeibehörden von denselben Behörden wahrzunehmen sind, welche in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 30sten Julius 1884 im Bereiche des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 zuständig sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten August 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Verordnung
zur
Ausführung des Reichsgesetzes vom 13ten Julius d. J., betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen.

II. Abtheilung.

(1) Die von dem im Jahre 1872 gestorbenen Sparkassen-Controleur Hans Bernhard Büsing in Schwerin begründete und dem Magistrat zu Schwerin zur Verwaltung überwiesene Stiftung für verschämte Arme in Schwerin ist landesherrlich genehmigt und bestätigt worden.

Schwerin am 23sten Julius 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

Mit dieser No. 26 wird ausgegeben: No. 32 des Reichs-Gesetzblattes von 1887.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 25. August 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach Allerhöchster Bestimmung an die Stelle der §§. 107, 109 und 110 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 20sten August 1879 (Regierungs-Blatt d. J. 1879, No. 45) fortan die nachstehenden Bestimmungen treten:

3) Vollstreckung von Geldstrafen.

§. 107.

Die zwangsweise Beitreibung von Geldstrafen, welche gegen einen Angeklagten durch Urtheil oder Strafbefehl festgesetzt sind, erfolgt in Gemäßheit des §. 495 der Strafproceßordnung nach den Vorschriften der Civilproceß-

ordnung für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Dasselbe gilt, wenn es sich um die Beitreibung von Geldstrafen (Ordnungsstrafen) handelt, welche in einem gerichtlichen Straf- oder Civilproceßverfahren gegen andere an dem Verfahren betheiligte Personen (Zeugen, Sachverständige, Schöffen, Geschworene, Parteien, Rechtsanwälte, Vertheidiger) oder auch gegen unbetheiligte Personen, falls dieselben sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, erkannt oder festgesetzt sind.

Der Auftrag zur Vollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft ertheilt.

Das von dem Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung zu beobachtende Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften für die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Bei Beitreibung einer Geldstrafe, welche gegen einen Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren erkannt ist, sind die besonderen Bestimmungen im §. 97 der deutschen Rechtsanwalts-Ordnung zu beachten.

5) Vollstreckung von Bußen.

§. 109.

Ist im strafgerichtlichen Verfahren neben der Strafe auf eine an den Beleidigten oder Beschädigten von dem Angeklagten als Buße zu erlegende Entschädigung erkannt worden, so erfolgt die zwangsweise Beitreibung einer solchen Buße in Gemäßheit des §. 495 der Strafproceßordnung gleichfalls nach den Vorschriften der Civilproceßordnung über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

Der Auftrag zur Vollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von der Person, welcher die Buße zuerkannt ist, unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt.

6) Wegnahme eingezogener Gegenstände.

§. 110.

Ist in einer Strafsache auf Einziehung eines Gegenstandes erkannt, so erfolgt die zur Herausgabe des Gegenstandes erforderliche Zwangsvollstreckung in Gemäßheit des §. 495 der Strafproceßordnung nach den Vorschriften der Civilproceßordnung über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen (§. 93 d. Anw.).

Rücksichtlich der Beauftragung gilt dasselbe, was in dieser Beziehung über die Beitreibung von Geldstrafen im §. 107 d. Anw. bemerkt ist.

Hinsichtlich der weiteren Behandlung der eingezogenen Sachen hat sich der Gerichtsvollzieher nach den jedesmaligen Anweisungen des Auftraggebers zu richten.

Schwerin am 16ten August 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Mit dieser No. 27 wird ausgegeben: No. 33 des Reichs-Gesetzblattes von 1887.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. September 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Zur Vermeidung der Weiterungen, welche aus einer nicht sachgemäßen geschäftlichen Behandlung der im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden leicht entstehen, sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, in der Anlage eine Zusammenstellung der Gesichtspunkte, welche in derartigen Angelegenheiten zu berücksichtigen sind, insoweit es sich nicht um Anträge auf Festnahme oder Auslieferung verfolgter Personen

handelt, bekannt zu machen und die Gerichte und Staatsanwälte hierdurch anzuweisen, die daraus ersichtlichen Grundsätze und Vorschriften zu befolgen.

Schwerin am 26sten August 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Bestimmungen

betreffend

die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden.

I. Rechtshülfe.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Begriff und Arten der Rechtshülfe.

1) Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Ersuchen um Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen im Auslande (Rechtshülfe), gleichviel ob dieselben Angelegenheiten der freiwilligen oder der streitigen Gerichtsbarkeit betreffen.

Form der Ersuchungsschreiben.

2) Das Ersuchen um Rechtshülfe erfolgt mittels eines in deutscher Sprache an die ersuchte Behörde gerichteten Schreibens, welches von der ersuchenden Behörde zu unterzeichnen ist. Unstatthaft ist die Form eines Randschreibens.

Namens des Gerichts hat der Vorsitzende oder der Untersuchungsrichter mit Angabe seines Amtscharakters zu unterzeichnen.

Der Unterschrift ist das Amtssiegel beizudrücken.

Inhalt der Ersuchungsschreiben.

3) Das Ersuchungsschreiben muß den Gegenstand des Ersuchens vollständig und deutlich bezeichnen.

Bei Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, oder um Abnahme von Eiden ist in dem Schreiben hervorzuheben, welche Personen nach den inländischen Vorschriften das Recht haben, der Vernehmung beziehungsweise der Eidesabnahme beizuwohnen. Damit ist, falls solche Personen bezeichnet sind, und nicht mit Rücksicht auf den Aufenthaltsort dieser Personen die Benachrichtigung derselben von dem Termine in anderer Weise zweckmäßig erscheint, die Bitte zu verbinden, die ersuchende Behörde von dem anberaumten Termine rechtzeitig zu benachrichtigen. Die letztere hat dann die Betheiligten von dem Termine in Kenntniß zu setzen (vergl. jedoch für Norwegen Ziffer 35).

Die Uebersendung von Acten zur Erläuterung des Ersuchens ist unstatthaft. Ist zur Erledigung des Ersuchens die Kenntniß des Acteninhalts erforderlich, so ist eine gedrängte Darstellung des Sachverhältnisses in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen oder demselben als Anlage beizufügen. Bedarf es der Mittheilung von Urkunden, so ist eine beglaubigte Abschrift derselben beizufügen, das Original aber nur dann, wenn dessen Einsicht unentbehrlich erscheint.

Beförderung der Ersuchungsschreiben.

4) Ob das Ersuchen unmittelbar oder durch Vermittelung des Justizministeriums an seine Adresse zu befördern ist, entscheidet sich nach den unten folgenden Bestimmungen (vergl. Ziffer 5, 6, 10, 11, 13, 19).

Alle im unmittelbaren Geschäftsverkehr beförderten Ersuchungsschreiben, insbesondere auch die an die diplomatischen Vertreter des Reichs und an die Consuln (vergl. Ziffer 10 und 11) abgehenden Sendungen sind von der absendenden Behörde zu frankiren. Zur Erleichterung der postalischen Behandlung dieser Schreiben empfiehlt sich für die äußere Adresse derselben die Anwendung lateinischer Schriftzeichen, soweit in dem betreffenden fremden Lande die deutsche Sprache nicht als Landessprache gilt.

Die an diplomatische Beamte oder an Consuln gerichteten Ersuchen sind zur Vermeidung von Verzögerungen in der Erledigung der gestellten Anträge auf dem Briefumschlage nicht als für die Person des zuständigen Beamten, sondern als für die betreffende Amtsstelle bestimmt zu bezeichnen und deshalb z. B. An das Kaiserlich deutsche Consulat zu N. zu adressiren.

Ersuchen um Zustellungen.

5) Das Ersuchen um eine im Auslande zu bewirkende Zustellung ist zu richten:

a. an die zuständige Behörde des fremden Staates in denjenigen Fällen, in welchen nach den bestehenden Vereinbarungen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden Staates zulässig ist (vergl. Ziffer 32: Oesterreich-Ungarn, jedoch Ausnahme Abs. 3 daselbst

— vergl. auch die Bekanntmachung vom 1sten September 1881 betreffend die in Oesterreich-Ungarn zu bewirkenden Zustellungen, Regierungs-Blatt von 1881, No. 21 —; 36: Schweiz. Ausnahme Abs. 2 daselbst);

in anderen Fällen:

b. an denjenigen deutschen Consul, in dessen Amtsbezirk die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, sich befindet, falls anzunehmen ist, daß die Zustellung ohne diplomatische Verwendung bei der fremden Regierung bewirkt werden kann;

sonst

c. an den bei dem fremden Staat beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs.

Die in Rede stehenden Ersuchen sind unmittelbar an ihre Adresse zu übersenden.

Die unter b angegebene Voraussetzung trifft ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, allgemein zu, sobald es sich um eine Zustellung in den Bezirken der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consuln (vergl. Ziffer 12), in Großbritannien und Irland oder in den britischen Colonien und auswärtigen Besitzungen (vergl. Ziffer 28) oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (vergl. Ziffer 41) handelt, in den übrigen Ländern aber nur dann, wenn diejenige Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, erweislich oder muthmaßlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung, so können in der Ladung zwar die processualischen Nachtheile hervorgehoben werden, welche für den Geladenen durch sein Ausbleiben in dem Termin entstehen würden, dagegen ist von der Androhung von Strafen und Nachtheilen anderer Art für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung, z. B. von Geldstrafen bei der Ladung von Zeugen, von der Androhung der Vorführung und Verhaftung bei der Ladung von Angeschuldigten oder Angeklagten abzusehen, da die Verwirklichung solcher Androhungen, so lange der Geladene sich im Auslande befindet, in der Regel nicht ausführbar ist, und die ausländischen Behörden aus solchen Androhungen Anlaß nehmen können, die Zustellung abzulehnen. Es ist deshalb für die hier in Rede stehenden Ladungen das für Ladungen im Inlande übliche Formular nicht zu benutzen. Die vorstehende Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung, wenn die Ladung im Bezirk eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consuls einer dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Person zugestellt werden soll.

Für alle Ladungen, welche im Auslande zugestellt werden müssen, ist bei der Anberaumung des Termins nach Maßgabe der örtlichen und Verkehrs-

verhältnisse und unter Berücksichtigung des durch die Inanspruchnahme ausländischer Behörden entstehenden Zeitverlustes eine geräumige Frist offen zu lassen (vergl. für Rußland Ziffer 34).

Den diplomatischen Vertretern und den Consuln des Reichs mit Ausnahme der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Consuln ist nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zweck der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an den im Auslande befindlichen Drittschuldner auszuführen. Ersuchen an die diplomatischen Vertreter oder an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consuln um solche Zustellungen sind deshalb zu unterlassen; vielmehr ist zur Bewirkung von Zustellungen der in Rede stehenden Art die Rechtshülfe der zuständigen auswärtigen Behörde auf dem Ziffer 19 angegebenen Wege in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Ersuchen um Zustellungen in den deutschen Schutzgebieten ist Ziffer 8 zu vergleichen.

Vergl. im Uebrigen die Bekanntmachung vom 23sten September 1880, betreffend die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen (Regierungs-Blatt von 1880, No. 26). Vergl. auch die Bekanntmachung vom 22sten Februar 1878 (Regierungs-Blatt No. 16).

B. Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten.

Beförderung der Ersuchungsschreiben nach den Schutzgebieten.

6) Ersuchungsschreiben, welche in den Schutzgebieten zur Erledigung gebracht werden sollen, sind bis auf Weiteres dem Justiz-Ministerium zur Weiterbeförderung einzureichen.

Amtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten.

7) Die amtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten ergiebt sich aus dem Gesetz vom 17ten April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt S. 75, vergl. auch Reichs-Gesetzblatt von 1887, S. 307), und den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen. Vergl. die Kaiserliche Verordnung vom 5ten Junius 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie (Reichs-Gesetzblatt S. 187), sowie die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie vom 1sten November 1886 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 371); die Kaiserliche Verordnung vom 11ten Januar 1887, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie gehörigen Salomonsinseln (Reichs-Gesetzblatt S. 4), und den Erlaß des Reichskanzlers vom 24sten Januar 1887, betreffend die Ausdehnung von Verfügungen des Reichs-

kanzlers auf die zu dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie gehörigen Inseln der Salomonsgruppe (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 28); die Kaiserliche Verordnung vom 13ten September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (Reichs-Gesetzblatt S. 291) und die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln vom 2ten December 1886 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 397).

Ersuchen um Zustellungen in den Schutzgebieten.

8) Zustellungen an Personen, welche sich in einem Schutzgebiet befinden, sind mittels Ersuchens der Gerichtsbehörde zu bewirken; bei Ladungen ist der Termin unter Offenlassung einer besonders geräumigen Frist zu bemessen.

Ersuchen um Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten.

9) Die Ersuchungsschreiben an die Gerichtsbehörden der Schutzgebiete um Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Sachen sind in entsprechender Anwendung des §. 700 der Civilproceßordnung von dem Proceßgericht zu erlassen. Der Beifügung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht.

C. Ersuchen an diplomatische Vertreter des Reichs.

Verkehr mit den diplomatischen Vertretern.

10) Mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reichs dürfen die Justizbehörden nur in Zustellungsangelegenheiten in Schriftwechsel treten, und zwar ist in diesen Fällen der unmittelbare Geschäftsverkehr gestattet (vergl. Ziffer 5). Soll in anderen Rechtshülfesachen die Thätigkeit eines diplomatischen Beamten in Anspruch genommen werden, wie insbesondere dann, wenn es sich um die Beförderung von Ersuchungsschreiben an ausländische Behörden im diplomatischen Wege handelt (vergl. Ziffer 19), so ist an das Justiz-Ministerium zu berichten.

D. Ersuchen an deutsche Consuln.

Unmittelbarer Schriftwechsel mit den Consuln zulässig.

11) Die an einen Consul gerichteten Ersuchungsschreiben sind in der Regel demselben **unmittelbar** zu übersenden (vergl. jedoch für die britischen Colonien und auswärtigen Besitzungen Ziffer 28, Abs. 4). Das Justiz-Ministerium ist indessen bereit, in eigentlichen Rechtshülfesachen — ausschließlich der Ersuchen um Zustellung — auf Ansuchen der Justizbehörden seine Vermittelung eintreten zu lassen. Machen die Justizbehörden hiervon Gebrauch, so ist dem an das Justiz-Ministerium deshalb zu erstattenden Bericht das an den Consul gerichtete Ersuchungsschreiben unverschlossen beizufügen.

Amtliche Zuständigkeit der Consuln.

12) Die amtliche Zuständigkeit der Consuln im Allgemeinen ergiebt sich aus dem Gesetze vom 8ten November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137), die der

Consuln mit Gerichtsbarkeit insbesondere aus dem Gesetze vom 10ten Julius 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 197).

Die im Auslande bestehenden Consulate, sowie die Abgrenzung ihrer Amts- beziehentlich Jurisdictionsbezirke weist das alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichte, im Buchhandel erscheinende „Verzeichniß der Kaiserlich deutschen Consulate" nach. Ein Verzeichniß der Consulate findet sich auch im Eingange des II. Theils des Staatskalenders.

Consuln mit Consulargerichtsbarkeit.

Eine Uebersicht über die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consuln ist in der Anlage I abgedruckt.

Consulargerichtsbarkeit wird zur Zeit thatsächlich ausgeübt: in China, Japan, Korea, Rumänien, Siam, auf den Inseln der Südsee, in der Türkei einschließlich Bulgariens und Aegyptens und in Zanzibar.

Ersuchen an die Consuln mit Gerichtsbarkeit.

13) Soll die Rechtshülfe in einem Lande geleistet werden, in welchem Consulargerichtsbarkeit geübt wird (vergl. Ziffer 12), so ist, selbst wenn der Consul zur eigenen Erledigung des Ersuchens nicht zuständig ist, doch das Ersuchungsschreiben an denselben mit der Bitte um amtliche Verwendung zu richten. In der Regel wird der Consul durch Verwendung bei der zuständigen Landesbehörde oder bei dem zuständigen Richterconsul einer anderen Macht die Leistung der Rechtshülfe herbeiführen können. Reicht die consularische Verwendung nicht aus, oder erscheint von vornherein aus besonderen Gründen diplomatische Vermittelung angemessen, so ist die hierauf gerichtete Bitte an das Justiz-Ministerium zu richten. Der Beifügung eines an die fremde Behörde gerichteten Ersuchungsschreibens bedarf es in beiden Fällen nicht.

Wegen Ersuchen um Zustellungen vergl. Ziffer 5.

Ersuchen an die Consuln um Vernehmung von Angeklagten.

14) Die Befugniß zur Vernehmung von Angeklagten, welche gerichtsseitig von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sind und sich im Auslande aufhalten, haben nur die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Consuln (vergl. Ziffer 12), da nur sie als ersuchte „Richter" im Sinne des §. 232 der Strafproceßordnung zu betrachten sind. Den übrigen Consuln steht eine gleiche Befugniß nicht zu. Ersuchen um Rechtshülfe in dieser Richtung sind deshalb, falls die Vernehmung in einem Lande stattfinden soll, in welchem Consulargerichtsbarkeit nicht geübt wird, selbst dann, wenn der Angeklagte Reichsangehöriger ist, nicht an den betreffenden Consul, sondern an das zuständige ausländische Gericht zu richten und auf dem Ziffer 19 angegebenen Wege zu befördern.

Ersuchen an die Consuln um Eidesabnahme und Zeugenvernehmung.

15) Außer den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consuln sind zur Abnahme von Eiden und zur Vernehmung von Zeugen nur diejenigen Consuln befugt, denen hierzu die Ermächtigung von dem Reichskanzler auf Grund des

§. 20 des Gesetzes vom 8ten November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137) ausdrücklich ertheilt ist. Ein Verzeichniß der allgemein hierzu ermächtigten Consuln ist in der Anlage II abgedruckt.

Für den einzelnen Fall können die Justizbehörden die Ertheilung dieser Ermächtigung an einen nicht allgemein mit der entsprechenden Befugniß ausgestatteten Consul durch Vermittelung des Justiz-Ministeriums unter gleichzeitiger Einreichung des an den Consul gerichteten offenen Ersuchungsschreibens nachsuchen. Unmittelbar die betreffenden Anträge bei dem Herrn Reichskanzler zu stellen, (vergl. die Bekanntmachung vom 20sten December 1869 — Regierungs-Blatt v. J. 1869 No. 100 —) ist den Justizbehörden fernerhin nicht gestattet.

Regelmäßig sind Ersuchen wegen Abnahme eines Eides oder Abhörung eines Zeugen nur dann an einen nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consul zu richten, wenn

a. die Justizbehörden sich zuvor versichert haben, daß derjenige, um dessen Beeidigung oder Vernehmung es sich handelt, an dem Amtssitze des Consuls selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe sich aufhält, und daß derselbe Reichsangehöriger ist, sowie wenn

b. nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß er bereit sein wird, sich vernehmen zu lassen,

(vergl. auch die Bekanntmachung von 13ten Mai 1870 — Regierungs-Blatt v. J. 1870 No. 35 —), weil der Consul nur unter diesen Voraussetzungen in der Lage ist, dem Ersuchen Folge zu geben (vergl. jedoch für Großbritannien Ziffer 28).

Urtheilsvollstreckung durch die Consuln.

16) Zur Vollstreckung inländischer Strafurtheile sind nur die Consuln mit Gerichtsbarkeit befugt, und auch diese nur, wenn das Urtheil gegen eine Person ergangen ist, welche der Gerichtsbarkeit des Consuls unterliegt, und insoweit es sich um Geldstrafen oder um Freiheitsstrafen handelt, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen. Um höhere Freiheitsstrafen durch einen mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consul vollstrecken zu lassen, bedarf es einer von Reichswegen zu ertheilenden Weisung an den Consul, welche in einem von der Strafvollstreckungsbehörde an das Justiz-Ministerium zu richtenden Gesuche zu erbitten ist.

Auch zur Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen sind ausschließlich die Consuln mit Gerichtsbarkeit, und nur gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen befugt. Das betreffende Ersuchungsschreiben ist in Gemäßheit des §. 700 der Civilproceßordnung von dem Proceßgerichte zu erlassen. Dem Ersuchungsschreiben ist die vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

17) Zur Deckung der durch die Erledigung des Ersuchens bei dem ersuchten Consul nach Maßgabe des Gesetzes vom 1sten Julius 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 245) entstehenden Gebühren und Auslagen — vgl. die Bekanntmachung vom 17ten März 1883 (Regierungs-Blatt von 1883, No. 8) — ist seitens der ersuchenden Behörde thunlichst bald, spätestens aber gleichzeitig mit dem Erlaß des Ersuchungsschreibens von dem Antragsteller beziehungsweise von der hierzu verpflichteten Partei ein angemessener Kostenvorschuß zu erfordern, und davon, daß dies geschehen, dem ersuchten Consul Mittheilung zu machen. Die Beitreibung des Vorschusses ist zu beschleunigen.

Gebühren und Auslagen der Consuln.

Nach Eingang der auf die Erledigung des Ersuchens bezüglichen Schriftstücke sind die entstandenen baaren Auslagen unverzüglich und ohne Rücksicht darauf zu erstatten, ob eine ersatzpflichtige Partei vorhanden, und ob der erforderte Vorschuß eingegangen ist oder nicht. In gleicher Weise sind auch die liquidirten Gebühren aus der Staatskasse alsbald zu erstatten, wenn eine ersatzpflichtige Partei nicht vorhanden ist, oder wenn das Ersuchen sich auf Untersuchungen bezieht, welche auf Grund erhobener öffentlicher Klage oder zur Vorbereitung einer solchen geführt werden.

In allen anderen Fällen sind die berechneten Gebühren erst dann zu berichtigen, wenn sie von dem Kostenschuldner eingezogen sind (§§. 93 ff. des Gerichtskostengesetzes).

Werden die Gerichtskosten wegen Armuth der zahlungspflichtigen Partei außer Ansatz gelassen oder niedergeschlagen, so ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen und dem Justiz-Ministerium einzureichen, damit auf Grund derselben die Gebühren gemäß §. 2 des Gesetzes vom 1sten Julius 1872 von dem Consul erlassen werden können. In der Bescheinigung ist einerseits die derzeitige Lage der Sache beziehungsweise der Inhalt der ergangenen Entscheidung ersichtlich zu machen, soweit diese Umstände auf die Frage von Einfluß sind, welche Partei die Kosten zu tragen hat, andererseits sind diejenigen Thatsachen hervorzuheben, aus welchen die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners gefolgert wird.

Sind die Gerichtskosten nicht wegen Armuth, sondern aus anderen Gründen außer Ansatz gelassen oder niedergeschlagen worden, z. B. weil der Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs belegen ist, so sind die bei dem Consul erwachsenen Gebühren alsbald, nachdem von der Einziehung der Kosten Abstand genommen ist, aus der Gerichtskasse zu bezahlen. Hiervon ist dem Justiz-Ministerium Anzeige zu erstatten.

Für die Rechtshülfe, welche von den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consuln in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit geleistet wird, richtet sich in Gemäßheit der §§. 13 und 44 des Gesetzes vom 10ten Julius 1879 (Reichs-

Gesetzblatt S. 197) die Berechnung der Kosten und die Pflicht zur Erstattung derselben nach dem Gerichtskostengesetz und den Gebührenordnungen beziehungsweise nach §. 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Erstattung der Auslagen und Gebühren hat in der Regel nicht an den ersuchten Consul selbst, sondern an die Legationskasse in Berliu W. Wilhelmstraße Nr. 75 kostenfrei zu erfolgen.

In allen vorstehenden Fällen richtet sich die Buchung der erwachsenden Einnahmen und Ausgaben nach den Vorschriften der Instructionen zur Führung der Gerichts- und Gebühren-Kassen.

E. Ersuchen an ausländische Behörden.

Allgemeines.

18) Rechtshülfe durch fremde Behörden ist dem Reich, beziehentlich Mecklenburg vertragsmäßig für Elbschifffahrtssachen durch die Additional-Acte vom 13ten April 1844 (Offic. Wochenblatt von 1844, No. 26; Raabe, Gesetz-Samml. III, S. 517) zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Junius 1821 (Offic. Wochenblatt von 1822, No. 13; Raabe, Gesetz-Samml. III, S. 437), im Uebrigen nur mit Bezug auf Strafsachen in den bestehenden Auslieferungsverträgen gewährleistet. Die Mehrzahl dieser Verträge enthält außer den auf die Auslieferung bezüglichen Vereinbarungen auch Bestimmungen über die gegenseitige Bewirkung von Zeugenvernehmungen und anderen Untersuchungshandlungen in Strafsachen (vergl. das Nähere unter F bei den einzelnen Ländern).

Hiervon abgesehen gewähren die Behörden der fremden Kulturstaaten den diesseitigen Justizbehörden auch ohne Vertrag nach internationalem Herkommen und auf Grund bestehender Gegenseitigkeit Rechtshülfe sowohl in Strafsachen als in bürgerlichen Sachen, indessen mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus internationalem Gebrauch und den betreffenden Landesgesetzen ergeben.

Beförderung der an fremde Behörden gerichteten Ersuchungsschreiben.

19) Die an fremde Behörden gerichteten Ersuchungsschreiben sind in der Regel, d. h. soweit der directe Verkehr nicht durch die bestehenden Vereinbarungen ausdrücklich gestattet ist (vergl. 32: Oesterreich-Ungarn und 36: Schweiz), auf diplomatischem Wege zu befördern.

Die ersuchende Behörde hat das Schreiben zu diesem Zweck nicht dem im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs (vergl. Ziffer 10), sondern dem Justiz-Ministerium unverschlossen mittels Berichts einzureichen. Ist die Adresse der ausländischen Behörde dem Gerichte nicht bekannt, so kann dieselbe behufs Ausfüllung durch den Gesandten offen gelassen werden. Auch wenn das ersuchte Gericht bekannt ist, empfiehlt es sich, der Adresse hinzuzufügen: „oder an die sonst zuständige Behörde", damit, wenn die Unzuständigkeit

der ersuchten Behörde sich nachträglich ergiebt, das Ersuchungsschreiben ohne Weiteres an die zuständige anderweitige Behörde des fremden Staates abgegeben werden kann.

Soll die Rechtshülfe in einem Lande geleistet werden, in welchem von den Consuln Gerichtsbarkeit geübt wird, so kommt die Vorschrift unter Ziffer 13 zur Anwendung.

Sprache und Abfassung der Ersuchungsschreiben.

20) Wegen Sprache und Abfassung der Ersuchungsschreiben und der sonst dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten vergl. Ziffer 2 und 3.

Die Beifügung einer Uebersetzung in die fremde Landessprache ist im Allgemeinen nicht erforderlich, vielmehr zu unterlassen (vergl. jedoch Ziffer 31: Niederlande, 33: Portugal und 34: Rußland).

Die Bezugnahme auf Bestimmungen der deutschen Proceßgesetze ist zu vermeiden, da hierdurch der Schein erweckt wird, als sollten die ausländischen Behörden bei der Ausführung des Ersuchens das für sie nicht verbindliche deutsche Recht zur Anwendung bringen.

Erledigung von Beweisbeschlüssen im Auslande auf Betreiben der Partei.

21) In vielen ausländischen Staaten stößt die Erledigung von Anträgen auf Beweisaufnahme nicht selten auf Schwierigkeiten, wenn diese Anträge unmittelbar von der Partei bei den ausländischen Behörden gestellt werden. Zur Vermeidung daraus zu besorgender Weiterungen werden deshalb die Gerichte von der ihnen nach §. 329 der Civilproceßordnung zustehenden Befugniß, dem Beweisführer die Besorgung des Ersuchungsschreibens, sowie die Betreibung der Erledigung desselben aufzugeben, oder anzuordnen, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe, zweckmäßiger Weise nur dann Gebrauch machen, wenn sie, z. B. auf Grund früherer Fälle, Ursache haben, anzunehmen, daß die Gerichte des betreffenden fremden Staates sich der Gewährung der durch die Partei unmittelbar nachgesuchten Rechtshülfe unterziehen, ohne daß hieraus für die Partei besondere Schwierigkeiten und Belästigungen erwachsen. Bei dieser Prüfung wird auch auf den Umstand Gewicht gelegt werden können, ob der Beweisführer selbst Angehöriger des fremden Staates ist oder nicht.

Besteht keine Ursache zu jener Annahme, so ist die Regel festzuhalten, daß das Gericht selbst das Ersuchungsschreiben erläßt und auf dem Ziffer 19 angegebenen Wege befördert.

Die Beobachtung dieser Regel erweist sich insbesondere auch im Rechtshülfeverkehr mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Rußland förderlich, da in diesen Ländern die Erledigung von Beweisbeschlüssen auf Antrag einer Partei, soweit sie überhaupt zu ermöglichen ist, doch nur durch Auf-

wendung besonderer Kosten, z. B. für die Bestellung eines Anwalts in dem fremden Lande, sich bewirken läßt. Im Interesse der beweispflichtigen Partei, namentlich wenn dieselbe nicht dem betreffenden fremden Staate angehört, empfiehlt es sich daher, daß das Ersuchungsschreiben um Gewährung der Rechtshülfe vom Gericht erlassen wird (vergl. jedoch für Portugal Ziffer 33).

Zu einer diplomatischen Vermittelung behufs Herbeiführung einer Beweisaufnahme, deren Betreibung gerichtsseitig der Privatthätigkeit einer Partei überlassen ist, liegt ein Anlaß in der Regel nicht vor; das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten pflegt deshalb von seiner amtlichen Mitwirkung zur Beförderung von Anträgen einer Partei, welche die Vornahme von Beweishandlungen durch ein ausländisches Gericht bezwecken, abzusehen.

Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen.

22) In Belgien, Frankreich, Luxemburg und Spanien ist nur das nach dem Erlaß des Anklagebeschlusses (arrêt d'accusation) wissentlich falsch abgegebene eidliche Zeugniß strafbar. Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen, welche in jenen Ländern erledigt werden sollen, sind deshalb, wenn thunlich, erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens zu erlassen.

Urtheilsvollstreckung.

23) Zur Vollstreckung diesseitiger Urtheile in Strafsachen wird von keinem fremden Staate Rechtshülfe geleistet.

Dasselbe gilt im Allgemeinen auch von der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen. Nach den Gesetzen fast aller fremden Staaten kann eine solche nur in einem von der Partei vor dem fremden Gericht zu betreibenden Verfahren erwirkt werden. Die Vorschrift des §. 700 Absatz 1 der Civilproceßordnung hat deshalb zur Zeit nur geringe praktische Bedeutung.

Die Vollstreckung von Entscheidungen der Elbzollgerichte in Strafsachen wie in bürgerlichen Sachen ist jedoch durch §. 50 der Additional-Acte zur Elbschiffahrts-Acte vom 13ten April 1844 (Offic. Wochenblatt von 1844, No. 26 — Raabe III., S. 517) auch in Oesterreich gewährleistet.

F. Besondere Bemerkungen über den Rechtshülfeverkehr mit einzelnen fremden Ländern.

Belgien.

24) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach Artikel 13, 14 und 15 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Reich und Belgien vom 24sten December 1874 (Reichs-Gesetzblatt von 1875, S. 73 flgd.).

Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die belgischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen, einschließlich der Uebersetzungskosten und der durch die Bestellung eines Anwalts zum Betriebe der Sache vor dem belgischen Gericht erwachsenen Kosten.

Seitens der belgischen Justizbehörden werden Ersuchungsschreiben deutscher Gerichte in Streitsachen, für welche im Reich der betreffenden Partei das Armenrecht bewilligt ist, derart erledigt, daß die Kosten bis zum Ausgange des Rechtsstreites gestundet werden und ihre Berichtigung nur für den Fall beansprucht wird, daß die in die Kosten verurtheilte Partei zahlungsfähig ist. In diesen Fällen ist von dem Ausgange des Rechtsstreites (§§. 93 flgd. des Gerichtskostengesetzes) und davon, ob die zur Tragung der Kosten verurtheilte Partei zahlungsfähig ist oder nicht, dem Justiz-Ministerium alsbald Anzeige zu erstatten. (Vergl. auch die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Belgien wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte vom 18ten October 1878 — Reichs-Gesetzblatt von 1879, S. 316 flgd. —).

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei ist Ziffer 21, wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen Ziffer 22 zu vergleichen.

25) Wegen der Rechtshülfe in Strafsachen vergl. Artikel 14, 15 und 16 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Reich und Brasilien vom 17ten September 1877 (Reichs-Gesetzblatt von 1878, S. 293 flgd.). Brasilien.

26) Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die dänischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen in gleicher Weise wie die belgischen (vergl. Ziffer 24 Abs. 2). Dänischerseits ist jedoch im Wege der Gegenseitigkeit die kostenfreie Erledigung von Ersuchungsschreiben in Streitsachen zugesagt, in welchen die betreffende Partei im Reiche zum Armenrecht zugelassen ist. Dänemark.

27) Die Gewährung der Rechtshülfe durch französische Behörden geschieht kostenfrei, auch in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. Wegen Bewilligung des Armenrechts vergl. die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 20sten Februar 1880 (Reichs-Gesetzblatt von 1881, S. 81 flgd.). Frankreich.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei ist Ziffer 21, wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen Ziffer 22 zu vergleichen.

28) Der Erlaß von Ersuchungsschreiben an britische Justizbehörden empfiehlt sich wegen der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und der daraus sich leicht ergebenden Weiterungen im Allgemeinen nicht, ist aber auch entbehrlich, da die im vereinigten Königreiche, in den britischen Colonien und auswärtigen Besitzungen bestellten deutschen Consuln vorkommendenfalls die Rechtshülfe selbst gewähren oder deren Gewährung bei den Landesbehörden erwirken können. Insbesondere gilt dies von Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen. (Vergl. auch Großbritannien.

die Cirkular-Verfügung vom 26sten September 1882 an die Gerichte und die Ersten Staatsanwälte.)

Die bezeichneten Consuln sind, wenn sie von einem deutschen Gerichte um Herbeiführung eines solchen Actes der Rechtshülfe ersucht werden, in bürgerlichen Sachen in Gemäßheit des britischen Gesetzes vom 29sten Juli 1856 (19 und 20 Vict. c. 113), in Strafsachen nicht politischer Natur auf Grund des britischen Gesetzes vom 9ten August 1870 (33 und 34 Vict. c. 52 s. 24) in der Lage, sich selbst oder einer dritten Person, insbesondere einem anderen deutschen Consularbeamten, die Ermächtigung zur Vernehmung des Zeugen, beziehentlich zur Abnahme des Eides seitens des zuständigen britischen Gerichtshofes selbst dann ertheilen zu lassen, wenn es sich um die Vernehmung von Personen handelt, welche nicht Reichsangehörige sind.

Soll die Rechtshülfe in Großbritannien selbst oder in Irland geleistet werden, so ist das Ersuchungsschreiben stets an den Generalconsul in London zu richten, welcher die Erledigung desselben auch dann veranlassen beziehungsweise vermitteln wird, wenn diese im vereinigten Königreiche außerhalb Londons stattzufinden hat.

Handelt es sich um Leistung von Rechtshülfe in einer britischen Colonie oder auswärtigen Besitzung, so ist das Ersuchen an den für den Bezirk zuständigen Consul zu richten und dem Justiz-Ministerium mit der Bitte um Vermittelung der Erledigung unverschlossen einzureichen.

Für Strafsachen nicht politischen Charakters bieten außerdem die Parlamentsacte 36 und 37 Vict. c. 60 s. 5 die Möglichkeit, durch einen auf diplomatischem Wege zu erwirkenden Befehl eines secretary of state die Aufnahme des Zeugenbeweises einem britischen Polizei- oder Friedensrichter übertragen zu lassen. Sollten aus besonderen in der Sache liegenden Gründen die Gerichte ausnahmsweise Veranlassung haben, die Erledigung von Beweisaufnahmen auf diesem letzteren Wege zu beantragen, so sind die desfallsigen Gesuche unter Darlegung der Gründe, aus welchen dieser Weg gewählt worden, stets bei dem Justiz-Ministerium anzubringen.

Ersuchen um Zustellungen sind stets an denjenigen Consul zu richten, in dessen Amtsbezirk die Zustellung erfolgen soll, und wenn es sich um eine Zustellung im vereinigten Königreiche handelt, dem Generalconsul in London mit der Bitte um Uebermittelung an den zuständigen Consul unverschlossen zu übersenden. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 23sten September 1880. — Regierungs-Blatt v. J. 1880, No. 26). Soll die Zustellung dagegen in einer britischen Colonie oder auswärtigen Besitzung bewirkt werden, so ist das Ersuchen an den zuständigen Consul direct abzusenden (vergl. Ziffer 5).

Für die Gewährung der Rechtshülfe, soweit sie durch die Consuln erfolgt, werden Gebühren und Auslagen berechnet. Wegen Erstattung derselben vergl. Ziffer 17.

29) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Italien vom 31sten October 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 446 flgd.) Artikel 12, 13 und 14. Italien.

Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die italienischen Gerichte Gebühren und Auslagen. In Betreff des Armenrechts vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1sten October 1879 (Reichs-Gesetzblatt von 1879, S. 312).

30) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage des Reichs mit Luxemburg vom 9ten März 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 223 flgd.) Artikel 13, 14 und 15. Luxemburg.

Wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen ist Ziffer 22 zu vergleichen.

Für die Gewährung der Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die luxemburgischen Gerichte Gebühren und Auslagen.

Die Ersuchen um Rechtshülfe in Streitsachen, für welche im Reich der betreffenden Partei das Armenrecht bewilligt ist (vergl. die Uebereinkunft zwischen dem Reich und Luxemburg vom 12ten Junius 1879 — Reichs-Gesetzblatt von 1879, Seite 318 flgd. —), werden seitens der luxemburgischen Gerichte nur unter folgenden Voraussetzungen als Armenrechtssachen erledigt:

a. dem Ersuchen des Gerichts um Rechtshülfe ist ein besonderer Antrag des Gerichts um Gewährung des Armenrechts für die Erledigung des Ersuchens, sowie eine beglaubigte Abschrift desjenigen gerichtlichen Beschlusses beizufügen, durch welchen für die vorliegende Streitsache das Armenrecht bewilligt worden ist;

b. die durch die Erledigung des Ersuchens entstehenden baaren Auslagen, namentlich die an Zeugen und Sachverständige gezahlten Gebühren und die Portokosten sind unbedingt seitens des ersuchenden Gerichts zu erstatten;

c. die Generalstaatsanwaltschaft in Luxemburg ist von dem Ausgange des Rechtsstreites, in welchem das Ersuchen nothwendig geworden (§§. 93 flgd. des Gerichtskostengesetzes), in Kenntniß zu setzen.

Die unter a bezeichneten Schriftstücke sind gleichzeitig mit dem Ersuchungsschreiben, die unter c gedachte Mittheilung alsbald nach Beendigung des Rechtsstreites gemäß Ziffer 19 dem Justiz-Ministerium zur Weiterbeförderung einzureichen.

Niederlande. 31) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen Mecklenburg und den Niederlanden vom 17ten März/14ten April 1858 (Regierungs-Blatt von 1858, No. 13) Artikel 8 bis 11.

Die im Artikel 8 Absatz 3 dieses Vertrages vorgeschriebene französische Uebersetzung des Ersuchungsschreibens wird niederländischerseits nicht gefordert, wenn das Ersuchungsschreiben, gleich dessen Anlagen, mit lateinischen Buchstaben geschrieben ist. In diesen Fällen und bei den in bürgerlichen Sachen an die niederländischen Gerichte ergehenden Ersuchungsschreiben und deren Anlagen ist deshalb ausnahmsweise lateinische Schrift anzuwenden.

Für die Erledigung von Ersuchungsschreiben in bürgerlichen Sachen berechnen die niederländischen Gerichtsbehörden Gebühren und Auslagen.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vgl. Ziffer 21.

Oesterreich-Ungarn. 32) Zwischen den diesseitigen Justizbehörden und den österreichischen Justizbehörden ist unmittelbar Schriftwechsel zulässig (vergl. die Bekanntmachung vom 14ten Julius 1856 — Regierungs-Blatt von 1856, No. 26), und diplomatische Vermittelung findet nur dann statt, wenn besondere Verhältnisse, wie z. B. sprachliche Schwierigkeiten, eine solche Vermittelung unvermeidlich oder wünschenswerth erscheinen lassen. Den ungarischen Gerichten ist jedoch im Hinblick auf die Verschiedenheit der Amtssprache im Allgemeinen nicht gestattet, mit den auswärtigen, insbesondere mit den deutschen Gerichtsbehörden in unmittelbaren Verkehr zu treten.

Die Rechtshülfe in Elbschifffahrtsangelegenheiten regelt sich nach dem §. 50 der Additional-Acte zur Elbschifffahrts-Acte vom 13ten April 1844 — vergl. Ziffer 18 und 23.

Ersuchen um Zustellungen an Personen, welche in der Armee der österreichisch-ungarischen Monarchie dienen, sind an das Generalcommando derjenigen Provinz zu richten, in welcher die betreffende Militairperson ihren Standort hat; ist dieser Ort nicht bekannt, so ist das Ersuchen dem Kaiserlichen Botschafter in Wien zu übermitteln. Der letztere ist auch dann um die Erledigung des Ersuchens anzugehen, wenn es sich um die Zustellung der an eine im activen Militairdienst stehende Person gerichteten Ladung vor ein deutsches Gericht handelt.

Ersuchen um Zustellungen werden seitens der ungarischen Justizbehörden nur in der Weise erledigt, daß diejenige Person, welcher das betreffende Schriftstück ausgehändigt werden soll, aufgefordert wird, dasselbe binnen acht Tagen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Gerichtsstelle abzuholen, widrigenfalls angenommen werde, daß sie die Empfangnahme des Schriftstücks

ablehne, und dessen Rücksendung an die ersuchende Gerichtsbehörde erfolgen würde. Wenn die Partei zur Abholung des Schriftstücks erscheint, so wird ihr von der ungarischen Gerichtsbehörde der Inhalt desselben mitgetheilt, und sie darauf aufmerksam gemacht, daß sie das Schriftstück annehmen oder dessen Uebernahme ablehnen könne.

Die österreichischen und die ungarischen Gerichte berechnen für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshülfe sowohl baare Auslagen, wie auch, falls die ersatzpflichtige Partei zahlungsfähig ist, Gebühren; die ungarischen Gerichte insbesondere auch die Kosten, welche für die Uebersetzung des Ersuchungsschreibens in die ungarische Sprache erwachsen. Jedoch wird die Erstattung derjenigen Gebühren und Auslagen nicht verlangt, welche bei der Zustellung oder Aushändigung gerichtlicher Verfügungen und Urtheile entstehen. (Vergl. auch betr. Bewilligung des Armenrechts die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 9ten Mai 1886 — Reichs-Gesetzblatt von 1887, S. 120 flgd.)

Für die Behandlung der portopflichtigen Correspondenz zwischen den diesseitigen und den Behörden Oesterreich-Ungarns gelten folgende Grundsätze (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31sten October 1873, Reichs-Gesetzblatt S. 366):

a. portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren;
b. bei Correspondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt;
c. die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Ein Verzeichniß der Gerichte in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist in No. 26 des Central-Blattes für das Deutsche Reich vom 29sten Junius 1883 abgedruckt.

33) Den Ersuchungsschreiben an portugiesische Justizbehörden sind Uebersetzungen in die portugiesische Sprache beizugeben, welche, gleich den Ersuchungsschreiben selbst, von einem portugiesischen Consul zu beglaubigen sind. Das Justiz-Ministerium wird die Beschaffung der Beglaubigung und erforderlichenfalls der Uebersetzung vermitteln. Portugal.

Beweisbeschlüsse in bürgerlichen Sachen lassen sich in Portugal nicht im Wege des Ersuchungsschreibens, sondern nur durch Privatthätigkeit der Partei,

welche einen in Portugal fungirenden Anwalt zu bestellen hat, der Erledigung zuführen.

Rußland. 34) Ersuchungsschreiben nach Rußland sind schlechthin auf diplomatischem Wege (vergl. Ziffer 19) zu befördern und sind denselben Uebersetzungen in die russische Sprache beizufügen. Diese letzteren werden, falls sie nicht gleichzeitig mit dem Ersuchungsschreiben eingereicht worden sind, auf Veranlassung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten durch die Botschaft in St. Petersburg gegen Erstattung der Uebersetzungskosten besorgt werden.

Betrifft das Ersuchen die Zustellung einer Ladung an eine im europäischen Rußland befindliche Person, so ist bis zum Termin eine Frist von mindestens drei Monaten vom Abgang des Ersuchungsschreibens ab frei zu lassen, und zwar auch dann, wenn die Zustellung durch einen Consul bewirkt werden kann.

Eine Uebersicht über die Gerichtsbehörden Rußlands ist in No. 18 des Centralblatts für das deutsche Reich v. J. 1883, S. 134 flgd. und ein Nachtrag hierzu in No. 11 des Centralblatts für das deutsche Reich v. J. 1884, S. 56 bekannt gemacht.

Für die Gewährung der Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen werden von den russischen Gerichten der Ostseeprovinzen Gebühren und Auslagen berechnet; im Uebrigen erfolgt die Leistung der Rechtshülfe seitens der russischen Gerichte sowohl in bürgerlichen Sachen wie in Strafsachen in der Regel kostenfrei.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergl. Ziffer 21.

Schweden und Norwegen. 35) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Schweden und Norwegen vom 19ten Januar 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 110 flgd.) Artikel 12, 13 und 14.

Außerhalb des so geordneten Rechtshülfeverkehrs ist bei Ersuchen um Abnahme von Eiden und um Vernehmung von Zeugen, welche in Norwegen erledigt werden sollen, zu beachten, daß das norwegische Gesetz dem Richter nicht gestattet, im Laufe eines Processes einen Parteieid abzunehmen; die Abnahme eines solchen kann vielmehr nur auf Grund eines den Eid festsetzenden Urtheils erfolgen. Die Ladung von Zeugen findet nicht durch das Gericht, sondern lediglich durch die Parteien beziehungsweise deren Anwälte statt. Ebensowenig befaßt sich das Gericht damit, den Parteien oder dem ersuchenden Gerichte von dem anberaumten Termine Kenntniß zu geben. Bei dem Erlaß des Ersuchungsschreibens ist deshalb zu berücksichtigen, daß um eine Benachrichtigung von der Anberaumung des Termins nicht gebeten werden kann. Eine solche Benachrichtigung kann vielmehr nur in der Weise herbeigeführt werden, daß die Parteien an dem Orte, an welchem die Vernehmung stattfinden soll, An-

wälte bevollmächtigen, welche ihnen privatim von dem Termine Kenntniß geben, ein Verfahren, welches erhebliche Weiterungen und Kosten verursacht.

Für die Erledigung von Ersuchungsschreiben in bürgerlichen Sachen berechnen die schwedischen und die norwegischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen.

36) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und der Schweiz vom 24sten Januar 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 113 flgd.) Artikel 12, 13 und 14. Schweiz.

Zwischen den deutschen und den schweizerischen Justizbehörden findet unmittelbarer Schriftwechsel statt, nach Maßgabe des Abkommens vom 1./10. December 1878 (Regierungs-Blatt v. J. 1879, No. 1, S. 1 flgd.), d. h. in allen Fällen, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist oder in Folge besonderer Verhältnisse räthlich erscheint.

Für die Behandlung der portopflichtigen Correspondenz zwischen den diesseitigen und den Behörden der Schweiz gelten die oben für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn angegebenen Grundsätze (vergl. 32 Abs. 6).

Die schweizerischen Justizbehörden berechnen für die Erledigung der Ersuchen um Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen Gebühren und Auslagen.

Ein Verzeichniß der schweizerischen Gerichtsbehörden ist unterm 21sten Juni 1879 (Regierungs-Blatt 1879, No. 31, S. 317) bekannt gemacht.

37) Die Rechtshülfe in Strafsachen erfolgt bis auf Weiteres in Gemäßheit des Artikels XXV des Consularvertrages zwischen dem Reich und Serbien vom 6ten Januar 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 62 flgd.) seitens der serbischen Behörden unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach denjenigen Grundsätzen, welche seitens Serbiens mit anderen Staaten in dieser Hinsicht vereinbart sind. Nach Inhalt dieser letzteren Abreden sollen in Strafsachen nicht politischer Natur alle auf diplomatischem Wege beförderten Ersuchen um Rechtshülfe im Wesentlichen unter denselben Voraussetzungen erledigt werden, unter denen solche nach Maßgabe der in neuerer Zeit seitens des Reichs abgeschlossenen Auslieferungsverträge zur Ausführung zu bringen sind. Die Erledigung geschieht in der Regel kostenfrei, jedoch werden die für die Gutachten Sachverständiger entstehenden Kosten berechnet, falls dieselben mehr als einen Termin erfordern. Serbien.

38) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Spanien vom 2ten Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 213 flgd.) Artikel 13, 14 und 15. Spanien.

Hinsichtlich der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen ist Ziffer 22 zu vergleichen.

Gebühren und Auslagen werden von den spanischen Justizbehörden für die Erledigung von Ersuchungsschreiben auch in bürgerlichen Sachen in der Regel nicht berechnet.

Südafrikanische Republik (Transvaal).

39) In Gemäßheit des Artikels 31 des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen dem Reich und der Südafrikanischen Republik vom 22sten Januar 1885 (Reichs-Gesetzblatt von 1886, S. 209) erfolgt die Gewährung der Rechtshülfe in Strafsachen seitens der Behörden der genannten Republik bis auf Weiteres unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach denjenigen Grundsätzen, welche seitens der Republik anderen Staaten gegenüber in dieser Beziehung beobachtet werden. Bei Stellung etwaiger Anträge sind seitens der diesseitigen Justizbehörden die aus den Vereinbarungen des Reichs mit anderen Staaten sich ergebenden Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Uruguay.

40) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Uruguay vom 12ten Februar 1880 (Reichs-Gesetzblatt von 1883, S. 287 flgd.) Artikel 13, 14 und 15.

Wenngleich hiernach vereinbart ist, daß das Ersuchungsschreiben auf diplomatischem „oder consularischem" Wege der fremden Regierung mitgetheilt werden soll, so haben doch die diesseitigen Behörden die Beförderung des Ersuchungsschreibens stets auf dem Ziffer 19 angegebenen Wege zu veranlassen und nicht etwa dasselbe dem zuständigen Consul zur Weiterbeförderung zu übersenden.

Vereinigte Staaten von Amerika.

41) Ersuchen um Zustellungen sind stets an den zuständigen deutschen Consul zu richten (vergl. Ziffer 5).

Soll die Vernehmung von Zeugen oder die Abnahme eines Eides in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen, und kann die Gewährung dieser Rechtshülfe nach Ziffer 15 nicht durch einen Consul bewirkt werden, so ist das Ersuchen entsprechend der Gesetzgebung der in Rede stehenden Staaten in die nachstehend angegebene Form einer commission zu kleiden und unter Offenlassung der Adresse mit der Bitte um Vermittelung an denjenigen Consul zu übersenden, in dessen Bezirk der Zeuge oder die schwurpflichtige Partei sich aufhält. Die commission ist in folgender Form auszufertigen:

Im Namen des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin.

Das Großherzoglich mecklenburgische Amts- (Land-) Gericht zu .... an Herrn .... zu ....

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß das obengenannte Gericht Sie zum commissioner bestellt hat und durch Gegenwärtiges ermächtigt,

den zu .... in dem Bezirk .... im Staate .... wohnenden A. in der vor dem genannten Amts-(Land-)Gericht schwebenden Proceßsache des .... Klägers wider den .... Beklagten als Zeugen in Gemäßheit der beigeschlossenen beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses vom .... und der nachfolgenden Instruction eidlich zu vernehmen;

bezw.

den in der beigefügten beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses (Urtheils) vom .... enthaltenen und darin dem A. zu .... vom genannten Gericht auferlegten Eid in der vor diesem Gericht schwebenden Proceßsache des .... Klägers wider den .... Beklagten in Uebereinstimmung mit den hier beigefügten Instructionen dem genannten A. abzunehmen.

Urkundlich unter der Unterschrift des Vorsitzenden des genannten Gerichts zu .... unter Beidrückung des Gerichtssiegels ausgefertigt am ....

Siegel. Unterschrift.
Amtscharakter.

Außer einer beglaubigten Abschrift des betreffenden Beweisbeschlusses bezw. Urtheils ist eine gleichfalls beglaubigte Abschrift der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Zeugenvernehmungen bezw. bei der Abnahme von Eiden, soweit dies erforderlich erscheint, dem Ersuchen beizufügen.

Neben dem Wohnort der zu vernehmenden Person oder der schwurpflichtigen Partei ist auch der Staat und der Bezirk (county), in welchem dieser belegen ist, genau anzugeben. Ist der hiernach zuständige Consul von dem ersuchenden Gericht nicht zu ermitteln, so ist das Ersuchen dem Justiz-Ministerium einzureichen.

Das in die obige Form gekleidete Ersuchen wird von dem Consul unter Ausfüllung der Adresse einer nach dem Recht des betreffenden Staates zur Erledigung desselben zuständigen und befugten Person übergeben, welche alsdann das Ersuchen ausführt.

Auch in Strafsachen kann ein in obiger Form ausgefertigtes Ersuchen zur Erledigung gebracht werden, sobald dasselbe nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern von der mit der Untersuchung befaßten Gerichtsbehörde ausgeht.

Die durch die Erledigung der Ersuchen entstehenden Kosten werden zur Erstattung liquidirt (vergl. Ziffer 17).

Es ist nicht rathsam, das Ersuchen um Rechtshülfe in der Weise zu stellen, daß ein förmliches Ersuchungsschreiben an ein Gericht in den Vereinigten Staaten gerichtet wird, da die Erledigung eines solchen Schreibens nur nach vielen Weiterungen und mit erheblichen Kosten würde herbeigeführt werden können. Sollte jedoch trotzdem ausnahmsweise aus besonderen in der Sache liegenden Gründen diese Form gewählt werden, so ist das Ersuchungsschreiben unter Darlegung dieser besonderen Umstände dem Justiz-Ministerium einzureichen. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1871 — Regierungs-Blatt v. J. 1871, No. 9.)

II. Gesuche außerhalb des Gebiets der Rechtshülfe.

Im Allgemeinen.

42) Außerhalb des Gebiets der im Auslande zu erwirkenden Rechtshülfe hat eine Correspondenz inländischer Justizbehörden mit Behörden des Auslandes regelmäßig nicht stattzufinden, auch nicht in der Form, daß ein an eine ausländische Behörde gerichtetes Ersuchungsschreiben dem Justiz-Ministerium zur Beförderung auf diplomatischem Wege überreicht wird. Vielmehr ist in allen Fällen, in welchen für eine inländische Justizbehörde die Anregung einer außerhalb des Gebiets der Rechtshülfe liegenden Thätigkeit der Behörden eines außerdeutschen Staats in Frage kommt, deshalb an das Justiz-Ministerium zu berichten.

Dies gilt auch für den Fall, daß eine inländische Justizbehörde eine amtliche Auskunft über fremdes Recht zu erhalten wünscht, und zwar selbst dann, wenn nach Ansicht der inländischen Behörde die Auskunft von einem Gerichte des anderen Staats zu ertheilen ist. Zu diesem Zweck hat die inländische Justizbehörde ihrem Antrage eine in deutscher Sprache abgefaßte kurze Darstellung des Thatbestandes, um dessen rechtliche Beurtheilung es sich handelt, in Strafsachen zugleich den Wortlaut der nach inländischem Recht zur Anwendung kommenden Bestimmungen beizufügen.

Wenn es sich jedoch zur Entscheidung der Frage, ob ein Ausländer, welcher im Inlande als Kläger auftritt, dem Beklagten wegen der Proceßkosten Sicherheit zu leisten (§. 102 der Civilproceßordnung, §. 419 der Strafproceßordnung) oder den in §. 85 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Kostenvorschuß zu zahlen hat, um Erlangung einer Auskunft darüber handelt, ob nach den Gesetzen des betreffenden fremden Staates ein Deutscher in gleichen Fällen zur Sicherheitsleistung beziehungsweise zu einer besonderen Vorauszahlung oder zur Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet ist, so ist die Beibringung dieses Nachweises regelmäßig der ausländischen Partei aufzugeben.

Eine Correspondenz der inländischen Behörden mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reichs ist in allen diesen Angelegenheiten ausgeschlossen.

43) In Strafsachen können Gerichte und Staatsanwälte, soweit ein unmittelbarer Schriftwechsel mit ausländischen Behörden statthaft ist (vergl. 32: Oesterreich-Ungarn und 36: Schweiz), mit auswärtigen Staatsanwälten und Polizeibehörden insofern in unmittelbaren Schriftwechsel treten, als bei der Untersuchung oder der Strafvollstreckung Handlungen in Frage kommen, die nicht in das Gebiet der Rechtshülfe fallen, z. B. polizeiliche Ermittelungen, Auskunftsertheilung u. dergl. Insbesondere in Strafsachen.

44) Bedarf es in Kassenangelegenheiten einer Anfrage u. s. w. bei einem Consul oder bei einer solchen ausländischen Behörde, mit welchen die Justizbehörden in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten befugt sind (vergl. Ziffer 32: Oesterreich-Ungarn und 36: Schweiz), so hat der Vorsitzende des betreffenden Gerichts den Schriftwechsel zu führen. Ersuchen in Kassenangelegenheiten.

Kommt es in solchen Angelegenheiten auf eine Anfrage u. s. w. bei den Behörden eines anderen als der vorbezeichneten Länder an, und kann das Ersuchen nicht durch Vermittelung des zuständigen Consuls erledigt werden, so ist an das Justiz-Ministerium zu berichten.

45) Mit keinem ausländischen Staat sind Verträge abgeschlossen, welche die Beitreibung von im Inlande entstandenen Gerichtskosten im Auslande gewährleisten, auch lehnen es erfahrungsgemäß die ausländischen Regierungen ab, zu diesem Zwecke ihre Mitwirkung eintreten zu lassen. Anträge um zwangsweise Einziehung solcher Kosten von Personen, welche in außerdeutschen Staaten sich aufhalten, können deshalb, abgesehen von den Ländern, in welchen Consulargerichtsbarkeit geübt wird (vgl. Ziffer 12), keinen Erfolg haben und sind zu unterlassen. Beitreibung von Gerichtskosten im Auslande.

Die Einziehung von Gerichtskosten im Auslande ist vielmehr nur im Wege einer vor dem zuständigen ausländischen Gericht gegen den Kostenschuldner anzustellenden Klage möglich; von der Erhebung einer solchen ist aber in der Regel Abstand zu nehmen, da dieselbe meist unverhältnißmäßig hohe Aufwendungen erfordern wird und im Erfolg sehr zweifelhaft ist. Sollten ausnahmsweise besondere Umstände die Einklagung von Gerichtskosten im Auslande angezeigt erscheinen lassen, so ist vorher unter Darlegung der Gründe für die Zweckmäßigkeit dieses Vorgehens an das Justiz-Ministerium zu berichten.

Es bleibt jedoch den für die Einziehung der Gerichtskosten zuständigen Behörden in den dazu geeigneten Fällen unbenommen, zu versuchen, ob durch Vermittelung des zuständigen Consuls der Kostenschuldner zur freiwilligen Berichtigung seiner Schuld bestimmt werden kann.

Anlage I.

Uebersicht

derjenigen Kaiserlichen Consuln, welche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt sind.

1) In China: der General-Consul und der Vice-Consul in Schanghai, sowie die Consuln in Amoy, Canton und Tientsin;
2) in Japan: der General-Consul in Yokohama, der Consul in Hiogo-Osaka, sowie der Vice-Consul in Yokohama;
3) in Korea: der Consul in Söul;
4) in Rumänien: die Consuln in Bukarest, Galatz und Jassy;
5) auf den Inseln der Südsee: der Consul und der Vice-Consul in Apia (Insel Upolu der Schiffer- (Samoa-) Inseln).
6) in Serbien: der General-Consul in Belgrad;
7) in Siam: der Consul in Bangkok;
8) auf der Balkan-Halbinsel und in der Levante: die General-Consuln in Konstantinopel und Sofia, die Consuln in Alexandrien, Beirut, Kairo, Jerusalem, Salonik, Smyrna und Varna, sowie die Vice-Consuln in Kairo, Konstantinopel und Rustschuk;
9) in Zanzibar: der Consul in Zanzibar.

Anlage II.

Uebersicht

derjenigen Kaiserlichen Consuln, welchen die Befugniß zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt ist.

---

1) In der Argentinischen Republik: der Vice-Consul in Buenos Aires;
2) in Brasilien: die Consuln in Porto Alegre und Rio de Janeiro;
3) in Central-Amerika: der General-Consul in Guatemala;
4) in China: der General-Consul und der Vice-Consul in Schanghai, sowie die Consuln in Amoy, Canton und Tientsin;
5) in Columbien: der General-Consul in Bogotá;
6) in Großbritannien und dessen Colonien: die General-Consuln in London, Capstadt und Sidney, der Consul in Melbourne, sowie die Vice-Consuln in London und Hongkong;
7) in Japan: der Consul in Hiogo-Osaka, der General-Consul in Yokohama, sowie der Vice-Consul in Yokohama;
8) in Korea: der Consul in Söul;
9) in Rumänien: die Consuln in Bukarest, Galatz und Jassy;
10) auf den Inseln der Südsee: der Consul in Apia (Insel Upolu der Schiffer- (Samoa-) Inseln), sowie der Vice-Consul in Apia;
11) in Serbien: der General-Consul in Belgrad;
12) in Siam: der Consul in Bangkok;
13) in den Spanischen Colonien: die Consuln in Havanna und Manila;
14) auf der Balkan-Halbinsel und in der Levante: die General-Consuln in Konstantinopel und Sofia, die Consuln in Alexandrien, Kairo, Jerusalem, Port Said, Smyrna und Varna, sowie die Vice-Consuln in Konstantinopel und Rustschuk;
15) in Tunis: der Consul in Tunis;
16) in Uruguay: der Consul in Montevideo;
17) in den Vereinigten Staaten von Amerika: der General-Consul in New-York, die Consuln in Chicago, Cincinnati, New-York, San Francisco und St. Louis, sowie die Vice-Consuln in New-York und San Francisco;
18) in Zanzibar: der Consul und der Vice-Consul in Zanzibar.

---

(2) Nachdem der Bundesrath die nachstehenden Abänderungen der Dienstweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten vom 21sten Junius 1879 (vergl. Regierungs-Blatt von 1879, No. 55) genehmigt hat, werden diese Abänderungen hierdurch mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die unter Nr. 1 derselben gedachte Bescheinigung von der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte erster Instanz, im Falle des §. 136, Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes aber von demjenigen Amtsgerichte zu ertheilen ist, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, sowie daß bei Einsendung der Acten an das Reichsgericht infolge eingelegter Revision (Strafproceßordnung §. 387, Abs. 2) gegebenen Falles die gedachte Bescheinigung gleichzeitig miteinzusenden oder doch ohne Verzug nachzureichen ist.

Schwerin am 26sten August 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Abänderungen der Dienstweisung,

betreffend

die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten.

---

1) Im §. 1 wird hinter Absatz 1 folgender neue Absatz eingeschaltet:

In Strafsachen kann die Berechnung der den Angeklagten treffenden Kosten, soweit dieselben nicht auf Grund der Vorschriften der Strafproceßordnung und des Gerichtskostengesetzes von einem Dritten zu tragen sind, unterbleiben, wenn von der nach Bestimmung der Landesjustizverwaltung hierzu zuständigen Behörde bescheinigt ist:

daß, soviel bekannt, der Angeklagte zahlungsunfähig ist, auch keine Thatsachen vorliegen, welche die Vermuthung späterer Zahlungsfähigkeit begründen, und keine andere zahlungsfähige Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kosten haftet.

2) Im §. 2, Absatz 2 werden die Worte „sowie derjenigen Personen, auf welche bei dem Zahlungsunvermögen des zunächst Verpflichteten zurückzugehen ist" durch die Worte:

sowie im Falle des §. 88 des Gerichtskostengesetzes den Namen der etwa für den Kostenbetrag oder einen Theil desselben haftenden anderen Person

ersetzt.

3) Im §. 2 wird hinter Absatz 5 folgender neue Absatz eingeschaltet:

Ergiebt sich die Zahlungsunfähigkeit des in der Kostenrechnung bezeichneten Schuldners, so stellt die Landesbehörde fest, ob etwa eine andere zahlungsfähige Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kosten haftet (§. 92 des Gerichtskostengesetzes). Ist dies der Fall, so theilt die Behörde den Namen der Person unter Rücksendung der Abschrift der Kostenrechnung der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts mit. Die letztere übersendet, nach Eintragung eines entsprechenden Vermerks in Spalte 4 des Solleinnahmebelags, der Landesbehörde eine neue auf jenen Namen lautende Kostenrechnung nebst Abschrift, mit welchen nach Vorschrift der Absätze 2 bis 5 dieses Paragraphen verfahren wird.

4) Die vorstehenden Abänderungen treten am 1sten October 1887 in Kraft.

---

(3) Es sind wiederholt Fälle bekannt geworden, in denen niederländische und belgische Werbe-Agenten Legitimationspapiere deutscher Staatsangehöriger, in deren Besitz sie durch directe Correspondenz mit deutschen Behörden gelangt waren, dazu benutzt haben, um anderen ohne genügenden Ausweis befindlichen jungen Leuten den Eintritt in die Niederländische Colonial-Armee zu verschaffen.

Um diesem Treiben entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, daß Gesuche um Ausstellung von Legitimationspapieren, Führungszeugnissen, Geburtsscheinen 2c.,

welche im Wege des Schriftwechsels von den Niederlanden bezw. Belgien aus an diesseitige Behörden oder Beamte gerichtet werden, im Falle denselben Folge gegeben wird, nicht direct, sondern durch Vermittelung der zuständigen Kaiserlichen Consulats-Aemter beantwortet werden.

Die diesseitigen Behörden und Beamten werden angewiesen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Schwerin am 27sten August 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. September 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 17.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß, nachdem eine Revision des unter dem 20sten Julius 1883 landesherrlich bestätigten Statuts der Mecklenburgischen

Südbahn-Gesellschaft sich vernothwendigt hat, Wir dies Statut in der hieneben angehefteten Fassung wiederum bestätigt und gleichzeitig dessen Publication durch das Regierungs-Blatt verfügt haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten August 1887.

Friedrich Franz.

(L. S.)

A. v. Bülow.

Bestätigung
des
revidirten Statuts der Mecklenburgischen
Südbahn-Gesellschaft.

Statut
der
Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft nach den Beschlüssen der Generalversammlung vom 18ten Junius 1886 und 22sten Junius 1887.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter der Firma:

„Mecklenburgische Südbahn-Gesellschaft"

wird eine Actiengesellschaft gegründet, welche den Bau und den Betrieb einer von Parchim über Lübz, Malchow, Waren, Penzlin nach Neubrandenburg führenden Eisenbahn untergeordneter Bedeutung, nach Maßgabe der für die Ausführung dieses Unternehmens Allerhöchst ertheilten Concessions-Urkunde, zum Gegenstande hat.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Parchim.

§. 3.

Die Bahnlinie wird in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin resp. der Großherzoglichen Landesregierung zu Neustrelitz festgestellt, auch unterliegen sämmtliche specielle Bauobjecte und Anschläge der Genehmigung der genannten Landesbehörden.

Die Bahn wird für ein Geleise und Betrieb mit Locomotiven eingerichtet.

§. 4.

Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt Mark 6,008,000 und ist eingetheilt in Mark 3,500,000 Prioritäts-Stamm-Actien von je 500 Mark, in Mark 1,180,000 Stamm-Actien Lit. A. von je 500 Mark und in Mark 1,328,000 Stamm-Actien Lit. B. von je 500 Mark.

§. 5.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird ein Erneuerungsfonds gebildet, aus welchem die Kosten der Erneuerung der Locomotiven nebst Tendern und der Wagen, sowie einzelner Hauptbestandtheile derselben, desgleichen die Kosten der Erneuerung des Oberbaues der Bahn und zwar der Schienen, Schwellen, Weichen und sonstigen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

1) die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien;
2) eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage, deren Höhe durch ein unter Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern von dem Gesellschafts-Vorstande aufzustellendes, periodisch zu revidirendes Regulativ festgesetzt wird;
3) die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst.

Erachtet das Großherzogliche Ministerium des Innern eine Verstärkung dieses Fonds nicht für erforderlich, so fallen die jährlichen Zuschüsse fort und die Einnahmen aus dem Verkaufe der alten Materialien fließen in die Betriebskasse.

§. 6.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres ein Reservefonds gebildet, welcher die Mittel zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Umstände (wie Natur-Ereignisse und Unglücksfälle) veranlaßten größeren Ausgaben zur Instandhaltung der Bahn und der Betriebsmittel, auch zu den Kosten nachträglich als zweckmäßig oder nothwendig erachteter Ergänzungsbauten gewähren soll.

Dieser Reservefonds wird gebildet:

1) durch Ueberweisung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibenden Restes des Anlage-Capitals, soweit solches von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern für erforderlich erachtet wird;

2) durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Grundcapitals und der Zinsen des Reservefonds selbst;

3) durch eine in dem Regulativ (vergl. §. 5 ad 2) auf mindestens 1/10 Procent des Actiencapitals festzusetzende jährliche Rücklage aus den Betriebseinnahmen.

Die Rücklagen in den Reservefonds cessiren, sobald der Gesellschafts-Vorstand mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern solches für angemessen hält.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht, oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des, beziehungsweise der folgenden Jahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor. Wegen des Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu bilden ist, cfr. Art. 185 b des Handelsgesetzbuchs.

§. 7.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, durch die zu ertheilende landesherrliche Concession und durch das gegenwärtige Statut bestimmt.

§. 8.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Actionäre in der Generalversammlung,
2) durch den Aufsichtsrath,
3) durch den Vorstand.

§. 9.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionären sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung beziehungsweise durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

§. 10.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern abzudrucken:

„Mecklenburgische Anzeigen,"
„Neustrelitzer Zeitung"
„Hamburgischer Correspondent" und
„Deutscher Reichsanzeiger."

Ein einmaliger Abdruck in jedem der vorgenannten Blätter genügt zu deren rechtsverbindlicher Publication — cfr. jedoch §. 20 —. Bei dem Eingehen eines dieser Blätter genügt die Bekanntmachung in den anderen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes Beschluß gefaßt hat.

Dem Aufsichtsrathe bleibt vorbehalten, die Zahl der Gesellschaftsblätter nach eigenem Ermessen zu vermehren.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von den Actien, Zinsen und Dividenden.

§. 11.

Die Actien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer nach den anliegenden Schematen A. bis C. mit der ersten 10jährigen Serie von Dividendenscheinen nach den Schematen D. bis F. und mit einem Talon nach den Schematen G. bis I. ausgefertigt.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von 10 zu 10 Jahren.

§. 12.

Nachdem die zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erforderlichen 10 Procent eingezahlt sind, wird die weitere Einzahlung nach Bedürfniß des Baues von dem Vorstande in Raten von höchstens 20 Procent ausgeschrieben und innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung an den zu bezeichnenden Zahlstellen geleistet.

§. 13.

In Betreff der Folgen des Verzuges der Actionäre bei Einzahlung der ausgeschriebenen Raten wird auf Grund der Artikel 220 bis 222 incl. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Folgendes bestimmt:

Die ausgeschriebenen Einzahlungen sind bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 10 Procent der ausgeschriebenen Rate, der Bekanntmachung gemäß, kostenfrei zu leisten.

Wird auf eine Actie die ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht eingezahlt, so wird der erste Zeichner durch recommandirten Brief auf seine Kosten zur Zahlung aufgefordert.

Erfolgt binnen 4 Wochen nach Aufgabe dieses Briefes auf die Post keine Einzahlung, so wird eine wiederholte Aufforderung mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern unter Angabe der Nummer der Quittung erlassen; bleibt auch diese Aufforderung, welche mindestens dreimal, das letzte Mal wenigstens 4 Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine, öffentlich bekannt gemacht werden muß, erfolglos, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Conventionalstrafe und gesetzlichen Verzugs-Zinsen vom Tage der letzten Einzahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen, oder auch denselben mittelst öffentlicher Bekanntmachung seiner Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig und die Quittungen über die auf die gezeichnete Actie geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise ausgeschiedenen Actionäre können neue Actienzeichner zugelassen werden, mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnung, unbeschadet der Verpflichtung der Volleinzahlung der Actien, durch den Aufsichtsrath zu vereinbaren sind.

Ist durch diese, lediglich nach dem Ermessen des Aufsichtsraths festzustellende, Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Actie nicht zu erlangen, so bleibt der Zeichner, dessen Rechte aus der Zeichnung annullirt sind, für den Ausfall persönlich verhaftet.

§. 14.

Bis zur Berichtigung des Nominalbetrages und bis zur wirklichen Ausfertigung der Actien werden über die geschehenen Einzahlungen der einzelnen Raten Quittungen unter fortlaufender Nummer nach beiliegenden Schematen K. bis M. ausgefertigt, die auf den Namen des Actienzeichners lauten und nach

geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Actien gegen diese selbst ausgetauscht werden. Die Actien müssen von dem Vorstande und dem Aufsichtsrath in Facsimile unterschrieben sein.

§. 15.

Vor Eröffnung des Betriebes und Eingang daraus erwachsender Einnahmen werden die Actien oder die Einzahlungen auf dieselben nicht verzinst.

§. 16.

Die Aufkunft aus dem Unternehmen wird nach folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) Aus dem Ertrage werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftende Lasten bestritten.
2) Sodann werden die nach §§. 5 und 6 nöthigen Beiträge zum Erneuerungsfonds und zu den Reservefonds vorweggenommen.
3) Dann werden etwaige später festzusetzende Tantièmen, beziehungsweise Remunerationen an Aufsichtsrath, Vorstand und die Beamten in Abzug gebracht.
4) Aus dem verbleibenden Betrag erhalten zunächst die Prioritäts-Stamm-Actien eine Dividende von 5 Procent p. a., sodann die Stamm-Actien Lit. A. eine Dividende von 3 Procent p. a. und endlich die Stamm-Actien Lit. B. ebenfalls eine Dividende von 3 Procent p. a.
5) Der alsdann etwa noch verbleibende Rest wird als Superdividende gleichmäßig auf das ganze Actien-Capital vertheilt.

Sofern in einem Jahre der Reingewinn zur Zahlung von 5 Procent an die Prioritäts-Stamm-Actien und 3 Procent an die Stamm-Actien Lit. A. nicht ausgereicht haben sollte, wird der Reingewinn, welcher nach Bestreitung der Ausgaben sub 1 bis 3, der 5procentigen Dividende auf die Prioritäts-Stamm-Actien und der 3procentigen Dividende auf die Stamm-Actien Lit. A. zur Vertheilung an die Actionäre verbleibt, zunächst zur Nachzahlung der nicht voll gezahlten Dividendenscheine der Prioritäts-Stamm-Actien und sodann derjenigen der Stamm-Actien Lit. A. verwandt und zwar solchergestalt, daß zunächst alle rückständigen Dividenden der Prioritäts-Stamm-Actien in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit und sodann in gleicher Weise die rückständigen Dividenden der Stamm-Actien Lit. A. nachbezahlt werden.

§. 17.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt bei den von dem Vorstande bekannt zu machenden Zahlstellen 4 Wochen nach deren Festsetzung durch die Generalversammlung.

Zinsen und Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren, von dem in diesem und im §. 15 angegebenen Zeitpunkte an gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 18.

Sind Actien, Zinsscheine, Talons und Dividendenscheine beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen so erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten, auf Kosten des Inhabers neue, gleichlautende Papiere anzufertigen und auszuhändigen.

Außer diesem Falle ist die Anfertigung neuer Actien nur zulässig nach gerichtlicher Mortification derselben, die im Domicil der Gesellschaft bei dem zuständigen Gerichte nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Mortificirung beschädigter und verlorener Dividendenscheine findet nicht statt, der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, welcher die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des oben gedachten 4 jährigen Zeitraums bei dem Vorstande angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers, oder durch Vorlegung der Actien selbst bescheinigt hat, binnen einer von Ablauf des 4jährigen Zeitraums zu berechnenden einjährigen Präclusivfrist ausbezahlt — im Fall des Verlustes nur dann, wenn der betreffende Zins- oder Dividendenbetrag nicht anderweit an den Präsentanten des Scheins ausgezahlt ist.

Auch eine gerichtliche Mortification beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt. Die Ausreichung der neuen Dividendenscheine geschieht, wenn der Actien-Inhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Producirung der Actien. Ist aber vor Ausreichung der neuen Scheine der Verlust des Talons dem Vorstande von einem Dritten unter Erhebung von Anspruch auf die neuen Scheine angemeldet worden, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Processes erledigt ist.

II. Aufstellung der Bilanzen.

§. 19.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr bildet das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Schlusse desjenigen Monats angenommen, in welchem der Betrieb auf der ganzen Bahn vollständig eröffnet ist. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalenderjahres und ferner am Schlusse eines jeden Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz festzustellen.

Für die Aufstellung der Bilanz normirt der §. 185 a. des Handelsgesetzbuchs (Reichs-Gesetzblatt vom 18ten Julius 1884).

Die Jahresbilanzen, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach erfolgter Genehmigung der Generalversammlung ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen und zum Handelsregister einzureichen.

III. Generalversammlungen.

§. 20.

Die Generalversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes oder durch den Vorstand nach einer von dem Einberufenden zu wählenden mecklenburgischen Stadt, unter Mittheilung der Tagesordnung mittelst zweimaliger Bekanntmachung in den oben angeführten öffentlichen Blättern, von denen die erste spätestens 3 Wochen, die zweite spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß, zusammenberufen.

§. 21.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen Actionäre berechtigt, welche spätestens 2 Stunden vor der Versammlung ihre Actien oder eine entsprechende Bescheinigung über deren Deponirung bei den vom Aufsichtsrathe bei Einberufung der Generalversammlung zu bezeichnenden Bankhäusern und anderen öffentlichen Instituten an den Vorstand der Gesellschaft eingereicht haben. Die Stelle von wirklichen Depositionen vertreten auch amtliche Bescheinigungen von Staats- und Communalbehörden und Kassen über die bei denselben als Depositum befindlichen Actien.

Bei der Deponirung der Actien oder Ueberreichung der letzterwähnten Bescheinigungen muß jeder Actionär ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Actien in geordneter Reihenfolge, und zwar in zwei Exemplaren, übergeben, von denen das eine zu den Acten der Gesellschaft geht, das andere, mit dem Vermerk der erfolgten Deposition und der daraus resultirenden Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritt in dieselbe dem Inhaber

für jede durch Stimmzettel zur Abstimmung zu bringende Frage eine Stimmkarte verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen ist und die Stimmenzahl angiebt. Gegen Rückgabe dieses Duplicatenverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Actien.

Ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß der zur Generalversammlung legitimirten Actionäre mit Angabe des von jedem derselben deponirten Gesammtbetrages wird vor Eröffnung der Generalversammlung von dem Vorstande angefertigt und dem Generalversammlungs-Protokolle beigefügt.

Alles weitere formelle Verfahren bei der Deponirung zu bestimmen, beibt dem Aufsichtsrathe vorbehalten.

§. 22.

In der Generalversammlung gewährt der Besitz je einer Actie eine Stimme. Jeder Actionär kann sich durch einen anderen Actionär mittelst Vollmacht vertreten lassen, diese Vollmachten müssen schriftlich eingereicht werden und entweder von einem Mitgliede des Gesellschafts-Vorstandes, oder einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigt sein.

Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Procuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Actionäre zu sein brauchen.

Die hiernach erforderlichen Vollmachten und sonstigen Legitimationspapiere müssen mindestens 24 Stunden vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Ueber die Zulässigkeit der Vollmachten und sonstigen Legitimationspapiere zum Nachweise der Legitimation einer Stimmberechtigung entscheiden im Zweifelsfalle die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsraths.

So lange Voll-Actien nicht ausgegeben, treten die Quittungen über die erfolgten Einzahlungen an die Stelle der Actien behufs Theilnahme an den Generalversammlungen.

Für den Staat wird das demselben auf Grund der in seinem Besitz befindlichen Actien zustehende Stimmrecht durch einen oder mehrere, speciell oder generell vom Großherzoglichen Ministerium des Innern bestellte Bevollmächtigte ausgeübt, ohne daß es einer weiteren Legitimation derselben nach §§. 21 und 22 bedarf.

In der Generalversammlung hat derjenige, welcher durch Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung entfreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft.

§. 23.

Die Generalversammlungen sind:

1) ordentliche und
2) außerordentliche.

Die ersteren finden innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Betriebsjahres, die letzteren in allen Fällen statt, in welchen der Vorstand, der Aufsichtsrath oder die Aufsichtsbehörde es für nöthig erachtet.

Actionäre, deren Antheile zusammen den 20sten Theil des Grundcapitals darstellen, sind berechtigt, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Generalversammlung zu verlangen.

In gleicher Weise haben die Actionäre das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

§. 24.

Regelmäßige Gegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

1) Beschlußfassung über die vom Vorstande vorgelegte Bilanz über das verflossene Geschäftsjahr, die von demselben aufgestellte Gewinn- und Verlustrechnung, dessen Bericht über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft nebst den Bemerkungen des Aufsichtsraths zu diesen Vorlagen.
2) Feststellung der Dividende.
3) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.
4) Beschlüsse über die Angelegenheiten, welche von dem Aufsichtsrath oder den Actionären zur Entscheidung vorgelegt werden. Vergl. jedoch alin. ult.

Zur Prüfung der Bilanz können durch die Generalversammlung besondere Revisoren bestellt werden.

Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den 10ten Theil des Grundcapitals darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so gilt bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt.

Der Beschluß einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ist außerdem erforderlich

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1 angegebenen Zweck;
2) zur Vermehrung des Grundcapitals und Contrahirung von Anleihen;
3) zur Fusion mit einer anderen Gesellschaft;
4) zur Uebernahme des Betriebes anderer Bahnen oder Uebertragung des Betriebes an eine andere Verwaltung;
5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
6) zur Abänderung des Statuts;
7) zur Auflösung der Gesellschaft;
8) zum Verkauf der Bahn.

Die statutenmäßigen Beschlüsse haben für die ganze Actiengesellschaft bindende Kraft.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Art. 237, Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zu Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 25.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes leitet die Verhandlungen und setzt den Modus der Abstimmung fest.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Majorität der gültig (§. 22) abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Beschlüsse §. 24, Abs. 2 unter 1, 2, 3, 7 und 8 können nur in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens die Besitzer von $^{3}/_{4}$ sämmtlicher Actien anwesend oder vertreten sind, durch eine Majorität von mindestens $^{3}/_{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Sollten sich auf die erlassene Einladung nicht die Besitzer von $^{3}/_{4}$ sämmtlicher Actien versammeln, so kann, wenn es durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird, eine neue Generalversammlung nach Ablauf von 6 Wochen ausgeschrieben werden, in welcher sodann $^{3}/_{4}$ der abgegebenen Stimmen zu einem gültigen Beschluß genügen.

§. 26.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Abgabe von Zetteln nach absoluter Stimmenmehrheit; ist dieselbe nicht erreicht, so tritt engere Wahl unter denjenigen beiden Personen ein, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet in beiden Fällen das Loos. Abweichungen von diesen Bestimmungen erfordern einen einstimmigen Beschluß.

§. 27.

Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen und vom Vorsitzenden unterschrieben. Dies Protokoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft volle Beweiskraft, sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter. Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde ist ohne Verzug nach der Generalversammlung von dem Vorstande zu dem Handelsregister einzureichen.

IV. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

§. 28.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effecten untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung der Actionäre Bericht zu erstatten.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht andern Personen übertragen.

§. 29.

Der Aufsichtsrath hat alle Anträge über die Gegenstände, welche nach §. 24 der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen, vorzubereiten und an die Generalversammlung zu bringen; außerdem gehören zu seiner Beschlußfassung:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Abschluß der Verträge mit denselben;

2) die Feststellung allgemeiner Normen für die Anstellung von Beamten;

3) die Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen und Tantièmen an den Vorstand und die Genehmigung außerordentlicher vom Vorstande für Beamte beantragte Remunerationen;

4) Feststellung der Zuschüsse zum Erneuerungs- und zu den Reservefonds.

Der Aufsichtsrath versammelt sich so oft, als der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder zwei Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Majorität gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

§. 30.

Der Aufsichtsrath besteht aus sieben Mitgliedern, welche aus den Actionären in einer Generalversammlung gewählt werden.

Jeder Actionär ist wählbar, sofern er nicht Vorstandsmitglied oder Beamter der Gesellschaft ist, nicht unter Vormundschaft oder Curatel steht, nicht im Concurs befindlich ist, nicht mit der Gesellschaft in Contractsverhältnissen ist und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet

Tritt während der Amtsdauer einer der genannten Behinderungsgründe ein, so muß das Mitglied sofort ausscheiden.

Nachdem die Neuwahl des Aufsichtsrathes nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres (Art. 191 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) erfolgt ist, treten mit jeder ordentlichen Generalversammlung drei Mitglieder der Reihe nach aus, sind aber sofort wieder wählbar.

So lange die Reihenfolge der Ausscheidenden durch das Amtsalter nicht festgestellt ist, erfolgt das Ausscheiden durch Ausloosung. Das Loos wird durch die Hand desjenigen gezogen, welcher in der betreffenden Generalversammlung den Vorsitz führt.

Eintretende Vacanzen zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen werden, so lange noch 5 Mitglieder erübrigen, durch die nächste ordentliche Generalversammlung, und sobald weniger als 5 Mitglieder erübrigen durch eine einzuberufende außerordentliche Generalversammlung ersetzt.

Vertreter der Communen, welche Actien gezeichnet haben, können in den Aufsichtsrath gewählt werden.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen mindestens vier ihren Wohnsitz in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin oder Strelitz haben.

§. 31.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten außer Erstattung der baaren Auslagen Diäten, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden. Daneben erhält der Vorsitzende des Aufsichtsraths für die Geschäftsführung eine von der Generalversammlung festzusetzende Remuneration.

§. 32.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte durch absolute Majorität alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Derselbe bestimmt die regelmäßige Versammlung des Aufsichtsraths, welche in der Regel alle drei Monate stattzufinden hat, oder ladet zu außerordentlichen Sitzungen und zu den Generalversammlungen unter Angabe des Zwecks der Verhandlungen ein und leitet die Verhandlungen sowohl in den Generalversammlungen als auch in denen des Aufsichtsraths.

Die vom Aufsichtsrathe ausgehenden Schriftstücke werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in der Ausfertigung rechtsgültig vollzogen.

§. 33.

Zur Ausübung aller dem Aufsichtsrathe ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen oder Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund einer notariell aufgenommenen Wahl=Verhandlung ausgefertigten notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 34.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen eins als ausführender oder Special=Director fungirt.

Die Wahl des Vorstandes, sowie die Bestimmung des Vorsitzenden und des ausführenden oder Special=Directors und die Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge steht dem Aufsichtsrathe zu.

Während der Bauzeit und für den Fall der zeitweisen Ueberlassung des Betriebes an eine andere Gesellschaft oder Person, und zwar für die Dauer dieses Verhältnisses kann der Vorstand, sofern das Großherzogliche Ministerium des Innern seine Zustimmung ertheilt, aus einem Mitgliede bestehen.

Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, so erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden für den Fall und die Dauer der Behinderung durch die andern ordentlichen Mitglieder in der durch ihr Amtsalter bestimmten Reihenfolge.

Besteht der Vorstand nur aus einem Mitgliede, so erfolgt die Bestellung eines Vertreters durch den Aufsichtsrath (cfr. jedoch Art. 225 a des Handelsgesetzbuchs.)

§. 35.

Der Vorstand repräsentirt die Gesellschaft nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze (Art. 227—241 des Handelsgesetzbuches) und das Statut dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft beilegen, insoweit dies nach §. 29 nicht dem Aufsichtsrathe vorbehalten ist. Insbesondere liegt ihm die gesammte Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung ob, er verwaltet die Gesellschaftsfonds, Transportgelder und sonstigen Einnahmen, erwirbt die erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die Unterhaltung der Bahn nebst allen Transportmitteln, schließt alle Kauf-, Pacht- und Miethsverträge, hat die Fahrpläne festzustellen, die Wahl, Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten vorzunehmen, vertritt die Gesellschaft in allen gerichtlichen Verhandlungen; insbesondere ist er legitimirt, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher zu beantragen und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederverkäufe vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Namentlich ist der Vorstand verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Er muß innerhalb der ersten 5 Monate des Geschäftsjahrs für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe zur Prüfung einreichen und demnächst mit den Bemerkungen der Generalversammlung vorlegen. Er hat die Vorlage mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre auszulegen. Jeder Actionär ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichts zu verlangen.

§. 36.

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird geführt durch den amtlichen Auszug aus dem Handelsregister über die erfolgte Eintragung derselben, die der übrigen Beamten der Gesellschaft durch ein über deren Anstellung vom Vorstande ausgefertigtes Attest.

§. 37.

Innerhalb seiner Befugnisse beschließt und verfügt der Vorstand nach einer vom Aufsichtsrath festgestellten Geschäftsordnung.

Zum gültigen Zeichnen der Firma der Gesellschaft ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich.

Alle Ausfertigungen erfolgen unter der Firma der Gesellschaft mit dem Zusatze „der Vorstand" also:

„Der Vorstand der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft."

§. 38.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Vorstandes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze für ihre Handlungen verantwortlich.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, durch Beschluß der Generalversammlung jedes Mitglied des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, letzteres unbeschadet der ihm vertragsmäßig zustehenden Rechte, zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen. Auch kann der Aufsichtsrath jedes Mitglied des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung vom Amte suspendiren.

C. **Schlußbestimmungen.**

§. 39.

Das Großherzogliche Ministerium ist berechtigt, wenn es das staatliche Interesse betheiligt erachtet, bei den Generalversammlungen und Verhandlungen der Gesellschaftsbehörden sich durch einen Commissar vertreten zu lassen.

§. 40.

Die Genehmigung des Großherzoglichen Ministerium des Innern ist in Maßgabe der Concessionsbedingungen namentlich zu denjenigen Gesellschaftsbeschlüssen erforderlich, welche betreffen

a. Anlegung, Betheiligung am Bau und Uebernahme des Betriebes von anderen Eisenbahnen;
b. Uebertragung des Betriebes der Bahn und die Abänderung und Aufhebung der darauf bezüglichen Verträge;
c. Vermehrung des Actiencapitals, Aufnahme von Anleihen und Ausgaben von Prioritäts-Actien oder Obligationen;

d. Feststellung und Aenderung der Fahrpläne und Tarife;
e. Verkauf der Bahn, Auflösung der Gesellschaft oder Verschmelzung mit einer andern Gesellschaft;
f. Veräußerung von Grundstücken, welche zu dauernder Benutzung für die Eisenbahn erworben und deren Flächenregister zugeschrieben sind;
g. Bewilligung von Tantièmen und Remunerationen (§. 29 Nr. 6, §. 31), sofern dieselbe über die vom Großherzoglichen Ministerium des Innern etwa festgestellte Grenze hinausgehen sollte.

§. 41.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft wird aus der zur Vertheilung an die Actionäre verfügbaren Liquidationsmasse zunächst das Capital der Prioritäts-Stamm-Actien, und sodann das Capital der Stamm-Actien Lit. A und endlich dasjenige der Stamm-Actien Lit. B zurückgezahlt. Ein etwaiger Ueberschuß wird gleichmäßig auf das ganze Actien-Capital vertheilt.

Im übrigen kommen für den Fall der Auflösung der Gesellschaft durch Beschluß der General-Versammlung oder durch Eröffnung des Concurses die Bestimmungen der §§. 242—247 des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung.

Schema A.

Prioritäts-Stamm-Actie

der

Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.

Num. ....

über

Fünfhundert Mark deutscher Reichswährung.

Inhaber dieser Actie ist nach Verhältniß des Betrages derselben in Gemäßheit des Statuts am gesammten Eigenthum der Mecklenburgischen Südbahn und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

...., den .... 18..........

Mecklenburgische Südbahn-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath. Der Vorstand.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Eingetragen Fol. .... des Actienbuches.

(Unterschrift des Beamten.)

Schema D.

Dividendenschein

zu

Prioritäts-Stamm-Actie Num. ....

der

Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Actie fallende Dividende für das Jahr ...., deren Betrag von der ordentlichen Generalversammlung festgestellt und vom Vorstand bekannt gemacht wird.

Ist der festgestellte Betrag unter 5 Procent, so erhält der Einlieferer zur Wahrung seiner Rechte auf Nachzahlung diesen Schein abgestempelt zurück.

...., den .... 18.........

Der Vorstand
der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.
(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Dividendenscheine, welche 4 Jahre nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Schema E.

Dividendenscheine, welche 4 Jahre nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Dividendenschein

zu

Stamm-Actie Lit. A. Num. ....

der

Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Actie fallende Dividende für das Jahr .... , deren Betrag von der ordentlichen Generalversammlung festgestellt und vom Vorstand bekannt gemacht wird.

Ist der festgestellte Betrag unter 3 Procent, so erhält der Einlieferer zur Wahrung seiner Rechte auf Nachzahlung diesen Schein abgestempelt zurück.

..............................., den .... 18 ....

Der Vorstand
der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.
(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Schema F.

Dividendenschein

zu

Stamm-Actie Lit. B. Num. ....

der

Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Actie fallende Dividende für das Jahr ...., deren Betrag von der ordentlichen Generalversammlung festgestellt und vom Vorstand bekannt gemacht wird.

.............................., den .... 18..........

Der Vorstand
der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Dividendenscheine, welche 4 Jahre nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Schema G.

Talon

zu

Prioritäts-Stamm-Actie Num. ....

der

Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber des Talons empfängt im Jahre .... gegen Einlieferung desselben die zur vorbezeichneten Actie auszufertigenden Dividendenscheine für die Jahre .... bis ....

.............................., den .... 18.........

Der Vorstand
der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.
(Fasimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Schema H.

Talon

zu

Stamm-Actie Lit. A. Num. ....

der

Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber des Talons empfängt im Jahre .... gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Actie auszufertigenden Dividendenscheine für die Jahre .... bis ....

.... , den .... 18......

Der Vorstand
der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Schema I.

Talon

zu

Stamm-Actie Lit. B. Num. ....

der

Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber des Talons empfängt im Jahre .... gegen Einlieferung desselben die zu vorbezeichneter Actie auszufertigenden Dividendenscheine für die Jahre .... bis ....

.................................., den .... 18 ....

Der Vorstand
der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Schema K.

Quittung

über

Einzahlung auf Prioritäts-Stamm-Actien

der

Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.

Num. ....

.... Rate.

D.. in ....

ha .... durch Zeichnung von

Stück Prioritäts-Stamm-Actien à 500 Mark sich bei der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft betheiligt und ist hierauf die .... Rate von .... Procent mit

Mark, in Buchstaben

Mark

eingezahlt. Gegen Rückgabe dieser Quittung und der von dem Comité oder dem Vorstande der Gesellschaft durch dessen Vorsitzenden vollzogenen, auch mit dem Eintragungsvermerke der Zahlstelle versehenen Quittungen über die übrigen Ratenzahlungen erfolgt die Aushändigung der Prioritäts-Stamm-Actien, nachdem der Betrag voll eingezahlt ist.

...., den .... 18.........

D..

der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.

Eingetragen sub No. .... des Einzahlungs-Registers.

Schema L.

Quittung
über
Einzahlung auf Stamm-Actien Lit. A.
der
Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.

Num. ....

.... Rate.

D.. in ....

ha.............. durch Zeichnung von [illegible]
Stück Stamm-Actien Lit. A. à 500 Mark sich bei der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft betheiligt und ist hierauf die .... Rate von .... Procent mit [illegible] Mark, in Buchstaben
[illegible] Mark
eingezahlt. Gegen Rückgabe dieser Quittung und der von dem Comité oder dem Vorstande der Gesellschaft durch dessen Vorsitzenden vollzogenen, auch mit dem Eintragungsvermerk der Zahlstelle versehenen Quittungen über die übrigen Ratenzahlungen erfolgt die Aushändigung der Stamm-Actien Lit. A., nachdem der Betrag voll eingezahlt ist.

...., den .... 18..........

D......................................
der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.
Eingetragen sub No. .... des Einzahlungs-Registers.

....

Schema M.

Quittung

über

Einzahlung auf Stamm-Actien Lit. B.

der

Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.

Num. ....

.... Rate.

D.. in ....

ha.......... durch Zeichnung von ....

Stück Stamm-Actien Lit. B. à 500 Mark sich bei der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft betheiligt und ist hierauf die .... Rate von .... Procent mit .... Mark, in Buchstaben

.... Mark

eingezahlt. Gegen Rückgabe dieser Quittung und der von dem Comité oder dem Vorstande der Gesellschaft durch dessen Vorsitzenden vollzogenen, auch mit dem Eintragungsvermerk der Zahlstelle versehenen Quittungen über die übrigen Ratenzahlungen erfolgt die Aushändigung der Actien, nachdem der Betrag voll eingezahlt ist.

.........................., den .... 18..........

D..........................

der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.

Eingetragen sub No. .... des Einzahlungs-Registers.

....

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 16ten März d. J. betreffend die Eröffnung einer Theilstrecke der im Bau begriffenen Chaussee von Gamehl nach Satow wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß inzwischen auch die Strecke von dem Gute Goldberg bis zum Anschlusse an die Chaussee von Bützow nach Kröpelin dem Verkehr übergeben worden ist.

Schwerin am 6ten September 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Von der im Bau begriffenen Chaussee von Rostock über Satow bis zum Anschluß an die Bützow-Kröpeliner Chaussee ist die Strecke von Rostock bis zum Dorfe Satow fertig gestellt und dem Verkehr übergeben worden.

Schwerin am 13ten September 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vom 1sten October d. J. an im Verlage des Buchdruckers E. Herberger hieselbst erscheinenden Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen mit dem gedachten Tage an die Stelle des bisherigen amtlichen Theils der Mecklenburgischen Anzeigen treten werden.

Die Veröffentlichungen, welche von dem gedachten Tage an in den Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen erfolgen, sind demgemäß als amtliche zu betrachten

und haben dieselben Rechtswirkungen, welche bisher den Veröffentlichungen im amtlichen Theile der Mecklenburgischen Anzeigen beigelegt waren.

Schwerin am 14ten September 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

---

(4) Der Kleinkinderschule zu Waren sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 3ten September 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

Mit dieser No. 29 wird ausgegeben: No. 36 des Reichs-Gesetzblattes von 1887.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 6. October 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 18.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir der Friedrich Franz Eisenbahn-Gesellschaft hieselbst die Concession zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Unserer Haupt- und Residenzstadt Schwerin nach Crivitz unter den in der Anlage A. angeschlossenen Concessions-Bedingungen ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß für den zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Erwerb von Grundeigenthum und anderer Rechte die Verordnung vom 29sten März 1845, betreffend die Abtretungspflicht zu Eisenbahnbauten, Anwendung finde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten September 1887.

Friedrich Franz.

(L. S.)

A. v. Bülow.

Concessions-Urkunde
für die
Friedrich Franz Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Schwerin nach Crivitz.

Concessions-Bedingungen

für

den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Schwerin nach Crivitz.

§. 1.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen wird der Mecklenburgischen Friedrich Franz Eisenbahn-Gesellschaft die Concession zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Schwerin nach Crivitz ertheilt. Durch diese Bedingungen wird den der Großherzoglichen Regierung kraft ihres Oberaufsichtsrechts dem Unternehmen gegenüber zustehenden Befugnissen im Uebrigen nicht präjudicirt.

§. 2.

Die Verordnung vom 29sten März 1845, die Abtretungspflicht für Eisenbahnen betreffend, findet auf das vorliegende Unternehmen Anwendung.

§. 3.

Die zu erbauende Eisenbahn soll mit der Hauptbahnstrecke Schwerin-Hagenow in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, dergestalt, daß vom Bahnhof Schwerin ab bis hinter der Dorflage von Görries, solange dies nach Lage der Betriebsverhältnisse angängig, das Geleis der Hauptbahnstrecke mitbenutzt wird, und von hier ein besonderes Geleis mit normaler Spurweite für die Bahn Schwerin-Crivitz abzweigt.

§. 4.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahn-Ordnungen für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12ten Junius 1878 und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. §. 55 daselbst) maßgebend.

§. 5.

Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn erforderliche Anlagecapital wird durch das Großherzogliche Ministerium des Innern festgesetzt.

§. 6.

Für den Bau der Bahn gelten folgende näheren Bestimmungen:

1) Die Vollendung der Bahn, deren vollständige Ausrüstung und die Eröffnung des Betriebes derselben muß längstens innerhalb zweier Jahre, von Aushändigung der Concessions-Urkunde an gerechnet, erfolgen.

   Für die Vorlage der speciellen Bauprojecte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Ministerium des Innern besondere Fristen festgesetzt werden.

2) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird vom Großherzoglichen Ministerium des Innern festgestellt, und unterliegen sämmtliche Bauprojecte, insbesondere auch die Spurweite und die Anlegung und Einrichtung der Bahnhöfe und Haltestellen, die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, sowie der Hauptkostenanschlag der Genehmigung bezw. Festsetzung desselben.

3) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen, und die aus solchen Anordnungen entstehenden Kosten, insbesondere die der etwa nöthig befundenen Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals, zu tragen. Sie hat den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Baue beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillige Folge zu leisten und die dadurch etwa entstehenden Kosten zu übernehmen, auch sind Kranken- und Unterstützungs-Kassen für die Bauarbeiter einzurichten und die nöthigen Zuschüsse zu denselben zu gewähren.

4) Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, die solide und tüchtige Bauausführung durch einen technischen Commissarius überwachen zu lassen und die Abhülfe etwa bemerkter Mängel zu verfügen. Die durch solche specielle Aufsicht entstehenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Ministeriums des Innern zu erstatten.
5) Zur Sicherstellung der der Gesellschaft bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, hat dieselbe bis zum 1sten Julius 1887 der Großherzoglichen Regierung eine Caution in der Höhe von 150 000 Mark zu bestellen, welche verfallen ist, wenn die Bahn nicht spätestens bis zum 1sten Julius 1889 betriebsfähig hergestellt sein sollte.

   Die Caution ist baar oder in annehmbaren Werthpapieren zu bestellen. Eine etwaige baare Caution wird, solange dieselbe nicht für verfallen erklärt worden ist, mit 3 Procent verzinst.

§. 7.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn sammt allen zu derselben gehörigen Anlagen und die Betriebsmittel zu allen Zeiten in gutem Zustande zu erhalten, so daß der Verkehr auf derselben leicht, sicher und regelmäßig in einer dem Bedürfnisse und dem Zwecke des Unternehmens entsprechenden Weise bewerkstelligt werden kann, und ist die Gesellschaft den bezüglichen Anordnungen der Großherzoglichen Regierung unterworfen. Insbesondere kann dieselbe die Vermehrung der Betriebsmittel, sowie die Errichtung neuer Stationen oder Haltestellen anordnen, wenn solches nach ihrem Ermessen im Interesse des Eisenbahnverkehrs erforderlich, und die Bahn zur Beschaffung der Mittel nach ihren finanziellen Verhältnissen im Stande ist. Erhebliche Veränderungen der Anlagen oder Constructionsweisen an der Bahn oder den Betriebsmitteln bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

§. 8.

Bei Feststellung des jährlichen Zuschusses zu dem Erneuerungsfonds (vergl. §. 7, Nr. 2 c des Gesellschafts-Statuts) ist der Hinzutritt der Zweigbahn von dem auf die Eröffnung des Betriebes auf dieser Bahn folgenden Jahre an mit zu berücksichtigen.

Der im §. 7 des Gesellschafts-Statuts auf 300 000 Mark festgestellte Mindestbetrag des statutarischen Reservefonds wird mit Rücksicht auf den Hinzutritt der Zweigbahn Schwerin-Crivitz auf 320 000 Mark erhöht.

§. 9.

Hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen für diese Bahn mit Militair-Anwärtern gelten dieselben Bestimmungen, welche im §. 8 der Concessions-Urkunde für die Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft vom 14ten Mai 1884 — Regierungs-Blatt 1884, No. 16, Seite 39 — erlassen worden sind. — Es soll jedoch hierdurch die einheitliche Disposition der Gesellschaft über ihre Beamten nicht beschränkt werden, und bleiben die zu diesem Zweck erforderlichen näheren Festsetzungen nach Benehmen mit der Gesellschaft vorbehalten.

§. 10.

Die Eröffnung des Betriebes für den allgemeinen Verkehr, sei es auf der gesammten Bahnstrecke oder auf einzelnen Theilen derselben, darf nicht geschehen, bevor von der Großherzoglichen Regierung die Erlaubniß ertheilt und der Termin der Eröffnung bestimmt ist.

§. 11.

Die Genehmigung, nöthigenfalls die Bestimmung des Fahrplans steht der Großherzoglichen Regierung zu.

§. 12.

Die Personen- und Frachttarife, sowohl für den Local- als den directen Verkehr, sowie die Expeditionsgebühren (vgl. auch Nr. 7 der Normativbestimmungen vom 8ten Januar 1883) bedürfen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung, und ebenso jede Abänderung derselben. Tarif-Erhöhungen sind 6 Wochen vor ihrem Eintritt öffentlich bekannt zu machen. Zur Personenbeförderung sind mindestens zwei Wagenclassen, die zweite und dritte, einzurichten.

In Betreff der Einführung der in den Artikeln 45 und 46 der Reichsverfassung vorgesehenen Tarif-Ermäßigungen bleibt die Bestimmung der Großherzoglichen Regierung vorbehalten.

Wenn es die Großherzogliche Regierung im Verkehrsinteresse für nöthig erachtet, ist die Gesellschaft verpflichtet, mit anderen Bahnverwaltungen, welche dazu bereit sind und sich gleichen Bedingungen unterwerfen, auf einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und Tarife einzugehen und für denselben den niedrigsten Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände im Localverkehr oder in einem anderen durchgehenden Verkehr erhebt. In die directen Tarife darf eine Expeditionsgebühr für die Uebergangsstationen nicht eingestellt werden.

§. 13.

Für alle Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage von Privaten gegen die Großherzogliche Regierung erhoben werden und von derselben anerkannt oder richterlich rechtskräftig festgestellt sind, muß die Gesellschaft aufkommen.

§. 14.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnen an diese Bahn und die Kreuzung derselben, auch der sich anschließenden Bahn-Verwaltung den Transportbetrieb auf ihrer Bahn gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Im Falle sich beide Bahn-Verwaltungen in diesen Beziehungen nicht zu einigen vermögen, ist die Gesellschaft den alsdann von der Großherzoglichen Regierung ausgehenden Anordnungen unbedingt unterworfen.

Die zu den Anschlüssen erforderlichen baulichen Einrichtungen auf ihrer Bahn muß sie der sich anschließenden Verwaltung gestatten oder auf deren Kosten selbst beschaffen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten insbesondere auch für den Fall, daß von Schwerin aus eine weitere Eisenbahnverbindung in südlicher oder westlicher Richtung hergestellt werden sollte, und umfassen zugleich die Verpflichtung, für die anschließende Bahn im Bedürfnißfalle den Stations- und Expeditionsdienst gegen volle Entschädigung besorgen zu lassen.

§. 15.

Die Gesellschaft hat jeden Schaden zu ersetzen, welcher bei dem Baue und Betriebe der Bahn an Personen oder Sachen, sei es mit oder ohne eigenes oder ihrer Officianten Verschulden, entsteht und kann sich von dieser Verpflichtung lediglich durch den Beweis entfreien, daß die Beschädigung entweder durch eigene Schuld der Beschädigten oder durch unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur des Unternehmens selbst ist als ein vom Schadensersatze befreiender Grund nicht anzusehen.

§. 16.

Die Concession kann jederzeit ohne Weiteres von der Großherzoglichen Regierung widerrufen und zurückgenommen werden, wenn den Concessions-Bedingungen zuwider gehandelt, oder eine der danach der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt wird, und eine Aufforderung zur Erfüllung derselben binnen einer endlichen Frist von 3 Monaten ohne Erfolg bleibt.

Im Falle solcher Concessions-Entziehung steht der Großherzoglichen Regierung die Befugniß zu, die Bahnanlagen von der Abzweigung bei Görries bis Crivitz nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör als ein Ganzes zur öffentlichen Versteigerung mit der Verpflichtung des Käufers zu bringen, daß der Bau der Bahn zu vollenden, resp. dieselbe als eine öffentliche Verkehrsanstalt zu erhalten und fortzubetreiben ist.

Um alsdann die Fortführung des Betriebes bis zu dem Bahnhof in Schwerin zu ermöglichen, ist die Mecklenburgische Friedrich Franz Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet, dem neuen Unternehmer die Mitbenutzung des resp. eines der von der Abzweigung bei Görries nach Schwerin führenden Geleise, sowie des Schweriner Bahnhofs gegen Zahlung der weiterhin im §. 17 Absatz 2 unter Nr. 1 und 2 aufgeführten event. von der Großherzoglichen Regierung festzustellenden Kosten und Entschädigungen dauernd einzuräumen.

§. 17.

Sollten nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen künftig wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Concessionirung die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für statthaft erklärt ist, so muß die Gesellschaft auf Erfordern des Ministeriums sich bereit finden lassen, nach ihrer Wahl entweder selbst die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Hauptbahnen bestehenden Bestimmungen umzuändern, falls die finanziellen Verhältnisse der Bahn ihr diese Umwandlung nach Ermessen des Ministeriums gestatten, oder zu diesem Zwecke einem etwaigen anderen Unternehmer entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn von der Abzweignug bei Görries bis Crivitz gegen Erstattung des Anlagecapitals, oder bloß den Betrieb der Bahn gegen Gewährung einer event. von der Großherzoglichen Regierung festzustellenden Rente abzutreten.

In beiden Fällen ist, um die Fortführung des Betriebes bis zu dem Bahnhof in Schwerin zu ermöglichen, die Mecklenburgische Friedrich Franz Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet, dem neuen Unternehmer die Mitbenutzung des resp. eines der von der Abzweigung bei Görries nach Schwerin führenden Geleise, sowie des Schweriner Bahnhofs dauernd einzuräumen und zwar

1) gegen Rückerstattung resp. Zahlung derjenigen event. von der Großherzoglichen Regierung festzustellenden Kosten, welche für die durch die Einführung der Crivitzer Linie in den Bahnhof Schwerin nothwendig gewordenen resp. noch erforderlich werdenden Erweiterungs-

anlagen und Veränderungsbauten entstehen, jedoch nur bis zum Betrage von 100000 Mark, wovon fest 50000 Mark als antheilige Beitragskosten zur Herstellung des neuen Empfangsgebäudes zu rechnen sind;

2) gegen Zahlung voller event. von der Großherzoglichen Regierung festzustellender Entschädigung für die Mitbenutzung des resp. eines der von der Abzweigung bei Görries nach Schwerin führenden Geleise, sowie des Schweriner Bahnhofs. Die nach dem Umfang des beiderseitigen Verkehrs auf den gemeinschaftlichen Anlagen, d. h. nach Verhältniß der beiderseits einlaufenden und auslaufenden Wagen, zu bemessende Entschädigung hat zu umfassen

   a. die antheilige Verzinsung des Anlagecapitals, wobei dem neuen Unternehmer die Zinsen, welche auf dem von ihm nach Nr. 1 gezahlten Betrag fallen, gutgeschrieben (angerechnet) werden.

   b. die antheiligen Kosten der Unterhaltung,

   c. die antheiligen Kosten der Betriebsführung auf dem Bahnhof Schwerin, welche selbstverständlich der Mecklenburgischen Friedrich Franz Eisenbahn-Gesellschaft verbleibt.

Für den Fall, daß demnächst die Linie eines größeren, über das Mecklenburg-Schwerinsche Staatsgebiet hinausgehenden Eisenbahn-Unternehmens, welche ganz oder theilweise mit der vorliegenden Linie zusammenfällt, zur Ausführung kommen, und die Ausführung von dem Deutschen Reiche bezw. von einem Deutschen Bundesstaat übernommen werden sollte, ist die Mecklenburgische Friedrich Franz Eisenbahn-Gesellschaft gleichfalls verpflichtet, an den Unternehmer der neuen Bahn das Eigenthum und den Betrieb der Bahn von der Abzweigung bei Görries bis Crivitz gegen Erstattung des Anlagecapitals abzutreten, auch dem neuen Unternehmer die Mitbenutzung des resp. eines der von der Abzweigung bei Görries nach Schwerin führenden Geleise, sowie des Schweriner Bahnhofs gegen Zahlung der oben in Absatz 2 unter Nr. 1 und 2 dieses Paragraphen aufgeführten, event. von der Großherzoglichen Regierung festzustellenden Kosten und Entschädigungen dauernd einzuräumen.

Dieselbe Verpflichtung der Mecklenburgischen Friedrich Franz Eisenbahn-Gesellschaft (Absatz 3 dieses Paragraphen) besteht einem Privatunternehmer vorgedachter Art gegenüber, sofern nicht die Friedrich Franz Eisenbahn-Gesellschaft selbst in Gemäßheit der Bestimmung im letzten Absatz des §. 32 des Kaufvertrages vom 2ten April 1873, welche auch in diesem Falle Anwendung finden soll, die Concession für das neue Unternehmen erhält.

Sollte die Großherzogliche Regierung den Bau und Betrieb der im Absatz 3 dieses Paragraphen erwähnten, über das Mecklenburg-Schwerinsche Staatsgebiet hinausgehenden Eisenbahn selbst übernehmen, so ist die der Mecklenburgischen Friedrich Franz Eisenbahn-Gesellschaft gemäß §. 17, Absatz 2, Nr. 1 und 2 zu gewährende Vergütung und Entschädigung mangels gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellen.

§. 18.

Im Uebrigen treten für die vorliegende Bahn, welche als Zweigbahn und integrirender Theil der Hauptbahnen anzusehen ist, in ihren privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Beziehungen, insbesondere auch hinsichtlich des Aufsichtsrechts der Großherzoglichen Regierung, soweit nicht durch die gegenwärtige Concession etwas Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des Kaufvertrages über die Stammbahnen vom 2ten April 1873 und die Statuten der Gesellschaft in Wirksamkeit.

Daneben ist die Gesellschaft bezüglich dieser Bahn den reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften und sonstigen allgemein verbindlichen Normen selbstverständlich ohne Weiteres unterworfen.

№ 31.

Regierungs-Blatt
für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 24. October 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Allerhöchster Bestimmung zufolge werden die landesherrlichen Civildiener hierdurch angewiesen, falls ihnen auswärtige Ordensdecorationen verliehen werden, die Allerhöchste Erlaubniß zur Anlegung derselben durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde nachzusuchen.

Schwerin am 12ten October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

(2) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum 1sten November d. J. in Krakow ein Steueramt mit der Beschränkung des Bezirkes auf die Stadt Krakow und deren Gebiet und mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen I und II, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen II und von Uebergangsscheinen errichtet wird.

Schwerin am 20sten October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

---

(3) Nachdem das bisherige Hypothekenbuch über das Lehngut Neu-Wendorf, Amts Ribnitz und Gnoien, in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden, ist über dasselbe unter heutigem Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin am 1sten October 1887.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
C. Kundt.

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 7. November 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hieneben eine in No. 28 des XV. Jahrganges des Central-Blattes für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7ten Julius d. J., betreffend Abänderung der Formulare zu den nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungs-Abschlüssen, mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der interessirenden Kreise des hiesigen Großherzogthums, daß diesseits die Benutzung besonderer Formulare für die Gemeindekrankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen in Aussicht genommen worden ist.

Die zu der erstmaligen Aufstellung der Uebersichten ꝛc. für die Rechnungsabschlüsse des Jahres 1888 erforderlichen Formulare werden den Kassenvorständen durch Vermittelung der Ortsobrigkeiten rechtzeitig zugefertigt werden.

Rücksichtlich der für das Rechnungsjahr 1887 aufzustellenden Uebersichten ꝛc. bleiben die in der Bekanntmachung vom 1sten November 1884 — Regierungs-Blatt No. 31 — vorgeschriebenen Formulare nebst der in der Bekanntmachung vom 31sten Januar d. J. — Regierungs-Blatt No. 4 — enthaltene Anleitung zur Ausfüllung der Formulare ꝛc. von Bestand.

Schwerin am 21sten October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 1. Juni 1884 beschlossen, was folgt:

An die Stelle der durch Beschluß des Bundesraths vom 9. October 1884 — Bekanntmachung vom 16. October 1884 (Central-Blatt von 1884 Seite 266) — für die nach den §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und nach §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Nachweisungen vorgeschriebenen Formulare nebst den durch Beschluß des Bundesraths vom 16. December 1886 — Bekanntmachung vom 6. Januar 1887 (Central-Blatt von 1887 Seite 5) — dazu erlassenen Erläuterungen treten vom 1. Januar 1889 an die Formulare der Anlage A.

Die Landes-Centralbehörden können für die Gemeindekrankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen die Benutzung besonderer Formulare vorschreiben, welche in der Weise hergestellt sind, daß diejenigen Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Kassen ausfallen, nicht aufgenommen werden.

Berlin, den 7. Juli 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Staat: .... **Anlage A.**

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter,

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse
Name ....
Art*) ....
Sitz ....
Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.) ....
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

*) Genau anzugeben, ob Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungskrankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse nach dem Reichsgesetz vom $\frac{\text{7. April 1876}}{\text{1. Juni 1884}}$, auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse.

................................, den ....

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt.

Der Vorstand.

(Unterschrift: ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Procentverhältniß:
   der Beiträge zum Lohne a) ....
   des Krankengeldes zum Lohne a) ....
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b)
   a) mit vollem Krankengelde . . . . Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde . . . . Wochen.

a) Bei der Gemeindekrankenversicherung zum ortsüblichen Tagelohne (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 8 des Gesetzes), bei den Orts- und Innungskrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne (§. 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 des Gesetzes), bei den Betriebs- und Baukrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder zum wirklichen Arbeitsverdienste (§. 64 Ziffer 1).
Für Hülfskassen fallen diese Angaben fort.
Ist das Procentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Procentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeindekrankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc. für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom .... bis ....)

1. Zahl der Mitglieder a) am	männliche:	weibliche:
1. Januar (Jahresanfang	....	....
1. Februar	....	....
1. März	....	....
1. April	....	....
1. Mai	....	....
1. Juni	....	....
1. Juli	....	....
1. August	....	....
1. September . . .	....	....
1. October	....	....
1. November . . .	....	....
1. December . . .	....	....
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres .	....	....

2. **Erkrankungsfälle** b) im Laufe des Jahres der
   - männlichen Mitglieder ....,
   - weiblichen " ....

3. **Krankheitstage** b) im Laufe des Jahres der
   - männlichen Mitglieder ....,
   - weiblichen " ....

4. **Sterbefälle** c). Im Laufe des Jahres gestorbene
   - männliche Mitglieder ....,
   - weibliche " ....

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)“ ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)“ der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

Bei der Gemeindekrankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar (Anfang des folgenden Jahres).

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 7 unter „b, Ausgaben“ des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen, alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

c) Für die Gemeindekrankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Fomular II.

Rechnungsabschluß.*)

Der Krankenkasse Name .... Art .... Sitz ....

I. Kassenrechnung[1])

für das Kalenderjahr 18........ (Bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden, für den Zeitraum vom .... bis ....)

a. **Einnahmen.**	Mark.	Pf.
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge		
5. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9, Absatz 4 des Gesetzes		
6. Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64, Ziffer 5 des Gesetzes .		
7. Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65, Absatz 3 des Gesetzes . .		
8. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 50, 57, Absatz 4, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 §. 5, Absatz 8 und 9, §. 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, §. 10, Absatz 4, §. 11, §. 136, Absatz 5, §. 137, Absatz 3		
9. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen		
10. Aufgenommene Darlehen, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 5 und 6 fallende Vorschüsse		
11. Sonstige Einnahmen[2])		
12. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 11)		

*) **Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.**

1) Es fallen aus: für die Gemeindekrankenversicherung Ziffer 3, 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 4, 5, 12 der Ausgaben; für Ortskrankenkassen Ziffer 5, 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 8 der Ausgaben; für Betriebs- und Baukrankenkassen Ziffer 5 der Einnahmen; für Hülfskassen Ziffer 5, 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 8 der Ausgaben.

2) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendung, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgeldern 2c.

b. Ausgaben.	Mark.	Pf.
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a. an Mitglieder		
b. an Angehörige der Mitglieder nach §. 7, Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach §. 57, Absatz 2 des Gesetzes, §. 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885		
8. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 5 und 6 der Einnahmen bezeichneten Art)		
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren rc.) Anlagen bei Sparkassen oder Banken		
11. Zurückgezahlte Darlehen (der bei den Einnahmen Ziffer 10 bezeichneten Art)		
12. Verwaltungsausgaben:		
a. persönliche[3])		
b. sächliche[4])		
13. Sonstige Ausgaben		
14. **Summe der Ausgaben** (Ziffer 1 bis 13)		
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 12)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 14)		
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. December von		

3) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung u. dergl.

4) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Localmiethe, Proceßkosten rc.

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. December 18.........

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pfg.
1. Activa:		
a. der Baarbestand am 31. December 18.........	....	....
b. in Hypotheken, Werthpapieren[1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen	....	....
c. sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber vergl. I a Ziffer 8)[2])	....	....
Summe . .	....	....
2. Passiva:		
a. Darlehne und Vorschüsse (vergl. I a Ziffer 5, 6, 10) .	....	....
b. Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. I b Ziffer 7)[2])	....	....
c. unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern[3])	....	....
Summe . .	....	....
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse	....	....
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen	....	....
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr .	....	....
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { weniger .	....	....

1) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse oder, wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.

2) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

3) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen				
Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn				
{ Verlust				
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von				
B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:				
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3 .				
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen .				
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr . .				
{ weniger .				
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)				
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . .				
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr . .				
{ weniger .				
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2				
a. baar				
b. in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.				
Ergiebt einen Betriebsfonds von . .				

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

(2) In Veranlassung eines Beschlusses des Bundesraths vom 23sten Junius d. J. wird von dem unterzeichneten Ministerium hierdurch angeordnet, daß vom 1sten Januar 1888 ab die Rechnungsführung für alle im hiesigen Großherzogthum vorhandenen Gemeindekrankenversicherungen nach den in der Anlage hierunten abgedruckten Vorschriften einzurichten ist.

Den in Betracht kommenden Ortsobrigkeiten wird demnächst eine entsprechende Anzahl von Druckexemplaren der Anlage zur Aushändigung an die mit der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung beauftragten Beamten ꝛc. zugefertigt werden.

Schwerin am 21sten October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

Anlage.

Vorschriften
über
Art und Form der Rechnungsführung der Gemeindekrankenversicherung.

I. Der Rechnungsführung ist das Kalenderjahr zu Grunde zu legen.
II. Für die Kasse der Gemeindekrankenversicherung ist zu führen:
   A. ein Mitgliederverzeichniß,
   B. ein Krankenbuch,
   C. ein Einnahme- und Ausgabebuch.
   D. eine Vermögensrechnung.

A. Mitgliederverzeichniß.

Das Mitgliederverzeichniß, in welches sämmtliche Mitglieder getrennt nach männlichen und weiblichen einzutragen sind, muß für jedes Mitglied ergeben:
1) den Tag des Eintritts,
2) den Tag des Ausscheidens.

B. Das Krankenbuch.

1) In das Krankenbuch ist jeder Erkrankungsfall einzutragen, für welchen Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung zu zahlen ist.

2) Aus dem Krankenbuche muß Beginn und Ende des Zeitraums ersichtlich sein, für welchen die unter Ziffer 1 bezeichneten Zahlungen zu leisten waren.

C. Einnahme- und Ausgabebuch.

1) Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe mit einer Spalteneinrichtung zu versehen, welche den Ziffern unter Einnahmen und Ausgaben des Formulars II sub I (Kassenrechnung) der in Anlage A zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7ten Julius d. J. in heutiger Nummer des Regierungs-Blattes aufgestellten Nachweisungen entspricht, soweit solche nach Maßgabe der Bemerkung 1, daselbst zu I (Kassenrechnung) für die Gemeindekrankenversicherung in Betracht kommen.

(Bemerkung: Nach §. 9, Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes haben die Gemeinden die Verwaltungskosten der Gemeindekrankenversicherung zu tragen. Es dürfen demnach aus der Kasse der Gemeindekrankenversicherung weder persönliche noch sachliche Verwaltungskosten, also insbesondere keine Besoldungen, Tantiemen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Ausgaben für Drucksachen, Schreibmaterialien, Inserate, Porti, Localmiethe, Proceßkosten und dergl. bestritten werden.)

2) In das Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in der Weise einzutragen, daß der Betrag derselben je nach Art der Einnahme oder Ausgabe in der entsprechenden Spalte ausgeworfen wird.

3) Einnahmen und Ausgaben, welche aus den Vorjahren herrühren, sind nicht als Rest-Einnahmen oder -Ausgaben zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.

4) Das Buch beginnt mit dem 1sten Januar jedes Rechnungsjahres und wird mit dem 31sten December desselben abgeschlossen. In das Buch sind lediglich die in dem betreffenden Jahre wirklich der Kasse zugeflossenen Einnahmen (eingezahlten Beträge) und die wirklich geleisteten Ausgaben (ausgezahlten Beträge) einzutragen.

D. Vermögensrechnung.

1) Als Grundlage der Vermögensrechnung ist in das für dasselbe bestimmte Buch bei Beginn des Rechnungsjahres 1888 ein Nachweis des gesammten am

1sten Januar dieses Jahres vorhandenen Vermögens und der Vertheilung desselben in seine verschiedenen Bestandtheile unter Zugrundelegung des Formulars II (Rechnungsabschluß), II (Vermögensausweis) der oben sub C 1 genannten Anlage A aufzunehmen.

2) Im Laufe jedes Rechnungsjahres sind die eintretenden Ab- und Zugänge der Activa und Passiva einzutragen.

3) Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuches für das abgelaufene Rechnungsjahr — vergleiche oben C 4 — ist unter Zugrundelegung des Formulars II Ziffer II der genannten Anlage A eine Vergleichung des Bestandes des Vermögens am Schlusse des Rechnungsjahres mit demjenigen des Vorjahres und seiner Vertheilung auf die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens aufzunehmen.

4) Die Vertheilung des Gesammtvermögens auf die unter B 1, 2, 3 des Formulars II Ziffer II der Anlage A aufgeführten Bestandtheile ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a. Als Stammvermögen sind nur solche Vermögenstheile zu buchen, von welchen nur die Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden dürfen, der Grundstock aber unverändert erhalten bleiben muß. Nach §. 10 Absatz 2 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes dürfen die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse — abgesehen von der Bildung eines Reservefonds — nicht zur Vermögensansammlung verwendet werden. Es ist daher unzulässig, aus solchen Ueberschüssen ein Stammvermögen oder ein sonstiges, neben dem Reservefonds bestehendes Vermögen zu bilden. Als Stammvermögen ist demnach nur solches Vermögen zu buchen, welches der Kasse aus besonderen Zuwendungen (Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken) mit der Bestimmung zugeflossen ist, daß nur seine Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden sollen.

b. Alles übrige Vermögen, welches bisher angesammelt worden, ist, soweit es nicht als Betriebsfonds für die Deckung der laufenden Ausgaben baar oder in jederzeit verwerthbaren Papieren (Sparkassenbücher, Bankeinlagen ꝛc.) bereit zu halten ist, dem Reservefonds zu überweisen, welcher bestimmt ist, etwaige im Laufe des Rechnungsjahres durch unvorhergesehene Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben (z. B. Epidemien) entstehende Fehlbeträge zu decken.

c. Auch die beim Jahresabschluß sich ergebenden Ueberschüsse der Betriebsrechnung sind, soweit sie nicht für den Betriebsfonds in Anspruch genommen werden, dem Reservefonds zu überweisen.

d. Vor der Aufstellung der Vergleichung des Vermögensbestandes (vergl. oben D 3) ist festzustellen, wie hoch der Betriebsfonds für das neue Rechnungsjahr zu bemessen und wie viel folgeweise dem Reservefonds zu überweisen ist. Dabei ist der Betriebsfonds nicht höher zu bemessen, als erforderlich ist, um die jederzeitige Deckung der nothwendigen laufenden Ausgaben sicherzustellen.

---

(3) Nach Maßgabe eines Bundesrathsbeschlusses vom 23sten Junius d. J. werden von dem unterzeichneten Ministerium auf Grund der §§. 41, Absatz 2, 64, 72 und 73 des Gesetzes vom 15ten Junius 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, über die Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen die in der Anlage beigefügten Vorschriften mit dem Hinzufügen erlassen, daß vom 1sten Januar 1888 ab nach denselben die Rechnungsführung aller genannten Krankenkassen einzurichten ist.

Den Ortsobrigkeiten werden demnächst für jede in Betracht kommende, z. Z. vorhandene Krankenkasse einige Druck-Exemplare der Anlage zur Aushändigung an die Kassenvorstände zugefertigt werden.

Schwerin am 21sten October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

Anlage.

Vorschriften
über
Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen (§§. 41, Absatz 2, 64, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15ten Junius 1883).

I. Der Rechnungsführung ist das Kalenderjahr zu Grunde zu legen.

II. Die Kasse hat zu führen:

A. ein Mitgliederverzeichniß,
B. ein Krankenbuch,
C. ein Einnahme- und Ausgabebuch,
D. eine Vermögensrechnung.

A. Mitgliederverzeichniß.

Das Mitgliederverzeichniß, in welches sämmtliche Mitglieder getrennt nach männlichen und weiblichen einzutragen sind, muß für jedes Mitglied ergeben:

1) den Tag des Eintritts,
2) den Tag des Ausscheidens,
3) ob das Ausscheiden durch den Tod des Mitgliedes erfolgt ist.

B. Das Krankenbuch.

1) In das Krankenbuch ist jeder Erkrankungsfall einzutragen, für welchen Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung zu zahlen ist.

2) Aus dem Krankenbuche muß Beginn und Ende des Zeitraums ersichtlich sein, für welchen die unter Ziffer 1 bezeichneten Zahlungen zu leisten waren.

C. Einnahme- und Ausgabebuch.

1) Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe mit einer Spalteneinrichtung zu versehen, welche den Ziffern unter Einnahmen und Ausgaben des Formulars II (Rechnungsabschluß), I (Kassenrechnung) der in Anlage A zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7ten Julius d. J. in heutiger Nummer des Regierungs-Blattes aufgestellten Nachweisungen entspricht, soweit solche nach Maßgabe der Bemerkung 1 daselbst zu I (Kassenrechnung) für die betreffende Kassenart in Betracht kommen.

2) In das Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in der Weise einzutragen, daß der Betrag derselben je nach der Art der Einnahme oder Ausgabe in der entsprechenden Spalte ausgeworfen wird.

3) Einnahmen und Ausgaben, welche aus den Vorjahren herrühren, sind nicht als Rest-Einnahmen oder -Ausgaben zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.

4) Das Buch beginnt mit dem 1sten Januar jedes Rechnungsjahres und wird mit dem 31sten December desselben abgeschlossen. In das Buch sind lediglich die in dem betreffenden Jahre wirklich der Kasse zugeflossenen Einnahmen

(eingezahlten Beträge) und die wirklich geleisteten Ausgaben (ausgezahlten Beträge) einzutragen.

D. Vermögensrechnung.

1) Als Grundlage der Vermögensrechnung ist in das für dasselbe bestimmte Buch bei Beginn des Rechnungsjahres 1888 ein Nachweis des gesammten am 1sten Januar dieses Jahres vorhandenen Vermögens und der Vertheilung desselben in seine verschiedenen Bestandtheile unter Zugrundelegung des Formulars II (Rechnungsabschluß), II (Vermögensausweis) der sub C 1 genannten Anlage A aufzunehmen

2) Im Laufe jedes Rechnungsjahres sind die eintretenden Ab- und Zugänge der Activa und Passiva einzutragen.

3) Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuches für das abgelaufene Rechnungsjahr — vergleiche oben C 4 — ist unter Zugrundelegung des Formulars II Ziffer II der genannten Anlage A eine Vergleichung des Bestandes des Vermögens am Schlusse des Rechnungsjahres mit demjenigen des Vorjahres und seiner Vertheilung auf die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens aufzunehmen.

4) Die Vertheilung des Gesammtvermögens auf die unter B 1, 2, 3 des Formulars II Ziffer II der Anlage A aufgeführten Bestandtheile ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a. Als Stammvermögen sind nur solche Vermögenstheile zu buchen, von welchen nur die Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden dürfen, der Grundstock aber unvermindert erhalten bleiben muß. Nach § 29 Absatz 2 und § 33 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes dürfen die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse — abgesehen von der Bildung des Reservefonds — nicht zur Vermögensansammlung verwendet werden. Es ist daher unzulässig, aus solchen Ueberschüssen ein Stammvermögen oder ein sonstiges, neben dem Reservefonds bestehendes Vermögen zu bilden. Als Stammvermögen ist demnach nur solches Vermögen zu buchen, welches der Kasse aus besonderen Zuwendungen (Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken) mit der Bestimmung zugeflossen ist, daß nur seine Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden sollen.

b. Alles übrige Vermögen, welches bisher angesammelt worden, ist, soweit es nicht als Betriebsfonds für die Deckung der laufenden Ausgaben baar oder in jederzeit verwerthbaren Papieren (Sparkassenbücher, Bankeinlagen rc.) bereit zu halten ist, dem Reservefonds zu überweisen, welcher bestimmt ist, etwaige im Laufe des Rechnungsjahres durch unvorhergesehene Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben (z. B. Epidemien) entstehende Fehlbeträge zu decken.

c. Auch die beim Jahresabschluß sich ergebenden Ueberschüsse der Betriebsrechnung sind, soweit sie nicht für den Betriebsfonds in Anspruch genommen werden, dem Reservefonds zu überweisen, auch wenn sie den im §. 32, Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes festgestellten Mindestbetrag (ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge) übersteigen.

d. Vor der Aufstellung der Vergleichung des Vermögensbestandes (vergleiche D 3 oben) ist festzustellen, wie hoch der Betriebsfonds für das neue Rechnungsjahr zu bemessen und wieviel folgeweise dem Reservefonds zu überweisen ist. Dabei ist der Betriebsfonds nicht höher zu bemessen, als erforderlich ist, um die jederzeitige Deckung der nothwendigen laufenden Ausgaben sicherzustellen.

---

(4) Dem Nebenzollamt I zu Warnemünde ist die Befugniß beigelegt worden, diejenigen Poststücke, welche aus dem freien Verkehr des Zollgebiets irrthümlich in das Ausland befördert oder sonst in das Ausland versandt, aber nicht in die Hände des Adressaten gelangt, vielmehr im Auslande im Gewahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahn-Verwaltung geblieben sind, beim Wiedereingange in dem Falle selbstständig aus Billigkeitsrücksichten vom Eingangszoll freizulassen, wenn diesen Poststücken eine postamtliche Bescheinigung dahin lautend beigegeben wird, daß sie während ihrer Beförderung sich ununterbrochen im Gewahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahn-Verwaltung befunden haben.

Schwerin am 21sten October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

---

(5) Nachdem die „Mecklenburgische Lehrerinnen-Feierabendstiftung" (vergl. Reg.-Blatt 1886 No. 33 S. 445) mit dem „Hülfsfonds für Lehrerinnen" zu einer Stiftung vereinigt ist, sind dieser combinirten Stiftung die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 20sten October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

Mit dieser No. 32 wird ausgegeben: No. 42 des Reichs-Gesetzblattes von 1887.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 21. November 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir finden Uns durch die unrichtige Auslegung, welche die Verordnung vom 10ten März 1886 zur Ergänzung und Modificatiou der Statute resp. für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut vom 17ten März 1863 und für

das Wittwen-Institut für Prediger, Organisten rc. vom 21sten Januar 1864, sowie die Zusatz-Verordnung zu dieser Verordnung vom 28sten Junius 1886 bei einem großen Theil der Instituts-Genossen gefunden haben, veranlaßt, zur Ergänzung jener Verordnungen hiermit das Nachstehende zu verordnen:

Artikel I.

Diejenigen bereits vor der Publication der gedachten Verordnung vom 10ten März 1886 recipirten Genossen der Wittwen-Institute, welche es binnen der durch den Artikel III jener Verordnung bezw. durch die Zusatz-Verordnung vom 28sten Junius 1886 bestimmten Frist unterlassen haben, ihre Neureception in Gemäßheit der Anlagen A. und B. der Verordnung vom 10ten März 1886 bei dem Directorium des Wittwen-Instituts zu beantragen, sollen hierzu noch bis zum 1sten März 1888 berechtigt sein, wenn sie sich zur Nachzahlung der höheren Beiträge erbieten, welche sie für den Fall einer bereits zum 1sten April 1886 erfolgten Neureception nach Maßgabe der Anlagen A. und B. der Verordnung vom 10ten März 1886 zu entrichten gehabt haben würden.

Für diejenigen der vorstehend gedachten Genossen, welche von dieser Freilassung bis zum 1sten März 1888 keinen Gebrauch machen, bleiben ferner unbedingt und ausschließlich, also auch beim Einrücken in eine höhere Gehaltsclasse, die Anlage A. zum Statut für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut vom 17ten März 1863 bezw. die durch die Verordnung vom 12ten Julius 1878 modificirte Anlage A. zum Statut für das Wittwen-Institut für Prediger, Organisten rc. vom 21sten Januar 1864 maßgebend.

Artikel II.

Der Wittwe eines der im Artikel I gedachten Genossen, welcher für den Fall, daß ihr verstorbener Ehemann rechtzeitig seine Neureception nach Maßgabe der Anlagen A. und B. der Verordnung vom 10ten März 1886 beantragt haben sollte, eine höhere Wittwenpension zustehen würde als diejenige, mit der ihr verstorbener Ehemann bei seinem Ableben versichert gewesen ist, soll diese höhere Wittwenpension zugestanden werden, wenn sie sich bis zum 1sten März 1888 gegenüber dem Directorium des Wittwen-Instituts zur Nachzahlung der höheren Beiträge erbietet, welche ihr verstorbener Ehemann im Falle seiner zum 1sten April 1886 erfolgten Neureception nach Maßgabe der Anlagen A. und

B. der Verordnung vom 10ten März 1886 bis zu seinem Ableben zu entrichten gehabt haben würde.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 11ten November 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Zusatz-Verordnung
zu
der Verordnung vom 10ten März 1886 zur Ergänzung und Modification der Statute resp. für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut und für das Wittwen-Institut für Prediger, Organisten rc.

II. Abtheilung.

(1) Die auf Grund der Bestimmung im §. 45 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12ten Junius 1878 zur Sicherheit des Betriebes auf der Mecklenburgischen Südbahn erlassenen Vorschriften — vergl. die Verordnung vom 3ten September 1885, Regierungs-Blatt No. 27 — sind auch für die Wismar-Karower Eisenbahn in Anwendung gesetzt worden.

Schwerin am 14ten November 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

(2) Der am 24sten October d. J. verstorbene Kammerherr von Behr-Negendank auf Passow hat über das im Amte Grevesmühlen belegene Lehngut Barnekow c. p. Krönkenhagen, Zipphusen und Zippfeld unter dem 6ten August 1884 eine Fideicommißstiftung errichtet, welche am 3ten November 1884 landes- und lehnsherrlich bestätigt worden ist.

Schwerin am 9ten November 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 30. November 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12ten November d. J., betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte:

Auf Grund des §. 31 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen,

die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung und über das Verfahren bei den Prüfungen der Maschinisten auf deutschen Seedampfschiffen (Bekanntmachung vom 30. Juni 1879 — Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 427 —) dahin abzuändern, daß in den

§§. 2 und 7 jener Vorschriften statt „50 Seemeilen von der Küste" gesagt werde: „50 Seemeilen von der deutschen, niederländischen oder belgischen Küste."

Berlin, den 12. November 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 22sten November 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Auf Grund der unterm 6ten August d. J. (Reichs-Gesetzblatt No. 33) vom Bundesrathe erlassenen neuen

Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen und über das Verfahren bei den Prüfungen

sind über die Zuständigkeit zur Ertheilung der Befähigungszeugnisse an Seeschiffer und Seesteuerleute, sowie an Schiffer auf Küstenfahrt folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Die Ausstellung der Befähigungszeugnisse für Seeschiffer auf großer und kleiner Fahrt sowie für Seesteuerleute geschieht durch den Magistrat zu Rostock und das Großherzogliche Amt zu Ribnitz, und zwar in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 27sten Julius 1870 (Reg.-Blatt 1870, No. 68), je nachdem die betreffenden Bewerber das „Prüfungszeugniß" von der Prüfungs-Commission für Seeschiffer u. s. w. zu Rostock, oder von derjenigen zu Wustrow erlangt haben.

2) Der Magistrat zu Rostock und das Großherzogliche Amt zu Ribnitz sind ferner zuständig für die Ertheilung der Befähigungszeugnisse an

diejenigen Schiffer und Steuerleute, welche das Prüfungszeugniß nicht von den zu Nr. 1 erwähnten Commissionen, sondern von einer andern Commission erlangt haben, sowie an die in den §§. 11 und 12 der „Vorschriften" bezeichneten ehemaligen Mannschaften der Kaiserlichen Marine.

3) Zur Ausstellung der Befähigungszeugnisse an Schiffer auf Küstenfahrt sind die Magistrate zu Rostock und Wismar und das Großherzogliche Amt zu Ribnitz ermächtigt.

Die von den neuen Vorschriften betroffenen Personen, insbesondere die Schiffer auf Küstenfahrt, welche nach denselben eines Befähigungszeugnisses bedürfen, sowie diejenigen Seeschiffer und Seesteuerleute, welche nach §. 57 der „Vorschriften" ihre bisherigen Befähigungszeugnisse gegen neue umzutauschen haben, werden hierdurch angewiesen, sich rechtzeitig mit den neuen Zeugnissen zu versehen.

Schwerin am 22sten November 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

№ 35.

Regierungs=Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 14. December 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit der Vorschrift im §. 11 der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13ten Julius 1879 — Regierungs-Blatt 1879 No. 43 — wird nachstehende vom Bundesrath beschlossene und unterm 28sten v. M. in No. 48 des Central-Blattes für das

Deutsche Reich publicirte Ergänzung jener Bestimmungen hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 9ten December 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats=Ministerium.
A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Der Bundesrath hat beschlossen:

1) Den Absatz 3 im §. 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 (Central=Blatt für das Deutsche Reich Seite 479) folgendermaßen zu fassen:

Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in demselben Wagen ist bei Transporten von deutschen Schlachtviehmärkten nach den Nordseehäfen verboten. Im übrigen ist die Verladung von Großvieh und Kleinvieh sowie von Thieren verschiedener Gattung in demselben Wagen nur dann gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter= oder Lattenverschläge von einander getrennte Abtheilungen erfolgt.

2) Hinter dem Absatz 3 a. a. O. folgende Bestimmung als Absatz 4 einzuschalten:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere

unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Berlin, den 28. November 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

---

(2) Auf Veranlassung des Reichskanzlers wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Verhinderung der Verschleppung von Viehseuchen Wiederkäuer und Schweine, welche bestimmt sind nach einem deutschen Nordseehafen befördert zu werden, nur dann auf den Eisenbahnen im Lande verladen werden dürfen, wenn sie unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und für gesund erklärt worden sind, und die Bescheinigung des Thierarztes über diesen Befund der Bahnverwaltung des Verladungsplatzes vorgelegt wird.

Schwerin am 3ten December 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Mühlenbruch.

---

(3) Nachstehende auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11ten Julius d. J. vom Reichsversicherungsamte erlassene Verfügungen werden hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 12ten December 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

I.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der

Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hamburg

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. December 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gefahrenklasse des berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarifs.	Lohn-Procente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
Gefahrenklasse I.	%	Pfennig
Stubenbohnerei	1	$1/2$
Gefahrenklasse II.		
Cementirerei, Marmorsägerei, Mormorschleiferei, Ofensetzerei, Steinschleiferei, Steinsetzerei (Pflasterei), Tapetenankleberei	$1\,1/2$	$3/4$

Gefahrenklasse des berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarifs.	Lohn-Procente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
	%	Pfennig
Gefahrenklasse III.		
Asphaltirerei, Backofenbauerei, Bildhauerei in Stein, Gas- und Wasser-Anlagen-Einrichtung, Kunstbildhauerei, Sandsteindrechslerei, Steinhauerei, Steinklopferei, Steinmetzerei, Steinzurichterei, Bautischlerei (Bauschreiner [-Tischler]), Schmiederei .	2	1
Gefahrenklasse IV.		
Bauarbeiten, Bauglaserei, Baulackirerei, Bauklempnerei, Bauschlosserei (Einsetzer, Anschläger), Bauunternehmung, Bootbauerei, Decorationsmalerei, Firmenmalerei, Gypserei, Malerei (Anstreicherei), Maurerei, Papp-Dachdeckerei, Schiffbauerei in Holz, Staakerei, Anbringung von Stuckatur, Zimmerei, Anbringung und Abnahme von Wetterrouleaux (Marquisen und Jalousien), Glas-Schleiferei und -Aetzerei, Steinbohrerei	3	$1^1/_2$
Gefahrenklasse V.		
Abbruch von Gebäuden, Blitzableiterverfertigung, -Anbringung und -Reparatur, Dachdeckerei (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-), Mühlenbauerei in Holz	4	2
Gefahrenklasse VI.		
Brunnenbauerei (-macherei), Brunnenbohrerei, Brunnengräberei, Pumpensetzerei, Kreissägenbetrieb, Lehm- ꝛc. Gräbereien, Maschinen- (Motoren-) Betriebe	5	$2^1/_2$

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif classificirt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht classificirten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Classe IV mit 1½ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 8. December 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

II.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. December 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Als Prämien für die bei der Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten Personen (§. 16 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887) sind gleichmäßig „Zwei Procent" der bei der Bauausführung von den Versicherten verdienten Löhne oder Gehälter (vergleiche §. 25, Absatz 2 a. a. O.) beziehungsweise des in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstes (§. 2 a. a. O.), das ist für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes rc. „Ein Pfennig", zu entrichten.

Berlin, den 8. December 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

---

(4) Die von dem Rechtsanwalt, Justizrath Heinrich Ulrich II in Chemnitz im Auftrage eines Ungenannten zum Andenken an die Frau Dorothea Ulrich, geborene Martens, aus Schwerin errichtete

Dorothea Ulrich-Stiftung

hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, und sind derselben die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin am 3ten December 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

(5) Mit Allerhöchster Genehmigung wird die im Regierungs-Blatt No. 11 vom Jahre 1874 publicirte Wildtaxe bezüglich der Position Nr. 7 dahin verändert, daß fortan

für einen Fasanenhahn nur . . .	3 Mk.	—	Pf.,
für eine Fasanenhenne nur . . .	2 „	50	„

als Taxe zu zahlen sind.

Schwerin am 22sten November 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Forstcollegium.
C. Fahrenheim.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 21. December 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 20.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verordnen Wir in Abänderung und Ergänzung Unserer Verordnung vom 12ten April 1887 nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

Artikel I.

(§. 1, Absatz 3 des Reichsgesetzes.)

§. 1.

Der Artikel I (§. 1) Unserer Verordnung vom 12ten April d. J. wird aufgehoben.

Artikel II.

(§. 23, Absatz 1 des Reichsgesetzes.)

§. 2.

Zwecks Vornahme der Wahlen für die künftige Genossenschafts-Versammlung der nach Artikel II (§. 2) Unserer Verordnung vom 12ten April d. J. für das Gebiet Unseres Landes zu bildenden Berufsgenossenschaft ist für jeden Gemeindebezirk von derjenigen Behörde, welche nach näherer Vorschrift des §. 15 jener Verordnung die Obliegenheiten der Gemeindebehörde wahrzunehmen hat, aus der Zahl der Genossenschaftsmitglieder des Bezirks, ihrer gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter ein Wahlmann und für den Fall der Behinderung ein Ersatzmann zu ernennen und von der ernennenden Behörde, in den Fällen des §. 15, cit. Abs. 2 durch Vermittelung der Ortsobrigkeit, dem Landesversicherungsamte schriftlich namhaft zu machen.

Die Ernennung erfolgt auf einen Zeitraum von jedesmal 5 Jahren (erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1892) innerhalb entsprechender Fristen, welche von dem Landesversicherungsamte festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Scheiden vor Ablauf des fünfjährigen Zeitraums der Wahlmann eines Bezirks und sein Ersatzmann aus, so hat die Gemeindebehörde eine Neuernennung für den noch übrigen Zeitabschnitt vorzunehmen.

§. 3.

Ueber die Vereinigung der Wahlmänner in einer entsprechenden Anzahl von Bezirksversammlungen nach örtlich abgegrenzten Bezirken, sowie über das Verfahren, welches bei der Wahl der Mitglieder zur Genossenschaftsversammlung in den Bezirksversammlungen zu beobachten ist, hat das Statut der Genossenschaft Bestimmung zu treffen.

Artikel III.

(§§. 34 und 38 des Reichsgesetzes.)

§. 4.

1) In die nach Vorschrift des §. 34 des Reichsgesetzes von den Gemeindebehörden aufzustellenden Verzeichnisse sind diejenigen Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe nicht mit aufzunehmen, die nach Bestimmung des Statuts der Genossenschaft (Art. II der Verordnung vom 12ten April d. J.) von der Zahlung von Beiträgen für die von ihnen beschäftigten Personen befreit sind.

Dasselbe gilt demgemäß

2) von den nach Vorschrift des §. 38 des Reichsgesetzes Seitens der Genossenschaft den Gemeindebehörden mitzutheilenden Verzeichnissen.

§. 5.

Die im §. 4 zu 1 bezeichneten Verzeichnisse sind von den Gemeindebehörden in doppelter Ausfertigung an den Vorstand der Genossenschaft einzusenden.

Artikel IV.

(§. 81, Abs. 2 des Reichsgesetzes).

§. 6.

Die gemäß §. 81, Abs. 2 des Reichsgesetzes von der Berufsgenossenschaft den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf vier von hundert der für die Genossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt.

Gegeben durch Unser Staatsministerium, Schwerin am 19ten December 1887.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Weitere Verordnung
zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 28. December 1887.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 21.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf Grund der §§. 45, 46 und 47 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius d. J., betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, verordnen Wir wegen der für Unsere Rechnung beschäftigten Bauarbeiter in den Ressorts der Staats- und Cameralbauverwaltung was folgt:

Uebertragung der Versicherungslast.

§. 1.

Die für Unsere Rechnung bei Bauten beschäftigten Personen in den Ressorts der Staats- und Cameralbauverwaltung werden in dem aus dem §. 1 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius d. J. sich ergebenden Umfange gegen die Folgen von Betriebsunfällen in der Art versichert, daß die nach Maßgabe des Reichsgesetzes eintretenden Falles zahlbaren Entschädigungen und Renten von Unsern Großherzoglichen Kassen übertragen werden.

Untersuchung der Unfälle.

§. 2.

Für die Cameralbauverwaltung hat das Cammer- und Forst-Collegium, für die Betriebe der Staatsbauverwaltung das zuständige vorgesetzte Ministerium:

1) Bestimmung darüber zu treffen, an welche Dienststellen bei vorkommenden Betriebsunfällen die (im §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 in Verbindung mit §. 37 des Gesetzes vom 11ten Julius d. J.) vorgeschriebenen Anzeigen zu richten und in welcher Weise dieselben weiter zu leiten sind, sowie welchen Beamten die (im §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes) vorgeschriebene Führung von Unfallverzeichnissen obliegt.

2) diejenige Behörde zu bezeichnen, welche (in der im §. 53 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Weise) die Unfalluntersuchung vorzunehmen hat.

§. 3.

Die Kosten der Unfalluntersuchung trägt diejenige Verwaltung, welcher der betroffene Betrieb angehört.

Ausführungsbehörde.

§. 4.

Im Bereiche der nach Maßgabe des §. 1 stattfindenden Versicherung tritt

das Cammer- und Forst-Collegium als Ausführungsbehörde

an die Stelle des bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung zuständigen Genossenschaftsorgans

1) in Bezug auf die Feststellung der zu zahlenden Entschädigungen und Renten, in Bezug auf die Anweisung der zu leistenden Zahlungen auf die Postanstalten, und in Bezug auf die jährliche Abrechnung mit der Postverwaltung, (§§. 37—40, 42, Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius d. J.)

2) in Bezug auf die (nach §. 5, Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes eintretende) Berechtigung zu einer vorläufigen Fürsorge für den Verletzten.

Vertreter der Arbeiter.

§. 5.

Der Erlaß eines Regulativs, betreffend die Wahl von Vertretern der Arbeiter für die durch die gegenwärtige Verordnung geregelte Versicherung, bleibt vorbehalten bis zu näherer Feststellung des Vorhandenseins der für jene Wahl nach §. 42 des Unfallversicherungsgesetzes und nach §. 35, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius d. J. maßgebenden Voraussetzungen.

Schiedsgericht.

§. 6.

Zur Entscheidung über die nach §. 38, Abs 1 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius d. J. zulässigen Berufungen auf schiedsrichterliche Entscheidung wird für die nach §. 1 stattfindende Versicherung ein Schiedsgericht errichtet, welches seinen Sitz in Schwerin hat.

§. 7.

Den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und seinen Stellvertreter ernennt (§. 36, Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius d. J. in Verbindung mit §. 47, Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes) das Ministerium des Innern, die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden

zur Hälfte (§. 47, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes) von dem Cammer- und Forst-Collegium,

zur Hälfte aus der Zahl der dem Arbeiterstande angehörenden Versicherten bis auf Weiteres und vorbehältlich anderweitiger Regelung durch das im §. 5 vorgesehene Regulativ nach Maßgabe des §. 49, Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes durch den Magistrat zu Schwerin ernannt.

§. 8.

Das Cammer- und Forst-Collegium hat sowohl die von ihr, wie die auf bezügliches Ersuchen von ihrer Seite durch den Magistrat zu Schwerin zu ernennenden Schiedsgerichtsbeisitzer mittelst zuzustellenden Schreibens von ihrer Ernennung mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß dieselbe als angenommen werde angesehen werden, falls nicht innerhalb 14 Tagen unter Angabe eines gesetzlich zulässigen Grundes eine Ablehnung angezeigt werden sollte. Erkennt das Cammer- und Forst-Collegium eine in Folge dessen bei ihm erklärte Ablehnung als gesetzlich zulässig an, so hat es eine anderweitige Ernennung vorzunehmen, bezw. durch den hiesigen Magistrat zu veranlassen, anderenfalls aber den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären, und wenn dieselbe dessen ungeachtet aufrecht erhalten wird, darüber zur Entscheidung (§. 49, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes) an das Ministerium des Innern zu berichten.

Nachdem die stattgehabten Ernennungen durch Annahme-Erklärungen der Betheiligten perfect geworden sind, hat das Cammer- und Forst-Collegium zwecks Vornahme der vorgeschriebenen Veröffentlichung dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen. Dasselbe hat bei späteren Neu-Ernennungen zu geschehen.

§. 9.

Die Amtsdauer der ersten Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter ist von demjenigen Zeitpunkt an zu rechnen, mit welchem das Reichsgesetz vom 11ten Julius d. J. seinem ganzen Umfange nach in Kraft gesetzt wird.

Die Bestimmung der erstmalig Ausscheidenden durch das Loos ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts in dessen ersten Sitzung zu bewirken.

§. 10.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und sein Stellvertreter erhalten für ihre Thätigkeit eine in einer jährlichen Pauschalsumme festzusetzende, aus Unserer Renterei zahlbare Vergütung,

die von dem Cammer- und Forst-Collegium ernannten Beisitzer Entschädigung für Zehrung und Transportkosten nach Maßgabe der auf ihre allgemeine dienstliche Stellung anwendlichen Sätze des revidirten Commissionskostenregulativs vom 2ten Junius 1877,

die Arbeiter-Beisitzer als Entschädigung für Reisekosten:

a. bei Reisen auf Eisenbahnen für jedes Kilometer fünf Pfennig;

b. bei sonstigen Reisen für jedes Kilometer dreißig Pfennig,

als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst und Zehrung für jeden Tag zusammen sechs Mark.

§. 11.

Die Kosten des Schiedsgerichts, abgesehen von der Remuneration des Vorsitzenden (§. 7, Abs. 1) sowie die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens, sind aus der Cammer-Administrationskasse zu bestreiten. In diese Kasse fließen etwaige auf Grund des §. 49, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes von dem Ministerium des Innern erkannte Vollzugsstrafen.

Zuständigkeit des Landesversicherungsamtes.

§. 12.

An Stelle des Reichsversicherungsamtes tritt im Bereiche der nach §. 1 stattfindenden Versicherung in dem durch §. 45, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius d. J. bezeichneten Umfange das auf Grund Unserer Verordnung vom 12ten April d. J. zur Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes errichtete Landesversicherungsamt.

Gegeben durch Unser Staatsministerium, Schwerin am 20sten December 1887.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Ausführungsvorschriften,

betreffend

die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Großherzoglichen Kassen bei Bauten beschäftigten Personen in den Ressorts der Staats- und Cameralbauverwaltung.

(№ 22.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Auf Grund der §§. 45, 46 und 47 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius d. J., betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, verordnen Wir in Betreff der Unfallversicherung der Arbeiter in der Chausseeverwaltung was folgt:

Uebertragung der Versicherungslast.

§. 1.

Die für unmittelbare Rechnung der Chausseekasse in der Chausseeverwaltung beschäftigten Personen werden in dem aus dem §. 1 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius d. J. sich ergebenden Umfange gegen die Folgen von Betriebsunfällen in der Art versichert, daß die nach Maßgabe des Reichsgesetzes eintretenden Falles zahlbaren Entschädigungen und Renten nebst denjenigen Kosten der Unfalluntersuchungen und des schiedsgerichtlichen Verfahrens, welche bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung der Genossenschaft zur Last fallen, von der Chausseekasse übertragen werden.

Untersuchung der Unfälle.

§. 2.

Die Chaussee-Verwaltungs-Commission hat

1) Bestimmung darüber zu treffen, an welche Dienststellen bei vorkommenden Betriebsunfällen die (im §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 in Verbindung mit §. 37 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius d. J.) vorgeschriebenen Anzeigen zu richten und in welcher Weise dieselben weiter zu leiten sind, sowie welchen Beamten die (im §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes) vorgeschriebene Führung von Unfallverzeichnissen obliegt;

2) diejenige Behörde zu bezeichnen, welche (nach Vorschrift des §. 53 des Unfallversicherungsgesetzes) die Unfalluntersuchung vorzunehmen hat.

Ausführungsbehörde.

§. 3.

Im Bereiche der nach Maßgabe des §. 1 stattfindenden Versicherung tritt

die Chaussee-Verwaltungs-Commission

als Ausführungsbehörde an die Stelle des bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung zuständigen Genossenschaftsorgans

1) in Bezug auf die Feststellung der zu zahlenden Entschädigungen und Renten, in Bezug auf die Anweisung der zu leistenden Zahlungen auf die Postanstalten und in Bezug auf die jährliche Abrechnung mit der Postverwaltung.
(§§. 37—40, 42, Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 11. Julius d. J.).

2) in Bezug auf die (nach §. 6 des Gesetzes vom 11ten Julius d. J. in Verbindung mit §. 5, Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes) bestehende Berechtigung zu einer vorläufigen Fürsorge für den Verletzten.

Vertreter der Arbeiter.

§. 4.

Der Erlaß eines Regulativs, betreffend die Wahl von Vertretern der Arbeiter für die durch die gegenwärtige Verordnung geregelte Versicherung bleibt in Ermangelung der für jene Wahl nach §. 35, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius in Verbindung mit §. 42 des Unfallversicherungsgesetzes maßgebenden Voraussetzungen bis auf Weiteres vorbehalten.

Schiedsgericht.

§. 5.

Zur Entscheidung über die nach §. 38, Abs. 1 des Gesetzes vom 11ten Julius d. J zulässigen Berufungen auf schiedsgerichtliche Entscheidung wird für die nach §. 1 stattfindende Versicherung ein Schiedsgericht errichtet, welches seinen Sitz in Schwerin hat.

§. 6.

Den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und seinen Stellvertreter ernennt das Ministerium des Innern (§. 36, Abs. 3 des Reichsgesetzes in Verbindung mit §. 47, Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden

zur Hälfte (§. 47, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes) von der Chaussee-Verwaltungs-Commission, zur Hälfte bis auf Weiteres und vorbehältlich anderweitiger Regelung im Falle des Erlasses des im §. 4 vorgesehenen Regulativs aus der Zahl der dem Arbeiterstande angehörenden Versicherten nach Maßgabe des §. 49, Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes von dem Magistrate zu Schwerin ernannt.

§. 7.

Die Chaussee-Verwaltungs-Commission hat sowohl die von ihr, wie die auf bezügliches Ersuchen von ihrer Seite durch den Magistrat zu Schwerin zu ernennenden Schiedsgerichtsbeisitzer mittelst zuzustellenden Schreibens von ihrer Ernennung mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß dieselbe als angenommen angesehen werden werde, falls nicht innerhalb 14 Tagen unter Angabe eines gesetzlich zulässigen Grundes eine Ablehnung angezeigt werden sollte. Erkennt die Chaussee-Verwaltungs-Commission eine in Folge dessen bei ihr erklärte Ablehnung als gesetzlich zulässig an, so hat sie eine anderweitige Ernennung vorzunehmen bezw. bei dem hiesigen Magistrate zu erbitten, andernfalls aber den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären, und wenn dieselbe dessen ungeachtet aufrecht erhalten wird, darüber zur Entscheidung (§. 49, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes) an das Ministerium des Innern zu berichten. Etwaige in einem solchen Falle erkannte Vollzugsstrafen fließen in die Chaussee-Haupt-Kasse.

Nachdem die stattgehabten Ernennungen durch Annahme-Erklärungen der Betheiligten perfect geworden sind, hat die Chaussee-Verwaltungs-Commission davon zwecks Vornahme der vorgeschriebenen Veröffentlichung dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen. Dasselbe hat bei späteren Neu-Ernennungen zu geschehen.

§. 8.

Die Amtsdauer der ersten Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter ist von demjenigen Zeitpunkte an zu rechnen, mit welchem das Reichsgesetz vom 11ten Julius d. J. seinem ganzen Umfange nach in Kraft gesetzt sein wird.

Die Bestimmung der erstmalig Ausscheidenden durch das Loos ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts in dessen erster Sitzung zu bewirken.

§. 9.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und sein Stellvertreter erhalten für ihre Thätigkeit eine in einer jährlichen Pauschalsumme festzusetzende aus Unserer Renterei zahlbare Vergütung,

die von der Chaussee-Verwaltungs-Commission ernannten Beisitzer Entschädigung für Zehrung und Transport nach Maßgabe der für sie bei dienstlichen Aufträgen geltenden allgemeinen Normen,

die Arbeiter-Beisitzer als Entschädigung für Reisekosten:

a. bei Reisen auf Eisenbahnen für jedes Kilometer fünf Pfennig,

b. bei sonstigen Reisen für jedes Kilometer dreißig Pfennig,

als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst und Zehrung für jeden Tag zusammen 6 Mark.

§. 10.

An Stelle des Reichsversicherungsamtes tritt im Bereiche der nach §. 1 stattfindenden Versicherung in dem durch §. 45, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius d. J. bezeichneten Umfange das auf Grund Unserer Verordnung vom 12ten April d. J. zur Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes errichtete Landesversicherungsamt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten December 1887.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Ausführungsvorschriften,
betreffend
die Unfallversicherung der Arbeiter in der
Chausseeverwaltung.

(№ 23.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf Grund der §§. 46 und 47 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius d. J., betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, verordnen Wir im Einvernehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz in Betreff der Unfallversicherung der Arbeiter in der beiden Großherzogthümern gemeinsamen Flußbau-Verwaltung an der Elde, Havel und Stör was folgt:

Uebertragung der Versicherungslast.

§. 1.

Die für unmittelbare Rechnung der Flußbaukasse in der Flußbauverwaltung an der Elde, Havel und Stör beschäftigten Personen werden in dem aus dem §. 1 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius d. J. sich ergebenden Umfange gegen die Folgen von Betriebsunfällen in der Art versichert, daß die nach Maßgabe des Reichsgesetzes eintretenden Falles zahlbaren Entschädigungen und Renten nebst denjenigen Kosten der Unfalluntersuchungen und des schiedsgerichtlichen Verfahrens, welche bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung der Genossenschaft zur Last fallen, von der Flußbaukasse übertragen werden.

Untersuchung der Unfälle.

§. 2.

Die Flußbau-Commission hat

1) Bestimmung darüber zu treffen, an welche Dienststellen bei vorkommenden Betriebsunfällen die (im §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 in Verbindung mit §. 37 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius d. J.) vorgeschriebenen Anzeigen zu richten und in welcher Weise dieselben weiter zu leiten sind, sowie welchen Beamten die (im §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes) vorgeschriebene Führung von Unfallverzeichnissen obliegt,

2) diejenige Behörde zu bezeichnen, welche (nach Vorschrift des §. 53 des Unfallversicherungsgesetzes) die Unfalluntersuchung vorzunehmen hat.

Ausführungsbehörde.

§. 3.

Im Bereiche der nach Maßgabe des §. 1 stattfindenden Versicherung tritt

die Flußbau-Commission

als Ausführungsbehörde

an die Stelle des bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung zuständigen Genossenschaftsorgans

1) in Bezug auf die Feststellung der zu zahlenden Entschädigungen und Renten, in Bezug auf die Anweisung der zu leistenden Zahlungen auf die Postanstalten und in Bezug auf die jährliche Abrechnung mit der Postverwaltung (§§. 37—40, 42, Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius d. J.),

2) in Bezug auf die (nach §. 6 des Gesetzes vom 11ten Julius d. J. in Verbindung mit §. 5, Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes) bestehende Berechtigung zu einer vorläufigen Fürsorge für den Verletzten.

Vertreter der Arbeiter.

§. 4.

Der Erlaß eines Regulativs, betreffend die Wahl von Vertretern der Arbeiter für die durch gegenwärtige Verordnung geregelte Versicherung, bleibt in Ermangelung der für jene Wahl nach §. 35, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius d. J. in Verbindung mit §. 42 des Unfallversicherungsgesetzes maßgebenden Voraussetzungen bis auf Weiteres vorbehalten.

Schiedsgericht.

§. 5.

Zur Entscheidung über die nach §. 38, Abs. 1 des Gesetzes vom 11ten Julius d. J. zulässigen Berufungen auf schiedsgerichtliche Entscheidung wird für die nach §. 1 stattfindende Versicherung ein Schiedsgericht errichtet, welches seinen Sitz in Schwerin hat.

§. 6.

Den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und seinen Stellvertreter ernennt Unser Ministerium des Innern (§. 36, Abs. 3 des Reichsgesetzes in Verbindung mit §. 47, Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes).

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden

zur Hälfte (§. 47, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes) von der Flußbau-Commission, zur Hälfte bis auf weiteres und vorbehältlich anderweitiger Regelung im Falle des Erlasses dem im §. 4 vorgesehenen Regulativs aus der Zahl der dem Arbeiterstande angehörenden Versicherten nach Maßgabe des §. 49, Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes von dem Magistrate zu Schwerin ernannt.

§. 7.

Die Flußbau-Commission hat sowohl die von ihr wie die auf bezügliches Ersuchen von ihrer Seite durch den Magistrat zu Schwerin zu ernennenden Schiedsgerichtsbeisitzer mittelst zuzustellenden Schreibens von ihrer Ernennung mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß dieselbe als angenommen angesehen werden werde, falls nicht innerhalb 14 Tagen unter Angabe eines gesetzlich zulässigen Grundes eine Ablehnung angezeigt werden sollte. Erkennt die Flußbau-Commission eine in Folge dessen bei ihr erklärte Ablehnung als gesetzlich zulässig an, so hat sie eine anderweitige Ernennung vorzunehmen bezw. bei dem hiesigen Magistrat zu erbitten, andernfalls aber den ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und, wenn dieselbe dessenungeachtet aufrecht erhalten wird, darüber zur Entscheidung (§. 49, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes) an Unser Ministerium des Innern zu berichten. Etwaige in einem solchen Falle erkannte Vollzugsstrafen fließen in die Flußbaukasse.

Nachdem die stattgehabten Ernennungen durch Annahme-Erklärungen der Betheiligten perfect geworden sind, hat die Flußbau-Commission davon zwecks Vornahme der vorgeschriebenen Veröffentlichung Unserm Ministerinm des Innern Anzeige zu machen. Dasselbe hat bei späteren Neu-Ernennungen zu geschehen.

§. 8.

Die Amtsdauer der ersten Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter ist von demjenigen Zeitpunkte an zu rechnen, mit welchem das Reichsgesetz vom 11ten Julius d. J. seinem ganzen Umfange nach in Kraft gesetzt sein wird.

Die Bestimmung der erstmalig Ausscheidenden durch das Loos ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts in dessen erster Sitzung zu bewirken.

§. 9.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und sein Stellvertreter erhalten für ihre Thätigkeit eine von Unserm Ministerium des Innern in einer jährlichen Pauschalsumme festzusetzende, aus Unserer Renterei zahlbare Vergütung,

die von der Flußbau-Commission ernannten Beisitzer Entschädigung für Zehrung und Transport nach Maßgabe der für sie bei dienstlichen Aufträgen geltenden allgemeinen Normen,

die Arbeiter-Beisitzer als Entschädigung für Reisekosten:

a. bei Reisen auf Eisenbahnen für jedes Kilometer fünf Pfennig;

b. bei sonstigen Reisen für jedes Kilometer dreißig Pfennig,

als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst und Zehrung für jeden Tag zusammen sechs Mark.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten December 1887.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Ausführungsvorschriften,
betreffend
die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Elde, Havel und Stör.

Mit dieser No. 37 wird ausgegeben: No. 48 des Reichs-Gesetzblattes von 1887.

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 29. December 1887.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben zu bestimmen geruht, daß zur Erhaltung der historischen und Kunstdenkmäler des Landes eine unter dem Ministerium des Innern stehende Commission eingesetzt werde, welche die Bezeichnung:

„Großherzogliche Commission zur Erhaltung der Denkmäler"

führen, in Schwerin ihren Sitz haben und außer einem Vorsitzenden aus dem Chef des Großherzoglichen Baudepartements, dem Director des Großherzoglichen Museums und dem Vorstande des Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archivs als ordentlichen Mitgliedern zusammengesetzt sein solle.

Demzufolge ist diese Commission eingesetzt, und sind die Mitglieder derselben ernannt worden.

Die Commission wird im Allgemeinen die Aufgabe haben, für die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der historischen und Kunstdenkmäler des Landes thätig zu werden, insbesondere aber ist dieselbe beauftragt worden, die dazu dienlichen Maßnahmen bei den Ministerien beziehungsweise bei den betreffenden Ortsbehörden in Vorschlag zu bringen, auch allmälig ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in Betracht kommenden Denkmäler fertigzustellen und dasselbe demnächst in geeigneter Art zu veröffentlichen.

Die Großherzoglichen Behörden, Beamten und Geistlichen werden hierdurch angewiesen, die Commission in ihrer Thätigkeit zu unterstützen und den Anträgen und Rathschlägen derselben thunlichst zu entsprechen, auch wenn es sich um Arbeiten zur Wiederherstellung, Veränderung oder Entfernung von Denkmälern der angeführten Art handelt, sich darüber vorgängig mit der Commission ins Einvernehmen zu setzen, und mit den Arbeiten nicht eher beginnen zu lassen, als bis ihnen die Ansichten der Commission mitgetheilt sein werden.

Das unterzeichnete Ministerium hegt das Vertrauen, daß die Obrigkeiten in der Ritterschaft und in den Städten in Anbetracht des gemeinnützigen und patriotischen Zweckes in gleicher Art verfahren werden.

Das bisherige Amt eines „Conservators" der Denkmäler ist aufgehoben worden, und tritt demnach die Bekanntmachung vom 27sten December 1852 — Regierungs-Blatt 1853, No. 2 — außer Kraft. Die in der Bekanntmachung vom 18ten Mai 1872 — Regierungs-Blatt 1872, No. 29 — vorgeschriebenen Anzeigen über Entdeckung alter Steindenkmäler, Gräber rc. sind aber in Zukunft an die Großherzogliche Commission zur Erhaltung der Denkmäler hieselbst zu richten, welche künftig auch Funde von alten Münzen oder sonstigen für die Geschichte und Alterthumskunde wichtigen Gegenständen in Empfang nehmen wird.

Schwerin am 9ten December 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

(2) Wegen der nach Maßgabe des §. 22, Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11ten Julius 1887 in Zukunft Seitens der Unternehmer von Regie-Bauarbeiten zu Anfang jeden Monats aufzustellenden Nachweisungen hat das Reichsversicherungsamt unter dem 12ten d. M. diejenige Verfügung erlassen, welche mit ihren Anschlüssen durch den nachstehenden Abdruck für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gleichzeitig werden auf Grund der §§. 22 und 25, Abs. 4 des bezeichneten Reichsgesetzes für das hiesige Großherzogthum die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1) Die im §. 22 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Nachweisungen sind der Gemeindebehörde (in den Städten dem Magistrate, in den übrigen Ortschaften des Landes dem Gemeindevorstande oder, wo es an einem solchen fehlt, der Ortsobrigkeit) vorzulegen und von der betheiligten Behörde nach der Vorschrift im Abs. 3 weiter zu leiten. Für diejenigen Gemeindebehörden, welche nicht zugleich Ortsobrigkeiten sind, hat dabei die zuständige Ortsobrigkeit vermittelnd einzutreten.

2) Die nach §. 25, Absatz 4 des Reichsgesetzes den Gemeinden von den betheiligten Berufsgenossenschaften zu gewährende Hebegebühr wird auf vier vom Hundert der einzuziehenden Prämienbeträge festgesetzt.

Schwerin am 17ten December 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Bekanntmachung,

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

Vom 12. December 1887.

Nach §. 22, Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, von einem von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamt vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monat bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.

Als Zeitpunkt, von welchem ab die Nachweisungen vorzulegen sind, wird hiermit der 1. Januar 1888 bestimmt.

Für die einzureichenden Nachweisungen wird das unten abgedruckte Formular vorgeschrieben.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 12. December 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Formular für die Nachweisung.

Staat ....
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....
Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde ....
Gemeinde- (Stadt-) (Guts-) Bezirk ....

Nachweisung

der im Monat .... 18..... ausgeführten Regie-Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind.

(§. 22 des Bauunfallversicherungsgesetzes.)

---

a. Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Unternehmers ....

b. Ort der Bauarbeit (Baustelle) ....

c. Gegenstand der Bauarbeit[1]) ....

d. Art des Betriebes[2]) ....

e. Ist die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder Nein.)[3]) ....

f. Ist für den vorvergangenen Monat schon eine Nachweisung vorgelegt worden? (Ja oder Nein.)[3])[4]) ....

g. Ist die Bauarbeit beendigt? (Ja oder Nein.) ....

h. Wenn die Bauarbeit noch nicht beendigt ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden? (Ja oder Nein.) ....

---

[1]) Z. B. Neubau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeit. Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.

[2]) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Motoren ꝛc.

[3]) Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 sind die Fragen e und f nicht zu beantworten.

[4]) Die Frage f ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage e bejaht worden ist.

Fortlaufende Nummer.	Name jeder bei der Bauarbeit beschäftigten Person.*)	Geschlecht: männlich (m.) oder weiblich (w.).	Art der Beschäftigung jeder Person. (z. B. Maurerarbeit, Dachdecken, Brunnengraben 2c.)	Zahl der Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke), welche jede Person geleistet hat.**)	Lohn und Gehalt, welchen jede Person in Geld und Naturalbezügen täglich erhalten hat.		Gesammtlohn, welcher von jeder Person verdient worden ist.		Etwaige Bemerkungen.	Vom Unternehmer nicht auszufüllen! Wird von der Versicherungsanstalt ausgefüllt. Zur Berechnung zu ziehender Gesammtlohn (§. 25 Abs. 2 des B.U.V.G.).		Laut Prämientarif ist zu erheben für jede angefangene halbe Mark.	Zu entrichtende Prämie.	
					Mark.	Pf.	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.	Pf.	Mark.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.	11.	
	I. Im vergangenen Monat.													
1	*Schulze*	*m.*	*Maurerarbeit*	*8*	*4*	—	*32*	—						
2	*Müller*	*m.*	*Zimmerarbeit*	*6¼*	*3*	*60*	*22*	*50*						
	II. Im vorvergangenen Monat.***)													

*) Die Personen, welche mit derselben Art von Bauarbeit beschäftigt waren, sind thunlichst unmittelbar nach einander vorzutragen, z. B. zuerst alle, welche mit Maurerarbeit beschäftigt waren, dann diejenigen, welche Zimmerarbeiten ausgeführt haben 2c.

**) Auch halbe und Viertels-Arbeitstage sind anzugeben.

***) Hier ist nur dann etwas einzutragen, wenn die Arbeit schon im vergangenen Monat begonnen, aber für denselben eine Nachweisung nicht vorgelegt worden ist.
Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 ist unter II nichts einzutragen.

(Datum.) (Unterschrift des zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten.)

Anleitung

in Betreff der Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

1) Zur Einreichung von Nachweisungen sind gemäß §. 22, Absatz 1 in Verbindung mit §. 4, Ziffer 4, Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes verpflichtet:

a. alle Privatpersonen, welche Bauarbeiten nicht gewerbsmäßig als Unternehmer d. h. für ihre Rechnung ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten;

b. Communalverbände (Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbstständige Gutsbezirke, Districtsgemeinden in Bayern, Amtscorporationen in Württemberg, Aemter in der Provinz Westphalen ꝛc.) und andere öffentliche Corporationen, (z. B. Deich- oder Meliorationsverbände, Kirchengemeinden oder Stiftungen), welche Bauarbeiten als Unternehmer in eigener Regie ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten.

2) Nachweisungen sind einzureichen für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind. Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage thätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag thätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke) aufgewendet haben.

3) Bezüglich der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt.

4) Nicht verpflichtet zur Einreichung von Nachweisungen sind:

a. das Reich und die Bundesstaaten bezüglich derjenigen Bauarbeiten, welche von ihnen als Unternehmer ausgeführt werden;

b. alle Eisenbahnverwaltungen, einschließlich der Verwaltungen von Pferdebahnen, Arbeitsbahnen oder ähnlichen Unternehmungen, bezüglich derjenigen Bauten, welche von ihnen für eigene Rechnung (in eigener Regie, ohne Uebertragung an einen anderen Unternehmer, durch direct angenommene und gelohnte Arbeiter und Betriebsbeamte) ausgeführt werden;

c. Personen, welche gewerbsmäßig Bauarbeiten (Hoch- oder Tiefbauarbeiten) ausführen, bezüglich dieser Arbeiten;

d. Unternehmer, welche Bauarbeiten ausführen, die als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweit versicherungspflichtig sind.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Wenn aber solche Bauarbeiten nicht von dem Unternehmer desjenigen land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden, für eigene Rechnung ausgeführt werden, so gelten sie nicht als Theile dieses Betriebes.

Die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten gelten als Theile des Fabrik- 2c. Betriebes, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrik- 2c. Betriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

5) Die Verpflichtung zur Einreichung von Nachweisungen fällt weg:

a. für Communalverbände oder andere öffentliche Corporationen, wenn dieselben bezüglich aller oder einzelner Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist (Tiefbau-Berufsgenossenschaft oder die betreffende Baugewerks-Berufsgenossenschaft), durch eine von ihrem Vorstande abgegebene entsprechende Erklärung als Mitglied beigetreten sind, bezüglich derjenigen Arten von Bauarbeiten, betreffs deren die Erklärung abgegeben worden ist;

b. für Communalverbände oder andere öffentliche Corporationen, sofern die Landes-Centralbehörde auf deren Antrag erklärt hat, daß sie zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten sind;

c. für Communalverbände, öffentliche Corporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, wenn auf ihren Antrag von der Verwaltung der mit der Berufsgenossenschaft verbundenen Versicherungsanstalt der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter in Pausch und Bogen festgesetzt worden ist (§. 29 des Bauunfallversicherungsgesetzes).

6) Nachweisungen sind vorzulegen für Bauarbeiten jeder Art, also für Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, für die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, für Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten bei Bauten, für Eisenbahn-, Canal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainirungs- und andere Erd-Bauarbeiten, für Ofensetzen, Tapezieren (Tapetenankleben), Stubenbohnen, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaus (Marquisen, Jalousien) ꝛc.

7) Wenn ein Baugewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt, welche zu seinem gewerbsmäßigen Betriebe nicht gehört, auch nicht zu demselben in dem Verhältnisse eines Nebenbetriebes (§. 9, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes beziehungsweise §. 9, Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) steht, so ist bezüglich dieser Bauarbeit eine Nachweisung ebenso einzureichen, als wenn ein Nichtgewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt. Es ist also z. B. eine Nachweisung vorzulegen, wenn ein Bauschlosser im Regiebetriebe für sich ein Wohnhaus errichtet.

8) Eine Nachweisung ist nicht einzureichen bezüglich solcher Bauarbeiten, welche eine Privatperson für ihre Rechnung (als Unternehmer) allein und ohne Gehülfen und sonstige Arbeiter ausgeführt hat. Dagegen ist eine Nachweisung einzureichen, wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter beschäftigt war, mit Ausnahme der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemann beschäftigte Arbeiterin gilt. Im Uebrigen ist die Pflicht zur Einreichung der Nachweisungen weder von der Zahl der bei der Ausführung der Bauarbeit beschäftigten Arbeiter, noch von der Art der Ausführung (Handbetrieb, Motorenbetrieb ꝛc.) abhängig.

9) Zur Einreichung der Nachweisung verpflichtet ist der Unternehmer der Bauarbeit oder sein gesetzlicher Vertreter.

Als Unternehmer im Sinne des Bau-Unfallversicherungsgesetzes gilt bei Bauarbeiten, welche nicht in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweisungen ist es an sich ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder eine juristische Person, ein Communalverband oder eine Privatperson ist.

10) Die Einreichung der Nachweisungen hat vom 1. Januar 1888 ab zu erfolgen, d. h. es sind erstmalig für die im Monat Januar 1888 ausgeführten Bauarbeiten Nachweisungen einzureichen. Die Einreichung muß längstens binnen drei Tagen nach Ablauf des Monats, also für die im Monat Januar ausgeführten Bauarbeiten längstens bis zum 3. Februar einschließlich geschehen.

11) Wenn der dritte Tag eines Monats ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung der Nachweisung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

12) Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet werden, sich über zwei Monate erstreckt, und auf den ersten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage entfallen, so ist für den ersten Monat keine Nachweisung vorzulegen. Dagegen sind in die Nachweisung für den zweiten Monat die sämmtlichen auf die Ausführung der Bauarbeit bis dahin verwendeten Arbeitstage, sowie die sämmtlichen von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter aufzunehmen.

Zum Beispiel: ein Privatmann läßt durch einen Dachdeckergesellen, welcher gerade außer Arbeit steht, das Dach seines Hauses umdecken. Die Arbeit, welche acht Arbeitstage in Anspruch nimmt, wird am 30. Januar 1888 begonnen und — da der 5. Februar 1888 ein Sonntag ist — am 7. Februar beendigt. In diesem Falle ist für den Monat Januar keine Nachweisung vorzulegen; dagegen ist eine solche für den Monat Februar einzureichen und sind in derselben die sechs Arbeitstage, welche im Monat Februar auf die Ausführung des Dachumdeckens verwendet worden sind, und die zwei Arbeitstage des Monats Januar nebst allen von den Versicherten hierbei verdienten Löhnen und Gehältern aufzuführen.

Wenn dagegen eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt, in jedem Monat aber mehr als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet worden sind, so ist für jeden dieser Monate eine besondere Nachweisung rechtzeitig einzureichen. Gesetzt z. B., die oben aufgeführte Arbeit des Dachumdeckens hätte vierzehn Arbeitstage erfordert und vom 24. Januar bis 8. Februar 1888 gewährt, so müßte für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. Februar eine Nachweisung eingereicht werden, desgleichen für die im Monat Februar verwendeten sieben Arbeitstage spätestens

am 3. März. In der Nachweisung für den Monat Januar wäre auf Seite 1 des Formulars die Frage g mit „Nein" zu beantworten; dagegen wären in der Nachweisung für den Monat Februar auf Seite 1 des Formulars die Fragen e, f und g mit „Ja" zu beantworten.

Gleiches gilt, wenn eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt und im ersten Monat mehr als sechs, im zweiten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet werden. In diesem Falle ist nicht nur für den ersten Monat, sondern auch für den zweiten, obgleich in diesem, für sich allein genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage verwendet worden sind, ein Nachweisung vorzulegen. In der Nachweisung für den zweiten Monat ist hierbei durch Bejahung der auf Seite 1 des Formulars unter lit e gestellten Frage ersichtlich zu machen, daß die Bauarbeit, auf deren Ausführung im zweiten Monat Arbeitstage verwendet wurden, eine schon im vorvergangenen Monat begonnene, im Ganzen mehr als sechs Arbeitstage erfordernde Bauarbeit war. Wenn z. B. die mehrerwähnte Arbeit des Dachumdeckens am 20. Januar 1888 begonnen und am 4. Februar geendigt hätte, so wäre der Unternehmer verpflichtet, für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten zehn Arbeitstage (und den hierauf treffenden Lohn) spätestens am 3. Februar eine Nachweisung einzureichen und für die im Monat Februar hierauf verwendeten vier Arbeitstage spätestens am 3. März eine weitere Nachweisung vorzulegen.

13) Für die einzureichenden Nachweisungen ist das oben abgedruckte Formular zu benutzen.

Eine Nachweisung ist nur vorzulegen für diejenigen Monate, in welchen Bauarbeiten stattgefunden haben.

14) In der Nachweisung sind die in dem betreffenden Monat bei Ausführung der Bauarbeit verwendeten Arbeitstage einschließlich der halben und Viertels-Arbeitstage) anzugeben, desgleichen die von den Versicherten hierbei verdienten Löhne und Gehälter.

Wenn die Arbeiter nicht nach Tagelöhnen, sondern nach einer Accordsumme bezahlt wurden, so ist der verdiente Lohn nach Maßgabe der in jedem Monat auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in die Nachweisung des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweisungen sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von vier Mark für den Arbeitstag übersteigen.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet.

Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei den Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt, sind in die Nachweisungen nicht aufzunehmen.

15) In den Nachweisungen sind der Gegenstand der Bauarbeit und die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) erfolgt.

Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten (Categorien) von Bauarbeiten vertreten waren — z. B. bei der Ausführung eines Schuppens fanden Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten statt —, so sind die sämmtlichen Arten anzugeben, und, wenn möglich, für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen. Ist letzteres nicht angängig, so ist die Haupt-Categorie besonders hervorzuheben.

16) Die Nachweisung ist der von der Centralbehörde bestimmten zuständigen Behörde vorzulegen, in deren Bezirk die Bauarbeit ausgeführt wurde.

Für jedes einzelne Bauobject ist eine besondere Nachweisung einzureichen.

17) Ist der Unternehmer einer Bauarbeit zweifelhaft, ob er eine Nachweisung vorzulegen habe, so wird derselbe gut thun, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichteinreichung einer vorzulegenden Nachweisung sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung bezweifelt.

18) Schließlich werden die betheiligten Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, die von der Landes-Centralbehörde bestimmte Behörde die Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen hat. Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

Ferner können Unternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Einreichung der Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten.